Fachbereich Revision

SchwäbischHall

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung
des **Jahresabschlusses 2018**
der **Stadt Schwäbisch Hall**

sowie

Prüfberichte

über die örtliche Prüfung
der Jahresabschlüsse 2018

der **Eigenbetriebe**

Touristik und Marketing
Friedhöfe
Werkhof
Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltsrechnung, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug....5
1.1. Prüfungsumfang....5
1.1.1. Gegenstand und Umfang der Prüfung....5
1.1.2. Berichtszeitraum....7
1.1.3. Überörtliche Prüfung....8
1.2. Haushaltsplan 2018....8
1.3. Jahresabschluss 2018....9
1.3.1. Aufstellung....9
1.3.2. Anhang....10
1.3.3. Rechenschaftsbericht....10
1.3.4. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung....11
1.3.5. Struktur der Erträge und Aufwendungen....12
1.3.6. Planvergleich Ergebnisrechnung....13
1.3.7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen....14
1.3.8. Ermächtigungsübertragungen....15
1.3.9. Finanzrechnung....19
2. Bilanz 2018....22
2.1. Buchungen Neues Globe....22
2.2. Bilanz zum 31.12.2018....24
2.3. Aktiva....26
2.3.1. Immaterielle Vermögensgegenstände....26
2.3.2. Sachvermögen....27
2.3.2.1. Kunstgegenstände....28
2.3.2.2. Aktivierte Eigenleistungen....30
2.3.3. Finanzvermögen....32
2.3.4. Ausleihungen....33
2.3.5. Sonstige Einlagen....35
2.3.6. Forderungen....36
2.3.7. Liquide Mittel....36
2.3.8. Aktive Rechnungsabgrenzung....37
2.3.9. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse....37
2.4. Passiva....39
2.4.1. Basiskapital....39
2.4.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen....40
2.4.3. Sonderposten....41
2.4.4. Rückstellungen....42
2.4.5. Verbindlichkeiten....43
2.4.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten....45
2.5. Eckdaten der Bilanz....46
2.6. Bilanzkennzahlen....47
2.7. Entwicklung der finanziellen Haushaltslage....48
3. Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren....52
3.1. Sonderprüfung Leistungsbeziehung Stadt und Werkhof....52
4. Betätigungsprüfung....53
4.1. Vorbemerkungen....53
4.2. Prüfungsauftrag....53
4.3. Inhalt und Umfang der Prüfungen....53

4.4. Beteiligungsrichtlinie....53
4.5. Änderung Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH....54
4.5.1. Feststellung Jahresabschluss....54
4.5.2. Vergabe von Bauleistungen....55
4.6. Jahresabschluss GWG mbH 2018....56
4.7. SHB mbH - Projektpartnerschaften....56
5. Personalwesen....59
5.1. Die Entwicklung der Personalaufwendungen....59
5.2. Stellenplan....60
5.3. Personalentwicklung - Personalfluktuation....60
5.4. Altersstruktur der Stadtverwaltung....62
5.5. Stellenmehrung am Beispiel Integration....62
5.6. Dienstleistungen der Personalabteilung an verbundene Unternehmen und an Vereine....64
5.7. Weitere Prüfungsthemen im vergangenen Jahr waren u.a.:....65
6. Finanzwesen....67
6.1. Berechtigungskonzept....67
6.2. Doppelzahlungen....67
6.3. Kassenprüfungen....68
6.4. Vergabe von Darlehen an die städtischen Tochterunternehmen, Eigenbetrieben und Vereinen....69
6.5. Verwaltungsgebühren....71
7. Vergaberecht....72
7.1. Allgemeines zum Vergaberecht....72
7.2. Feststellungen aus Ausschreibungen und geplanten Beschaffungen....74
7.2.1. Ausschreibungsverfahren an Dritte auslagern....74
7.2.2. Gebäudeautomation und Brandmeldeanlagen....76
7.2.3. Beschaffungen zweier Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz und Gefahrgut....77
7.3. Beschaffung und Ökologie....78
7.3.1. Beschaffungskonzepte Bürobedarf....78
7.3.2. Reinigungsmittel und -utensilien....80
8. Baurevision....82
8.1. Allgemeines....82
8.2. Entscheidungsgrundlagen für Investitionen....82
8.3. Zuschussanträge....84
8.3.1. Kita Solpark....84
8.3.2. Tageseinrichtung für Kinder Arche Noah Nixenweg und Kindergarten Elisabethenstraße 25, Gollwollshausen:....84
8.3.3. Kindertageseinrichtung Bibersfeld und Kinderhaus Badtorweg:....85
8.3.4. Generalsanierung Schulzentrum West....87
8.3.5. Energetische Sanierung Gymnasium St. Michael....87
8.3.6. Hagenbachhallen 2 + 3....88
8.3.7. Neubau Kindergarten St. Josef, Langer Graben 3....88
8.4. Vergabeverfahren....90
8.4.1. Direktvergaben....92
8.5. Verträge / Laufzeiten / Ermächtigungen....93
8.6. Bewirtschaftungsbefugnisse....96
8.7. Eilentscheidungen....97
8.8. Externe Planungsleistungen....99

8.9. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (VISA-Kontrolle) und Rechnungsprüfung....102
8.10. Weitere Prüfungen 2018....103
8.10.1. Grundschule Steinbach – Umbau Untergeschoss zur Mensa und Aula....103
8.10.2. Feuerwachen Ost und West....104
8.10.3. Umgestaltung Bushaltestellen Altenzentrum Los 1 und Waldorfschule Los 2 (Prüfung bis Stichtag 31.05.2019)....105
8.10.4. Einbauküche Josenturm, Gelbinger Gasse 37....108
8.10.5. Gewerbespülmaschine Verwaltungsgebäude, Am Markt 9....109
8.10.6. Straßeninstandsetzung Schweickerweg / Fritz-Franck-Weg; Kreuzäcker....111
8.10.7. Barrierefreier Umbau Hafenmarkt – Kunst am Bau....112
9. Baucontrolling....114
9.1. Allgemeines und Aufgabenstellung....114
9.2. Schulzentrum West: Generalsanierung....116
9.3. Neubau einer 7-gruppigen Kindertagesstätte in Hessental....119
9.4. Sanierung Hagenbachhallen 2 + 3....122
9.5. Energetische Sanierung Gymnasium St. Michael....125
9.6. Anbindung / Erschließung Bahnhofsareal....128
9.7. Kläranlage Vogelholz, 4. Reinigungsstufe....129
9.8. Umbau und Sanierung Grundschule Breit-Eich / Kita Gottwollshausen....130
10. Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren – Baubereich und Vergabe....131
10.1. Miet- und Wartungsverträge Kopierer....131
10.2. Geschwindigkeitsmessungen....134
10.3. Wartungsarbeiten....134
10.4. Jahresausschreibungen....135
10.5. Stundenlohnarbeiten....135
10.6. Bauaktenführung und Vergabevermerke....136
10.7. Projektsteuerung, Projektleitung....136
10.8. Umbau und Sanierung Grundschule Breit-Eich / Kita Gottwollshausen....137
10.9. Feuerwache Ost....138
10.10.Feuerwache West....139
10.11. Information des Gemeinderats....139
11. Fazit: Baurevision und Baucontrolling....140
12. Gesamtergebnis der Prüfung....143

Abkürzungsverzeichnis

GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemPro	Gemeindeprüfungsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
HOAI	Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
LPH	Leistungsphase
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung

Vorwort:

Im vorliegenden Bericht wurden die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche im Originaltext übernommen und spiegeln nicht die Rechtsauffassung der Revision wider. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden lediglich Namen entfernt.

Der Stand, insbesondere bei der haushaltsrechtlichen Beurteilung und im Bereich Baurevision und Baucontrolling ist Januar 2020. Sich nach diesem Zeitpunkt ergebende geänderte Gegebenheiten wurden nicht mehr aktualisiert.

Der Bericht musste mit deutlich zu wenig Personal erstellt werden. Eine 100 % Stelle in der Finanzprüfung war de facto seit April 2019 nicht mehr besetzt. Dem Fachbereich Revision fehlten damit 26 % Gesamtpersonal. Daher konnten auch nicht alle geplanten Prüfungen durchgeführt und die zeitlichen Vorgaben eingehalten werden. Durch Versetzungsmaßnahmen wird diese Situation noch verschärft werden. Ab 18.05.2020 gibt es bis zu einer evt. Wiederbesetzung der Stelle keine Bauprüfung und kein Baucontrolling mehr.

1. Haushaltsrechnung, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug

1.1. Prüfungsumfang

1.1.1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Der Fachbereich Revision ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge.

Zu den gesetzlichen Aufgaben gehören:

- Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (falls erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat
- Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe
  - Eigenbetrieb Touristik und Marketing
  - Eigenbetrieb Friedhöfe
  - Eigenbetrieb Werkhof
  - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

  vor der Feststellung durch den Gemeinderat.
- Weitere Pflichtaufgaben für Stadt und Eigenbetriebe nach § 112 Abs. 1 GemO:
  - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung
  - die Kassenüberwachung, insbesondere in Form von Kassenprüfungen
  - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände.
- Vom Gemeinderat nach § 112 Abs. 2 GemO übertragene Aufgaben:
  - Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist
  - die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
  - die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren, auch vor Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen
  - die Durchführung des Baucontrollings
  - die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Stadt beteiligt ist.
- Durch Gemeinderatsbeschluss oder im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister getroffene Vereinbarungen zur Prüfung der Jahresabschlüsse von:
  - Volkshochschule Schwäbisch Hall e.V.
  - Hohenlohe + Schwäbisch Hall Tourismus e.V.
  - Verein zur Förderung gemeinnütziger Aktivitäten e.V.
  - Hohenloher Freilandmuseum e.V.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Vereine Freilichtspiele Schwäbisch Hall e.V. und Gesellschaft der Freundinnen und Freunde der Freilichtspiele e.V. werden nach Mitteilung der Verwaltungsspitze, dass entsprechende Beschlüssen im Kuratorium bzw. der Mitgliederversammlung gefasst wurden, ab dem Jahresabschluss 2018 **nicht mehr** durch den Fachbereich Revision geprüft.

Prüfung staatlicher Zuwendungen

Durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle wird zwingend die Prüfung der Verwendungsnachweise für erhaltene Mittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. den Fachbereich Revision vorgegeben.

Beratung der Fachbereiche

Gesetzliche Aufgabe der Revision ist die Prüfung der Verwaltung auf Recht- und Gesetzmäßigkeit. Viele Bereiche der Verwaltung hatten sich bei der laufenden Aufgabenerfüllung vom Fachbereich Revision beraten lassen. Dadurch war der Fachbereich Revision in viele laufende Prozesse direkt mit eingebunden und konnte auch in vielen Fällen zu Kosteneinsparungen beitragen. Im November 2019 wurde die Beratungen auf Anweisung der Verwaltungsspitze eingestellt.

Jahresabschlussprüfung

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden. Die Prüfung soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Nach den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung beschränkte sich die Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 GemPrO). In einigen Bereichen wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt.

Die jährlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfung wurde am 09.05.2018 von Frau Christine Preuninger durchgeführt. Sie ergab keine Beanstandungen. Im Bereich der Finanzprüfung ist seit 01.06.2019 eine Stelle nicht besetzt. Es konnten nicht alle geplanten Prüfungen durchgeführt werden. Die Prüfung der Vereine Volkshochschule Schwäbisch Hall e.V., Hohenlohe + Schwäbisch Hall Tourismus e.V. und der Verein zur Förderung gemeinnütziger Aktivitäten e.V. wurden durch Frau Margit Lassak geprüft.

Die Prüfung Baurevision und das Baucontrolling wurde von unserer bautechnischen Prüferin Frau Karin Fischer seit 01.01.2019 durchgeführt. Die Stelle der bautechnischen Prüfung war bis 01.07.2018 insgesamt ein Jahr nur mit einem Stellenanteil von 50 % besetzt. Die Revision hatte von 01.07.2018 bis 31.12.2018 keinen bautechnischen PrüferIn.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft ermöglichen und ihn über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten.

1.1.2. Berichtszeitraum

Dieser Schlussbericht informiert über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 sowie über einzelne Prüfungstätigkeiten bis Dezember 2019 und bezieht sich aufgrund der Aktualität daher - insbesondere im Bereich Baurevision und Baucontrolling - auch auf das Jahr 2019.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

§ 10 GemPrO regelt den Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses. Demnach ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen des haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen.
Die einzelnen Vorgänge sollen in der Regel im sachlichen Zusammenhang in bestimmten Zeitabständen oder nach dem Jahresabschluss der Bücher geprüft werden, sofern sie nicht im Einzelfall bereits unmittelbar vor oder nach dem kassenmäßigen Vollzug beziehungsweise vor Aufstellung der Abschlüsse geprüft werden.
Grundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses sind auch die unterjährigen Prüfungen der Verwaltungsführung. Gegenstand der Prüfung sollen auch das Interne Kontrollsystem und die Verwaltungsprozesse sein.
Aus dem Wortlaut des § 10 GemPrO ist zu entnehmen , dass der Berichtszeitraum sich im Wesentlichen auf 01.01.-31.12.2018 beschränken sollte.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Das Baucontrolling wurde dem Fachbereich Revision im Jahr 2000 durch den Gemeinderat übertragen. Es handelt sich hiermit um eine Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO. Der Bericht zum Baucontrolling dient dem Gemeinderat zur Information über die durch die Revision begleiteten Baumaßnahmen, so dass gerade Aktualität für den Gemeinderat wichtig ist. Dieser Berichtsteil steht daher nicht zwingend in direktem Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung.

Prüfungen, auch im Bereich Baurevision, können oft nicht isoliert auf das geprüfte Haushaltsjahr betrachtet werden. Maßnahmen werden oft über Jahre geführt, daher ist eine scharfe Abgrenzung auf das Haushaltsjahr nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

Eine gesetzliche Regelung, die verbietet, in den Bericht auch geprüfte Sachverhalte aus anderen Haushaltsjahren aufzunehmen, gibt es nicht. Entgegen der Stellungnahme des Fachbereichs Finanzen gibt es keinen vorgeschriebenen festgesetzten zeitlichen Rahmen.

1.1.3. Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch den Fachbereich Revision unterliegt die Stadt Schwäbisch Hall der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA, §§ 113 und 114 GemO).

Die letzte überörtliche Finanzprüfung der GPA für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 sowie für die Eröffnungsbilanz vom 01.01.2012 erfolgte im Jahr 2014. Der Prüfungsbericht der GPA dazu war datiert auf den 11.02.2015. Diese Prüfung wurde mit der uneingeschränkten Bestätigung abgeschlossen. Der Gemeinderat wurde hierüber nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO in der Gemeinderatssitzung am 18.03.2015 unterrichtet.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben war im Oktober und November 2017 für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016. Der Prüfungsbericht der GPA dazu ist vom 04.04.2018. Über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts wurde der Gemeinderat in der Sitzung vom 09.10.2019 unterrichtet (§ 114 Abs. 4 Satz 2 GemO).
Die Abschlussbestätigung mit dem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde noch nicht erteilt.**

1.2. Haushaltsplan 2018

Die Haushaltssatzung 2018 der Stadt Schwäbisch Hall wurde durch den Gemeinderat am 13.12.2017 (Niederschrift § 262 ö) nach §§ 79 – 82 GemO beschlossen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 24.01.2018 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt.

Die Satzung 2018 wurde am 08.02.2018 auf der Internetseite der Stadt bekannt gemacht.

In der Haushaltssatzung 2018 wurde festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	
Ergebnishaushalt	
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-1.399.664 €
veranschlagtes Sonderergebnis	1.420.000 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	20.336 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.224.349 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-12.816.800 €
Finanzierungsmittelbedarf	-8.592.451 €
Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	7.312.500 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-1.279.951 €

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 7.500.000 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000.000 €.

1.3. Jahresabschluss 2018

1.3.1. Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Außerdem ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also immer bis zum 30. Juni. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 28.06.2019 vom Oberbürgermeister unterzeichnet und dem Fachbereich Revision am 01.07.2019 übergeben.

Der Jahresabschluss ist nach § 95 b Abs. 1 GemO vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Jahresabschluss 2017 wurde am 13.03.2019 vom Gemeinderat festgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte am 28.05.2019 auf der Internetseite der Stadt.

1.3.2. Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die inhaltlichen Vorgaben sind in § 53 GemHVO festgelegt. Nach § 53 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Insgesamt sollen mit den Informationen des Anhangs die Zahlenangaben erläutert werden und mit diesen Zusatzinformationen die Aussagekraft einzelner Elemente des Jahresabschlusses erhöhen.

In § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO ist ferner angegeben, dass auch die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) im Anhang aufzunehmen sind. Hier wurden die Ermächtigungsübertragungen, die Kreditermächtigungen und die bestehenden Bürgschaften aufgenommen.

1.3.3. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Im Rechenschaftsbericht ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung darzustellen. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern (§ 54 Abs. 1 GemHVO).

1.3.4. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis. Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	
ordentliche Erträge	128.461.779,82 €
ordentliche Aufwendungen	-116.411.599,75 €
ordentliches Ergebnis	**12.050.180,07 €**
außerordentliche Erträge	8.565.018,83 €
außerordentliche Aufwendungen	-3.715.518,33 €
Sonderergebnis	**4.849.500,50 €**
Gesamtergebnis	**16.899.680,57 €**
Ergebnisverwendung	
Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	**12.050.180,07 €**
Zuführung Rücklage Sonderergebnis	**4.849.500,50 €**

Wie in den beiden Vorjahren konnte wieder ein sehr gutes ordentliches Ergebnis erzielt werden. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses konnten 2018 rund 12.050 T€ zugeführt werden. Die Zuführung an die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses beträgt rund 4.850 T€.

Nach § 23 GemHVO (mit Stand vom 29.04.2016) dürfen zweckgebundene Rücklagen nur noch für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden. Innerhalb der Ergebnisrücklagen können Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, daher nur noch als Davon-Positionen ausgewiesen werden. Im Schlussbericht 2017 wurde daher festgestellt, dass es nicht möglich ist, z. B. die Stellplatzablösegebühren oder Jagdpachten weiterhin als „zweckgebundene Rücklagen“ zu führen. Diese Beträge können nach dem neu gefassten § 23 GemVO nur als Davon-Position innerhalb der Ergebnisrücklagen geführt werden. Die Kämmerei hat nun alle bisherigen zweckgebundenen Rücklagen in die Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ umgebucht. Die Feststellungen der Revision wurden damit umgesetzt.

Insgesamt haben die Rücklagen einen Stand von: **70.397.322,49 €**

1.3.5. Struktur der Erträge und Aufwendungen

Wie sich die ordentlichen Erträge und Aufwendungen insgesamt im Jahr 2018 zusammensetzen, ergibt sich aus den nachfolgenden Grafiken:

Struktur der Erträge

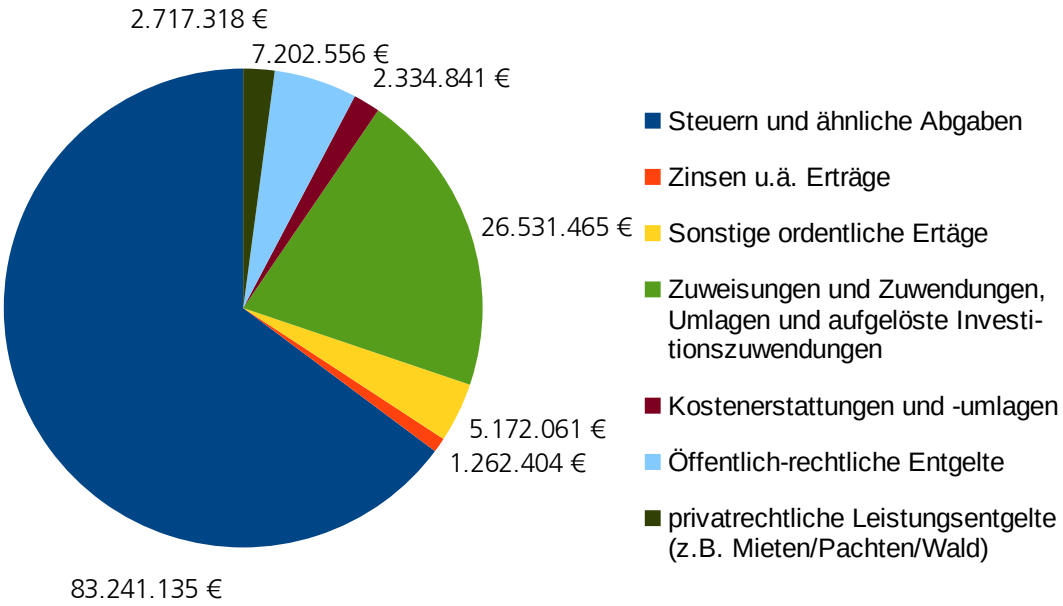

Struktur der Aufwendungen

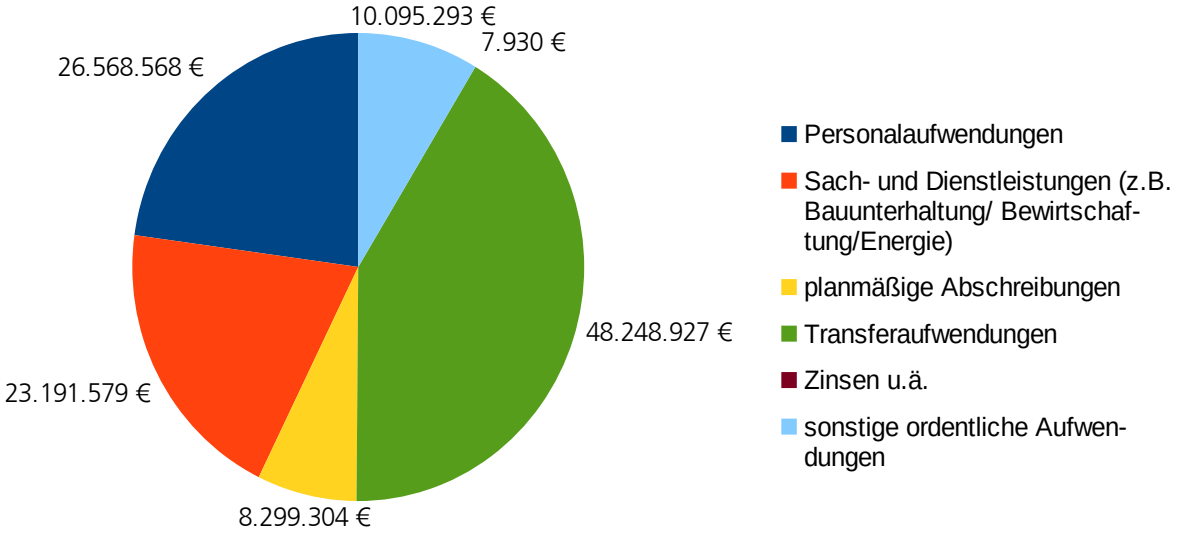

1.3.6. Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung gegenüber zu stellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt diese Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.

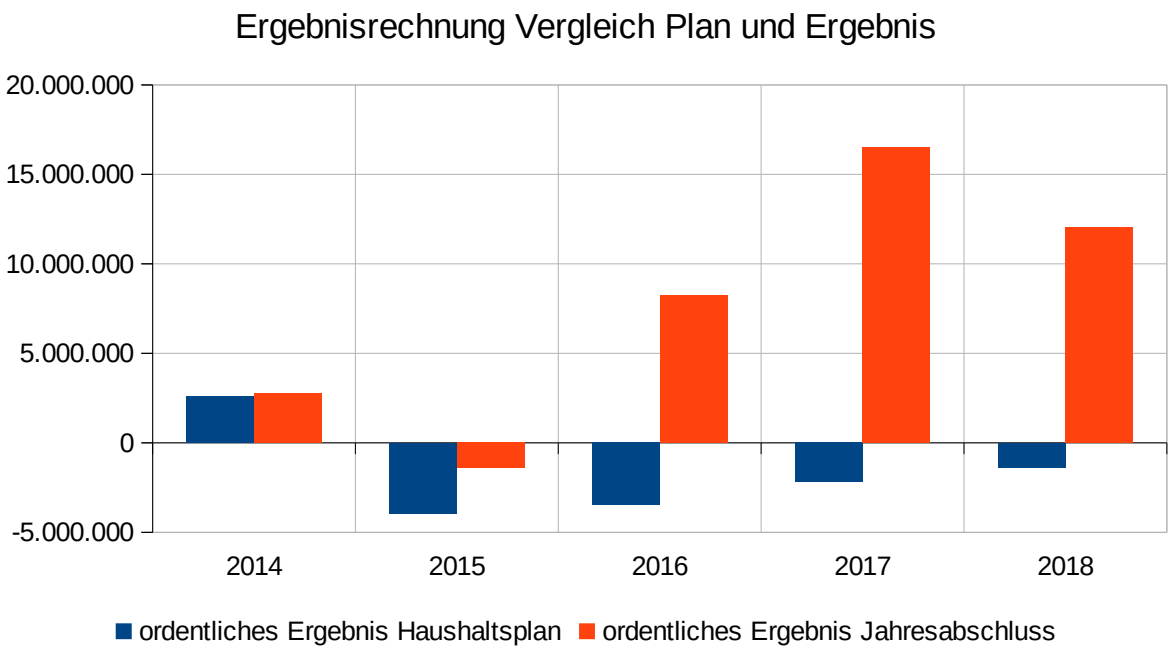

Auch im Jahr 2018 konnte das geplante negative Ergebnis in ein sehr gutes positives Ergebnis verändert werden. Die ordentlichen Erträgen mit waren mit 117,8 Mio. € geplant, schlossen aber mit 128,5 Mio. € ab. Dies ist eine Verbesserung um 10,7 Mio. € . Auch gegenüber dem Vorjahr (124,4 Mio. €) haben sich die ordentlichen Erträge mit 4,1 Mio. €, nach der deutlichen Erhöhung im Vorjahr mit 11,7 Mio. € nochmals erhöht.

Entscheidend für diese Ergebnisverbesserung waren wieder hauptsächlich die Gewerbesteuereinnahmen mit Mehrerträgen von 5,9 Mio. €. Die finanziellen Verhältnisse haben sich aufgrund der stark angestiegenen Erträge aus der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2018 sehr positiv entwickelt.

Was auffällt ist, dass sich die ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018 (mit 8,5 Mio. € mehr als im Vorjahr) deutlich stärker angestiegen sind als die Erträge in diesem Zeitraum (4,1 Mio. €).

Die einzelnen Planabweichungen wurden vom Fachbereich Finanzen im Jahresabschluss detailliert aufgeführt.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:
Die vom Fachbereich Revision thematisierten Abweichungen betreffen den Vergleich mit den Rechnungsergebnissen 2017. Von den 8,5 Mio. € Mehraufwendungen gegenüber dem Rechnungsergebnis 2017 betreffen 5,2 Mio. € die Position „Allgemeine Umlagen“ (FAG- und

Kreisumlage), worauf die Verwaltung keinerlei Einfluss hat. Der erwartete Anstieg war bereits bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2018/2019 im Jahre 2017 berücksichtigt worden. Der Planansatz betrug 34.880 T€ und das Rechnungsergebnis 34.809 T€. Die Planabweichung betrug somit -71 T€ (0,2%).
Die restlichen 3,2 Mio. € Abweichungen, im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2018, resultieren aus höheren Personalkosten (+ 1.235 T€), höheren Abschreibungen (+ 399 T€) und höheren Aufwendungen aus der Verzinsung von Steuererstattungen (+ 1.645 T€).
Der Anstieg der Personalkosten und die höheren Abschreibungen wurden im Haushalt 2018 vorhergesehen, ermittelt sowie entsprechend veranschlagt.
Bei der Verzinsung der Steuererstattungen unterblieb die Veranschlagung mangels Kalkulierbarkeit. Diese Mehraufwendungen wurden mit Erträgen aus der Verzinsung von Steuernachzahlungen (ebenfalls mangels Kalkulierbarkeit nicht veranschlagt) in Höhe von + 1.727 T€ jedoch mehr als kompensiert.
Auf eine Entwicklung im Jahresabschluss hinzuweisen, welche bereits im Haushaltsplan abgebildet war, unterstreicht die Gewissenhaftigkeit der Verwaltung bei der Haushaltsplanung. Die Darstellungen im Prüfbericht, ohne Bezug zur Haushaltsplanung, erwecken jedoch einen gegenteiligen Eindruck.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die Verwaltung keinen Einfluss auf die Höhe der FAG Umlagen hat. In Jahren mit besonders hohen Gewerbesteuererträgen, könnten Überlegungen zur Rückstellungsbildung für Einbußen - die im zweit folgenden Jahr nach den Mechanismen des FAG sicher sind - angestellt werden.

Über die Jahre betrachtet zeichnet sich außerdem ein Anstieg bei den Personalkosten – trotz Nichtbesetzung von Stellen – und den ordentlichen Aufwendungen ab.

1.3.7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO sind nur bei einem dringenden Bedürfnis und wenn die Deckung gewährleistet ist zulässig. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen sind auch zulässig, wenn diese unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Es wurde festgestellt, dass im Jahr 2018 insgesamt im Finanzhaushalt investive über- und außerplanmäßige Mittel in Höhe von **16.572.880,08 €** gebucht wurden. Hierbei handelt es sich um investive Mittel, die nicht im Haushalt veranschlagt waren.

Unter Abzug der Deckungsmittel verbleibt ein Betrag an über- und außerplanmäßigen investiven Mitteln im Jahr 2018 von insgesamt **8.003.927,29 € ohne Deckung.** Zwar war diese Vorgehensweise nur aufgrund der Entwicklung zu einer sehr guten Haushaltslage unter finanziellen Gesichtspunkten möglich, die Frage nach dem Dringenden Bedürfnis oder der Unabweisbarkeit wurde von den Fachbereichen nicht dokumentiert.

1.3.8. Ermächtigungsübertragungen

Übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung. In der Ergebnisrechnung wurden **5.566.604,67 €** Ermächtigungsübertragungen gebildet, fast 1,5 Mio. € mehr als im Vorjahr.

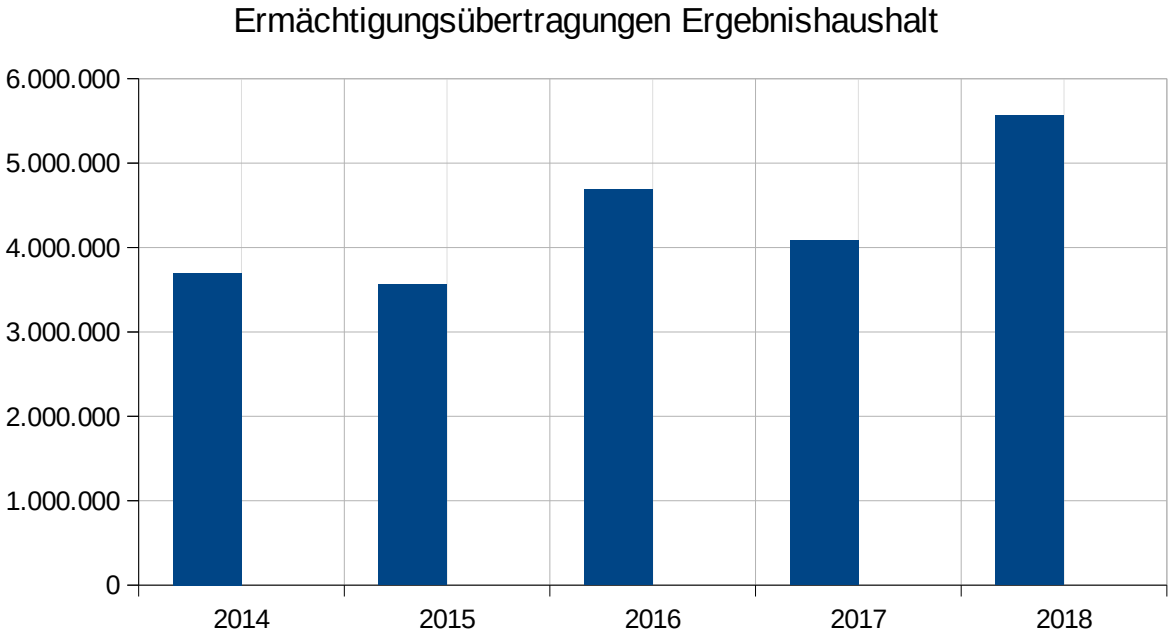

Haushaltsübertragungen im Ergebnishaushalt erhöhen immer die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel. Hatten in der Kameralistik diese Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet, so erfolgt nach den Regelungen des neuen Haushaltsrechts die Ergebnisbelastung erst im Folgejahr.

Übertragende Ermächtigungen im Finanzhaushalt

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Mit Beschluss des Gemeinderats am 13.03.2019 wurden insgesamt **41.819.668,05 €** investive Ermächtigungsübertragungen beschlossen.

Gegenüber dem Jahr 2017 sind dies fast 9 Mio. € mehr. Vergleicht man die übertragenen investiven Mittel mit den tatsächlich getätigten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Jahr 2018 von rund 17,6 Mio. €, dann betragen diese zusätzlichen Mittel das 2,4 Fache.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dem Betrag von 17,6 Mio. € nicht nur um Investitionen handelt, sondern auch um Investitionsförderungsmaßnahmen von ca. 2,6 Mio. €, Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen von ca. 1,9 Mio. € und Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von 2,4 Mio. €. Die Auszahlungen für Baumaßnahmen (9,8 Mio. €) und die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (0,8 Mio. €) betragen zusammen 10,6 Mio. €, so dass sich der Faktor damit auf das 4-Fache des Volumens der Investitionen erhöht. **Ein Abarbeiten dieser Ermächtigungsübertragungen ist damit nicht einmal in einem Zeitraum eines Doppelhaushaltes realistisch.**

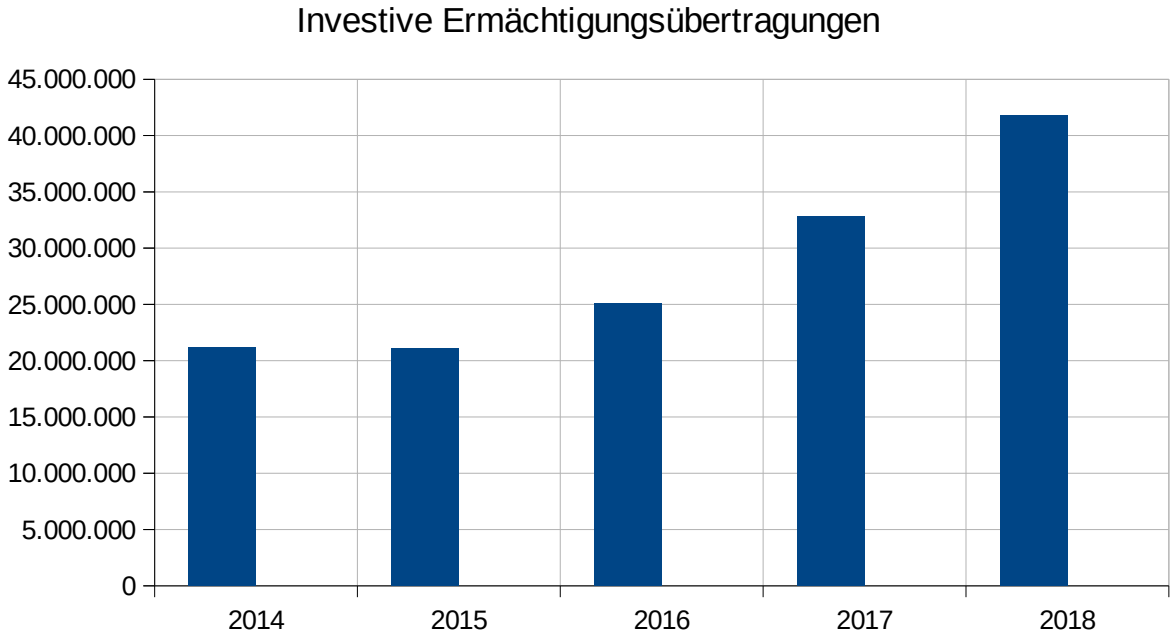

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, belasten aber auch gleichzeitig dessen Liquidität.

Diese hohen Mittelübertragungen zeigen, dass viele im Haushaltsjahr geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten und dass für die Veranschlagungen der Auszahlungen das **Kassenwirksamkeitsprinzip**, was bedeutet, dass Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO), **nicht ausreichend beachtet** wurde.

Künftig sollte daher die Veranschlagung stärker auf die tatsächliche Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im jeweiligen Planjahr abgestellt werden. Die übertragenen Mittel für Investitionen können in dieser Höhe von den Mitarbeitern der Stadtverwaltung nicht abgearbeitet werden und erhöhen das finanzielle Planungsrisiko bei der Planaufstellung, da für diese Mittel auch die entsprechende Liquidität vorgehalten werden muss. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO).

Stellungnahme 1 Fachbereich Finanzen:

Von den 41,82 Mio. € Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt waren 12,99 Mio. € aufgrund sog. „offener Aufträge" gebildet worden. Das heißt für bereits erteilte Aufträge, die jedoch bis zum Jahresabschlussstichtag noch nicht abgerechnet waren.

Einerseits schreibt das Haushaltsrecht vor, dass Aufträge nur dann erteilt werden dürfen, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel veranschlagt sind. Auf der anderen Seite verlangt das Prinzip der Kassenwirksamkeit, dass Mittel nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge veranschlagt werden dürfen. Dieser Widerspruch könnte theoretisch zwar durch das Instrumentarium der Verpflichtungsermächtigungen (Bewirtschaftungszugriff auf künftige Haushalte) aufgelöst werden, würde aber zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowohl im Fachbereich Finanzen als auch beim Fachbereich Planen und Bauen mit sich führen. Der Fachbereich Planen und Bauen müsste für Bauvorhaben schon zum Zeitpunkt der Veranschlagung der Maßnahmen mehrjährige Zahlungspläne aufstellen, wonach die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt und beschlossen werden müssten. Die Erfahrung zeigt, dass solche Zahlungspläne in der Praxis seltenst zutreffen. Die Wirksamkeit des Instrumentariums der Verpflichtungsermächtigungen im Hinblick auf die Reduzierung der Ermächtigungsübertragungen wird vom Fachbereich Finanzen als fraglich angesehen.

Weitere 18,1 Mio. € betreffen noch nicht begonnene Maßnahmen oder noch nicht bewirtschaftete Mittel bei begonnenen Maßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich. In diesen Bereichen sind in der Tat erhebliche Rückstände in der Abarbeitung entstanden. Hier würde auch die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen keine Lösung darstellen. Die Gründe hierfür sind:

- Personalkapazitäten sind nicht ausreichend
- Beteiligungsprozesse (interne und externe) verzögern die Abwicklung der Maßnahmen
- Zunehmender administrativer Aufwand verzögert die Abwicklung der Maßnahmen

Die restlichen Ermächtigungsübertragungen betreffen noch nicht abgerufene Investitionszuschüsse, Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen (insbesondere im Bereich der Feuerwehr) sowie Grundstückskäufe. In diesen Bereichen sind wir von den Planungsprämissen der Zuschussempfänger ausgegangen sowie auf die Zuschussbewilligungen für Anschaffungen im Bereich der Feuerwehr und auf die Verhandlungsergebnisse im Bereich des Grundstücksverkehrs angewiesen.

Eine erhebliche Reduzierung ist aus Sicht des Fachbereichs Finanzen nur mit weiterem Personalaufbau in der Bauverwaltung oder Reduzierung des Investitionsvolumens und mit organisatorischen Vorkehrungen zur Reduzierung und effizienteren Gestaltung des administrativen Aufwands möglich.

Stellungnahme 2 Fachbereich Planen und Bauen:

Die Mittel in dieser Höhe sind ein Indiz für die zu geringe Personalstärke im Fachbereich PuB. In der Abteilung Tiefbau konnte über mehrere Jahre eine Ingenieursstelle nicht besetzt werden, so dass hier zwangsläufig Projekte geschoben werden mussten. Im letzten Jahr konnte ein junger Kollege für die Mannschaft gewonnen werden, so dass hier mit einer Verbesserung zu rechnen ist. Das gleich gilt für die Stadtplanung, wo für 20/21 größere, schon lange gewünschte Planungen wie zum Beispiel das Mobilitätskonzept oder das GEK angegangen werden. Im Hochbau mussten zum Beispiel über 7 Mio € übertragen werden, weil es Probleme bei der Planung der Sanierung der Hagenbachhallen gab (Kostenmehrung, die zur Umplanung führten, damit die Kosten eingehalten werden können), oder aber Verzögerungen bei der Sanierung Gymnasium bei St. Michael, weil des VgV-Verfahren sich durch die bekannten Umstände in die Länge gezogen hat. Hier im Hochbau konnte eine neue Kollegin als Ersatz für einen Weggang eines erfahrenen Mitarbeiters gewonnen werden, aber die Reduzierung der Arbeitszeit eines Technikers bedeutet wieder eine Herausforderung bei der Bewältigung der Unterhaltungsmaßnahmen; ob hier zeitnah eine Neueinstellung geschaffen werden kann, ist fraglich

Stellungnahme 3 Fachbereich Planen und Bauen:

Die Forderung , dass Ausgaben in dem Jahr in der Höhe einzustellen sind, in dem sie auch ausgezahlt werden widerspricht der Regelung, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung einer Maßnahme die dafür nötigen Mittel in voller Höhe zur Verfügung stehen müssen. Die Veranschlagung nach Bauabschnitten ist nicht immer sinnvoll, weil es dann mehrere, sich wiederholende Ausschreibungen erfordern würde. Bei noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen müssen deswegen dann die Mittel übertragen werden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Dass es sinnvoll ist, beispielsweise für begonnene Maßnahmen Ermächtigungsübertragungen zu bilden, wird nicht in Abrede gestellt. Allerdings ergibt sich in dem Haushaltsjahr in dem die Mittel nicht ausgeschöpft werden automatisch eine Verbesserung des Gesamtergebnisses sowie des Finanzierungsmittelbestands / der Liquidität. Gleichzeitig wird durch Ermächtigungsübertragungen sowohl das Gesamtergebnis als auch der Finanzierungsmittelbestand / Liquidität des Folgejahres – bei entsprechender Inanspruchnahme - belastet. Es findet also ein Vorgriff auf künftige Auszahlungen statt. Je höher also die Summe der übertragenen Ermächtigungen ist, desto schwieriger wird eine realistische Planung des neuen Haushaltsjahres.
Bei der Prüfung wurde darüber hinaus festgestellt, dass nicht alle gebildeten Ermächtigungsübertragungen den Voraussetzungen des § 21 GemHVO entsprachen.

Da die Maßnahmen über zwei Jahre nicht begonnen bzw. die Auszahlungen nicht getätigt wurden, waren von den übertragenen Mitteln Ermächtigungsübertragungen in Höhe von **2.790 T€ nicht zulässig. (Veranschlagung 2015 oder früher).**

Weitere Übertragungen in Höhe von 3.591 T€ waren nicht zulässig, da diese Mittel über- oder außerplanmäßig zur Verfügung gestellt, aber im Haushaltsjahr 2018 nicht in Anspruch genommen wurden.

Diese Mittel hätten bei Bedarf neu veranschlagt werden müssen.

1.3.9. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Es werden hier also die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr gegenübergestellt.

Durch die umfassende Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an Liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinanzrechnung schließt 2018 wie folgt ab:

Finanzrechnung		
	2017	2018
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.051.498,50 €	19.383.543,60 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-8.922.238,55 €	-8.493.909,00 €
Finanzierungsmittelüberschuss/Finanzierungsmittelbedarf	14.129.259,95 €	10.889.634,60 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	1.455.045,83 €
Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen	10.203.489,22 €	-37.517.730,88 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	**24.332.749,17 €**	**-25.173.050,45 €**
Zahlungsmittelbestand 01.01.	13.954.150,96 €	38.286.900,13 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	**38.286.900,13 €**	**13.113.849,68 €**

Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand entspricht der Bilanzposition Liquide Mittel.

Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft auf. Der Saldo von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. für die Schuldentilgung verwendet werden. Der im Jahr 2018 erreichte Zahlungsmittelüberschuss von rund 19.384 T€ kann, abzüglich der Tilgungen von rund 45 T€, fast in voller Höhe zur Eigenfinanzierung der Investitionen verwendet bzw. nicht benötigte Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2018 lag der Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen bei rund 8.494 T€. Durch den hohen Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnten die durchgeführten Investitionen komplett mit Eigenmitteln finanziert werden. Der Finanzierungsmittelüberschuss betrug rund 10.890 T€ nach 14.129 T€ im Jahr 2017. Noch im Jahr 2015 war eine Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln nur knapp zur Hälfte möglich.

Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. Durch die Aufnahme des Darlehens für die Freilichtspiele e.V. ist der städtische Haushalt nun nicht mehr schuldenfrei. Der Saldo beträgt zum Jahresende 1.455.045,83 €.

Schuldenstand insgesamt					
Bereich	Stand in € 31.12.2014	Stand in € 31.12.2015	Stand in € 31.12.2016	Stand in € 31.12.2017	Stand in € 31.12.2018
Kämmerei-haushalt	0	0	0	0	1.455.046
Eigenbetrieb Abwasser	42.136.297	42.216.683	40.118.428	43.144.232	40.985.788
Eigenbetrieb Werkhof	1.694.259	1.534.588	2.799.397	4.047.893	3.834.630
Eigenbetrieb Friedhöfe	3.412.500	3.050.000	2.687.500	2.575.000	2.212.500
EB Touristik und Marketing	0	0	0	0	0
Gesamt	47.243.056	46.801.271	45.605.325	49.767.125	48.487.964

Zusätzlich bestehen zum 31.12.2018 von der Stadt Schwäbisch Hall gewährte Kassenkredite in Höhe von:

Eigenbetrieb Abwasser:	1.450.000 €
Eigenbetrieb Werkhof:	2.880.000 €

Für das Gesamtbild der finanziellen Situation sind auch die Schulden der städtischen Eigenbetriebe zu berücksichtigen, da diese nicht rechtlich selbstständig sind. Die Gesamtverschuldung der letzten fünf Jahre beträgt durchschnittlich ca. 47,6 Mio. €. Ohne Berücksichtigung der Kassenkredite ist der Schuldenstand am 31.12.2018 insgesamt bei ca. 48,4 Mio. €. Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist zu berücksichtigen, dass der Kämmereihaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von insgesamt ca. 10,98 Mio. € gewährt hat.

Das bedeutet eine **Pro Kopf Verschuldung** bei 40.621 Einwohnern in 2018 in Höhe von: **1.194 €** unter Berücksichtigung der Trägerdarlehen von: **926 €**

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln, Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten, Steuerzahlungen und die Ein- und Auszahlung der Niederschlagswassergebühr. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2018 wie folgt dar:

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	12.629.538,75 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-50.147.269,63 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**-37.517.730,88 €**

2. Bilanz 2018

Die Ergebnisse wurden zur besseren Lesbarkeit jeweils auf ganze Zahlen gerundet dargestellt.

2.1. Buchungen Neues Globe

Durch die Art der Verbuchung der Neubaumaßnahme Globe kann im Jahresabschluss nicht ohne weiteres heraus gelesen werden, welche Kosten der Stadt für die Unterstützung der Freilichtspiele für diese Maßnahme entstanden sind. Der Zuschuss der Stadt im Jahr 2018 steht in der Finanzrechnung in den „Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen". Das von der Stadt für die Freilichtspiele aufgenommene aber komplett durch die Stadt finanzierte Darlehen (Zins und Tilgung wird direkt durch die Stadt als Zuschuss verrechnet) wird bei der Bilanzposition „Ausleihungen" dargestellt. Die investiven Zuschüsse, die in der Bilanzposition „Sonderposten für geleistete Zuwendungen" abgebildet werden, stellen diese Ausleihung (Darlehen der Stadt) als „Eigenmittel" der Freilichtspiele dar. Der investive Zuschuss wird um diese Beträge gekürzt netto dargestellt, so dass die tatsächliche Unterstützung der Freilichtspiele nicht zu erkennen ist. Im Bericht wird daher bei der Prüfung der Bilanzpositionen an mehreren Stellen hierauf eingegangen.
Die besondere Bedeutung der Freilichtspiele e. V., auch für die Stadt Schwäbisch Hall, soll mit dieser Feststellung nicht in Frage gestellt werden.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Der Globeneubau ist eine investive Maßnahme des Freilichtspiele Schwäbisch Hall e.V.. Die Baumaßnahme wird eigenständig von der Hochbauabteilung im Namen und auf Rechnung des Vereins betreut und durchgeführt.
Der Gemeinderat hatte dem Verein einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 4.645.823 € bewilligt, welcher unter der Maßnahme 15007 im städtischen Haushalt bereitgestellt wurde. Die restlichen Mittel werden durch Eigenmittel (Landeszuschuss, Ausleihung der Stadt, Sponsoringentgelte etc.) des Vereins finanziert.

Damit die Hochbauverwaltung in die Lage versetzt wird, für diese „fremde" Baumaßnahme die Kostenkontrolle ausüben zu können, wurde vom Fachbereich Finanzen festgelegt die Bewirtschaftung der Baumaßnahme direkt über die Investitionsförderungsmaßnahme 15007 abzuwickeln (verkürzter Zahlungsweg / nicht zu verwechseln mit dem Bruttoprinzip).
Nach dem Ausschöpfen der städtischen Investitionsförderungsmittel wurden auf diese Maßnahme die eingezahlten Eigenmittel des Vereins (Rotabsetzung auf ein extra Auszahlungskonto) erfasst, welche nach Baufortschritt bewirtschaftet wurden. Als Eigenmittel wurden hier auch die Mittel aus der Ausleihung der Stadt (finanziert mit einer Kreditaufnahme der Stadt) erfasst. Auf eine Auszahlung an den Verein und eine Rückzahlung vom Verein wurde im Wege des abgekürzten Zahlungsweges (Verrechnung) verzichtet.
Der Fachbereich Finanzen hält die Art der Verbuchung in wenigen Schritten für transparent und nachvollziehbar.

Kosten Baumaßnahme Stand 31.12.2018	5.901.974,78 €
davon Zuschuss Stadt	4.645.823,00 €
davon eingezahlte Eigenmittel FLS	1.256.151,78 €

gebildete ETÜ	3.511.210,22 €
davon Eigenmittel FLS	3.511.210,22 €

Der Fachbereich Revision wurde über die beabsichtigte Vorgehensweise per Aktenvermerk des Abteilungsleiters der Kämmerei vom 15.10.2018 informiert. Einwände gab es keine.
Die Beanstandung ist nicht zutreffend.
Der verkürzte Zahlungsweg ist im Steuerrecht (Abkürzung des Zahlungswegs bedeutet die Zuwendung eines Geldbetrags an den Stpfl. in der Weise, dass der Zuwendende im Einvernehmen mit dem Stpfl. dessen Schuld tilgt, statt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben, wenn also der Dritte für Rechnung des Stpfl. an dessen Gläubiger leistet) erlaubt. Dies hat mit dem in der Doppik geltende Haushaltsgrundsätze (Bruttoprinzip bzw. Saldierungsverbot) nichts zu tun. Hier gehen Steuerrecht und Haushaltsrecht unterschiedliche Wege.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Wie vom Fachbereich Finanzen richtig dargestellt, wurde die Entscheidung der Bewirtschaftung der Maßnahme über die Investitionsfördermaßnahmen 15007 abzuwickeln, vom Fachbereich Finanzen anstatt durch den Gemeinderat festgelegt. Bei einer Abwicklung über den städtischen Haushalt sind auch die Vorgaben des Haushaltsrechts, wie der Bruttogrundsatz einzuhalten. Die Abwicklung über den städtischen Haushalt ist also nicht gleichbedeutend mit dem steuerrechtlichen Begriff des verkürzten Zahlungswegs.

Darüber hinaus wurde der Fachbereich Finanzen von der Revision bereits am 27.09.2018 wegen der geplanten Darlehensaufnahme mit Fragen angeschrieben. Hierzu wurde vom Fachbereich Finanzen mitgeteilt, dass die Beantwortung der Fragen der Revision mit der Sitzungsvorlage für die Gemeinderatssitzung am 10.10.2018 erfolgt sei. Da dies nicht der Fall war, wurde der Fachbereich Finanzen nochmals mit Schreiben vom 05.10.2018 durch die Revision angeschrieben. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt. Der beschriebene Aktenvermerk des Fachbereichs Finanzen enthielt keine von der Sitzungsvorlage abweichenden neuen Erkenntnisse.

Zwar gab es beim Neuen Globe verschiedene Alternativplanungen, jedoch gab es für diese Planungen keine Kostenberechnung nach § 12 GemHVO. Gerade an der Kostensteigerung des Neuen Globe um ca.100% (nach aktuellem Stand) ist zu sehen, dass Kostenberechnungen nach § 12 GemHVO dringend notwendig sind.

Die in der Stellungnahme des Fachbereich Finanzen genannte Kosten der Baumaßnahme Neues Globe berücksichtigt nicht die Buchungen im Jahr 2019 und 2020.

2.2. Bilanz zum 31.12.2018

Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung			
	Bilanz		Veränderung
	31.12.2017	31.12.2018	
Aktiva	T€	T€	T€
Immaterielles Vermögen	154	130	-24
Sachvermögen	235.430	239.068	3.638
Finanzvermögen	117.006	131.094	14.088
Aktive Rechnungsabgrenzung	384	184	-200
geleistete Investitionszuschüsse	7.887	7.317	-570
	360.861	**377.793**	**16.932**
Passiva			
Basiskapital	247.963	247.032	-931
Rücklagen	53.504	70.397	16.893
Sonderposten	49.801	52.491	2.690
Rückstellungen	195	325	130
Verbindlichkeiten	5.097	3.517	-1.580
Passive Rechnungsabgrenzung	4.301	4.031	-270
	360.861	**377.793**	**16.932**

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO:	
- Bürgschaften	191.464.767,24 €
- Ermächtigungsübertragungen	47.386.272,72 €
- Kreditermächtigungen	6.000.000,00 €

Nach § 42 GemHVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Hierzu gehören insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Diese Angaben fehlten bisher. Der Hinweis der Revision wurde nun mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 vom Fachbereich Finanzen umgesetzt.

Allerdings wird für die Ermächtigungsübertragungen nicht der vom Gemeinderat beschlossene und gebuchte Betrag genannt, sondern ein um 5.125,49 € geringerer Betrag. Dies hängt damit zusammen, dass die Fa. Dataplan nun zwar das Programm dahingehend angepasst hat, dass auch die ergebniswirksamen Ermächtigungsübertragungen in der Finanzrechnung aufgeführt wurden, es aber Buchungen gab, die nicht berücksichtigt wurden. Ein Abgleich zur Prüfung der neuen Programmfunktion wurde vom Fachbereich Finanzen nicht durchgeführt.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Dem Fachbereich Revision wurde mitgeteilt, dass die Differenzen nicht auf eine fehlerhafte Programmfunktion zurückzuführen ist, sondern auf zwei manuelle Übertragungen in Höhe von 5.125,49 €, bevor die vom Gemeinderat beschlossenen Beträge automatisch übertragen worden sind. Die manuellen Übertragungen sind auf Grund von Bewirtschaftungsdringlichkeiten von einzelnen Fachämtern zustande gekommen.
Den Aussagegehalt des Jahresabschlusses im Hinblick auf Vorbelastungen künftiger Haushalte sehen wir bei einer Differenz von 5.125,49 € (0,002093%), bezogen auf die Gesamtsumme von 244.851.039,96 €, nicht wirklich gefährdet. Die Beanstandung ist unwesentlich.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Dass der Fachbereich Finanzen Abweichungen von gebuchten Beträgen, beschlossenen Beträgen des Gemeinderats und genannten Beträgen im Jahresabschluss als unwesentlich sieht, ist nicht nachvollziehbar.

Tatsache ist, dass die in der Gesamtergebnisrechnung und die in der Gesamtfinanzrechnung (Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) aufgeführten Ermächtigungsübertragungen nicht übereinstimmen. Bei der Beauftragung von neuen Programmfunktionen ist eine Überprüfung nach § 35 Abs. 5 GemHVO durch die Gemeinde und somit vom Fachbereich Finanzen notwendig.

2.3. Aktiva

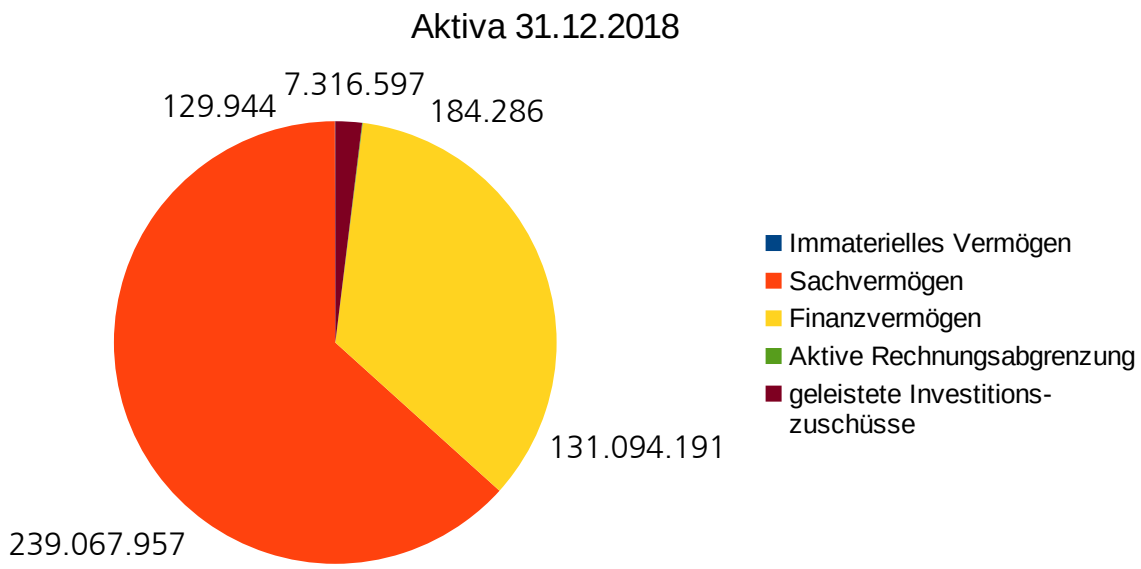

2.3.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abschreibungen u. Abgänge	Stand 31.12.2018
154.242 €	23.503 €	-47.800 €	**129.944 €**

Die Zu- und Abgänge betreffen DV Software und Lizenzen. Für die Abschreibung (rd. 46 T€) ist nach § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, vorrangig die örtliche Einschätzung über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gegenstandes.

Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

2.3.2. Sachvermögen

Sachvermögen					
	Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018	%
Unbebaute Grundstücke	41.797.596 €	906.342 €	-3.496.912 €	**39.207.026 €**	16
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90.653.651 €	2.186.977 €	-3.551.682 €	**89.288.947 €**	37
Infrastrukturvermögen	93.222.179 €	5.735.721 €	-4.315.093 €	**94.642.807 €**	40
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	819.029 €	78.084 €	-3.450 €	**893.663 €**	0
Maschinen u. Technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsaustattung	4.527.116 €	731.123 €	-766.696 €	**4.491.543 €**	2
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.411.231 €	18.161.698 €	-12.028.957 €	**10.543.972 €**	2
Summe Sachvermögen	235.430.803 €	27.799.945 €	-24.162.790 €	**239.067.958 €**	100

Insgesamt hat sich die Bilanzposition Sachvermögen um rund 3.637 T€ erhöht.

Das Infrastukturvermögen mit 40 % und die bebauten Grundstücke mit 37 % stellen innerhalb des Sachvermögens die größten Vermögenswerte dar. Die einzelnen Veränderungen wurden detailliert im Jahresabschluss der Kämmerei richtig dargestellt.

Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf 8,3 Mio. € (Vorjahr 7,98 Mio. €).

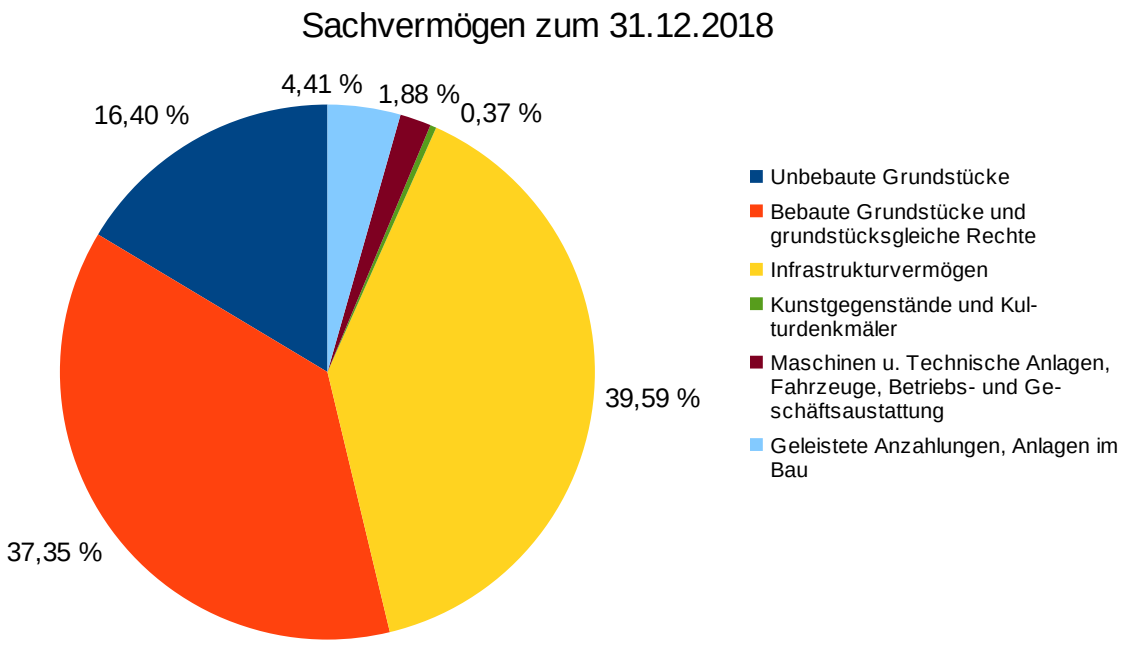

2.3.2.1. Kunstgegenstände

Bei der Bilanzposition Kunstgegenstände gab es einen Zugang in Höhe von knapp 80 T€.

Mietvereinbarung: Kunst statt Miete

Es wurde festgestellt, dass das im Jahr 2016 aufgestellte Kunstwerk „Römisches Tor mit Olivenzweig" damals nicht bilanziert und nicht in die Bücher aufgenommen wurde. Stattdessen wurde mit dem Künstler vereinbart, dass an ihn nicht der Kaufpreis bezahlt wird, sondern dass mit dem Kunstwerk die Miete für einen Zeitraum von 15.10.2010 bis 15.10.2020 abgegolten ist. Gesamtwert 10 Jahre = 50T€.

Nur dadurch, dass der Künstler verstorben und die „vereinbarte Miete" in Höhe von monatlich 416,67 € für den Zeitraum bis 2020 noch nicht in Anspruch genommen wurde, wurde im Jahr 2018 eine Auszahlung an die Erben in Höhe von 11.041,76 € gebucht und der Vorgang ist dann in den Büchern aufgetaucht.

Bis zum Juli 2018 gab es weder für die Mietzahlungen Ertragsbuchungen noch Abschreibungen vom Wert des Kunstwerks für diesen Zweck. Die Beträge wurden nicht gebucht, sondern das Rechtsgeschäft außerhalb der Bücher der Stadt abgewickelt. Die Stadt Schwäbisch Hall ist nach den allgemeinen Wirtschaftsgrundsätzen des § 77 GemO verpflichtet, Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Zur Erfüllung dessen sind in den Büchern alle Finanzvorfälle aufzuzeichnen. Dies ist nicht erfolgt.

Anschaffung von Kunstgegenständen ohne notwendigen Beschluss

ES gab es für diesen „Ankauf" in Höhe von 50 T€ keinen Gemeinderatsbeschluss. Ebenfalls keinen Beschluss des Gemeinderats gab es für die Anschaffungen der Kunstwerke „Portrait of Mark Tribe" (5 T€) und Außenplastiken „Sturz Torso" und „Kopf" in Höhe von 20 T€..

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Die Mietvereinbarung „Miete gegen Kunstwerk" wurde im Jahre 2010, somit vor der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik, geschlossen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz war diese Vereinbarung der Kämmerei nicht bekannt und konnte folglich auch nicht erfasst werden.

Da der Künstler vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Mietvertrages verstorben ist, haben die Erben eine Auszahlung des Mietpreises (11.041,76 €) zurückverlangt. Durch die Rückzahlung ist der Sachverhalt der Kämmerei bekannt geworden. Der Sachverhalt ist somit im Nachhinein in 2018 buchhalterisch korrekt abgebildet.
Die Anschaffung des Kunstgegenstandes ist mit dem Wert in Höhe von 50.000,00 € in der Bilanz abgebildet. Die Mieterträge für die Laufzeit der Nutzung sind in der Ergebnisrechnung abgebildet.

Für den Ankauf des Kunstwerks in Höhe von 50 T€ in Form einer Verrechnung mit Miete wurde ein Gemeinderatsbeschluss im Jahre 2010 herbeigeführt. Die Feststellung des Fachbereichs Revision ist nicht zutreffend.

Für die Anschaffung der Kunstwerke „Portrait of Mark Tribe“ (5 T€) sowie Außenplastiken „Sturz Torso“ und „Kopf“ (20 T€) in 2018 waren keine Gemeinderatsbeschlüsse notwendig, da die Mittel per Verfügung des Oberbürgermeisters außerplanmäßig bereitgestellt worden sind (Wertgrenze laut Hauptsatzung im Einzelfall bei 20.000 €).
Die Beanstandungen sind nicht zutreffend.

Stellungnahme Fachbereich Wirtschaftsförderung und Liegenschaften:

Die Vermietung des Gebäudes Stauffenbergstraße 26 (ehemaliges Kommandeurshaus) an Herrn X auf 10 Jahre gegen Überlassung eines Kunstwerks im Wert von 50.000 € war unter § 322 Verkauf eines Gewerbebauplatzes im Erbbaurecht an Herrn X, Schwäbisch Hall am 22.11.2010 nicht-öffentlich zur Beratung und Beschlussfassung im Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Bei der Nachholung der Buchung im Jahr 2018 wurde der Bruttogrundsatz grundsätzlich beachtet (siehe Anlage). In der Finanzrechnung kann die Buchung nicht mehr nachgeholt werden. Würde sonst in die falsche Jahresrechnung fließen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Das Mietverhältnis mit dem Künstler begann bereits am 15.10.2010. In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 22.11.2010 wurde nachträglich über die Vermietung und den Erwerb des Kunstwerk informiert. Ein Beschluss ist lediglich zum Verkauf des Gewerbebauplatzes an den Künstler erfolgt, nicht jedoch über das Mietverhältnis und das Kunstwerk. Zudem war das Rechtsgeschäft hierüber zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen. Erst durch die notwendig gewordene Auszahlung des restlichen anteiligen Wertes des Kunstwerks erfolgte eine Einbuchung in die Bücher der Stadt zum Juli 2018.

Richtig ist die Anmerkung des Fachbereichs Finanzen, dass nach der Hauptsatzung der Oberbürgermeister über außerplanmäßige Ausgaben bis 20.000 € im Einzelfall entscheiden kann. Allerdings sind außerplanmäßige Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 GemO nur dann zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis (ein Verschieben ist nicht ohne Nachteile für die Gemeinde möglich) besteht oder die Auszahlung unabweisbar (ein Verschieben würde einen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Schaden verursachen) ist. Von einem dringenden Bedürfnis oder der Unabweisbarkeit ist bei einem Kunstgegenstand regelmäßig nicht auszugehen.

2.3.2.2. Aktivierte Eigenleistungen

Leistungen, die die Stadt für die Herstellung von Gütern für den eigenen Bedarf erbringt, sind zu aktivieren und den jeweiligen Maßnahmen zuzurechnen (§16 Abs. 5 GemHVO). Beispielsweise erbringen die städtischen Hochbau- und Tiefbauabteilungen Leistungen für Baumaßnahmen der Stadt. Diese Leistungen würden, wenn sie die Stadt nicht selbst erbringt, von Dritten durchgeführt und bezahlt werden. Da diese Fremdkosten zu den Baukosten gezählt werden, fordert das Kommunale Haushaltsrecht die Aktivierung der Eigenleistungen und Zurechnung zu den Baukosten. Damit werden alle Kosten, die durch die Maßnahme verursacht wurden, dargestellt, einschließlich der Personal- und Sachkosten. Außerdem wird dadurch den Grundsätzen der Bilanzklarheit und -wahrheit Rechnung getragen.

In den letzten Jahren waren jeweils 200.000 € für aktivierte Eigenleistungen im Haushaltsplan veranschlagt. Seit 2015 wurden diese allerdings nicht mehr gebucht, obwohl zahlreiche Baumaßnahmen von städtischen Abteilungen betreut werden (Schulzentrum West, Grundschule Breit-Eich, diverse Straßenbauarbeiten oder Radwege).

Als Grund hierfür wurde der hohe Aufwand der Verrechnung genannt. Im letzten Jahr der Verrechnung 2014 wurden noch Eigenleistungen i.H.v. 173.264,45 € auf verschiedene Maßnahmen gebucht.

Obwohl eine Verbuchung in den letzten vier Jahren nicht vorgenommen wurde, wurde dennoch ein Haushaltsansatz in Höhe von sogar 300.000 € in den Doppelhaushalt 2020/2021 aufgenommen.

Eigenleistungen sind künftig wieder zu aktivieren. Hierauf wurde bereits seit dem Schlussbericht 2016 hingewiesen.

Weiter ist anzumerken, dass Leistungen, die die Stadt für Dritte erbringt, nicht in Rechnung gestellt werden. Fremdleistungen wie beispielsweise Planung und Bauleitung für den Neubau Globe werden nicht in Rechnung gestellt. Diese Personal- und Sachkosten trägt die Stadt. Lt. Hochbauabteilung waren zwei Mitarbeiter im Jahr 2018 fast ausschließlich damit beschäftigt. Werden diese Beträge dem Verein nicht in Rechnung gestellt, müssten diese Aufwendungen der Stadt als Zuschuss ausgewiesen und vom Gemeinderat auch als solchen beschlossen werden.

Stellungnahme 1 Fachbereich Finanzen:

Auf die fehlende Abrechnung der aktivierten Eigenleistungen durch die betreffenden Fachämter wurde bereits auf Seite 12 im Jahresabschluss (Rechenschaftsbericht) hingewiesen.
Die betreffenden Fachämter lehnen die Aufforderung der Kämmerei mit der Begründung einer Arbeitsüberlastung ab.
Die Feststellung, wonach unentgeltlich erbrachte Leistungen für Dritte ebenfalls bewertet und als Verrechnungszuschuss durchgebucht werden sollten, ist zutreffend. Die Berechnung durch die betroffenen Fachämter unterbleibt jedoch aus den gleichen Gründen wie bei der Bewertung der zu aktivierenden Eigenleistungen.
Die Veranschlagung und Abrechnung der „aktivierten Eigenleistungen" stellt einen Wahlrecht nach § 44 Abs. 2 GemHVO dar. Bei der Aufstellung künftiger Haushalte wird auf die Veranschlagung verzichtet. In künftigen Jahresabschlüssen erfolgt keine Abrechnung.
Im Gegensatz zu den aktivierten Eigenleistungen, sind unentgeltlich erbrachte Leistungen zu

Gunsten Dritter zu bewerten und als Verrechnungszuschuss (ergebnisneutral) darzustellen. Der Fachbereich Finanzen sichert zu, Einfluss darauf zu nehmen, dass entsprechende Leistungen in künftigen Jahresabschlüssen ausgewiesen werden.

Stellungnahme 2 Fachbereich Planen und Bauen:
Eine Ermittlung über Personalkosten (geleistete Stunden) und Materialkosten ist aktuell nicht leistbar, da Arbeitsstunden nicht projektabhängig erfasst werden. Bei Leistungen nach der HOAI kann man vor allem bei Neubauten ein HOAI-Honorar berechnen als Eigenleistung.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Nach § 16 Abs. 5 GemHVO sind interne Leistungen, die einzelnen Maßnahmen des Finanzhaushalts zuzurechnen sind, zu verrechnen. Dass eine Zuordnung der Personalkosten zu den einzelnen Projekten durch den Fachbereich Planen und Bauen überhaupt nicht möglich ist, ist bedenklich. Der Verwaltungsprozess ist zu hinterfragen.

Gegen eine pauschale Ermittlung der zu buchenden Erträge auf der Grundlage von Vergleichswerten, wie vom Fachbereich Planen und Bauen vorgeschlagen bestehen keine Bedenken. Allerdings enthalten die Honorarsätze der HOAI Kosten, die beim Einsatz eigenen Personals nicht anfallen. Dies betrifft zum Beispiel Kosten für Wagnis und Gewinn. Eine Bewertung nach Honorarsätzen ohne angemessene Abschläge würde dem Gebot, tatsächliche Herstellungskosten zu bilanzieren, widersprechen.

Der Fachbereich Revision begrüßt die vorgesehene Umsetzung.

2.3.3. Finanzvermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Sondervermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgang	Stand 31.12.2018
41.770.276 €	361.790 €	0 €	**42.132.066 €**
Sonstige Beteiligungen			
132.550 €	0 €	0 €	**132.550 €**
Sondervermögen			
3.786.674 €	22.953 €	-7.217 €	**3.802.410 €**

Die Zugänge bei der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“, betreffen die Einbringung von Grundstücken in der Nefflenallee in Hessental in die Kapitalrücklage der GWG Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft mbH.
Der Zugang beim Sondervermögen betrifft die Erhöhung der Kapitalrücklage beim Eigenbetrieb Friedhöfe. Aufgrund der Ergebnisverwendung 2017 musste der städtische Kapitalanteil beim Eigenbetriebs Touristik und Marketing angepasst werden.

Die geprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

2.3.4. Ausleihungen

Ausleihungen			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
5.154.461 €	3.000.023 €	-1.885.544 €	**6.268.939 €**

Als Ausleihungen werden langfristige Forderungen der Gemeinde erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dauerhaft dienen sollen. Die Ausleihung dient dabei der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Mindestlaufzeit von Ausleihungen beträgt ein Jahr. Zu den Ausleihungen gehören auch langfristige Darlehen der Gemeinde an z.B. Eigenbetriebe, Stiftung oder Vereine, die allerdings auch eine Mindestlaufzeit von über einem Jahr haben müssen.

In den Abgängen ist auch die Tilgung von 300 T€ der Solar Invest AG für das gewährte Darlehen enthalten.

Die beiden Darlehen an einen privaten Darlehensnehmer wurden in den letzten Schlussberichten der Revision bereits als in dieser Form als nicht zulässig und als hohes Risiko für die Stadt gewertet. Im Jahr 2018 wurden die Darlehensschulden in Höhe von 18.779,52 € nicht wie im Jahresabschluss der Kämmerei dargestellt getilgt, sondern es musste auf diese Forderungen endgültig verzichtet werden und wurden daher wertberichtigt.

Durch die Abwicklung des Darlehens für die Freilichtspiele über ein Verrechnungkonto ist die Ausleihung als Zu- und Abgang nochmals mit 1.500 T€ zusätzlich enthalten. Tatsächlich wurde im Jahr 2018 ein Darlehen in Höhe von 1.500 T€ aufgenommen aber nicht wie im Jahresabschluss dargestellt an die Freilichtspiele ausbezahlt, sondern mit den Baukosten, die über die Stadt abgerechnet werden, verrechnet.

Da eine Forderung nur gegenüber einem Dritten bestehen kann, ist fraglich, ob es sich bei der Darlehensaufnahme für die Freilichtspiele überhaupt um eine Ausleihung handelt.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Ausleihung an Solar Invest AG
Die Solar Invest AG ist eine Mehrheitsbeteiligung der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH. Warum eine Ausleihung der Stadt an die Solar Invest AG aus Sicht des Fachbereichs Revision nicht zulässig und mit hohem Risiko für die Stadt verbunden sei, erschließt sich dem Fachbereich Finanzen nicht.
Ausleihung an eine Privatperson (Kulturförderung)
Die Feststellung des Fachbereichs Revision betrifft den Erläuterungsteil zu der Bilanz (manuell aufgestellt). Hier wurden die benannten 18.779,52 € irrtümlich als Tilgungsleistung bezeichnet. Es handelt sich jedoch um die Ausbuchung einer uneinbringlichen Forderung, welche entsprechend richtig in der Bilanz verbucht wurde. Die entsprechenden Beschlüsse als Grundlage für die vorgenommene Ausbuchung (Abschreibung) sind im Gemeinderat herbeigeführt worden.

Die Feststellung des Fachbereichs Revision ist aus Sicht des Fachbereichs Finanzen nicht schlussberichtsrelevant.

Ausleihung an die Freilichtspiele
Die Darstellung der Verbuchungen der Darlehensaufnahme und der Ausleihung im Jahresabschluss 2018 entspricht den haushaltsrechtlichen Vorschriften.
Sowohl die Darlehensaufnahme als auch die Ausleihung sind auf die vorgeschriebenen Sachkonten verbucht. Im Zuge des abgekürzen Zahlungsweges wurde die Ausleihungsbeträge als Eigenmittel der Freilichtspiele als Mittelausstattung für die Baumaßnahme zugeführt.
Der Fachbereich Revision wurde über die Vorgehensweise mit Aktenvermerk des Fachbereichs Finanzen vom 15.10.2018 informiert. Eine Rückmeldung hierzu, gab es vom Fachbereich Revision nicht.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Fachbereich Revision hat in keinster Weise das Darlehen an die Solar Invest AG als nicht zulässig eingestuft, sondern lediglich den Tilgungsbetrag genannt.

Als nicht zulässig wird von der Revision jedoch nach wie vor ein Darlehen an private Dritte gesehen, wodurch der Stadt Schwäbisch Hall im Jahr 2018 ein finanzieller Ausfall/Schaden in Höhe von knapp 20 T€ entstanden ist.

Der Begriff des abgekürzten Zahlungswegs ist ein Begriff aus dem Steuerrecht, der im kommunalen Haushaltsrecht keine Anwendung findet. Die Vorgänge sind brutto darzustellen. Bereits unter 2.1 „Buchungen Neues Globe“ ist dargestellt, dass der Fachbereich Finanzen schriftliche Anfragen nicht beantwortet hatte. Die Vorgehensweise wurde nicht mit dem Fachbereich Revision abgestimmt.

Tatsache ist, dass zum 31.12.2018 Ausleihungen/“Eigenmittel“ in Höhe von 1.250 T€ am 04.01.2019 eingebucht wurden. Die tatsächlichen Einzahlungen erfolgten dann erst zum 05.05.2019. Diese Vorgehensweise widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, da obwohl klar war, dass die Zahlung nicht mehr im Jahr 2018 erfolgen konnte, dennoch im Jahr 2018 gebucht wurde.

2.3.5. Sonstige Einlagen

Sonstige Einlagen			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
24.592.165 €	92.668.930 €	-55.046.965 €	**62.214.130 €**

Alle Gelder, die nicht mehr dem Kassenbestand oder den Sichteinlagen zugeordnet werden können, weil es an der sofortigen Verfügbarkeit fehlt, die aber gleichzeitig eine Laufzeit unter einem Jahr haben, sind unter den sonstigen Einlagen zu bilanzieren (Bilanzkonto 1492).

Neu eingerichtet wurde in 2018 ein Verrechnungskonto. Daher stehen die neu gebuchten Geldanlagen mit 46.334 T€ zusätzlich bei den Zu- und Abgängen.

Seit dem Schlussbericht 2015 wird darauf hingewiesen, dass Kassenkredite an die Eigenbetriebe und die Stiftung, die ebenfalls hier bilanziert wurden, zu den übrigen privatrechtlichen Forderungen (Konto 1691) gehören. Von den Zu- und Abgängen betrafen jeweils 6,56 Mio. € Kassenkredite an die Eigenbetriebe Abwasser und Werkhof.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Die Beanstandung zu den „Sonstigen Einlagen" steht im Widerspruch zu der Feststellung betreffend der „Forderungen"

Die Ansätze bei der Bilanzposition „Forderungen" werden vom Fachbereich Revision dem Grunde und der Höhe nach als richtig angesehen. Gleichzeitig wird beanstandet, dass Teile der „Sonstigen Einlagen" in die „Forderungen" gehören.
Weder bei der Bilanzposition „Finanzvermögen" noch bei der Bilanzsumme würde sich bei einem geänderten Ausweis eine Änderung ergeben. Die Beträge beider Positionen fließen kurzfristig (innerhalb von 12 Monaten) dem liquiden Mittelbestand zu.
Um künftigen Diskussionen aus dem Wege zu gehen, wird der Fachbereich Finanzen die kurzfristigen Geldanlagen zur Absicherung des Liquiditätsbedarfs bei den Eigenbetrieben, der Hospitalstiftung und den Vereinen künftig bei den Forderungen (auf Konto 1691) ausweisen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Fachbereich Revision begrüßt, dass der Fachbereich Finanzen die Buchungen zukünftig entsprechend dem Kontenrahmen vornehmen wird. Dass die übrigen unter den Forderungen gebuchten Ansätze als „falsch" angesehen werden sollten, ist für den Fachbereich Revision allerdings nicht nachvollziehbar.

2.3.6. Forderungen

Forderungen			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
3.282.932 €	158.269.290 €	-158.121.976 €	**3.430.246 €**

Die Forderungen wurden stichprobenartig geprüft. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Die GPA hat in ihrem Prüfbericht vom 11.02.2015 darauf hingewiesen, dass die an die Eigenbetriebe ausgeliehenen Kassenkredite nicht unter den Liquiden Mitteln, sondern unter den übrigen privatrechtlichen Forderungen Konto 1691 zu bilanzieren sind. Der Kassenkredit hat beim Eigenbetrieb die Aufgabe Liquiditätsschwankungen zu überbrücken und die Zahlungsbereitschaft der Kasse zu gewährleisten. Zivilrechtlich handelt es sich um verzinsliche Darlehen im Sinne des BGB. Gewährte Kassenkredite sollten daher, wie im Schlussbericht seit 2015 dargelegt, bei den übrigen privatrechtlichen Forderungen bilanziert werden.

Die Kämmerei sieht die gewährten Kassenkredite als Geldanlagen der Stadt und bilanziert diese Gelder daher bei den Sonstigen Einlagen.

2.3.7. Liquide Mittel

Liquide Mittel			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
38.286.900 €	495.908.662 €	-521.081.713 €	**13.113.850 €**

Als Liquide Mittel der Gemeinde sind alle Bestände in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, die jederzeit für Kassenzwecke, d.h. für den laufenden Zahlungsverkehr frei verfügbar sind.

Entsprechend dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg werden die liquiden Mittel unterschieden in

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hierzu gehören Girokonten und Geldmarktkonten)
- Kassenbestand
- Handvorschüsse.

Die Liquiden Mittel wurden stichprobenartig geprüft. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

2.3.8. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
383.721 €	384.567 €	-584.002 €	**184.286 €**

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind selbständige aktive Bilanzierungsgegenstände, die die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstandes nicht erfüllen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen sowohl dem Einblick in die Vermögenslage als auch dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind als RAP auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als RAP werden beispielsweise Beamtengehälter und Nebenkostenvorauszahlungen (wie Stromabschläge und Telefonentgelte) für das folgende Jahr gebucht.

Die stichprobenartige Überprüfung der RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

2.3.9. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Zuwendungen			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
7.887.243 €	3.705.150 €	-4.275.796 €	**7.316.597 €**

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Investive Zuwendungen an Dritte werden zur Aufgabenerfüllung anstelle oder im Interesse der Gemeinde gewährt und auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt. Sie sind analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzuschreiben.

Die gewährten Zuschüsse wurden im Jahresabschluss der Kämmerei im einzelnen aufgeführt. Der Zuschuss an die Freilichtspiele wurde um die sogenannten „Eigenmittel"gekürzt und „netto" dargestellt. Bei den „Eigenmitteln" handelt es sich zum einen um das von der Stadt für die Freilichtspiele aufgenommene Darlehen, das wiederum vollständig durch die Stadt abbezahlt wird. Zum anderen um den Landeszuschuss und um Spenden. Die Zu- und Abgänge wurden im Jahresabschluss des Fachbereichs Finanzen netto dargestellt. Dies widerspricht dem Bruttogrundsatz. Brutto dargestellt wären dies bei den Freilichtspielen Bauausgaben in Höhe von 4.056.825,89 € und „Eigenmittel" in Höhe von 4.338.100 €.

Die Zuschüsse für den SC Steinbach-Comburg beträgt 5.896,22 €, dieser wurde im Jahresabschluss mit 220 T€ zu hoch aufgeführt. Der Zuschuss von 21.149,68 € betraf nicht das Bürgerhaus Tüngental, sondern das Bürgerhaus Eltershofen.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Zuschuss Freilichtspiele
Da in 2018 mehr Eigenmittel der Freilichtspiele, als für die Baumaßnahme notwendig waren, angeordnet wurden, kam es im Jahresabschluss zu dem negativen Zugang beim Sonderposten. Hintergrund für diese Vorgehensweise war, wie bereits mehrfach erläutert, der Hochbauabteilung zu ermöglichen, diese fremde Baumaßnahme wie eine eigene städtische Maßnahme mit Erfassung von offenen Aufträgen und Budgetüberwachung abzuwickeln.
Der Fachbereich Revision wurde über die beabsichtigte Vorgehensweise per Aktenvermerk des Abteilungsleiters der Kämmerei vom 15.10.2018 informiert. Einwände gab es keine.
Zuschüsse für den SC Steinbach-Comburg und für das Bürgerhaus Eltershofen
Die Zuschüsse für den SC Steinbach-Comburg und auch der Zuschuss für das Bürgerhaus Eltershofen sind in der Bilanz richtig gebucht. Lediglich im manuell erstellten Erläuterungsteil zu der Bilanz (Seite 233 im Jahresabschluss) ist der Text „Sanierung Clubheim Mühlsteige 22“ und der Betrag „5.896,22 €“ zusammengerutscht (...Mühlsteige 225.896,22 €). Somit wurden nicht 220.000 € zu viel ausgewiesen. Die Ursache wurde dem Fachbereich Revision mitgeteilt.
In der letzten Zeile auf Seite 233 bei den manuell erstellten Erläuterungen zu der Bilanz ist in der Tat das Bürgerhaus Eltershofen mit dem Bürgerhaus Tüngental verwechselt worden. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Zugänge bei den Zuschüssen in der Bilanz dem Grunde und der Höhe nach korrekt verbucht worden sind.
Die o.g. Erläuterungen wurden dem Fachbereich Revision sowohl schriftlich als auch im Rahmen von Besprechungen vorgetragen.
Die Beanstandungen sind nicht zutreffend.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Mit der Stellungnahme des Fachbereichs Finanzen konnten die Prüfungsfeststellungen nicht ausgeräumt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Maßnahme, die über den städtischen Haushalt abgewickelt wird, nicht die Vorgaben des Haushaltsrechts Anwendung finden sollten. Dies ist, wie bei anderen Baumaßnahmen auch, keine Voraussetzung für die Betreuung durch die Hochbauabteilung.

Zudem rechtfertigt die Abwicklung über den städtischen Haushalt nicht, mehr Eigenmittel anzuordnen als tatsächlich als Zahlung eingegangen sind, sowie Eigenmittel und Bauausgaben dann saldiert darzustellen. Diese Vorgehensweise hat zur Folge, dass im Jahresabschluss eine Verbindlichkeit an die Freilichtspiele e.V. in Höhe von 281.274,11 € ausgewiesen wurde, die aber tatsächlich nicht besteht.

Bereits unter 2.1 „Buchungen Neues Globe“ ist dargestellt, dass der Fachbereich Finanzen schriftliche Anfragen nicht beantwortet hatte. Die Vorgehensweise wurde nicht mit dem Fachbereich Revision abgestimmt.

Auf Nachfrage wurden dem Fachbereich Revision vom Fachbereich Finanzen zugestimmt, dass die im Jahresabschluss ausgewiesenen Zuschüssen an den SC Steinbach und das Bürgerhaus Eltershofen nicht richtig ausgewiesen wurden.

2.4. Passiva

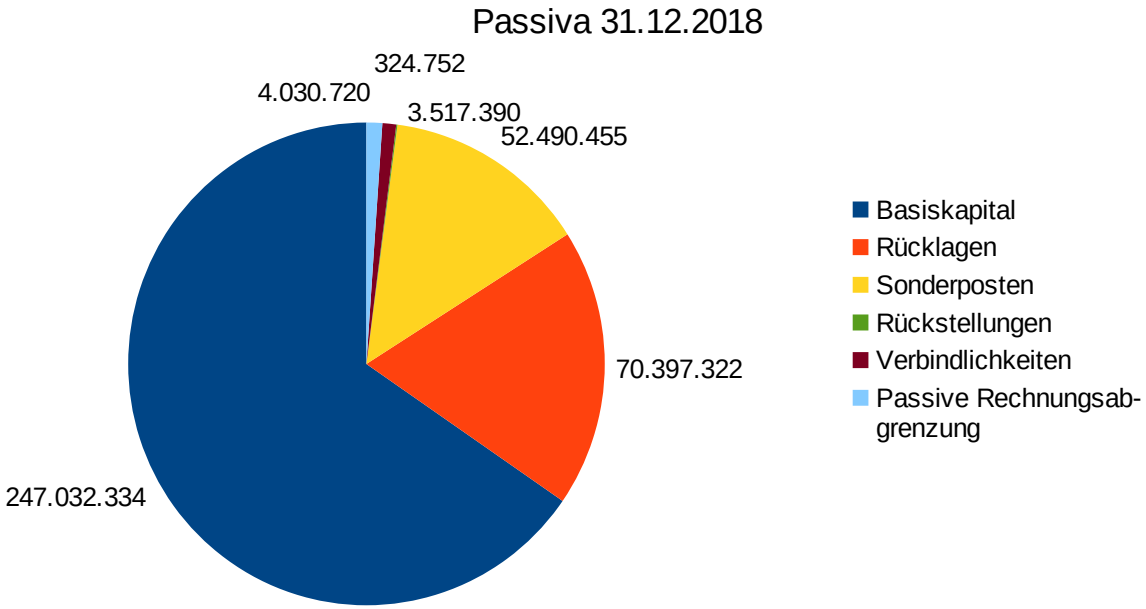

2.4.1. Basiskapital

Basiskapital			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
247.962.906 €	12.317 €	-942.888 €	**247.032.335 €**

An der Bilanzposition Basiskapital wurden Korrekturen vorgenommen, die sowohl Zu- als auch Abgänge betroffen haben. Berichtigungen dürfen nach § 63 GemHVO spätestens im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss unmittelbar mit dem Basiskapital verrechnet werden. (...) Maßgebend ist das Jahr des Prüfberichts der überörtlichen Prüfung. Diese Anforderung wird mit der Buchung im Jahr 2018 erfüllt.

2.4.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen in €				
Bezeichnung	**01.01.2018**	**Zuführung**	**Entnahme**	**31.12.2018**
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	35.031.991	12.067.097	-23.982	**47.075.107**
davon:				
Jahresüberschuss	34.123.134	12.050.180	0	46.173.314
Jagdpachten Ortsteile	51.988	16.908	-15.982	52.914
Stellplatzablösebeiträge	694.000	0	0	694.000
Instandhaltung Gemeindestraßen	63.645	0	0	63.645
Dr. Gerd Wunder Preis	7.972	10	0	7.981
Stadtarchiv	16.404	0	-8.000	8.404
Spende Soziales	74.848	0	0	74.848
				47.075.107
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	18.472.715	4.849.501	0	**23.322.216**
Rücklagen gesamt				**70.397.322**

Die Ergebnisse wurden den jeweiligen Rücklagen zugeführt. Im Schlussbericht 2017 wurde die Zulässigkeit zur Führung von zweckgebundenen Rücklagen erläutert und festgestellt, dass die von der Stadt geführten zweckgebundenen Rücklagen nur als Davon-Postition innerhalb der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses geführt werden dürfen. Dem ist der Fachbereich Finanzen nun nachgekommen und hat nun im Jahr 2018 alle bisher als zweckgebundene Rücklagen (Bilanzkonto 1.2.3) auf das Bilanzkonto 1.2.1. umkontiert.

Zur Zuführung der Jahresüberschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses an die jeweiligen Rücklagen wurden die einschlägigen Vorschriften eingehalten.

2.4.3. Sonderposten

Sonderposten für Investitionszuweisungen, für Investitionsbeiträge u. Sonstiges			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
49.800.988 €	5.137.873 €	-2.448.406 €	**52.490.456 €**

Empfangene investive Zuweisungen und Beiträge, Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite darzustellen. Es wird zwischen drei Arten von Sonderposten unterschieden:

- 2110 0000 Sonderposten für Investitionszuweisungen:
  Verschiedene Zuweisungen sind für investive Maßnahmen im Berichtsjahr in Höhe von rund 1.168 T€ eingenommen worden. Im Wesentlichen hat dies die Generalsanierung des Schulzentrums West mit 1.054 T€ betroffen.
- 2120 0000 Sonderposten aus Investitionsbeiträgen:
  Erschließungsbeiträge sind als Sonderposten auszuweisen. Sie werden analog der Nutzungsdauer der zugehörigen Straße aufgelöst, d.h. sie reduzieren damit die Abschreibungen der Straße. Im Jahr 2018 wurden Sonderposten für Erschließungsbeiträge in Höhe von ca. 9 T€ gebildet.
- 2190 2000 Sonstige Sonderposten:
  Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonstiger Sonderposten zu passivieren und analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen. Rund 3.960 T€ sind im Berichtsjahr eingegangen. Dies betrifft im Wesentlichen den Übertrag der Straßenflächen und der Beleuchtung von der HGE auf die Stadt.

Die stichprobenartige Überprüfung der Sonderposten ergab, dass die Ansätze in der Bilanz dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

2.4.4. Rückstellungen

Rückstellungen			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
195.491 €	198.454 €	-69.192 €	**324.753 €**

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen zu unterscheiden. Liegen die in § 41 Abs. 1 Nr. 1-6 GemHVO genannten Voraussetzungen vor, sind für die dort aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen Rückstellungen zu bilden.

Bei den gebildeten Rückstellungen handelt es sich zum einen um Lohn- und Gehaltsrückstellungen für Sabbatical und zum anderen um die Übergangsversorgung für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Einsatzdienst. Hierbei handelt es sich um Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO.

Ebenfalls um eine Pflichtrückstellung handelt es sich bei der gebildeten Rückstellung nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO für die Sanierung von Altlasten in Höhe von 116 T€, (GR-Beschluss vom 10.10.2018).

Die stichprobenartige Überprüfung der Sonderposten ergab, dass die Ansätze in der Bilanz dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

2.4.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
0 €	3.000.000 €	-1.544.954 €	**1.455.046 €**

2018 wurde ein Darlehen für die Freilichtspiele e.V. in Höhe von 1.500 T€ aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 0,01%, die Laufzeit des Darlehens ist auf ein Jahr festgelegt. Im Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2018 (§ 214) wurde darauf hingewiesen, dass die Tilgungsraten und die Zinsaufwendungen mit einem zusätzlichen Zuschuss verrechnet werden, der bereits im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts beschlossen wurde. Der Zuschuss beträgt bis zu 180.000 € jährlich (bis 2034).

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen (Leibrenten)

Verbindlichkeiten aus Leibrenten			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
603.864 €	24.158 €	0 €	**628.022 €**

Bei Leibrentenverträgen handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, daher werden diese auch unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten geführt und werden in der Anlage Schuldenübersicht dargestellt. Aufgrund einer Indexanpassung musste eine Erhöhung vorgenommen werden.

Übrige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
4.493.454 €	235.436.558 €	-238.495.689 €	**1.434.323 €**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge), die einseitig von den Vertragspartnern im ausgewiesenen Umfang bereits erfüllt sind, jedoch von der Stadt Schwäbisch Hall noch nicht beglichen wurden (Auszahlung steht noch aus). Bilanziert werden hier auch Umsatzsteuer, Kautionen und Sicherheitseinbehalte.

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 umfassen folgende Positionen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:	1.242.682,49 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen:	15.770,11 €
Sonstige Verbindlichkeiten:	175.870,07 €

Die Verbindlichkeiten haben im Vergleich zum Vorjahr um rund 3,1 Mio. € abgenommen. Zum Bilanzstichtag waren vom Eigenbetrieb Werkhof Rechnungen von rund 497.000 € offen, von den Stadtwerken rund 93.000 € und mehrere größere Abschlagszahlungen für Baumaßnahmen.

Beim Abgleich der Forderungen des Werkhof an die Stadt mit den Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber dem Werkhof ist aufgefallen, dass nicht alle Rechnungen und Positionen gleich bilanziert waren. Es gab wie bereits im Vorjahr angemerkt Differenzen aufgrund unterschiedlicher Einbuchung durch die Kasse. Der FB Finanzen sicherte zu, dass künftig auf die gleiche Buchung bei der Stadt sowie dem EB Werkhof geachtet wird.

2.4.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
4.300.557 €	45.007 €	-314.843 €	**4.030.721 €**

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Unter dieser Position wurden die bereits im Jahr 2011 eingenommene Erbbauzinsen für den ZOB-Parkplatz gebucht. Dieser wird jährlich entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst.

Einzahlungen, deren Fälligkeit erst im Folgejahr besteht, wie beispielsweise verschiedene Steuern, Gebühren und Entgelte sowie eingezahlte Mieten für die Nutzung im Folgejahr, wurden ebenfalls unter der Bilanzposition Passive Rechnungsabgrenzungsposten gebucht.

Die stichprobenartige Überprüfung der passiven RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig gebucht wurden.

2.5. Eckdaten der Bilanz

Schlussbilanz Stadt zum 31.12.2018

Aktiva			Passiva		
	T€	Anteil		T€	Anteil
Immaterielles Vermögen	**130**	**0,03%**	**Kapitalposition**	**317.429**	**84,02%**
			- Basiskapital	247.032	65,39%
Sachvermögen	**239.068**	**63,28%**	- Rücklagen aus Ordentl. Ergebnis	47.075	12,46%
- unbebaute Grundstücke	39.207	10,38%	- Rücklagen aus Sonderergebnis	23.322	6,17%
- bebaute Grdst. (Gebäude)	89.289	23,63%	- Zweckgebundene Rücklagen	0	0,00%
- Infrastrukturvermögen	94.643	25,05%	Fehlbeträge ordentl. Ergebnis	0	0,00%
- Kunstgegenstände	894	0,24%			
- Maschinen, techn. Anlagen	2.424	0,64%	**Sonderposten**	**52.491**	**13,89%**
- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.067	0,55%	- für Investitionszuweisungen	27.688	7,33%
- Anlagen im Bau	10.544	2,79%	- für Investitionsbeiträge	15.917	4,21%
			- für sonstiges	8.886	2,35%
Finanzvermögen	**131.094**	**34,70%**			
- Anteile an verb. Unternehmen	42.132	11,15%	**Rückstellungen**	**325**	**0,09%**
- Beteiligungen, Kap.Einlagen	133	0,04%	- Lohn- und Gehaltsrückstellungen	209	0,06%
- Sondervermögen	3.802	1,01%	- sonstige Rückstellungen	116	0,03%
- Ausleihungen	6.269	1,66%			
- Geldanlagen	62.214	16,47%	**Verbindlichkeiten**	**3.517**	**0,93%**
- Öff.-rechtl. Forderungen	-400	-0,11%	- aus Kreditaufnahmen	1.455	0,39%
- Ford. aus Transferleistungen	169	0,04%	- die Krediten wirtsch. gleichk.	628	0,17%
- priv-rechtl. Forderungen	3.661	0,97%	- aus Lieferungen u.Leistungen	1.243	0,33%
- liquide Mittel	13.114	3,47%	- aus Transferleistungen	16	0,00%
			- sonstige	176	0,05%
Abgrenzungsposten	**7.501**	**1,99%**	**Abgrenzungsposten**	**4.031**	**1,07%**
- aktive Rechnungsabgrenzung	184	0,05%	- passive Rechnungsabgrenzung	4.031	1,07%
- Sonderposten	7.317	1,94%			
	377.793	**100,00%**		**377.793**	**100,00%**

2.6. Bilanzkennzahlen

Nr. 2.7 des Rechenschaftsberichts enthält die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen. Darüber hinaus lassen sich, zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, noch folgende Kennzahlen ableiten:

Selbstfinanzierungsquote

Die Selbstfinanzierungsquote gibt einen Einblick, in welchem Umfang die Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden. Dazu wird der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit den Bruttoinvestitionen (ohne Einzahlungen aus Investitionstätigkeit) ins Verhältnis gesetzt.

Dies ergibt für 2018 eine Selbstfinanzierungsquote in Höhe von 111 % (2017: 167 % ,2016: 60 %, 2015: 20 %).

Investitionsquote

Zur Ermittlung der Investitionsquote werden die Auszahlungen für Investitionen ins Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gesetzt. Dadurch erkennt man welchen Anteil die Investitionen an den Gesamtauszahlungen haben.

Die Investitionsquote lag im Jahr 2018 bei 14 % (2017: 12 %, 2016: 17 %, 2015: 14 %).

Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote zeigt, ob das Vermögen der Stadt erhalten werden konnte. Dazu werden die Nettoinvestitionen (Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelabflüsse) ins Verhältnis zu den Abschreibungen gesetzt. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträgen werden hier nicht berücksichtigt.

Die Reinvestitionsquote betrug im Jahr 2018 117 % (2017: 124 %, 2016: 180 %, 2015: 145 %).

Bei Nettoinvestitionen von rund 9,7 Mio. € und Abschreibungen von rund 8,3 Mio. € entspricht dies einem Vermögensaufbau von rund 1,4 Mio. €.

Steuerquote

Die Steuerquote zeigt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gemeinde aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten ordentlichen Erträge der Gemeinde. Sie verdeutlicht also den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen.

Die Steuerquote lag im Jahr 2018 bei 65 % (2017: 66 %, 2016: 65 %, 2015: 66 %).

2.7. Entwicklung der finanziellen Haushaltslage

Zukünftige Haushaltsrisiken können sich zum einen aus der momentan schwer planbaren Entwicklung der Ertragssituation aus der Gewerbesteuer ergeben. Zum anderen können sich diese auch durch die Folgekosten aus den sehr umfangreichen Investitionen der letzten Jahre folgen. In der Ergebnisrechnung müssen zusätzlich für die neuen Investitionen neben den Aufwendungen für die Bewirtschaftung (Energie, Reinigung usw.) auch die Abschreibungen erwirtschaftet werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf den starken Anstieg der ordentlichen Aufwendungen besonderes Augenmerk gelegt werden.

Das **Risiko erhöht sich** dadurch, dass bei der Planung der Investitionen die Vorschriften des § 12 GemHVO nicht beachtet werden und es weder Kostenberechnungen gibt, aus denen „belastbare" künftige Haushaltsbelastungen noch Wirtschaftlichkeitsvergleiche für Alternativen unter Berücksichtigung der Folgekosten als Entscheidungsgrundlage gibt.

Die Anforderungen sind in der Gemeindehaushaltsverordnung eindeutig formuliert:

§ 12 Abs. 1 Gem HVO: „Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden."

§ 12 Abs. 2 GemHVO: „ Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen."

Nicht ausreichend gewürdigt wird im Rechenschaftsbericht, dass es einen nicht zu unterschätzenden Sanierungsstau gibt und dieser insgesamt in Zukunft zu einer hohen finanziellen Belastung führen wird.

Stellungnahme 1 Fachbereich Finanzen:

Die Folgekosten bereits erfolgter und auch für die Zukunft geplanter Investitionen sind im Doppelhaushalt 2018/2019 sowie in der mittelfristigen Planung abgebildet. Entsprechende Berechnungen für die zu erwartenden künftigen Abschreibungen wurden vom Fachbereich Finanzen erstellt.
Die Bewirtschaftungskosten für die Bestandsimmobilien sowie für Immobilien, welche voraussichtlich im Zeitraum des Doppelhaushaltes in Betrieb gehen werden, wurden vom Fachbereich Liegenschaften in Zusammenarbeit mit dem Energiebeauftragten berechnet und angemeldet. Für die Entwicklung der Bewirtschaftungskosten in der mittelfristigen Planung wurden prozentuale Steigerungsraten eingerechnet.

Die Instandhaltungskosten für den Zeitraum des Doppelhaushaltes 2018/2019 wurden vom Fachbereich Planen und Bauen kostenstellenscharf ermittelt (siehe Anlage 3 zum Haushaltsplan). Für die Entwicklung der Instandhaltungskosten in der mittelfristigen Planung wurden prozentuale Steigerungsraten eingerechnet.

Die oben genannten Kostenberechnungen werden von der Verwaltung auf Grundlage der

zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes vorliegenden und mit vertretbarem Zeitaufwand beschaffbaren Informationen nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt. Selbstverständlich können zwischen den geplanten und den tatsächlich anfallenden Kosten Differenzen entstehen. Die Abweichungen werden in den Jahresabschlüssen erläutert.
Die Darstellung im Prüfbericht, wonach hohe Haushaltsrisiken dadurch entstehen, dass bei der Planung der Investitionen die Vorschriften des § 12 GemHVO nicht beachtet werden und es keine Kostenberechnungen gäbe, aus denen „belastbare" künftige Haushaltsbelastungen ersichtlich sind, ist somit nicht zutreffend.
Zum Anstieg der ordentlichen Aufwendungen wurde bereits unter Punkt „Planvergleich Ergebnisrechung" Stellung genommen. Der Feststellung wird durch die Ausweisung der Aufwendungen für Bewirtschaftung und Abschreibung Rechnung getragen und müsste eigentlich im Bericht positiv gewürdigt werden.

Stellungnahme 2 Fachbereich Finanzen:

Die Dokumentation der Alternativberechnungen durch die Bauverwaltung ist aus Sicht des Fachbereichs Finanzen ausbaufähig. Die Feststellung des Fachbereichs Revision, wonach solche grundsätzlich beim Fachbereich Planen und Bauen nicht vorliegen würden, ist jedoch nicht zutreffend.
Oftmals beschränken sich die Alternativen auf das Durchführen oder Unterlassen der Investition (z. B. Erweiterung und Umbau des Kreisverkehrs Berliner Straße). Bei bedeutenden Investitionen im Hochbau werden in der Regel Alternativen für verschiedene Energiestandards berechnet (z. B. KiTa-Neubau Solpark).
Die Steuerung der Wirtschaftlichkeit einer Investition im Baubereich beschränkt sich im Wesentlichen auf die Raumbedarfsermittlung (Hochbau) und Flächenermittlung (im Tiefbau), sowie auf die Festlegung von Qualitätsstandards in der Ausführung. Insofern wäre es aus Sicht des Fachbereichs Finanzen wünschenswert, für die beiden Parameter (Raum- bzw. Flächenbedarf und Qualitätsstandards) verbindliche Vorgaben zu definieren. Dadurch würden sich die Alternativen auf ein Minimum beschränken, womit der Verwaltungsaufwand entsprechend minimiert werden könnte.
Bei der Festlegung der o.g. Vorgaben handelt es sich um organisatorische Sachverhalte. Die Prüfung der Organisation ist nach eigenen Angaben der Revision (Seite 3 im Prüfbericht) eine Aufgabe des Fachbereichs Revision. Entsprechende Feststellungen oder Empfehlungen enthält der Bericht jedoch nicht.
Unabhängig hiervon ist die Problematik der Verwaltungsspitze bewusst. Daher wurden bereits Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen, in dem eine verwaltungsinterne Klausurtagung für Anfang März einberufen wurde.
Die Feststellung, dass für bedeutende Baumaßnahmen grundsätzlich keine Alternativberechnungen vorliegen würden ist nicht zutreffend.
Durch die eingeleiteten organisatorischen Vorkehrungen soll die Dokumentation der Alternativberechnungen für bedeutende Bauinvestitionen künftig verbessert werden.
Die Darstellung im Prüfbericht könnte einen falschen Eindruck vermitteln.

Stellungnahme 3 Fachbereich Finanzen:

Die vom Fachbereich Planen und Bauen erfolgten Anmeldungen basieren auf Planungsunterlagen und Kostenberechnungen, die teilweise auf Grobplanungen und Kostenermittlungen nach Durchschnittswerten auf Grundlage der vorgesehenen Kubatur basieren. Anpassungen wurden nach der Aufarbeitung der komplexen Planungsprozesse in den laufenden Haushalten unterjährig durch die Bereitstellung von über- oder außerplanmäßigen Mitteln vorgenommen oder in den kommenden Haushalten neu veranschlagt.
Aufgrund der positiven konjunkturellen Entwicklung der vergangenen Jahre mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, wurden hierbei die

aus dieser Vorgehensweise entstandenen Haushaltsrisiken als beherrschbar angesehen.
Die Definition der Begriffe „Planungsunterlagen" und „Kostenberechnungen" nach § 12 GemHVO sind nicht mit den Definitionen aus der HOAI gleichzusetzen.
Nach der HOAI wären Planungsunterlagen und Kostenberechnungen mit dem Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) vorhanden. Wenn § 12 GemHVO von den gleichen Anforderungen im Hinblick auf die Planungsunterlagen und Kostenberechnungen ausgehen würde, müssten zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung die Planungsleistungen für Baumaßnahmen, welche im Zeitraum der Doppelhaushalte durchgeführt werden sollen, mindestens bis zur Leitungsphase 3 (Entwurfsplanung) abgeschlossen sein. Dies setzt voraus, dass für solche Maßnahmen die o.g. Teilplanungsleistungen bereits im Voraus erbracht werden. Dafür hätten entsprechende Mittel in den Haushalten der Vorjahre eingestellt werden müssen.
Die Vorzeichen für die künftige Konjunkturentwicklung sind, wie im Vorbericht zum Doppelhaushalt 2020/2021 dargestellt, nicht eindeutig lesbar. Hieraus sehen wir zusätzliche Haushaltsrisiken auf uns zukommen, die im Kontext künftiger Investitionen genauer überwacht werden sollen.
Als Gegensteuerungsmaßnahme haben wir im Doppelhaushalt 2020/2021 je 150 T€ Planungsbudget (Hochbauabteilung) für Maßnahmen der mittelfristigen Planung vorgeschlagen (siehe Stellungnahme der Verwaltung zu den Haushaltsanträgen der Fraktionen _ Änderungen der Verwaltung). Zum Zeitpunkt der Veranschlagung der Maßnahmen in den kommenden Haushalten stünden dadurch belastbarere Planungsunterlagen zur Verfügung. Sollten die mit diesen Mitteln geplanten Maßnahmen in den kommenden Haushalten nicht zur Realisierung kommen (z.B. wegen anderer Priorisierung des Gemeinderates), so müssten die entstandenen Planungskosten abgeschrieben werden.
Die Feststellung des Fachbereichs Revision, wonach zum Zeitpunkt der Veranschlagung von Investitionsvorhaben grundsätzlich keine Planungsunterlagen und Kostenberechnungen vorliegen würden, ist nicht zutreffend.
Durch Bereitstellung von Planungsmitteln für mögliche künftige Investitionen (mittelfristige Finanzplanung) werden die Anforderungen des § 12 GmHVO vollumfänglich erfüllt, künftige Haushaltsrisiken werden dadurch noch beherrschbarer.

Stellungnahme 4 Fachbereich Finanzen:

Dem Fachbereich Finanzen lagen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 keine Berechnungen zum vorhandenen Instandhaltungsstau vor. Insofern können die finanziellen Auswirkungen im Rechenschaftsbericht nicht seriös benannt werden. Aus dem Umfang der Haushaltsanmeldungen der Bauverwaltung zum Doppelhaushalt 2020/2021 kann man den Rückschluss ziehen, dass sowohl im Tief- als auch im Hochbaubereich Instandhaltungsstau vorhanden ist. Eine systematische Ermittlung liegt jedoch nicht vor. Diese Aufgabe obliegt dem Fachbereich Planen und Bauen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Im Doppelhaushalt werden die Bewirtschaftungskosten für die Bestandsimmobilien und für Immobilien, die voraussichtlich fertiggestellt und genutzt werden dargestellt. Diese Vorgehensweise wurde von der Revision nicht beanstandet.

§ 12 Abs. 1 GemHVO schreibt den Gemeinden vor, noch BEVOR Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, bereits Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Einbeziehung der Folgekosten ermittelt und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Beachtung des § 12 GemHVO trägt dazu bei, das Vermögen der Gemeinde langfristig im Interesse einer stetigen Aufgabenerfüllung nachhaltig zu entwickeln. Wirtschaftlichkeitsvergleiche sind nicht erst dann erforderlich, wenn Investitionen im Finanzhaushalt veranschlagt werden sollen, sondern bereits dann, wenn der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Durchführung von Investitionen fast (Kommentar Aker/Hafner/Notheis). Die notwendigen Wirtschaftlichkeitsvergleiche stehen damit im Kontext zu § 77 GemO, der die Gemeinden generell zu wirtschaftlichen Handeln verpflichtet.

Darüber hinaus gibt es nicht nur die Alternative eine Maßnahme durchzuführen oder nicht, sondern es gibt auch für eine einzige Maßnahme mehrere in Betracht kommende Möglichkeiten der Ausführung. Diese werden meist gar nicht aufgezeigt oder beschränken sich auf einen Teilbereich wie z. B. den Energiestandard. Es geht bei den nach § 12 Abs. 1 GemHVO genannten „mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten“ jedoch auch um beispielsweise unterschiedliche Standorte, unterschiedliche Ausführungsqualtitäten oder um unterschiedliche Größen der Investition.

3. Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren

3.1. Sonderprüfung Leistungsbeziehung Stadt und Werkhof

An den Ausführungen im Schlussbericht 2017 zu den Leistungsbeziehungen Stadt - Werkhof hat sich bis zum Redaktionsschluss des Schlussberichts 2018 (Januar 2020) nichts geändert. Dass der Auftraggeber (Stadt) keine Kontrolle über die Beauftragungen hat zeigt sich auch dadurch, dass bei den im Jahr 2018 beauftragten Werkhofleistungen erst im Januar 2019 festgestellt wurde, dass die Mittel nicht ausreichen und 400 T€ nachträglich überplanmäßig bereitgestellt werden mussten (GR am 13.02.2019 § 33 ö).

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Der zuständige Dezernent, der Leiter der Stadtplanung, der Werkhofsleiter, und der Fachbereichsleiter Finanzen haben in einer Besprechung am 07.02.2020 vereinbart, dass die sog. Daueraufträge der Stadt an den Werkhof schrittweise aufgearbeitet werden. In einem ersten Schritt wird der Werkhofleiter bepreiste Leistungsverzeichnisse für die Pflege der Kriegsgräber, Ehrengräber und des jüdischen Friedhofs ausarbeiten, welche mit der Stadtplanungsabteilung abgestimmt werden. Die anschließende vertragliche Gestaltung, übernimmt der Fachbereich Finanzen.
In weiteren Schritten sollen Leistungsverzeichnisse für die übrigen Bereiche ausgearbeitet werden.
Die Problematik ist in der Verwaltung bekannt, jedoch nicht jahresabschlussrelevant.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Fachbereich Revision begrüßt die geplante Umsetzung

Die Beauftragung von Leistungen, für die im Budget keine Mittel vorhanden sind, verdeutlicht, dass keine Kostenkontrolle besteht und der Prozess dringend verbessert werden muss. Überplanmäßige Mittel in Höhe von 400 T€ sind für den Jahresabschluss relevant und die Stellungnahme des Fachbereichs Finanzen nicht nachvollziehbar.

4. Betätigungsprüfung

4.1. Vorbemerkungen

Die Betätigungsprüfung umfasst im Wesentlichen die ordnungsgemäße Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften durch den Gesellschafter „Kommune". Die Bilanzsumme des Konzerns SHBmbH betrug im Jahr 2017 rund 529 Mio. €, die des städtischen Haushalts rund 361 Mio. €. Daran ist zu sehen, dass ein nicht unerheblicher Teil des städtischen Vermögens und damit auch der kommunalen Aufgabenerfüllung in Gesellschaften des privaten Rechts verlagert ist.

4.2. Prüfungsauftrag

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.12.2017 die Prüfung der Betätigung der Stadt Schwäbisch Hall bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, als weitere Aufgabe übertragen.

4.3. Inhalt und Umfang der Prüfungen

Die Betätigungsprüfung erstreckt sich insbesondere auf die kommunalen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die Inhalte der Gesellschaftsverträge, die Wahrnehmung der Befugnisse und Möglichkeiten der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften durch die Beteiligungsverwaltung und die Wahrnehmung der Gemeindeinteressen in den Gesellschaftsorganen. Die Betätigungsprüfung konnte nur in Stichproben durchgeführt werden.

4.4. Beteiligungsrichtlinie

Mit Beschluss vom 15.11.2017 hat der Gemeinderat die Beteiligungsrichtlinie verabschiedet. Hier werden die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung näher beschrieben. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt wichtig, da die Beteiligungssteuerung eine originäre Aufgabe der Kommune ist. Auch bei einer Ausgliederung bleibt die kommunale Aufgaben- und Finanzverantwortung weiter bestehen, daher ist die Gemeinde zu einer angemessenen Einflussnahme verpflichtet.

Im Mai 2019 hat der Fachbereich Revision festgestellt, dass die Beteiligungsrichtlinie vom Oberbürgermeister nicht unterzeichnet wurde. Dies wurde nachgeholt. Die Umsetzung der Inhalte der Beteiligungsrichtlinie wurde dahingehend stichprobenweise überprüft, ob die Beteiligungsverwaltung alle zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dazu kann festgestellt werden, dass die Akten gut, geordnet und übersichtlich geführt werden. Wenige fehlende Unterlagen wurden von der Beteiligungsverwaltung umgehend ergänzt.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Die Darstellung ist richtig, jedoch weder prüf- noch schlussberichtsrelevant.
Die Erledigung der Feststellung könnte positiv herausgehoben werden.

4.5. Änderung Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

4.5.1. Feststellung Jahresabschluss

Durch die Überschreitung der Zahl der Beschäftigten von 500 Mitarbeitern und der damit verbundenen Notwendigkeit der Einrichtung eines mitbestimmten Aufsichtsrats (Drittelbeteiligungsgesetz) musste der Gesellschaftsvertrag (GR-Sitzung vom 22.05.2019 - § 147 ö) geändert werden.

Für die Feststellung des Jahresabschlusses wurde die Zuständigkeit im Gesellschaftsvertrag geändert. Dort wurde nun nicht mehr die Gesellschafterversammlung und damit der Gemeinderat, sondern der Aufsichtsrat für die Feststellung festgelegt. § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG verweist für die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats auf mehrere Paragraphen des Aktiengesetzes, aber nicht auf den für die Zuständigkeit des Aufsichtsrats notwendigen § 172 AktG (Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat). Da es für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat an Stelle der Gesellschafterversammlung keine Ermächtigung gibt, widerspricht die Änderung im Gesellschaftsvertrag § 103 a Nr. 4 GemO.
Damit § 103a Ziff. 4 GemO erfüllt wird, bedarf es nach Auffassung der Beteiligungsverwaltung lediglich eines Aufsichtsratsbeschlusses im März 2020, damit ist künftig wieder die Gesellschafterversammlung für die Feststellung zuständig ist.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

In Abstimmung mit der Geschäftsführung der Stadtwerke soll der Beschluss des Aufsichtsrates zur Rückdelegation der Feststellungsbefugnis auf die Gesellschafterversammlung in der Sitzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke am 25.03.2020 erfolgen. Damit sind die Vorgaben aus § 103a GemO vollumfänglich erfüllt.
Die in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke am 10.10.2019 beschlossene Geschäftsordnung für Geschäftsführer wird in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01.04.2020 bekannt gegeben. Aufgrund der Vielzahl von Aufgaben (u.a. Haushaltsaufstellung) ist der Fachbereich noch nicht dazu gekommen eine entsprechende Sitzungsvorlage zu fertigen. Die Beanstandung ist somit ausgeräumt.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Aufsichtsratssitzung am 25.03.2020 fand nicht statt. Nach Auskunft der Beteiligungsverwaltung soll der Beschluss über die Rückdelegation der Feststellung des Jahresabschlusses auf die Gesellschaftverversammlung in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nachgeholt werden.

Die Geschäftsordnung (GR am 13.05.2020) enthält hierzu keine Regelung.

Die Beanstandung ist daher nicht ausgeräumt.

4.5.2. Vergabe von Bauleistungen

Die Beteiligungsverwaltung wurde vom Fachbereich Revision u.a. darauf hingewiesen, dass die Stadtwerke gesellschaftsvertraglich zu verpflichten sind, bei der Vergabe von Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden (§ 106b Abs. 1 GemO), sofern sie öffentliche Auftraggeber i. S. von § 98 Nr. 2 GWB sind. Die Beteiligungsverwaltung hat im Schlussbericht 2017 zugesichert, darauf Einfluss zu nehmen, dass bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrags dieser Punkt mit aufgenommen wird.

In der Sitzungsvorlage zur GR Sitzung am 22.05.2019 wurde dargelegt, dass die Verpflichtung der Gesellschaft zur Anwendung des § 106b GemO nun in die Geschäftsordnung der Geschäftsführer aufgenommen wird. Die Beteiligungsverwaltung hat darauf hingewiesen, dass es nach Auffassung des RP ausreicht, wenn dies in die Geschäftsordnung der Stadtwerke aufgenommen wird. Bei dieser rechtlichen Einschätzung wurde aber nicht berücksichtigt, dass die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Schwäbisch Hall die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag vorschreibt. Die in den Sitzungsunterlagen vom 22.05.2019 beigefügte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält diese Verpflichtung nicht. Von der Beteiligungsverwaltung wurde mitgeteilt, dass die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung am 10.10.2019 im Aufsichtsrat beschlossen wurde. Die öffentliche Bekanntgabe der neuen Geschäftsordnung im Gemeinderat, die durch den Beschluss des Gemeinderats vom 07.11.2017 notwendig ist, ist noch nicht erfolgt. Die Beteiligungsverwaltung sieht durch die Beschlussfassung im Gemeinderat am 22.05.2019 diese Vorgehensweise insgesamt als gebilligt.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Die Darstellung ist richtig, jedoch weder prüf- noch schlussberichtsrelevant.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Fachbereich Revision sieht nach wie vor, dass die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Schwäbisch Hall nicht eingehalten wurde. Zudem hatte die Beteiligungsverwaltung zugesichert, dass die neue Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften nach § 106 b GemO enthält. Dies ist nicht der Fall (siehe neue Geschäftsordnung GR am 13.05.2020, SiVo 107/20).

Damit besteht nach wie vor ein Verstoß gegen § 106 b der Gemeindeordnung sowie der Beteiligungsrichtlinie. Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist, dringend auf die Umsetzung der Vorgaben der Gemeindeordnung einzuwirken.

4.6. Jahresabschluss GWG mbH 2018

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 22.07.2019 (§§ 233 nö) mit Tischvorlage zur Beschlussfassung empfohlen. In der Sitzungsvorlage Jahresabschluss der GWG mbH (§233 nö) wurde unter Nr. 4 der Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrats gefasst. Die dem Aufsichtsrat angehörenden Ratsmitglieder haben über die Entlastung mit abgestimmt. Durch den Städtetag BW wurde mit Schreiben vom 12.07.2018 darauf hingewiesen, dass, wenn es darum geht, im Gemeinderat zu beschließen, ob der Aufsichtsrat des Unternehmens entlastet werden soll, ein die Befangenheit nach § 18 Abs. 1 GemO begründetes Sonderinteresse der dem Aufsichtsrat angehörenden Gemeinderäte vorliegt. Es würde das Eigeninteresse der Aufsichtsratsmitglieder tangiert sein, – so das Schreiben des Städtetags – da die Entlastung zumindest die Allgemeinbilligung der Aufsichtsratstätigkeit bedeutet.

Da dieser Befangenheitstatbestand nicht beachtet wurde, hat der Fachbereich Revision die Beteiligungsverwaltung darauf hingewiesen. Ein neuer Beschluss über die Entlastung unter Berücksichtigung der Befangenheitsvorschriften wurde am 18.12.2019 gefasst.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Die Darstellung ist richtig, jedoch weder prüf- noch schlussberichtsrelevant.

4.7. SHB mbH - Projektpartnerschaften

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.02.2015 (§ 7 ö) wurde entschieden, 1 % des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der SHB mbH für Projektpartnerschaften in Namibia zu verwenden. Dies war im Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von 55.000 €. Die Bewirtschaftung und Auszahlung erfolgte über die SHB mbH direkt.

Im Gesellschafterbeschlusses vom 13.12.2018 wurde für das Jahr 2017 aus dem festgestellten Bilanzgewinn ein Betrag in Höhe von 99.800 € (1%) als Ausschüttungsbetrag genannt.
Weiter wurde beim o.g. Gesellschafterbeschluss auf einen Gesellschafterbeschluss vom 18.09.2018 verwiesen, der eine Ausschüttung aus dem anteiligen Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2016 in Höhe von 36.000 € (1%) nennt.

Die Beteiligungsverwaltung und gleichzeitig Kämmerei hat aufgrund des Gesellschafterbeschlusses hierzu im Dezember 2018 ein Sachkonto bei der Stadt mit der Bezeichnung „Projektpartnerschaften Namibia“ eingerichtet.

Für die Übertragung der Ausschüttungen des Anteils des Bilanzgewinns 2017 in Höhe von 99.800 €, sowie des Bilanzgewinns 2016 in Höhe von 36.000 € gibt es jedoch **keinen dazu notwendigen Gemeinderatsbeschluss**. Dies **widerspricht § 104 der Gemeindeordnung und der Beteiligungsrichtlinie.**

Um diesen Ausschüttungsbetrag auf ein städtisches Konto buchen zu können, musste dafür Kapitalertragssteuer (+Soli) in Höhe von 15.793,35 € (für 2017) und 5.697,00 € (für 2016) bezahlt werden. Der Betrag von insgesamt **21.490,35 €** steht – da die Auszahlung für Projekte über die Stadt und nicht wie bisher über die SHB erfolgt - nicht für Projekte in Namibia zur Verfügung. Steuerschuldner für die Kapitalertragssteuer ist die SHB mbH, bezahlt wurde die Steuerschuld jedoch über den städtischen Haushalt. Diese Vorgehensweise **widerspricht** dem Grundsatz der **sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung**, da einen besonderen Nutzen für diese Vorgehensweise nicht erkennbar ist.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Wie der Fachbereich Revision zutreffend beschreibt, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.02.2015 beschlossen, dass 1 % des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der SHB für Projektpartnerschaften in Namibia verwendet werden. Darüber hinaus wurden die einzelnen Zuwendungen für Projektpartnerschaften in Namibia ebenfalls im Gemeinderat beschlossen.

Die Gesellschafterin der SHB hatte somit selbst veranlasst, dass die Zahlungen (Spenden) für Projektpartnerschaften in Namibia durch die Geschäftsführung der SHB vorgenommen wurden.
Gemäß Entscheidung des Finanzgerichtes Köln vom 21.3.2018, AZ 10 K 2146/16, kann eine Spende jedenfalls dann als vGA gewertet werden, wenn sie durch ein besonderes Näheverhältnis zwischen dem Empfänger und dem Gesellschafter der spendenden Kapitalgesellschaft veranlasst ist.
In Kenntnis dieses Urteils wurde die Geschäftsführung der SHB für die steuerliche Behandlung der Spenden sensibilisiert und veranlasste ab 2018 die offene Ausschüttung der für die Finanzierung der Projektpartnerschaften in Namibia vorgesehenen Gewinne der SHB.

Die Notwendigkeit eines erneuten Gemeinderatsbeschlusses ist nicht gegeben, da weiterhin nach dem Beschluss vom 04.02.2015 vorgegangen wird. Die offenen Ausschüttungen und die anschließende Abwicklung der finanziellen Auswirkungen der Projektpartnerschaften Namibia im städtischen Haushalt resultieren lediglich aus der geänderten steuerlichen Beurteilung des Sachverhaltes. Der Gemeinderat wurde im Rahmen der Klausurtagung im Oktober 2018 hierüber informiert.
Sowohl bei verdeckten als auch bei offenen Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an die Gesellschafterin entsteht Kapitalertragsteuer Gläubiger der Kapitalerträge ist derjenige, dem die Erträge aus dem Kapitalvermögen steuerrechtlich zugerechnet werden, d. h. derjenige, der den Tatbestand des Erzielens von Einkünften aus Kapitalvermögen verwirklicht. In dem Fall die Stadt Schwäbisch Hall.
Die KapESt ist neben der Lohnsteuer die bekannteste Form der Abgeltungsteuer. Das bedeutet, dass der Schuldner der Kapitalerträge (in dem Fall die SHB) nicht den vollen Kapitalertrag an den Gläubiger auszahlen darf, sondern die Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen (§ 44 Abs. 1 EStG) muss. Hierdurch ist die Kapitalertragsteuer abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG).
Somit ist die Kapitalertragsteuer von der SHB an das Finanzamt abzuführen, jedoch beim Gläubiger der Kapitalerträge, nämlich bei der Stadt, zu erfassen. Die buchhalterische Erfassung ist somit richtig und korrekt.

Die Feststellung, wonach die Vorgehensweise dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung widerspricht, ist nicht zutreffend. Steuerhinterziehung, auch wenn sie für die Haushaltsführung wirtschaftlich wäre, ist eben nicht rechtens.
Die Beanstandung ist nicht zutreffend.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Mit dem von der Beteiligungsverwaltung vorgelegten Beschluss des Finanzgerichts Köln sieht sich der Fachbereich Revision in seiner rechtlichen Einschätzung bestätigt.

Eine Spende wird dann als vGA gewertet, wenn diese durch ein „besonderes Näheverhältnis zwischen dem Empfänger und dem Gesellschafter der spendenden Kapitalgesellschaft veranlasst ist". Zur Begründung des „Nahestehens" reicht jede Beziehung zwischen einem Gesellschafter und dem Dritten aus, die den Schluss zulässt, sie habe die Vorteilszuwendung der Kapitalgesellschaft beeinflusst.

Der Beschluss des Finanzgerichts Köln sieht die Ausschüttung ab einer Höhe von 20% als kritisch an.

Bei einer Spendenauszahlung in Höhe von 1 % des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist regelmäßig nicht von einer vGA auszugehen. Die Auszahlung über die SHB als Spende wäre also nach wie vor möglich gewesen.

Mit der Stellungnahme konnte die Beanstandung nicht ausgeräumt werden.

5. Personalwesen

5.1. Die Entwicklung der Personalaufwendungen

Geplant wurde für das Jahr 2018 für die Stadt ohne Eigenbetriebe mit Personalaufwendungen in Höhe von 28.884.756 €. Das Rechnungsergebnis 2018 beträgt 26.405.849,76 € und liegt um 2.478.906,24 € unter dem Plan (-8,58%). Die Abweichungen basieren auf nicht oder nur teilweiser Besetzung eingeplanter Stellen. Allein im THH 8 (Kinder,- Jugend- und Sozialarbeit) wurden Personalaufwendungen von 1.797 T€ eingespart, da zur Haushaltsplanaufstellung nicht erwartet werden konnte, dass sich die Fertigstellung des Kinderhauses Solpark in Hessental so lange verzögert. Dies bedeutet zwar eine „Einsparung“ in 2018, aber nach Inbetriebnahme des Kinderhauses werden die Personalaufwendungen weiterhin ansteigen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalaufwendungen trotzdem um 1.130 T€ deutlich angestiegen. Hauptgründe hierfür waren die Tariferhöhungen 2018 mit einer Erhöhung von 3,19 % im Durchschnitt sowie Stellenmehrungen durch Umstrukturierungen.

Entwicklung der Personalkosten Stadt gesamt

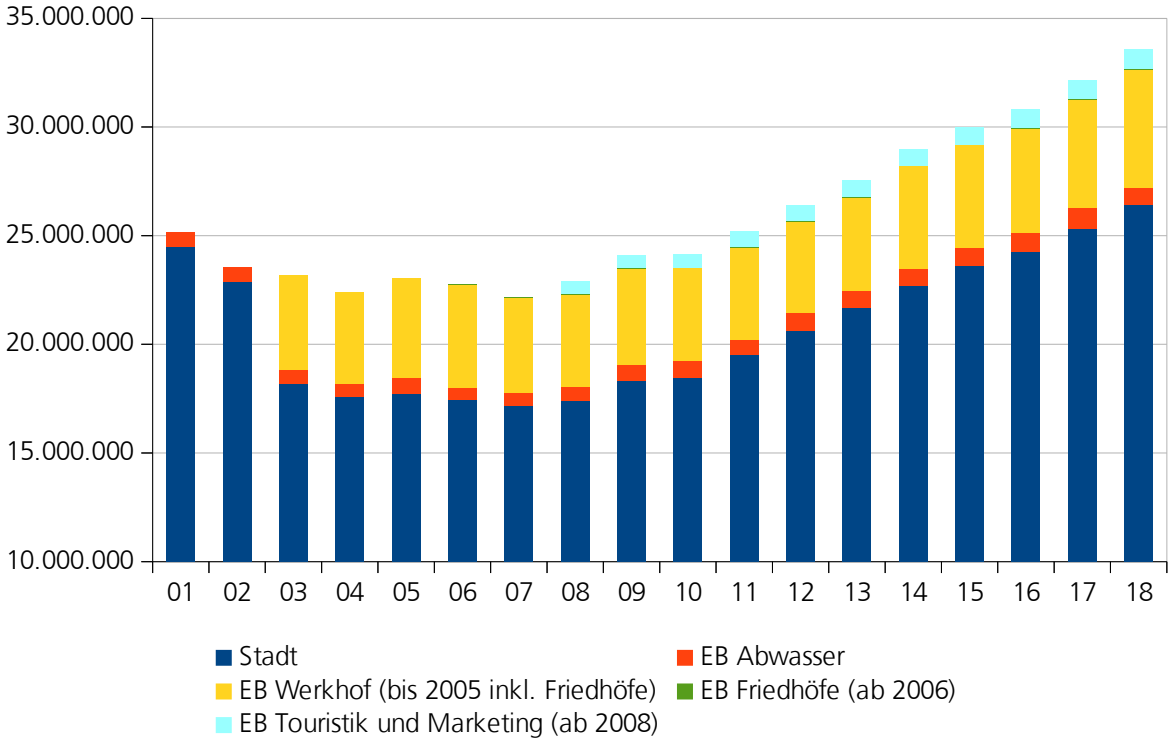

Die folgenden Prüfungsthemen beziehen sich aufgrund der Aktualität auch auf das laufende Jahr 2019.

5.2. Stellenplan

Die Prüfungsbemerkung aus dem Bericht 2017 besteht auch weiterhin im Stellenplan 2018/2019:
In den Berichten der Eigenbetrieben wurde angemerkt, dass die Stellenübersicht im Wirtschaftsplan nicht mit dem Stellenplan der Stadt übereinstimmt. In Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und den Eigenbetrieben sollte künftig der Bedarf an Personal vor der Erstellung des Stellenplans der Stadt (Stichtag 30.06.) abgefragt und ermittelt werden.

5.3. Personalentwicklung - Personalfluktuation

In den letzten Jahren liegt die durchschnittliche Beschäftigungszeit der Mitarbeiter, die die Stadt verlassen haben, zwischen 2,3 und 3,9 Jahren. In dieser Statistik sind Rentner und Pensionäre nicht enthalten.
Davon haben einige Mitarbeiter befristete Zeitverträge, vor allem im Bereich der Grundschulbetreuungen und Tageseinrichtungen für Kinder. Ausgerechnet in diesen Bereichen, in denen ständig Fachkräfte gesucht werden, werden Stellen oft nur befristet besetzt.
In 2019 waren 29 Eintritte zu verzeichnen (davon 12 unbefristete Stellen und 17 befristete Stellen ohne Azubis bzw. Praktikanten).

Dem stehen 21 unbefristete Arbeitsverhältnisse und 16 befristete Arbeitsverhältnisse gegenüber, die in 2019 gekündigt wurden. Nur durch die **Fluktuation** entstand 2019 schon ein **Delta von 8 Stellen**. Weitere Stellen fehlen aufgrund Elternzeit und Schwangerschaften.

Im Hinblick darauf, dass zur Zeit ein neuer Kindergarten gebaut wird und damit in absehbarer Zeit 17 neue Stellen geschaffen werden, sollten rechtzeitig Verträge verlängert oder erst gar nicht befristet werden.

Stellungnahme 1 Fachbereich Hauptverwaltung:

Vorgänge aus dem Jahr 2019!
Es stellt sich grundsätzlich die Frage, welche Aussagekraft die Darstellung der Fluktuation haben soll, zumal hier die besondere Situation der Erzieherinnen zu berücksichtigen ist.
Es ist der Personalverwaltung bewusst, dass durch den Abschluss von unbefristeten Verträgen eine bessere Bindung des Personals erreicht werden kann. Allerdings ist dies nur dort möglich, wo, im Falle der Rückkehr der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers, eine entsprechende Stelle woanders frei wird. Dies ist derzeit im Bereich der Tageseinrichtungen und der Grundschulbetreuung der Fall, nicht jedoch im Bereich der klassischen Verwaltung, wo wir die Plätze deshalb durch Befristung von Verträgen frei halten müssen. Im Bereich der Kita's werden schon seit längerem bei Neueinstellungen bzw. Ersatz für Mutterschutz und Elternzeit verstärkt unbefristete Verträge abgeschlossen. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Qualität der Bewerbungen stark abgenommen hat und aufgrund der schlechten Arbeitsmarktsituation heute Personen eingestellt werden, die früher nicht eingestellt und eventuell nicht einmal zum Vorstellungsgespräch eingeladen worden wären. Das Risiko, dass ungeeignete Personen eingestellt werden hat somit stark zugenommen. Da eine Probezeit von 6 Monaten nicht immer ausreichend ist, werden deshalb in Zweifelsfällen weiterhin

bewusst befristete Verträge geschlossen, zumal Probezeitkündigungen (die in letzter Zeit auch immer wieder vorkommen) zeitaufwändig und personalintensiv sind. Zudem hat sich auch gezeigt, dass befristete Verträge nach Fristablauf, mangels Eignung, nicht verlängert werden können. Insoweit wird die vorgeschlagene Vorgehensweise von der Personalabteilung schon länger mit Augenmaß praktiziert.

Die Zahlen der Fluktuation sind nicht ganz nachvollziehbar. So hatte die Stadt einschließlich der Eigenbetriebe im Jahr 2019 insgesamt 54 Austritte (ohne Azubis, AP etc.) zu verzeichnen. Im Bereich des Tarifvertrages SuE gab es insgesamt 39 Austritte (ca. 72 % aller Austritte). Von diesen 39 Austritten entfielen 21 auf unbefristete und 18 auf befristete Verträge. Bei den 18 unbefristeten Verträgen wurde 7 durch Kündigung, 9 durch Zeitablauf und 2 aus sonstigen Gründen beendet.

Stellungnahme 2 Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport:

Der Bereich der Frühkindlichen Bildung ist aufgrund massivem Ausbau der letzten Jahre unter Druck geraten. Bei der Stadt Schwäbisch Hall ist der Zuwachs an pädagogischen Fachkräften von 2006 bis 2018 um 94% erfolgt.
Eine frühe Entfristung von Zeitverträgen führt zu einer Personalentwicklung, die in der Realität zu Teamkonflikten und aufwendigen Unterstützungsmaßnahmen münden kann.
Eine Übernahme von Auszubildenden wird angestrebt, dem jedoch die persönlichen Wünsche der Menschen in manchen Fällen entgegenstehen (bspw. Aufnahme eines Studiums im Anschluss an die Ausbildung).

Der Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport bemüht sich auf verschiedensten Ebenen dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Reduzierung auf die Besetzungszahlen spiegelt weder die Realitäten noch die angegangenen Lösungsstrategien wieder.

Die Bewertung der Vorgehensweisen durch den Fachbereich Revision ist hier nicht nachvollziehbar.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Fluktuation der Mitarbeiter*innen ist ein Indiz auf die Mitarbeiterzufriedenheit, die normalerweise schwer greifbar oder messbar ist. Durch den Fachkräftemangel im Bereich der ErzieherInnen ist es notwendig, den Bestand weitestgehend zu erhalten bzw. Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Fluktuation entgegenwirken. Ein Grund für die schnelle Fluktuation ist u.a. die Befristung von Verträgen.
Die Herleitung, dass durch unbefristete Verträge Teamkonflikte entstehen können ist nicht nachvollziehbar. Die Stellen für ErzieherInnen werden unbefristet ausgeschrieben und dann häufig befristet besetzt.

Die Revision legt bei geprüften Themen, die nicht direkt den Jahresabschluss betreffen Wert auf aktuelle Zahlen, um ungünstigen Entwicklungen entgegen wirken zu können.

5.4. Altersstruktur der Stadtverwaltung

Auf die Altersstruktur der Stadtverwaltung haben wir in den letzten zwei Jahren hingewiesen. Zahlreiche SachbearbeiterInnen und Abteilungsleitungen werden in den nächsten Jahren in Rente bzw. Pension gehen.

In nahezu allen Bereichen ist der Fachkräftemangel bereits angekommen, Stellen für Ingenieure oder Architekten müssen mehrmals ausgeschrieben werden. Selbst Fachkräfte im gehobenen Verwaltungsdienst sind mittlerweile Mangelware.

Hier muss rechtzeitig dagegen gesteuert werden, um die Leistungsfähigkeit der Stadt und Eigenbetriebe zu erhalten. Der Stadtverwaltung muss es gelingen, gut ausgebildeter Nachwuchs zu gewinnen und zu halten. Ebenso ist es wichtig, den Erfahrungsschatz der älteren Belegschaft zu wahren.

5.5. Stellenmehrung am Beispiel Integration

Durch den Weggang der ersten Integrationsbeauftragten (50% Stelle) wurde die Stelle neu ausgeschrieben. Die Stelle wurde darauf deutlich höher bezahlt (3 Stufen) und mit einer 70% Kraft unbefristet besetzt.
Auf die Kostenstelle Integration werden aber seit 2019 noch weitere Personalkosten verbucht. 10% Fachbereichsleitung, 15% Sekretariat und weitere 30% andere Beschäftigte. Somit wurde aus einer 50% Stelle während der Flüchtlingswelle, rechnerisch eine Vollzeitstelle mit 1,25. Die Aufwendungen werden vom Land mit 52.500 € für den Bewilligungszeitraum von 3 Jahren gefördert. Der Zuschuss wurde in 2017 in einer ersten Rate abgerufen. Der Restbetrag wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums abgerufen.

Stellungnahme Fachbereich Zentrale Steuerung:

Nach dem Ausscheiden von Frau X wurde die Stelle der Flüchtlingsbeauftragten im März 2018 mit einem Beschäftigungsumfang von 50%, befristet für 18 Monate, mit einer Eingruppierung bis EG 9 ausgeschrieben. Neun Bewerbungen gingen ein, von denen drei zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurden, die jedoch nicht überzeugen konnten. Deshalb musste die Stelle erneut ausgeschrieben werden.

Da eine erneute Ausschreibung in der bestehenden Form aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktsituation wenig erfolgversprechend war, erfolgte im Zuge der Umstrukturierung der Zentralen Steuerung nach dem Ausscheiden vom damaligen Fachbereichsleiter eine inhaltliche Neuausrichtung der Stelle als Integrationsbeauftragte. War die Stelle zuvor in die Abteilung Kinder, Jugend, Senioren und Soziales im Fachbereich 50 eingegliedert, so wurde die Stelle entsprechend der gesellschaftlichen Herausforderung und Bedeutsamkeit der Aufgabe in den nächsten Jahren als Stabsstelle der Zentralen Steuerung zugeordnet. Die Stelle wurde entsprechend dem erweiterten Aufgabenfeld auf 70% erhöht, entfristet und mit Blick auf das erwartete Kompetenzprofil und die Ausweisung als Beauftragtenstelle in EG 11 ausgeschrieben. Um den Förderanspruch des Landesprogramms nicht zu verwirken,

musste die Vakanzzeit der Stelle in Abstimmung mit der L-Bank auf drei bis sechs Monate begrenzt bleiben. Die Stelle musste aufgrund des Zeitdrucks schnell (21.04.2018) neu ausgeschrieben werden. 25 Bewerbungen gingen ein, von denen sechs zu Vorstellungsgesprächen eingeladen wurden. Die Stelle konnte mit Frau Y kompetent besetzt werden.

Über die Aufstockung der Stelle der Integrationsbeauftragten um 20% hinaus fand keine Stellenmehrung statt. Der Stellenumfang der Fachbereichsleitung, des Sekretariats und 30% „andere Beschäftigte" (Mehrgenerationentreff) wurde nicht erhöht, sondern bestehende Personalressourcen lediglich anders zugeordnet. So ist die Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung bereits seit 2016 neben der Gestaltung des demografischen Wandels ein zweiter zentraler Arbeitsschwerpunkt des Mehrgenerationentreffs im Haus der Bildung. Im Sinne von Klarheit und Transparenz der Geschäfts- und Aufgabenverteilung wurde dieser Beschäftigungsanteil der Stabsstelle der Integrationsbeauftragten inhaltlich und organisatorisch zugeordnet.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Stelle der Integrationsbeauftragten wurde von EG 9b auf EG 11 erhöht. Dies sind drei Gehaltsstufen, ohne dass die Stelle hinreichend beschrieben, von der GPA bewertet wurde oder mehrfach ausgeschrieben werden musste.

5.6. Dienstleistungen der Personalabteilung an verbundene Unternehmen und an Vereine

Die Besoldungsabteilung betreut den Personalbestand nicht nur für die Stadt, sondern auch für die Hospitalstiftung, allen Eigenbetrieben, für die GWG und HGE und für die Vereine VHS, Freilichtspiele und Hohenloher Freilandmuseum.
Ein Entgelt für die Betreuung wurde 2018 von der Hospitalstiftung, SHB, GWG, HGE und den 4 städtischen Eigenbetrieben erbracht.

Feststellung:
Die Hospitalstiftung zahlt eine Pauschale von 10.000 €, die SHB 24 € je Personalfall und Monat, die HGE und GWG zahlen jeweils 27 € je Personalfall und Monat und die Eigenbetriebe zahlen die jeweils angefallenen Prozentanteile mit den jeweiligen Ist-Personalkosten.
Der FB Revision empfiehlt hier eine **einheitliche Regelung** zu schaffen.

Alle anderen Organisationen erhalten die Leistungen der Personalabteilung kostenlos. Seit 2016 wird dies vom FB Revision bemängelt.

Geht man vom vereinbarten Preis der städtischen Unternehmen aus (27 € pro Monat und Mitarbeiter), wären in 2018 folgende Beträge zu verbuchen:

VHS	5.400 €
Freilichtspiele	16.659 €
Hohenloher Freilandmuseum	7.695 €
Summe	**29.754 €**

Somit hat die Stadt auf knapp 30 T€ verzichtet bzw. es handelt sich **Vereinsförderung** ohne Gemeinderatsbeschluss.

Stellungnahme Fachbereich Hauptverwaltung:
Da die SHB keine hauptamtlichen Kräfte mehr hat, werden hier zukünftig keine Personalfälle mehr abgerechnet.
Hinsichtlich der Dienstleistungen für die VHS, die Freilichtspiele und das HFLM war eine Verrechnung bisher nicht gewollt. Wenn dies gewünscht wird, kann die Personalabteilung dies umsetzen. Allerdings sollte dies erst zum nächsten Doppelhaushalt erfolgen, da den Vereinen dann ja wohl entsprechend erhöhte Zuschüsse gewährt werden sollten.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Beanstandung wurde mit der Stellungnahme nicht ausgeräumt.

Die Hauptverwaltung erbringt Leistungen für Dritte, die zum Teil gar nicht in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus werden für Dritte Leistungen erbracht, für die eine unterschiedliche Rechnungsstellung erfolgt, obwohl es sich für die Besoldungsabteilung um die gleiche Tätigkeit handelt.

5.7. Weitere Prüfungsthemen im vergangenen Jahr waren u.a.:

- **Beschäftigungszeiten, Richtlinie über die Ehrung bei Arbeits- und Dienstjubiläen**
  Im Zuge der Überarbeitung der Beschäftigungszeiten hält es der FB Revision für sinnvoll, den Datenbestand auch im Hinblick auf die neue Richtlinie über die Ehrung von Arbeits- und Dienstjubiläen zu korrigierten.
  Die Richtlinie selber wird vom Fachbereich Revision als zu unbestimmt gewertet.
- **Ständiger Vertreter** in den Kindertagesstätten
  Die Soll-Vorschrift, dass städtische Kindertagesstätten neben der Leitung auch einen ständigen Vertreter haben, wurde im **Tarifvertrag 2015** vereinbart.
  Bisher wurde diese Regelung noch nicht umgesetzt, da noch nicht geklärt ist, welche zusätzlichen Aufgaben der ständige Vertreter übernehmen soll.
  Die Fachbereiche 10 und 50 sollten sich über die Aufgaben verständigen, damit es zu keinen Gehaltseinbußen kommt.
- **Überprüfung der Reisekosten**
  Im Frühjahr wurden die Kilometerabrechnungen von städtischen MitarbeiterInnen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Liste der für den Dienstverkehr zugelassene Pkws korrigiert werden muss. Einige Fahrzeuge erreichen nicht die geforderten Mindestkilometer bzw. Anzahl der Fahrten. So dass diese Fahrzeuge nicht mehr für den Dienstverkehr zugelassen werden können und weiterhin eine höhere Kilometerpauschale verrechnet wird.
  Die Stellungnahme der Hauptverwaltung besagt, dass am Verfahren nichts geändert wird, da die Stadt für Dienstfahrten zu wenige Dienstfahrzeuge zur Verfügung hat.
- Prüfung von Einzelfällen des Personalwesens gemäß TvöD

Trotz der Vielzahl der Personalfälle, die die Besoldungsabteilung abwickelt - schließlich sind neben den städtischen Personalfällen auch alle Personalfälle für die GWG, HGE, Hospitalstiftung, EB Touristik und Markteting, EB Werkhof, EB Abwasserbeseitigung, EB Friedhöfe, Volkshochschule, Hohenloher Freilandmuseum und Freilichtspiele zu betreuen - sind äußerst wenige Fehler aufgefallen.
Der Fachbereich Revision kann allerdings die Prüfung für die Bereiche Stadtverwaltung, Hospitalstiftung und Eigenbetriebe nur stichprobenartig durchführen.

Stellungnahme 1 Fachbereich Hauptverwaltung:

Der Datenbestand für die neue Richtlinie über die Ehrung von Arbeits- und Dienstjubiläen wurde und wird aktualisiert. Die pauschale Behauptung, dass die Richtlinie selbst von der Revision als zu unbestimmt gewertet wird ist nicht nachvollziehbar. Hier wären konkrete Hinweise hilfreich. Im Übrigen ist die Richtlinie im Gegensatz zu den tariflichen Bestimmungen für die Ehrungen sehr klar, eindeutig und in der Berechnung der Anerkennungszeiten sehr einfach. Zudem wurde die Richtlinie vom Gemeinderat einstimmig befürwortet.

Bei Einführung von ständigen Vertretern ist zu beachten, dass diese Umsetzung zu weiteren Personalengpässen führen wird, da die Stellvertretungen auch entsprechende Freistellungen erhalten, die für die Arbeit am Kind kompensiert werden müssen. Im neuen Doppelhaushalt

wurden zudem 7 Stellen für stellvertretende Leitungen berücksichtigt.
Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso es zu Gehaltseinbußen kommen soll. Da nicht bekannt ist, wer sich auf die Stellen bewirbt (auch intern oder extern) und wer die Stellen erhält, sind die erwähnten Gehaltseinbußen doch sehr abstrakt.

Stellungnahme 2 Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport

Die Einführung von ständigen Vertretern wird durch den Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport sowie den Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung vorangetrieben. Solange die ständige Vertretung keine weitergehende Aufgaben durch eine Stellenbeschreibung übertragen bekommt ist kein Gehaltsverlust für die MA zu befürchten. Das Thema ist komplexer als vom Fachbereich Revision dargestellt, da hier in die Organisation der Einrichtungen eingegriffen wird.

Schlussbemerkungen Fachbereich Revision:

Der Fachbereich Revision begrüßt diese Richtlinie, um langjährige Mitarbeiter*innen zu ehren. Die Richtlinie ist aus Sicht der Revision zu unbestimmt abgefasst. Es wurde nicht festgelegt, welche Zeiten hierfür herangezogen werden (z.B. Ausbildungszeiten, zeitweise Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses usw.). Dies wurde der Hauptverwaltung mitgeteilt.

Der Fachbereich Revision hat bei den Ständigen Vertretern in den Kindertageseinrichtung auf eine notwendige Umsetzung des Tarifvertrags hingewiesen. Die einzelnen Vergütungsgruppen sind nach Kinderzahl in der Einrichtung im Tarifvertrag festgelegt.

6. Finanzwesen

6.1. Berechtigungskonzept

Im Zuge der Überprüfung der Berechtigungen in Finanz+ und Questies wurde festgestellt, dass einige Mitarbeiter in Questies (Programm zur Belegarchivierung) Belege aufrufen konnten, die sie über das Berechtigungskonzept in Finanz+ nicht aufrufen bzw. einsehen durften. Der Fachbereich Finanzen hat dies umgehend ändern lassen.

Des weiteren wurde festgestellt, dass bei zwei Mitarbeitern, die einen Lesezugriff auf alle Sachkonten (außer Steuern) hatten, zumindest die Nachzahlungszinsen der Gewerbesteuer und die Abgabenart Niederschlagswasser einsehen konnten. Rückschlüsse auf die Gewerbesteuer und Grundsteuer waren somit möglich. Außerdem konnten sie sich über die Niederschlagungsbeträge auch Steuerbeträge anzeigen lassen.

Der Fachbereich Finanzen wird die zwei Abgabearten der Organisationseinheit Steuern zuordnen, damit ein zukünftiger Datenzugriff nicht mehr möglich ist. Allerdings ist dies erst zum Haushaltsjahr 2020 möglich.

6.2. Doppelzahlungen

In Finanz+ ist es flächendeckend nicht möglich, Doppelzahlungen zu vermeiden. Es gibt keinen Abgleich der Felder „Adressnummer", „Betrag" und „Rechnungsnummer", die eine mögliche Doppelzahlung anzeigen bzw. verhindern kann. Für Doppelzahlungen besteht daher ein Risiko.

Der Fachbereich Finanzen sollte daher beim Anbieter Dataplan darauf drängen, dass dies baldmöglichst nachgeholt und dann flächendeckend umgesetzt wird.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Finanz+ kann so parametrisiert werden, dass die externe Rechnungsnummer bei der Erfassung der Eingangsrechnungen als Pflichtfeld behandelt wird (Parameter: AO_RENR_EXT_PFLICHT). Über den gesetzten Parameter „AOALARMVG" kommt es bei der Buchung einer bereits im selben Jahr gebuchten Rechnungsnummer mit selbigem Rechnungsdatum zu einer Warnmeldung.

Im Bereich der zentralen Buchhaltung wird das Feld „Rechnungsnummer" schon seit Jahren manuell eingepflegt, wodurch Doppelzahlungen (Baurechnungen) weitestgehend vermieden werden. Auf eine Parametrisierung des Rechnungsnummernfeldes als Pflichtfeld wurde bisher verzichtet, da nach Erfahrungen des Abteilungsleiters der Kämmerei dadurch zu unverhältnismäßig hohe Anzahl von Fehlwarnmeldungen kommen kann (z.B bei Verrechnungsbuchungen).

Die Beanstandung des Fachbereichs Revision ist somit nicht zutreffend, die Empfehlung ist nicht angebracht.

Schlussbemerkungen Fachbereich Revision:

Die Stellungnahme ist widersprüchlich und kann nicht nachvollzogen werden. Zum einen wird bemerkt, dass die Empfehlung nicht angebracht wäre und zum anderen als wichtige Info eingestuft.

In der Visa-Kontrolle, die vom Fachbereich Revision durchgeführt wird, konnten vom Fachbereich Revision mehrfach schon Doppelzahlungen verhindert werden. Die Feststellung konnte durch die Stellungnahme des Fachbereichs Finanzen nicht ausgeräumt werden.

6.3. Kassenprüfungen

Prüfungsauftrag

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt u.a. die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben.
Gem. § 7 Abs. 1 GemPrO seit 2018 ist bei der Gemeindekasse (Stadtkasse - Hauptkasse) einmal jährlich und bei Zahlstellen spätestens alle 4 Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Unvermutete Prüfung der Stadtkasse

Die unvermutete Prüfung der Stadtkasse wurde am 09.05.2018 durchgeführt.
Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten.
Der Kassen-Ist-Bestand bei der Stadt, der Stiftung zum Heiligen Geist sowie den Eigenbetrieben Werkhof, Abwasserbeseitigung und Friedhöfe stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Weitere Prüfungsschwerpunkte waren Geldanlagen, offene Forderungen der Stadt und der Eigenbetriebe. Unerledigte Prüfungsbemerkungen aus früheren Jahren gab es keine.

Bei dieser Kassenprüfung wurden die im letzten Schlussbericht erläuterten in Österreich getätigten Geldanlagen, die inzwischen durch den GR-Beschluss vom 13.02.2019 (§ 26), zulässig sind, festgestellt.
Die Prüfung ergab, dass die Kasse gut geführt wird, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

6.4. Vergabe von Darlehen an die städtischen Tochterunternehmen, Eigenbetrieben und Vereinen

In der Durchsicht der Darlehensverträge und Geldanlageverträge ist aufgefallen, dass die städtischen Tochterunternehmen, Eigenbetrieben und Vereinen unterschiedlich bezüglich der Festlegung des Zinssatzes behandelt werden. Da der Leitzinssatz der EZB seit März 2016 bei 0 % liegt, sind die Unterschiede der Zinssätze in der Höhe für den FB Revision nicht nachvollziehbar.

Die Zinsen der letzten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Darlehensnehmer	Geldanlage (Ausleihdauer unter 12 Monate)	Ausleihung (Ausleihdauer über 12 Monate)
HGE		
seit 2018 Rahmenvertrag *) z.Zt. 6,65 Mio.€	1 % über 6 Monats Euribor, zur Zeit also 0,762 %, variabel	
EB Abwasser		
Darlehen 2014: 0,35 Mio.€		2% fest (wird jährlich verlängert)
Darlehen 2015: 3,285 Mio.€		2% fest (wird jährlich verlängert)
Zwischenfinanzierung: 5,135 Mio.€	2,25 %	
Darlehen 2019: 10,135 Mio.€		2,5 % über 6 Monats Euribor, zur Zeit also 2,25 %, variabel
Darlehen 2019: 5 Mio.€		2,5 % über 6 Monats Euribor, zur Zeit also 2,25 %, variabel
EB Friedhöfe		
Trägerdarlehen seit 2012 (2019 noch 1,85 Mio.€)		3,5% Seit 2019: 2,5% über Euribor, zur Zeit also 2,25 %, variabel
EB Werkhof		
2019 Zwischenfinanzierung: 0,9 Mio.€	2,5 % über Euribor, zur Zeit also 2,25 %, variabel	
2019: 1,5 Mio.€ Darlehen		Option zur Verlängerung bis 12/2029 2,5 % über Euribor, zur Zeit also 2,17 %, variabel
Solar Invest		
5,56 Mio.€ Zwischenfinanzierung	1,5 %(Laufzeit verlängert bis 3/19)	
2016: 0,8 Mio.€ Darlehen		2,0 % fest (Laufzeit 12/2028)
2017: 3,3 Mio.€ Darlehen		2,0 % fest (Laufzeit 12/2021)
GWG		
1 Mio.€ Zwischenfinanzierung	0,73 % fest	bereits getilgt
Stadtwerke		
10 Mio.€ Zwischenfinanzierung	1,5 % fest	bereits getilgt
Freilichtspiele		
2018: max. 2,75 Mio.€		0,01% wird mit einen zusätzlichen Zuschuss verrechnet bis 3/2034
Kassenkredite der Eigenbetriebe und Hospital	0,0 % seit 12/2016	

Stand: Dezember 2019

Anmerkungen

*) zum Rahmenvertrag der HGE:
Die HGE hat 2017 mehrere kurzfristige Darlehen aufgenommen, die allerdings bis zum vereinbarten Rückzahldatum 31.12.2017 nicht beglichen wurden. Der

anschließende Rahmenvertrag bündelt alle Darlehen. Da diese mittlerweile eine Laufzeit über 12 Monate haben, ist eine Zuordnung zu den **Ausleihungen** notwendig.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mit dem „Leitzinssatz der EZB von 0%“ wird sicherlich der Hauptrefinanzierungszinssatz zu dem sich Kreditinstitute bei Zentralbanken mit Zentralbankgelder versorgen können, gemeint. Im Rahmen der Hauptrefinanzierungsgeschäfte tauschen Geschäftsbanken zeitlich begrenzt notenbankfähige Sicherheiten (Wertpapiere) in Zentralbankgeld um.
Die Stadt Schwäbisch Hall kann sich weder über Zentralbanken noch über die EZB refinanzieren. Kreditinstitute, welche sich über die Zentralbanken oder die EZB refinanzieren geben dieses Geld auch nicht zu 0 % weiter. Insofern ist es folgerichtig, dass wir für unsere Geldanlagen Zinsen verlangen. Warum ist das nicht nachvollziehbar?
Die Zinssätze werden individuell mit den jeweiligen Geschäftsführern der Beteiligungsunternehmen vereinbart und liegen geringfügig unterhalb der Zinssätze einer alternativen Fremdfinanzierung.
Bei den Eigenbetrieben wurde der Zinssatz seit 2019 auf 2,5 % über 6-Monats-Euribor vereinheitlicht. Dies gilt bei allen neuen Verträgen.
Bei der Ausleihung an die Freilichtspiele wurde der Zinssatz, den die Stadt für die Aufnahme des Darlehens zu bezahlen hat (0,01 %), vereinbart (Gemeinderatsbeschluss).
Diese Antworten ergeben sich zudem schon aus der eigenen tabellarischen Aufstellung des Fachbereichs Revision.
Der Rahmenvertrag mit der HGE hat nicht eine Laufzeit von über 12 Monaten. Die Darlehen werden bei Bedarf lediglich für weitere 12 Monate prolongiert. Die Verbuchung unter der Position „Geldanlagen“ ist daher korrekt.
In den Prüfberichten der Eigenbetriebe wird beanstandet, dass die Stadt zu hohe Zinsen für Ausleihungen verlangt.
„Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG gehören zu den gebührenfähigen Kosten auch angemessene Zinsen für das Anlagekapital. Im Hinblick auf die langjährige Niedrigzinsphase ist die Rechtsprechung zur zulässigen Zinshöhe von besonderem, auch kommunalpolitischen Interesse. …. Der BayVGH sah einen Zinssatz von 4 % für den Kalkulationszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2020 als angemessen an.“ Zitat aus der Zeitschrift „Der Gemeinderat“ 12/2019
Die Ausleihungen an die Eigenbetriebe haben eigenkapitalersetztenden Charakter. Die Verzinsung mit 2,5 % über 6-Monats-Euribor (z.Zt. -0,35%) ist mehr als gerechtfertigt.
Bemerkungen der Verwaltung:

Schlussbemerkungen Fachbereich Revision:

Im Rahmen der Kassenprüfung wurden die unterschiedlichen Zinssätze festgestellt. Der Fachbereich Revision sieht die Zuständigkeit hierfür ebenfalls beim Gemeinderat. Nach Auffassung des Fachbereichs Revision sollten einheitliche Regelungen geschaffen werden.

Der abgeschlossene Rahmenvertrag mit der HGE hat eine Laufzeit von unter 12 Monaten. In diesem Rahmenvertrag wurden Darlehen aus den Jahren 2013, 2016 und 2017 zusammengefasst. Dieser Rahmenvertrag wird ständig prolongiert, so dass die ursprüngliche Laufzeit längst überschritten ist.

Sollte bereits 2018 ersichtlich sein, dass die Laufzeit von 12 Monaten nicht ausreicht, ist der Rahmenvertrag bei den Ausleihungen zu bilanzieren.

6.5. Verwaltungsgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebühren) wurde am 20.12.2006 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Höhe der Gebührensätze zugestimmt. Das Gebührenverzeichnis wurde am 02.05.2012 in wenigen Punkten angepasst. Die Gebührenhöhe hat sich in vielen Fällen nicht verändert - also gelten sie seit 2007.

Die Kalkulation der Gebühren ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Im Laufe verschiedener Prüfungen ist dem Fachbereich Revision aufgefallen, dass einige Gebührentatbestände noch nicht in der Gebührenübersicht enthalten sind.

Die Verwaltungsgebühren sollen die durch das Verwaltungshandeln entstandene Kosten decken. Allein die Personalkosten sind seit 2007 um mind. 27 % gestiegen.

Der Fachbereich Revision empfiehlt eine Überprüfung und Neukalkulation der gesamten Verwaltungsgebühren.

Stellungnahme 1 Fachbereich Finanzen:

Die Notwendigkeit der Neukalkulation der Verwaltungsgebühren wird auch vom Fachbereich Finanzen gesehen. Zur Zeit bestehen jedoch keine personelle Kapazitäten im Fachbereich Finanzen, um dieses Projekt zeitnah angehen zu können. Vorderste Priorität hat zur Zeit neben dem Haushalt und dem Jahresabschluss (Stadt und Hospital), der Umstellungsprozess „§ 2b UStG“, welcher bis Ende des Jahres abgeschlossen werden muss.
Die Feststellung hat mit dem Jahresabschluss 2018 nichts zu tun.

Stellungnahme 2 Fachbereich Hauptverwaltung:

Grundsätzlich richtig. Allerdings fehlen im FB 20 und im FB 10 derzeit die Kapazitäten um diese sehr umfangreiche Aufgabe anzugehen.

Schlussbemerkungen Fachbereich Revision:

Aufgabe des Fachbereichs Revision ist unter anderem die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Den Hinweis, die Verwaltungsgebühren zu überarbeiten gibt der Fachbereich Revision bereits seit zwei Jahren an die Fachbereiche.
Im Jahr 2018 wurden 1,28 Mio.€ an Verwaltungsgebühren eingenommen.

7. Vergaberecht

7.1. Allgemeines zum Vergaberecht

Grundlagen der Vergabeprüfung sind die nationalen und EU-Vergabevorschriften. Für die interne Verwaltungsorganisation ist im Prüfungszeitraum folgendes zu beachten: „Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen" vom 17.05.2013; Anlage 1 „Wertgrenzen ab 17.03.2015 (national) und ab 01.01.2018 (EU)" vom 01.01.2018 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen. Anlagen 2 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung (nach DIN 18299)" vom 01.07.2013. Anlage 3 „Übersicht Vergabeunterlagen" vom 01.07.2013. Anlage 4 „Vergabe VwV" vom 01.07.2013.

Die städtischen Dienstanweisungen sind nicht auf aktuellem Stand. Die „Zentrale Vergabestelle" ist organisatorisch dem Fachbereich Finanzen zugeordnet und es wurde mitgeteilt, dass momentan die Überarbeitung erfolgt. Sie ist außerdem für die formalen Verfahrensabläufe von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Verwaltung, der Eigenbetriebe sowie der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist verantwortlich.

Der Fachbereich Revision hat im Prüfungszeitraum mit hohem Zeitaufwand beraten. Die Beratungsleistungen wurden seitens der Verwaltungsspitze gestoppt und eingestellt.

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Die Zentrale Vergabestelle ist dem Fachbereich Finanzen zugeordnet und bestand bis Februar 2019 aus einer 0,5-Stelle im mittleren Dienst. Es gibt nach wie vor keine Abteilungsleitung für die Zentrale Vergabestelle, diese wird als Stabstelle beim Fachbereichsleiter Finanzen geführt. Seit Februar 2019 wird die Zentrale Vergabestelle von einer Rückkehrerin aus Elternzeit aus dem gehobenen Dienst im Umfang einer 0,5-Stelle verstärkt.
Die Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle beschränkt sich auf die formale Abwicklung der Ausschreibungsverfahren der Stadt, der Hospitalstiftung und der Eigenbetriebe. Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind die ausschreibenden Stellen (Fachämter) zuständig. Die personelle Aufstockung im Februar 2019 war aus regulatorischen Erfordernissen (u.a. elektronische Abwicklung der Ausschreibungen im Oberschwellenbereich) und der deutlichen Zunahme der Ausschreibungsverfahren notwendig.
Die noch geltende „Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen" vom 17.05.2013 war seinerzeit vom Fachbereich Revision ausgearbeitet worden. Für die Anpassung und Überarbeitung dieser Dienstanweisung nach den heutigen Erfordernissen hat sich der Fachbereich Revision für nicht zuständig erklärt. Daher wurde die Dienstanweisung vom Fachbereich Finanzen überarbeitet. Der Entwurf befindet sich im verwaltungsinternen Abstimmungsverfahren und soll vom Gemeinderat am 01.04.2020 beschlossen werden.
Die Beratung der ausschreibenden Stellen wird im Hinblick auf die formalen Ausschreibungsverfahren ebenfalls von der Zentralen Vergabestelle wahrgenommen.
Die organisatorische Eingliederung und die Aufgabenzuständigkeit der „Zentralen Vergabestelle" sollte klarer geregelt werden. Die Darstellungen sind nicht jahresabschlussrelevant.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der gesamte zeitliche Beratungsaufwand lag im Jahr 2019 bei über 250 Stunden. Jede Beratung wurde von der Revision zeitlich erfasst und ist belegbar. Die Relevanz dieser Feststellung besteht darin, dass offenbar ein hoher Beratungsbedarf notwendig ist und ab November 2019 keine Beratungen mehr stattfinden. Die Themen der Beratungen waren weit gefächert und reichten von der Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen, technische Unterstützung bei Ausschreibungen, bis hin zu rechtlichen Problemen und Unsicherheiten.

7.2. Feststellungen aus Ausschreibungen und geplanten Beschaffungen

7.2.1. Ausschreibungsverfahren an Dritte auslagern

Für sämtliche Planerauswahlverfahren nach der Vergabeverordnung wurden externe Büros beauftragt. Dies widerspricht der Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen. Städtische Vergabeverfahren sind nach § 4 der Dienstanweisung ausschließlich durch die Zentrale Vergabestelle als neutrale Stelle abzuwickeln. Der Fachbereich Finanzen wollte im Laufe des Jahres 2019 entscheiden, ob diese Verfahren künftig über die Vergabestelle abgewickelt werden können oder die Dienstanweisung entsprechend angepasst wird. Eine Rückmeldung liegt hierzu nicht vor.

Aufgrund hoher Honorarkosten und vorliegender Erfahrungen (siehe auch Titel Baucontrolling St. Michael), wäre aus Sicht der Revision zu empfehlen, die VgV Verfahren hausintern über die Vergabestelle abzuwickeln. So könnten an dieser Stelle zusätzlich externe Leistungen eingespart werden. Entsprechende Schulungen wären ohnehin dringend notwendig und stellen somit keine zusätzlichen Kosten dar.

Bisher abgerechnete Kosten für drei VgV Verfahren lagen im Jahr 2018 bis Juni 2019 bei **147.101 €**.

Stellungnahme 1 Fachbereich Finanzen:

Die VgV-Verfahren wurden über externe Büros abgewickelt, da diese auch die Ausschreibungsunterlagen für die ausschreibenden Stellen der Verwaltung erstellt haben. Aus Sicht des Fachbereichs Finanzen spricht in absehbarer Zeit nichts gegen die formale Durchführung von VgV-Verfahren über die Zentrale Vergabestelle. Kosten können jedoch nur dann gespart werden, wenn die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen künftig auch verwaltungsintern von den ausschreibenden Stellen erfolgt.
Die Darstellungen sind nicht jahresabschlussrelevant.

Stellungnahme 2 Fachbereich Planen und Bauen:

Die Durchführung eines VgV-Verfahrens ist eine komplexe Materie. Es fängt an bei der Definition der auszuschreibenden Leistung, geht über die formalen Anforderungen im Verfahren, der Durchführung der Entscheidungsfindung und der Abschluss eines Vertrages am Ende. Bei Vergaben im Fachbereich Planen und Bauen sind die fachlichen Anforderungen bei der Erstellung der Ausschreibung sehr hoch, so dass es hier eines spezifisches Fachwissens bedarf, das bei der städtischen Vergabestelle nicht gegeben sein kann. Die externen Anbieter sind hier jeweils besetzt mit einem fachlichen Experten, der sich auf VgV-Verfahren spezialisiert hat. Nur dadurch ist gewährleistet, dass die fachliche Qualität des Verfahren hoch ist bei gleichzeitiger Sicherheit in den rechtlich anspruchsvollen Verfahren. Eine Qualifizierung der Vergabestelle in dieser Form ist nicht möglich.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

VgV Verfahren werden bei der Stadt Schwäbisch Hall komplett über entsprechende externe Büros abgewickelt und das gleiche gilt für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen zur Umsetzung von Baumaßnahmen. Das VgV Verfahren dient dazu, einen Planer bzw. Ingenieur zu finden, mittels Ausschreibungsverfahren werden dann die ausführenden Firmen gefunden. Könnten Planungen und Ausschreibungsunterlagen verwaltungsintern abgewickelt werden, wären VgV Verfahren nicht notwendig. Die Argumentation und Frage nach Relevanz ist nicht nachvollziehbar, da Kosten in Höhe von 147.101 € nicht unerheblich sind.

Zitat Mitarbeiter Stadt Nürnberg: "Ein VgV – Verfahren ist kein Zauberwerk". In Nürnberg wurde ein solches Verfahren selbst durchgeführt und war ein erfolgreiches und zügiges Verfahren (siehe Staatsanzeiger 20.03.2020).

7.2.2. Gebäudeautomation und Brandmeldeanlagen

Die Ausschreibungen für die Gebäudeautomation und BMA werden nicht produktneutral formuliert. Es wird ein Produkt genannt ohne Hinweis auf die Gleichwertigkeit. Bei der Submission wird dann festgestellt, dass nur dieser Bieter ein Angebot mit sehr hohem Preis abgibt. Die Vorgehensweise fördert die Marktbeherrschung Einzelner und verstößt gegen die Wettbewerbsregeln und somit gegen das GWB.

Stellungnahme Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung:

Im Bereich der Technischen Aufschaltbedingungen (TAB) der Feuerwehr für Brandmeldeanlagen, mit dem Stand 2014, werden Konzessionäre und Hersteller namentlich genannt. Der Konzessionär ist durch den Landkreis vorgegeben.
Bezugnehmend auf den Schriftwechsel vom 15.01.2019 werden wir die Positionen, wie in der Anlage beschrieben, in der nächsten Aktualisierung ändern. (Siehe Anlage 1) Geplanter Zeitraum Ende 2020.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Die Rüge ist sehr pauschal formuliert und trifft nicht zu. Bei Erweiterungen von bestehenden Anlagen ist es für die Betriebssicherheit zwingend nötig im System zu bleiben. Für die Unterhaltung und regelmäßige Wartungsarbeiten ist es nicht nur wirtschaftlich von großem Vorteil, wenn in verschiedenen Gebäuden die gleichen Anlagen eingebaut werden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Revision begrüßt die geplante Überarbeitung und Einhaltung von Verordnungen (VOB A § 7) und Gesetzen (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung). Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten sowie die Ausnutzung und Unterstützung von marktbeherrschenden Stellungen ist verboten.

Dass es sich nicht um eine pauschale Feststellung, sondern um tatsächlich geprüfte Fälle handelt kann dies wie folgt beschrieben werden:

Für die Kita Solpark wurde die Gebäudeautomation beschränkt ausgeschrieben. Kostenberechnung 48.790 €, bepreistes LV 81.326,42 €, Angebotspreis 84.527,64 €. Nach Rücksprache mit Anbietern wurde mitgeteilt, dass die Ausschreibung so formuliert ist, dass lediglich eine einzige Firma anbieten konnte. Es ging nur ein Angebot von genau dieser Firma ein. Es wurde eine Ausschreibung in den Wettbewerb gegeben, welche im Vorfeld die Kostenberechnung um ca. 32.500 € überschritten hat und die Mittel nicht zur Verfügung standen. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung wurde missachtet. Die internen Prozesse der Projektsteuerung sind nicht vorhanden oder wirkungslos.

Bei Brandmeldeanlagen werden grundsätzlich Siemens Anlagen (auch für Neuanlagen) ausgeschrieben.

Das Verhalten ist wettbewerbsbeschränkend, unterstützt die Marktbeherrschung und ist unzulässig.

7.2.3. Beschaffungen zweier Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz und Gefahrgut

Durch die Verzögerungen bei der Stellenbesetzung des Stadtbrandmeisters haben sich sämtliche Beschaffungen verzögert.

Die Förderungen des Landes Baden-Württemberg liegen für Einzelbeschaffungen bei ca. 30%. Im Zuwendungsbescheid vom 29.12.2015 wurden 580.000 € zugrunde gelegt. Es wurde eine Zuwendung über 160.000 € bewilligt. Tatsächlich liegen die Kosten für beide Fahrzeuge bei 1.167.877 € . Durch die Angabe von zu geringen Kosten wurden **ca. 190.000 € zu wenig beantragt**.

Stellungnahme Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung:

Aktuell sind zwei Fahrzeuge in der Beschaffung bzw. in der Ausschreibung.

Gerätewagen Atemschutz
Die Kostenschätzung erfolgte aufgrund von Infoangeboten. Ein Zuwendungsbescheid gemäß der VwV Z-Feu erfolgte am 10.08.2017.
Die geplanten Mehrkosten wurden durch den FBL Herrn Gentner mit der Verwaltungsspitze abgedeckt. Die Mehrkosten im Ausschreibungsverfahren waren nicht erwartet. Eine Aufhebung der Ausschreibung war nicht möglich.
Die Kostendeckung der Mehrkosten durch Mittelübertragungen, durch den Gemeinderat am 24.07.2019 bestätigt.
Die Verlängerung des Zuwendungsbescheides über 84.000 € ist erfolgt.

Gerätewagen Gefahrgut
Beim Gerätewagen Gefahrgut handelt es sich um ein genormtes Modell, welches eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 150.000 € erhält.
Bei der Kostenschätzung und Antragsstellung 01/2017 wurde die neue Norm nicht berücksichtigt.
Die Kostendeckung der Mehrkosten durch Mittelübertragungen durch den Gemeinderat am 24.07.2019 bestätigt. (Siehe Anlage 3)
Die Verlängerung des Zuwendungsbescheides über 150.000 € ist erfolgt.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Im vorliegenden Bescheid vom 10.08.2017 wurden 160.000 € bewilligt. Die Zuwendungen wurden am 04.07.2019 über 60.000 € und 06.12.2019 über 100.000 € an die Stadt Schwäbisch Hall ausbezahlt. Weitere Förderbescheide liegen nicht vor. Die Beanstandung konnte vom Fachbereich Bürgerdienst und Ordnung nicht ausgeräumt werden.

7.3. Beschaffung und Ökologie

7.3.1. Beschaffungskonzepte Bürobedarf

Ende 2018 wurde der Bürobedarf in 3 Losen (Büromaterial, EDV-Verbrauchsmaterial und Kopierpapier), für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2020, nach VOL ausgeschrieben und vergeben. Bei der Ausschreibung und Auswahl der Produkte wurden ökologische Gesichtspunkte nur zum Teil umgesetzt.

Es wäre zu empfehlen, in der Leistungsbeschreibung konsequent umweltbezogene Vorgaben mittels Qualitätskriterien vorzusehen. Die Stadt Schwäbisch Hall hat den Gold-Standard des European Energy Award erreicht. In fast allen Bereichen konnte auf Grund der Klimaschutz-Maßnahmen in den letzten Jahren eine deutliche Verbesserung erzielt werden, trotzdem trägt jeder noch so kleine Baustein zu weniger CO_2 Emission bei.

Beschaffungen und Aufträge sollten für die gesamte Stadtverwaltung gemeinsam erteilt werden, um Synergieeffekte zu generieren. Fachbereichsübergreifende Beschaffungskonzepte mit Bedarf- und Zeitplanung wurden in den letzten Prüfberichten bereits angeregt, bisher aber nicht umgesetzt.

Stellungnahme Fachbereich Hauptverwaltung:

Der pauschale Hinweis auf „konsequent umweltbezogene Vorgaben" ist nicht nachvollziehbar. Zum einen ist der Hinweis viel zu unbestimmt und müsste konkretisiert werden, zum anderen wurde der gesamte Angebotskatalog mit dem damaligen Klimaschutzbeauftragten abgestimmt. Es gibt auch ein gemeinsames Vorwort mit dem Klimaschutzbeauftragten im Angebotskatalog in dem explizit auf eine besonders nachhaltige Beschaffung von Büromaterialien hingewiesen wird. Im Angebotskatalog sind die besonders nachhaltigen Produkte zudem extra gekennzeichnet.
Im Übrigen wurde der Gold-Standard EEA u.a. auch deswegen erreicht, weil die Verwaltung schon bisher eine konsequent nachhaltige Beschaffung verfolgt. Die bisherige Beschaffungsmethode war Gegenstand des Bewertungskataloges für den EEA-Gold.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Bei der Abstimmung des Angebotskataloges wurden, lt. Rücksprache mit dem Klimaschutzbeauftragten, einige Kompromisse geschlossen.

Beispiele einer nicht konsequenten Umsetzung:

- Briefkorb Leitz Standard plus: Material Polystyrol. Polystyrol ist ein Kunststoff, der unter hohem Energieeisatz aus Erdöl gewonnen wird. Dafür wird außerdem Benzol eingesetzt – ein krebserregendes Gift.
- Heftstreifen aus Polypropylen: Kurz PP – besteht aus Ethylen und Propylen. Diese beiden Gase wiederum entstehen aus Rohöl. Das Herstellungsverfahren für diesen Kunststoff ist sehr energieintensiv.
- Papier A4, weiß premium: In vielen Bereichen wird auf die mögliche Alternative des angebotenen Recyclingpapiers verzichtet.

- Klemmmappe Durable Duraclip: PVC ist die allgemeingültige Abkürzung für den Kunststoff Polyvinylchlorid. Es wird zwischen Hart- und Weich PVC unterschieden, mit und ohne Weichmacher. Kunststoff-Weichmacher eingesetzten Phthalate gelten als höchst gesundheitsgefährdend. Der Mensch nimmt Phthalate vorwiegend mit der Nahrung und der Atemluft auf. Auf diesem Weg gelangen sie in den Organismus, wo sie auf den Hormonhaushalt wirken. Ausgangsprodukte für die Herstellung sind Erdöl / Erdgas.
- Textmarker von Edding: Es wird ein Produkt der Eco Line angeboten, welches nachfüllbar ist. Die Nachfülltinte wurde im Kernsortiment nicht aufgenommen und wurde auch nach Anfrage nicht beschafft.
- Von insgesamt 79 Produkten sind 24 nachhaltig. Das Erreichen des EEA Gold-Standards ist selbstverständlich von hoher Bedeutung und bemerkenswert. Von 452 möglichen Punkten erreichte die Stadt Schwäbisch Hall 354,8 Punkte. Das bedeutet eine Erfolgsquote von 78%.

7.3.2. Reinigungsmittel und -utensilien

In der Ausschreibung für den Zeitraum von 2019-2020 wurde keine Bewertung nach Qualitätskriterien vorgesehen.

Der Preis allein sollte entscheiden. Die einzelnen Positionen waren nicht vollumfänglich beschrieben, so dass die Bieter über ungewollte Spielräume verfügten. Erst zum Zeitpunkt einer endgültigen Vergabe wurde die Revision eingebunden, da der günstigste Bieter mit seinem Angebot nicht den Vorstellungen entsprach.

Neben den wirtschaftlichen Aspekten spielt der rechtliche Hintergrund eine wichtige Rolle für die Umsetzung von umweltfreundlicher Beschaffung. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlaubt es ausdrücklich, soziale und umweltbezogene Aspekte in das Vergabeverfahren einzubeziehen (§ 97 Absatz 3 GWB). Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften geben einzelne Aspekte der nachhaltigen Beschaffung vor.

Es können in der Leistungsbeschreibung umweltbezogene Vorgaben, etwa zur Verpackung, Inhaltsstoffe, Transportwege, fair gehandelt etc. mittels Berwertungskriterien gemacht werden. Bei der Wertung können Angebote besser abschneiden, die in den Zuschlagskriterien aufgeführte Punkte an die Umweltverträglichkeit erfüllen. Das Umweltbundesamt und das Land Baden Württemberg bieten Hilfestellungen mittels „Leitfaden zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen und -mitteln“ und „Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen“.

Stellungnahme Fachbereich Wirtschaftsförderung und Liegenschaften:

Die Prüfungsbemerkung bezieht sich auf die Jahresausschreibung 2019 für den Lieferzeitraum 10/2019 – 09/2020.
Die Qualität der Reinigungsmittel und -utensilien war in der Vergangenheit stets zufriedenstellend. Bei der Auswertung der Ausschreibungsergebnisse wurden Unterschiede in der Qualität und insbesondere bei der Art der Ausführung festgestellt.
Aus diesem Grund werden wir, wie bereits in unserem Gespräch mit der Revision im Juni 2019 mitgeteilt, bei künftigen Ausschreibungen die Qualität verstärkt in die Wertung einfließen lassen. Auch haben wir zugesagt, die Beschreibungen der einzelnen Positionen zu überprüfen.
Die umweltbezogenen Vorgaben werden wir im Rahmen der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung weiter ausbauen. Aktuell werden beispielsweise Toilettenpapier aus 100 % Recyclingfasern und Nachfüllpacks für Sanitärreiniger ausgeschrieben. Einzelne Inhaltsstoffe von Reinigungsmitteln, die nach dem „Leitfaden zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen und -mitteln“ mit einer geringen Punktzahl (0 bis 2 Punkte) bewertet werden, werden zum Teil ausgeschlossen. Das Verpackungsmaterial darf keine chlorierten oder andere die Umwelt belastenden Substanzen enthalten.
Bei einer Umstellung von Reinigungsmitteln muss die Verträglichkeit mit dem Boden auf Basis der Pflegeanleitungen geprüft werden. Außerdem müssen die Sicherheitsdaten-blätter, technische Datenblätter und Betriebsanweisungen neu eingeholt und die Reinigungskräfte intensiv in Umgang und Dosierung mit den neuen Reinigungsmittel geschult werden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Revision begrüßt die geplanten Verbesserungen und stellt nicht in Abrede, dass die Qualität der Reinigungsmittel und -utensilien in der Vergangenheit zufriedenstellend war. Nichtsdestotrotz sind, wie in allen Breichen, aktuelle Erkenntnisse in der Beschaffung zu berücksichtigen.

Um bei künftigen Beschaffungen Verbesserungen zu erzielen und umweltfreundliche, fair gehandelte Produkte auszuschreiben, sind Prüfbemerkungen über das Jahr 2018 hinausgehend notwendig. Dies sollte im Interesse aller sein. Eine nachhaltige Beschaffung ist "keine Kür, sondern eine Pflicht".

- "Nachhaltige Beschaffung konkret – Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozielverträglichen Einkauf in Kommunen". Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, und LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- Symposium Haller Campus zur nachhaltigen Beschaffung vom 13.12.2017 in Schwäbisch Hall

8. Baurevision

8.1. Allgemeines

Die Bauprüfung ist Bestandteil der örtlichen Prüfung und dient zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses durch den FB Revision nach § 110 GemO. Wichtig ist dabei die begleitende Bauprüfung. Der Fachbereich Revision prüft möglichst während der Projektplanung und -abwicklung. Negative Entwicklungen können so frühzeitig erkannt und in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen korrigiert werden.

8.2. Entscheidungsgrundlagen für Investitionen

Kommunale Aufgaben können nur dann langfristig und damit stetig erfüllt werden, wenn die Gemeinde finanziell leistungsfähig ist. Die Leistungsfähigkeit ist unter anderem auch abhängig von den Folgekosten kommunaler Investitionen. Daher schreibt § 12 GemHVO vor, dass eine Gemeinde, bevor sie größere Investitionen tätigt, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Folgekosten die für sie günstigste Alternative wählen soll.

Auch zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist es wichtig, die Höhe aller gegenwärtigen und zukünftigen Kosten und Leistungen zu kennen. § 12 GemHVO schreibt deshalb außerdem Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Einbeziehung der Folgekosten vor.

Allgemein muss festgestellt werden, dass bei Investitionsvorhaben der Stadt die Grundsätze für die Veranschlagung von Investitionen nach § 12 Abs. 2 GemHVO, welche Voraussetzungen für die Beschlussfassung über Investitionen darstellen, nicht ausreichend beachtet wurden. Es fehlen Planunterlagen mit Erläuterungen, Kostenvoranschlag nach DIN 276 und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten. Diese notwendigen Grundlagen für die Entscheidung zum Grundsatzbeschluss über eine Investition liegen dem Gemeinderat nicht vor.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen.

Ziel jeder Planung im Fachbereich Planen und Bauen ist eine kostengünstige und wirtschaftliche Errichtung und Unterhaltung und Betrieb der Gebäude und baulichen Anlagen. Die geforderten Schritte führen jedoch auch zu Steigerungen der Baukosten.
(Beispiel: Sanierung der Fassade im SZW in den Jahren 2020/2021:
Planung und Kostenberechnung durch Büro Obinger im Juli 2019 zur Einbringung von Kosten in den HH 20/21. Mit Beschluss des Haushalt im März 2020 können die Planer mit einem VgV-Verfahren gesucht werden, voraussichtliche Beauftragung der Planer im Juli 2020. Mit einem Preisindex von 5 % bedeutet dies bei der Maßnahme, die 2019 auf ca. 3 Mio € gerechnet wurde, eine Preissteigerung um 150.000 €.)
Die Folgekosten in Form der Betriebskosten werden durch die Mitarbeit des Energiebeauftragten bei jeder Planung optimiert.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Beanstandung weist auf die Einhaltung der GemHVO §12 hin. Der Gemeinderat benötigt vor einer Entscheidung die Informationen zu Kosten, Folgekosten, Alternativen etc. Ohne diese Grundlagen ist eine kommunale Investition nicht zu beurteilen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs thematisiert lediglich Kostensteigerungen welche mittels Index zu ermitteln sind und Planungsänderungen. Die Beanstandung wurde nicht ausgeräumt.

8.3. Zuschussanträge

8.3.1. Kita Solpark

Auf über zehn Rückfragen der Revision an den Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport (FB 50) wurden seit April 2019 nicht geantwortet und die angefragten Förderanträge und Bewilligungsbescheide zur Verfügung gestellt. Rückfragen des Regierungspräsidiums blieben ebenfalls unbeantwortet, siehe unten. Am 4.11.2019 kam vom Fachbereich lediglich die Info, dass die Mittel des Förderprogramms vom Regierungspräsidium ausgeschöpft sind. Das entsprechende Schreiben wurde der Revision nicht vorgelegt.

Aus diesem Grund nahm die Revision direkt Kontakt zum Regierungspräsidium auf und es wurde mitgeteilt, dass sämtliche Nachforderungen von Unterlagen und Rückfragen an die Stadt Schwäbisch Hall unbeantwortet blieben. Es handelt sich insgesamt um 5 Anträge. Im Zeitraum von April 2019 bis Oktober 2019 hätte, aufgrund der Rückfragen der Revision, für den Fachbereich 50 die Möglichkeit bestanden, Versäumnisse zu erkennen und den Forderungen des Regierungspräsidiums nachzukommen, um Bewilligungen zu erhalten.

Mit dem Schreiben des Regierungspräsidiums vom 30.10.2019 wurde der Stadt Schwäbisch Hall mitgeteilt, dass alle Mittel für das „Investitionsprogramm des Bundes 2017 - 2020 zur Kinderbetreuungsfinanzierung; Zuschüsse zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt“ ausgeschöpft sind und am 09.12.2019 vom Regierungspräsidium nochmals explizit bestätigt.

Bei der **Kita Solpark** handelt sich um einen ursprünglich geplanten Zuschuss in Höhe von 540.000 € (lt. Haushaltsplanentwurf 2020 v. 23.10.2019 = 570.000 €). Laut Mitteilung der WGV vom 01.07.2020 wurde ausgehend von einer vom RP Stuttgart am 22.06.2020 benannten Förderung über **387.000 €** eine **Schadensregulierung** von **270.000 €** gewährt.

8.3.2. Tageseinrichtung für Kinder Arche Noah Nixenweg und Kindergarten Elisabethenstraße 25, Gollwollshausen:

Rückfragen vom 15.05.2018 und 10.01.2019 seitens des Regierungspräsidiums blieben vom Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport unbeantwortet. Dadurch konnten die beantragten Zuschüsse nicht bewilligt werden. Im November und Dezember 2019 nahm der Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport dann Kontakt mit dem Regierungspräsidium auf. Das Regierungspräsidium kommt der Stadt großzügig entgegen und wird beide Maßnahmen, aus noch nicht abgerufenen Mittel, kulanterweise fördern. Zwei **Bewilligungen über insgesamt 100.000 €** wurden am 16.12.2019 erteilt.

	Einzahlungen aus Landeszuschuss Haushalt BISHER	Einzahlungen aus Landeszuschuss NEU	Bewilligungszeitraum
Elisabethenstraße	140.000 €	40.000 €	01.07.2017-31.12.2017
Arche Noah	0 €	60.000 €	01.11.2017-31.10.2019

Die Verwendungen sind dem Regierungspräsidium lt. Zuwendungsbescheid bis 28.02.2020 nachzuweisen. Außerdem weist die Revision darauf hin, dass die Zulässigkeit von GU-Vergaben mit dem Regierungspräsidium geklärt werden müssen. Nach den bestehenden Vergabevorschriften ist dies nur möglich, wenn eine Parallelausschreibung erfolgt. Eine Rückforderung zu Zuschusses könnte die Folge sein.

8.3.3. Kindertageseinrichtung **Bibersfeld** und **Kinderhaus Badtorweg**:

Vorgehensweise wie zuvor beschrieben. **Dadurch werden keine Bewilligungen erteilt.** Die fehlenden Zuschüsse fanden im Doppelhaushaltsentwurf 2020 / 21 bisher keine Berücksichtigung bzw. Änderungen liegen der Revision nicht vor. Landeszuschuss Bibersfeld: **20.000 € entfällt** und die Summe über die verlorengegangenen Zuschüsse beim Kinderhaus Badtorweg liegen der Revision nicht vor.

Stellungnahme 1 Fachbereich Finanzen:

Über die Situation der fehlenden Zuschüsse wurde bereits am 20.01.2020 (vor Versendung des Prüfberichtsentwurfes am 29.01.2020) im VFA informiert. Darüber hinaus wurden die fehlenden Zuschüsse im Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 angepasst und in den Stellungnahmen der Verwaltung zu den Haushaltsanträgen der Fraktionen thematisiert.
Die Darstellungen sind richtig jedoch weder prüf- noch schlussberichtsrelevant (kein Tätigkeitsbericht).

Stellungnahme 2 Fachbereich Hauptverwaltung:

Die Verwaltung hat bereits im Jahr 2015 eine Organisationsuntersuchung im Fachbereich 50 angeregt. Der Personal- und Organisationsausschuss hat sich in der Sitzung vom 30.06.2015 mit dieser Thematik befasst. Die Verwaltung hat vorgetragen, dass der Fachbereich in den letzten 10 Jahren ständig gewachsen ist und zudem erhebliche inhaltliche Veränderungen im Schul- und Kindertagesstättenbereich zu einem enormen Aufgabenzuwachs geführt haben. Die Verwaltung empfahl vor diesem Hintergrund eine externe Organisationsuntersuchung durchzuführen, um die anstehenden und bereits vorgenommenen Veränderungen optimal begleiten zu können. Insbesondere sollte die Aufgabenzuordnung, die Vertretungsregelungen, die Verfahrensabläufe, als auch die Personalausstattung auf den Prüfstand gestellt werden. Aus Sicht der Verwaltung war der damalige Zeitpunkt optimal. Da in den nächsten drei bis fünf Jahren wichtige Führungskräfte ausschieden. Die Verwaltung hat damals beantragt, die Firma X mit der Organisationsuntersuchung betrauen zu dürfen, da diese über eine umfangreiche Expertise und viele praktische Erfahrungen in diesem

Bereich bei Kommunalverwaltungen verfügte. Leider hat der POA damals einer Organisationsuntersuchung durch diese Firma nicht zugestimmt.
Prüfungszeitraum Jahresabschluss 2018. Sonderbericht für Gemeinderat wird erstellt.

Stellungnahme 3 Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport

Zum Thema erfolgt am 01.04.20 eine SV im GR.

Schlussbemerkungen Fachbereich Revision:

Am 20.02.2020 wurde der Verwaltungs- und Finanzausschuss (nichtöffentlich) über den Ausfall von drei Investitionszuschüssen unterrichtet. Die Revision wurde beauftragt den gesamten Vorgang grundlegend zu prüfen und den Gemeinderat schriftlich darüber zu informieren.

Im Infobrief Corona Nr. 10 wurde der Gemeinderat vom Fachbereich Zentrale Steuerung, ohne Abstimmung mit der Revision über Vorgänge zu den Förderanträgen unterrichtet. Der Bericht der Zentralen Steuerung ist auch auf der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats am 13.05.2020. Die vom VFA beauftragte Aufklärung durch den Fachbereich Revision erfolgte somit nicht.

Die verlorene Summe von mindestens 570.000 € aus Sicht der Revision von sehr hoher Relevanz. Warum der Fachbereich Finanzen einen solchen Ausfall als nicht prüfungsrelevant einstuft ist nicht nachvollziehbar.

Es muss darüber hinaus festgestellt werden, dass die Stadt Schwäbisch Hall durch diese **Vorgehensweise der Grundsatz der Einnahmebeschaffung nach § 78 Abs. 2 GemO verletzt wurde**. An oberster Stelle wird in der GemO verlangt, dass die Gemeinde zunächst alle sonstigen Erträge und Einzahlungen ausschöpft, ehe sie weitere Erträge und Einzahlungen in Anspruch nimmt. Die Stadt Schwäbisch Hall hätte also zuerst alle sonstigen Erträge und Einzahlungen – wozu auch die Zuweisungen für Investitionen gehören – in Anspruch nehmen müssen, bevor Entgelte und Steuern erhoben werden.

Es wurde lediglich die Firma X zur Organisationsuntersuchung vorgeschlagen. Weitere Firmenvorschläge seitens der Verwaltung gab es nicht. Der Personal- und Organisationsausschuss hat lediglich der Untersuchung durch die Firma X nicht zugestimmt und nicht grundsätzlich gegen eine Organisationsuntersuchung entschieden. Die Verwaltung unternahm keine weiteren Maßnahmen obwohl die Thematik wohl seit 2015 bekannt war.

8.3.4. Generalsanierung Schulzentrum West

Anfragen der Revision an die Fachbereiche Planen und Bauen und Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport zu neuen Anträgen (momentan wird der 14. Bauabschnitt bearbeitet), welche Maßnahmen den eingereichten Bauabschnitten entsprechen etc., Zuschussanträge, Bewilligungsbescheide etc. wurden auf mehrfaches Nachfragen am 06.02.2020 zur Verfügung gestellt. Am 04.12.2019 wurde der Mittelabruf für die Bauabschnitte 1-4 zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport

Der Mittelabruf erfolgt in vier Zuschussraten, diese Information liegt dem Fachbereich Revision seit dem 4.12.2019 vor. Eine Übereinstimmung der Bauabschnitte im Zuschuss mit den Bauabschnitten vor Ort gibt es nicht.

Schlussbemerkungen Fachbereich Revision:

Die Sanierung Schulzentrum West begann 2007 mit dem 1. Bauabschnitt. Momentan wird der 15. Bauabschnitt geplant.

Da der Revision bisher sämtliche Unterlagen zur Gesamt- und Einzelplanung, Kostenschätzungen, Kostenberechnungen, Bauablaufpläne mit allen Bauabschnitten nicht zur Verfügung gestellt wurden, ist Baucontrolling nicht möglich.

Ausserdem liegen weiterhin keine Bewilligungsbescheide und Zuschussanträge zu den vier Zuschussraten vor. Fragen ob weitere Zuschussmöglichkeiten bestehen blieben ebenfalls unbeantwortet. **Eine Beurteilung ob bei dieser Vorgehensweise Zuschüsse verloren gehen oder Anträge gar nicht gestellt wurden, ist von der Revision aus vorgenannten Gründen nicht möglich.**

8.3.5. Energetische Sanierung Gymnasium St. Michael

Als es bei der Durchführung des VgV Verfahrens Probleme gab wurde der Fachbereich Revision im Frühjahr 2019 in das Projekt eingebunden.

Im Rahmen dessen wurden auch die Zuschussanträge und Bewilligungsbescheide geprüft. Die Prüfung ergab, dass **850.000 € zu wenig Zuschuss beantragt** wurde.

Damit wurde **gegen den Grundsatz der Einnahmebeschaffung nach § 78 Abs. 2 GemO verstoßen**.

Weitere Ausführungen siehe Baucontrolling Punkt 9.5

8.3.6. Hagenbachhallen 2 + 3

Rückfragen der Revision zum Vorhaben blieben bisher unbeantwortet. Am 06.02.2020 wurden der Änderungsbescheid vom 30.04.2019, der Zuwendungsbescheid vom 27.04.2017 und der Zuwendungsantrag vom 12.12.2016 vorgelegt. . Informationen darüber, ob den beauftragen Architekten dieser Termin vorliegt und dem Honorarvertrag beigefügt wurde, ist der Revision nicht bekannt. Im Haushaltsplanentwurf 2020 / 21 waren zunächst keine Ansätze für die gesamte Maßnahme (Baumaßnahme sowie Zuschüsse) vorgesehen. In den Änderungsanträgen der Verwaltung wurde die Maßnahme mit folgenden Zuschusssummen aufgenommen:

	Einzahlungen aus Landeszuschuss	Bewilligungszeitraum
2020	186.468 €	30.06.2022
2021	655.597 €	

8.3.7. Neubau Kindergarten St. Josef, Langer Graben 3

Die Frage der Revision nach dem Förderantrag und -bewilligung wurde dahingehend beantwortet, dass die Mittel ausgeschöpft sind und die von der Stadt verfolgten Projekte noch nicht antragsreif sind. Eine Antragstellung soll erfolgen. Der Revision wurden weder Anträge noch Bewilligungen vorgelegt.

Ein Prozessablauf „Zuständigkeiten für das Zuwendungswesen bei der Stadt Schwäbisch Hall“ wurde in einer Verfügung vom 15.11.2013 beschrieben. Diese Verfügung des Fachbereichs Finanzen wurde an den Fachbereich Hauptverwaltung zur Aufnahme ins Intranet weitergeleitet, von dort aber nicht veröffentlicht. Es gab also keinen für alle Bereiche kommunizierten Prozess. Eine Einhaltung erfolgte nicht. Der Fachbereich Zentrale Steuerung hat nun eine Dienstanweisung entworfen.

Durch die unzureichende Zusammenarbeit des Fachbereichs Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport mit dem Regierungspräsidium entstand der Stadt ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden und widerspricht dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Stellungnahme Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport

Dem Fachbereich Revision hat am 4.11.19 eine Mail aufgrund der Anfrage bei der Abteilung Hochbau erhalten, bei der auf die ausgeschöpften Mittel hingewiesen wurde.

Hier kann der Antrag aufgrund der benannten Absicht einer Antragsstellung trotz ausgeschöpfter Mittel noch nicht vorgelegt werden. Eine zugehörige Bewilligung kann bei

einem noch zu stellenden Antrag nicht vorgelegt werden. Warum dies im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 Erwähnung findet kann durch den Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport nicht nachvollzogen werden.

Einen bzw. mehrere Fehler in den Antragsverfahren als „unzureichende Zusammenarbeit" mit dem Regierungspräsidium zu bezeichnen ist aus Sicht des Fachbereichs Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport nicht sachgerecht

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Fragen vom Fachbereich Revision zu einem Zuschussantrag sind weiterhin unbeantwortet. Eine Antragsstellung liegt nicht vor.

Nachdem aktuell der Stadt Schwäbisch Hall insgesamt über 570.000 € Zuschüsse verloren gingen, sieht die Revision die Erwähnung im Schlussbericht 2018 von größter Relevanz. Auf Fragen des Regierungspräsidiums an den Fachbereich wurde bei sämtlichen Zuschussanträgen 11 Monate nicht reagiert. Derartige Missstände in den internen Prozessen sind von der Verwaltung zu erkennen und zu beseitigen.

8.4. Vergabeverfahren

Die Baurevision konnte zur Auswahl der jeweiligen Vergabeverfahren, Aufhebungen, VOB-Konformität, Stundenlohnabfragen, Verwendung der KVHB Formularen etc. Korrekturhinweise und Hilfestellungen geben. Abweichungen der geltenden Wertgrenzen wurden geprüft und ob diese ausreichend begründet waren. Auf Prüfhinweise der Baurevision wurde in der Regel reagiert.

Lt. VOB § 6a ist die Eignung der Auftragnehmer zu prüfen. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ist das vor Aufforderung der Angebotsabgabe zu prüfen, also vor dem Versand der Unterlagen. Dies wurde bis Mitte 2019 nicht umgesetzt. Die Revision konnte durch Beratungen und Hinweisen zur Einholung der Angaben eine Umsetzung erreichen. Diese Prüfung im Vorfeld ist nicht nur eine Vorgabe der VOB, sondern absolut sinnvoll, da es in der Vergangenheit vorkam, dass Firmen angeschrieben wurden, deren Eignung bzgl. Fachkenntnis und Leistungsfähigkeit nach Abgabe eines Angebotes in Frage gestellt wurde.

Bei der Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote wurde die Baurevision immer wieder bei Problemen hinzugezogen und konnte hier Hinweise geben.

Bei Überschreitung der Angebotspreise gegenüber den Kostenberechnungen hinterfragte die Baurevision regelmäßig das weitere Vorgehen.

Die sehr gute Auftragslage besteht inzwischen über Jahre und ist keinesfalls eine überraschende Entwicklung. Es ist dringend anzuraten, bereits bei der Kostenschätzung und Beantragung von Geldern die Preissteigerungen einzuplanen. Lt. Baupreisindex des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg sind die Baupreise für Wohn-, Büro- und Betriebsgebäude von 2015 bis 2018 um ca. 11 % gestiegen. Wenn man momentan von einer jährlichen Kostensteigerung um ca. 4-5 % ausgeht, kann dies bereits zu Beginn einer Maßnahme berücksichtigt werden.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen

Bei beschränkten Ausschreibungen werden zumeist Firmen angeschrieben, die von anderen Baumaßnahmen bekannt sind. Die Überprüfung der angegebenen Referenzen von nicht bekannten Firmen ist meist nicht wirklich ergiebig, da nicht immer offen kommuniziert wird. Bei der Veranschlagung von Maßnahmen in einem neuen Haushalt werden bereits bestehende Planungen mit dem Preisindex auf das aktuelle Niveau gerechnet.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

In der VOB/A § 6a ist die Prüfung der Eignungsnachweise geregelt. Lt. Stellungnahme werden Firmen angeschrieben die zumeist bekannt sind. Es werden also bei beschränkten Ausschreibungen auch unbekannte Firmen, ohne Eignungsprüfung, angeschrieben.

Eignungskriterien, die sich auf die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, und sogenannten Wirtschaftlichkeitskriterien zusammensetzen muss im Interesse der Verwaltung sein und sind ein Teil der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Die Revision empfiehlt die Prozessabläufe innerhalb des Fachbereiches zu regeln.

Die Stellungnahme zu den Preissteigerungen und Berücksichtigung der Preisindexe räumt die Feststellung nicht aus, da aktuell zum Zeitpunkt der Entscheidungen keine Kostenschätzung, -berechnung vorliegt und auch zu einen späteren Zeitpunkt keine Kostenberechnung mit eine Spalte "Preisindex" vorliegt. Die Kostenverfolgungen liegen in den meisten Fällen unvollständig oder gar nicht vor. Das genehmigte Budget für Vorhaben muss in der Regel erhöht werden.

8.4.1. Direktvergaben

Die Baurevision stellt weithin Direktvergaben fest, die oberhalb der von der Stadt Schwäbisch Hall festgelegten Grenzen vergeben werden. Seitens der Revision wurde dringend empfohlen, die bestehenden Wertgrenzen anzuheben.

Die Wertgrenzen für die Stadt Schwäbisch Hall sind in der Dienstanweisung „DA **Bauleistungen**" Anlage 1 vom 01.01.2018 verankert und sehen für sämtliche Beschaffungen und Bauleistungen < 1.000 € netto vor. Mit in Kraft treten der Verfügung vom 01.01.2020 wurde die Wertgrenze auf < 3.000 € netto geändert.

Weder Dringlichkeit, mangelndes Bieterinteresse noch unvorhergesehene Mehrleistungen, sind in den meisten Fällen nachvollziehbar noch begründet. Erkennbare Gründe sind der Wunsch nach bestimmten Produkte / Hersteller / Firmen und die Vermeidung eines Ausschreibungsverfahrens.

Es handelt sich meist um Auftragswerte im Bereich der freihändigen Angebotseinholung, selten im Bereich der beschränkten Ausschreibung. Die hierfür nach geltendem Vergaberecht vorgegebenen **Vergabeverfahren werden** so **umgangen**.

Planungsleistungen unterhalb des Schwellenwertes von < 221.000 € werden ohne Vergleichsangebote vergeben. Für die freihändige Vergabe sind drei Angebote notwendig, welche in keinem einzigen Fall vorliegen. Der Argumentation, dass alle Planer nach HOAI anbieten und somit alle Angebote gleich ausfallen werden, kann nicht zugestimmt werden. Es gibt Spielräume bei Stundenlöhnen, Nebenkosten, Umbauzuschlägen, welche bei Schlussrechnungen nicht unerheblich sind. Betroffen sind ausnahmslos alle Architekten- und Ingenieurleistungen, Tragwerksplanungen, Fachplanerleistungen.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Bei den Planungsleistungen unterhalb des Schwellenwertes werden bei den Planungsbüros regelmäßig Abfragen gemacht, vielfach bleibt nur ein Büro übrig, weil alle anderen ausgelastet sind und nicht kurzfristig die Leistungen anbieten können.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Stellungnahme kann die Beanstandung nicht ausräumen, da der Revision keine Vergleichsangebote und keine Nachweise zu Abfragen vorgelegt werden konnten. Die "Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen" wird nicht beachtet. Die Defizte bei den internen Prozessabläufen sind zu erkennen und zu regeln.

8.5. Verträge / Laufzeiten / Ermächtigungen

Nach VOB / A §4a darf die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung 4 Jahre nicht überschreiten. Die Vergabesumme ist auf die komplette Laufzeit zu addieren. Die Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder in einer Art angewendet werden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht. Es werden regelmäßig Sanierungsmaßnahmen über Rahmenvereinbarungen abgewickelt, die diesen Leistungen nicht entsprechen. Der Wettbewerb wird somit bewusst umgangen.

Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren.

Die Jahresausschreibungen wurden beschränkt ausgeschrieben, was vergaberechtlich unzulässig ist. Die Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen lag zum Zeitpunkt der Ausschreibung bei < 50.000 €.

2019 (Stand 09/19) bestanden in der Hochbauabteilung folgende Zeitverträge, basierend auf Jahresausschreibungen:

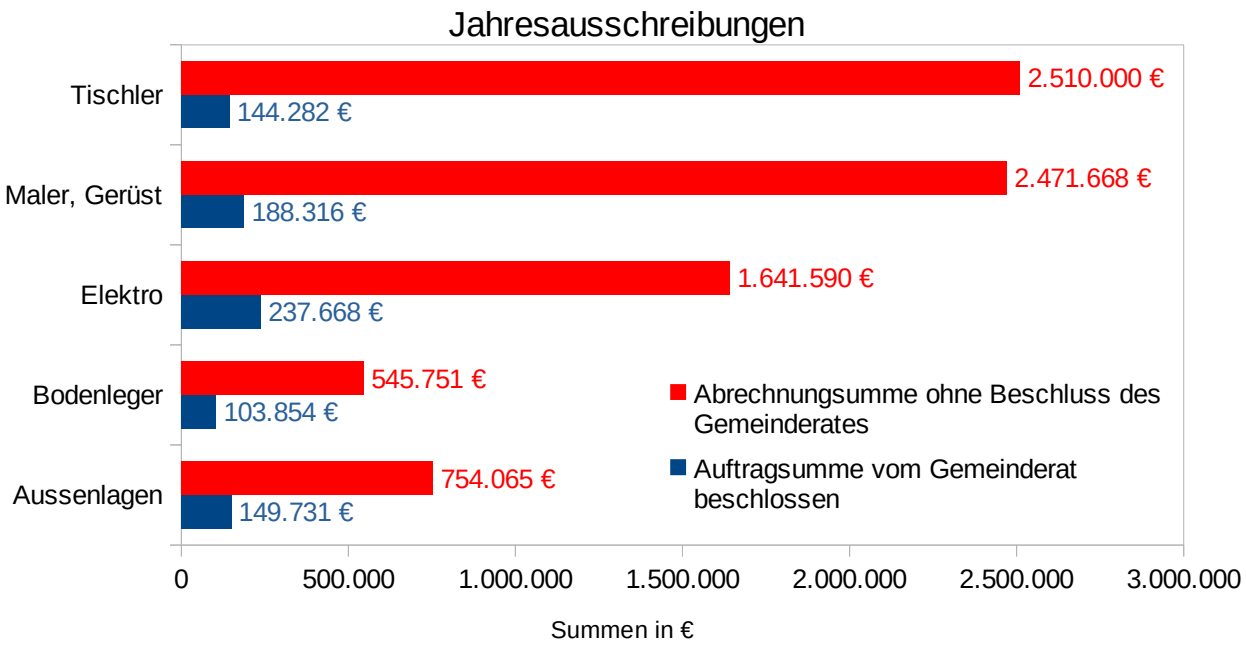

Aus haushaltsrechtlicher Sicht wurden die vom Gemeinderat beschlossenen und genehmigten Beträge erheblich überschritten. Für die Bewirtschaftung gibt es keine Ermächtigung. Weitere Beauftragungen auf Grundlage der Jahresausschreibungen sind **nicht zulässig** und verstoßen gegen die Vergabeverordnung § 21 Rahmenvereinbarungen. Es sind dringend neue Grundlagen zu schaffen. Für den Fall einer geringen Überschreitung sollte nach Auffassung des Fachbereichs Revision der zuständige Dezernent eine Vergabeentscheidung treffen können, um handlungsfähig zu bleiben. Ist der Betrag überschritten, muss der Gemeinderat jedoch erneut entscheiden. Der Fachbereich Revision empfiehlt, in der Hauptsatzung sowie in der Dienstanweisung für Nachträge, die Möglichkeit zu schaffen, dass bis max. 15 % der ursprünglichen Auftragssumme eine zusätzliche Beauftragung möglich ist.

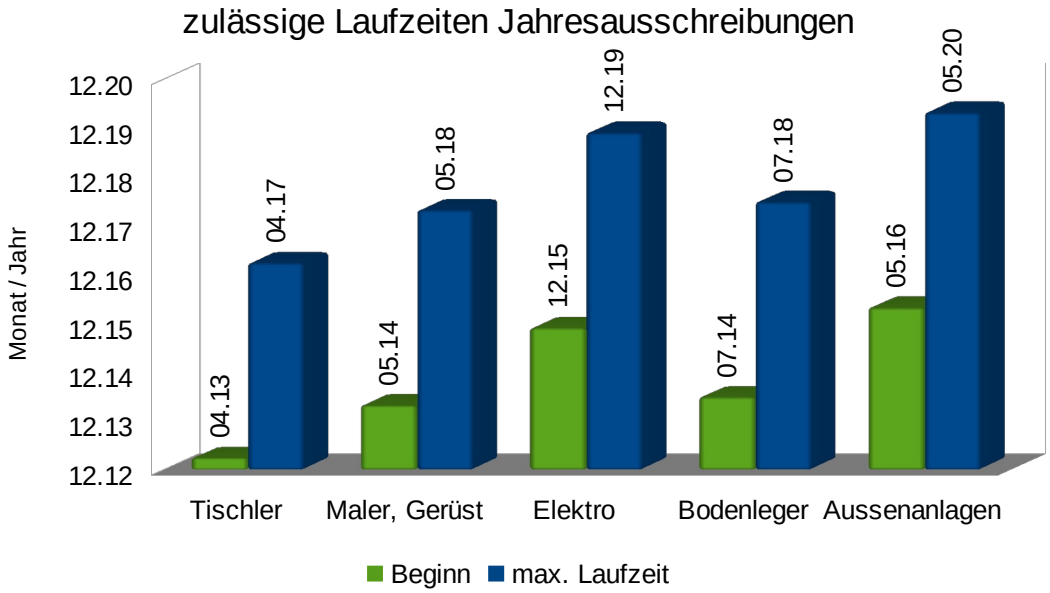

Die Baurevision stellt seit 2013 immer wieder fest, dass bei investiven Maßnahmen oder im Gebäudeunterhalt Aufträge oberhalb der 10.000-Euro-Grenze im Rahmen der Zeitverträge erteilt werden. Die zulässige Grenze wird häufig überschritten. Auf die Beachtung der geltenden Dienstanweisung wird regelmäßig hingewiesen. Es handelt sich dabei häufig um planbare Maßnahmen und nicht wie angegeben um Notfälle. Als Notfall gilt jede (unvorhergesehene) Situation, in der eine drohende Gefährdung für Sachen, Tiere oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen eintritt und nicht ein jahrelanger Sanierungsbedarf.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Die Verlängerung der Laufzeit über die vier Jahre hinaus ist möglich. Diese Verlängerung führt zu wirtschaftlich besseren Angeboten, da die vorgenommenen Preisanpassungen deutlich unter dem Preisindex liegen.
Die beschränkte Ausschreibung ist damals mit der Revision abgestimmt gewesen; man hat das Stadtgebiet dabei in drei Sektoren (West/Mitte/Ost) eingeteilt.
Auch ist zum Beispiel in dem mit der Revision 2014 abgestimmten Vertrag über Malerarbeiten eine jährliche Verlängerung mit Preisgleitklausel möglich, wenn nicht drei Monate vor dem Ende gekündigt wird; eine Begrenzung auf vier Jahre findet sich hier nicht.
Die durch das LV vergebene Vergütung ist nur als beispielhaft anzusehen; die tatsächlichen Kosten ergeben sich aus den anstehenden Arbeiten und sind durch die Ansätze im Ergebnishaushalt gedeckt.
Die Wertgrenze von 10.000 € ist nach unserer Ansicht auf Grund der Preisentwicklungen der letzten Jahre auf 20.000 € anzuheben.
Die Feststellung im Prüfbericht wird aufgegriffen. Die Wertgrenzen sollen überprüft und geändert werden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Verlängerung der Rahmenverträge über 4 Jahre hinaus ist möglich, wenn im Gegenstand der Rahmenvereinbarung ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Beispiel: Ein Unternehmer muss für die Vertragserfüllung eine Infrastruktur schaffen, wie die Aufbereitung von Klärschlamm, eine Deponie etc. Sofern in einem Rahmenvertrag keine Verlängerungsoption enthalten ist, ist eine Verlängerung ausgeschlossen.

Werden dennoch weitere Verlängerungen vereinbart, so liegt eine freihändige Direktvergabe vor, die nach Dienstanweisung nur bis zu einer Gesamtauftragssumme von netto 1.000 EUR (Prüfungszeitraum) zulässig ist. Es wird gegen das Vergaberecht verstoßen.

Beispiel Tischler: Beauftragung durch den Gemeinderat 144.282 €. Vergabe (Stand 09/2019) 2.510.000 €. --> d. h. 2.365.718 € Vergaben ohne Wettbewerb und ohne Gemeinderatsbeschluss. Laufzeiten siehe Diagramm.

Die Begründung, dass aufgrund der günstigen Stundenlöhne der Rahmenvertrag verlängert wurde ist nicht nachvollziehbar. Eine Abrechnung ganzer Rahmenleistungen im Stundenlohn sieht weder das Vergabe- noch das Vertragsrecht vor. Wenn die beauftragte Firma korrekt nach sehr günstigen Stundenlohnpreisen abrechnen würde, wäre die Wirtschaftlichkeit in Frage zu stellen. Wenn die Abrechnungen jedoch wirtschaftlich sind, könnten im neuen Angebot die günstigen Preise problemlos wieder geboten werden. Ansonsten ist davon auszugehen, dass Mehrstunden abgerechnet werden. Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und den aktuell konjunkturbedingten Preismöglichkeiten, ist die Argumentation wenig überzeugend.

8.6. Bewirtschaftungsbefugnisse

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass Mitarbeiter die keine Bewirtschaftungsbefugnisse besitzen, Aufträge (z.B. Stundenlohnarbeiten, Direktvergaben) erteilen.

Bewirtschaftungsbefugnisse im Fachbereich Planen und Bauen:

- Fachbereichsleitung 30.000 €
- Abteilungsleitung 15.000 €
- zuständiger Dezernent (Bauleistungen) 100.000 €

Alle anderen MitarbeiterInnen sind nach der Dienstanweisung nicht befugt Aufträge zu erteilen und Mittel zu bewirtschaften. Dies wird dennoch regelmäßig gemacht. Die Dienstanweisung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sollte dringend angepasst werden.

Stellungnahme 1 Fachbereich Finanzen:

Die Wertgrenzen für die Bewirtschaftungsbefugnisse im Fachbereich Planen und Bauen sind im Prüfbericht zutreffend beschrieben.
Nicht zutreffend ist jedoch die Feststellung, dass MitarbeiterInnen außerhalb der Fachbereichsleitung, den Abteilungsleitungen und dem zuständigen Dezernenten keine Aufträge erteilen dürfen. Voraussetzung hierfür ist es, dass sie vorher entsprechende Ermächtigungen von den Bewirtschaftungsbefugten erhalten. Nach Feststellungen des Fachbereichs Finanzen ist dies in der Regel der Fall.
Die Beanstandung ist nicht zutreffend und auch nicht jahresabschlussrelevant.

Stellungnahme 2 Fachbereich Planen und Bauen:

Die Auftragserteilung bei Kleinaufträgen durch Mitarbeiter, die nach der Dienstanweisung nicht dazu berechtigt sind, hat sich über viele Jahre entwickelt; die Dienstanweisung ist hier anzupassen, da eine alleinige Beauftragung durch den Abteilungsleiter zu vielen Hundert einzelnen Vorgängen führt, die zu viel Arbeitszeit bei der Abteilungsleitung bindet.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

In der gültigen „Dienstanweisung über die Bewirtschaftung und Anordnung von Haushaltsmitteln" vom 01.07.2014 ist die Bewirtschaftung der Mittel geregelt. Die Beanstandung ist zutreffend und konnte mit der Stellungnahme nicht ausgeräumt werden. Der Fachbereich Revision begrüßt die geplante Überarbeitung der Dienstanweisung.

8.7. Eilentscheidungen

In § 43 Abs. 4 GemO ist geregelt, dass „in dringenden Angelegenheiten (…), deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats entscheidet." Weiter heißt es: „Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen". Dabei muss die Angelegenheit so dringend sein, dass die Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann. Selbst eine, ohne Einhaltung der Ladungsfrist und formlos einberufene Sitzung, würde einer Eilentscheidung vorgehen. Die Verschiebung oder Unterlassung der Maßnahme müsste erhebliche Nachteile für die Gemeinde oder einzelne Einwohner nach sich ziehen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung plötzlich auftretender öffentlicher Notstände und Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Feuersbrünste) so der Kommentar Kunze / Bronner / Katz zur Gemeindeordnung.

Häufige Eilentscheidungen entstehen aufgrund unzureichender Vorplanung und ohne Berücksichtigung der Gemeinderatssitzungen oder wenn festgestellt wird, dass keine Haushaltsmittel zur Auszahlung vorhanden sind. Die Termine werden zwischen den externen Planern und des Fachbereichs Planen und Bauen abgestimmt und gebilligt.

Projekte im dargestellten Diagramm lediglich beispielhaft:

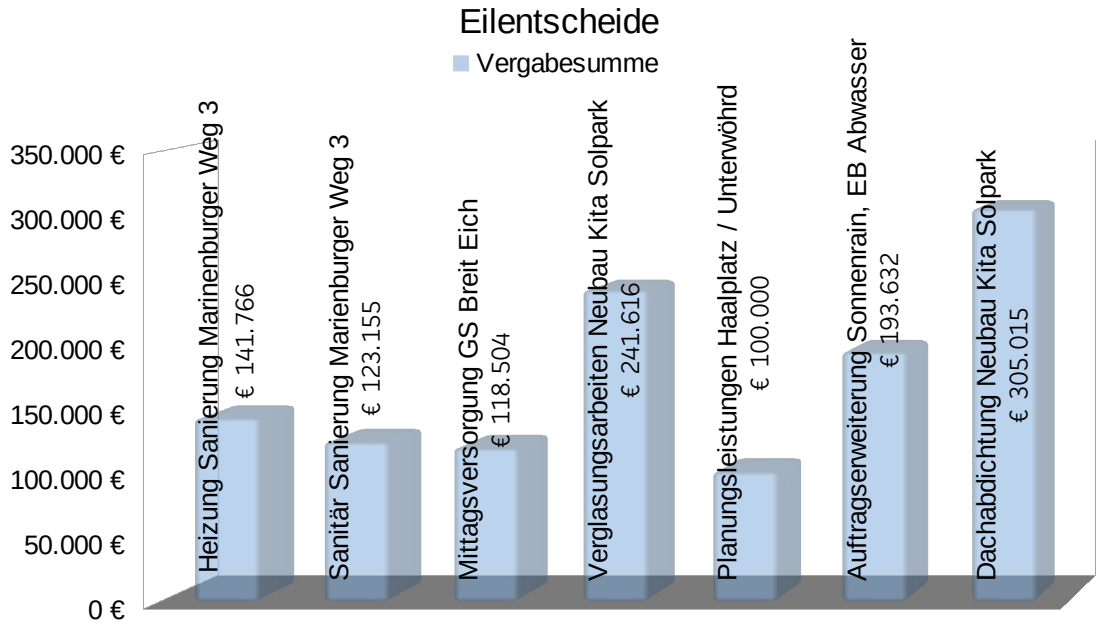

Da die **Eilentscheidungen** zum größten Teil aufgrund zu später Ausschreibung und Planung notwendig werden, sind diese **nicht gerechtfertigt**.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Die Ursache für die meisten Eilentscheidungen liegt am Sitzungskalender, weil damit die in der VOB vorgeschriebenen Fristen vielfach nicht eingehalten werden können. Das Abwarten der nächsten Sitzung würde zum Teil zu erheblichen Verzögerungen (und damit auch zu Kostensteigerungen) im Bauablauf führen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Feststellungen wurden mit der Stellungnahme nicht ausgeräumt. Es muss weiterhin festgestellt werden, dass die internen Prozessabläufe zu regeln sind.

8.8. Externe Planungsleistungen

Über die zentrale Vergabestelle wurden 2018 insgesamt 130 Vergabeverfahren abgewickelt (2015: 104, 2016: 136, 2017: 110), davon:

- 52 Vergaben für den Fachbereich Planen und Bauen
  - 27 über die Hochbauabteilung
  - 3 über die Abteilung Stadtplanung
  - 20 über die Tiefbauabteilung
  - 2 über die Abteilung Vermessung
- 1 durch den Fachbereich 32 Feuerwehr
- 36 für die Hospitalstiftung durch die GWG (komplett durch externe Büros)
- 14 durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- 3 durch die HGE (Tiefbau und Abwasser)
- 1 durch den Eigenbetrieb Werkhof
- 4 durch den Fachbereich Bürgerdienste & Ordnung
- 17 über die Hochbauabteilung für die Freilichtspiele (Neubau Globe Theater)
- 1 durch den Fachbereich Hauptverwaltung
- 1 durch die Zentrale Steuerung

Nach Auskunft des Fachbereichs Planen und Bauen „….wird die Großzahl der Projekte von externen Planern abgewickelt. Nur wenige Leistungen der HOAI werden im eigenen Hause bearbeitet. Dadurch werden über kurz oder lang viele Kompetenzen verloren gehen. ….“
Für die Aufgabenvermittlung der Projektleitung wurden laut Fachbereich Inhouse-Seminare abgehalten. Die Revision wurde nicht involviert.

Insgesamt wurden bei der Stadt im Jahr 2018 ca. 2,3 Mio. € für Honorare extern beauftragter Ingenieure ausgegeben. Dazu kommen 31 interne MitarbeiterInnen (ArchitektInnen, InnenarchitektInnen, LandschaftsarchitektInnen, TechnikerInnen, BauzeichnerInnen, SekretärInnen, BauinspektorInnen) mit einem Stellenanteil von 23,95 im Fachbereich Planen und Bauen (ohne Vermessung) und Eigenbetrieb Abwasser (Stellen im Bereich Planung und Bau).

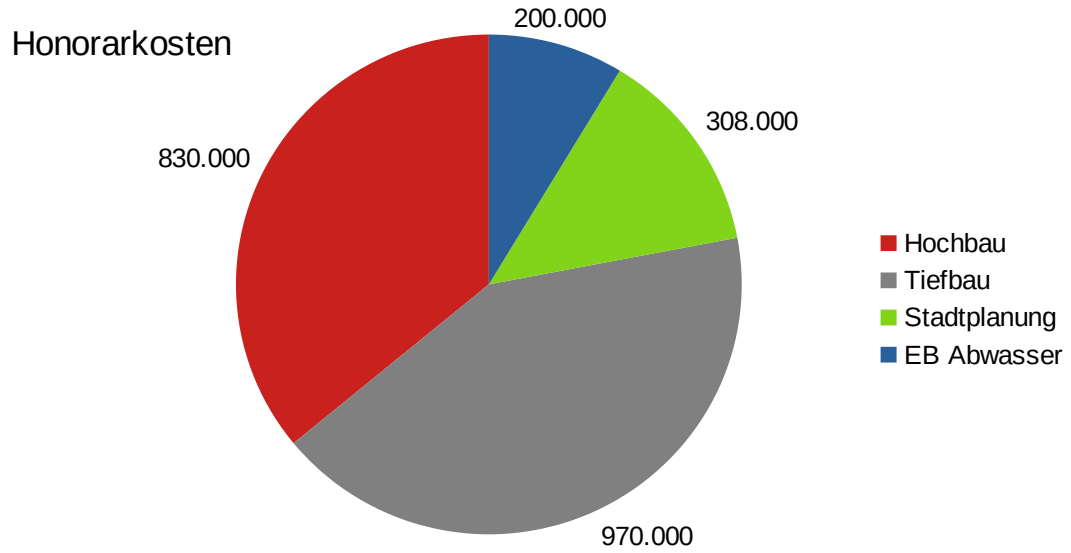

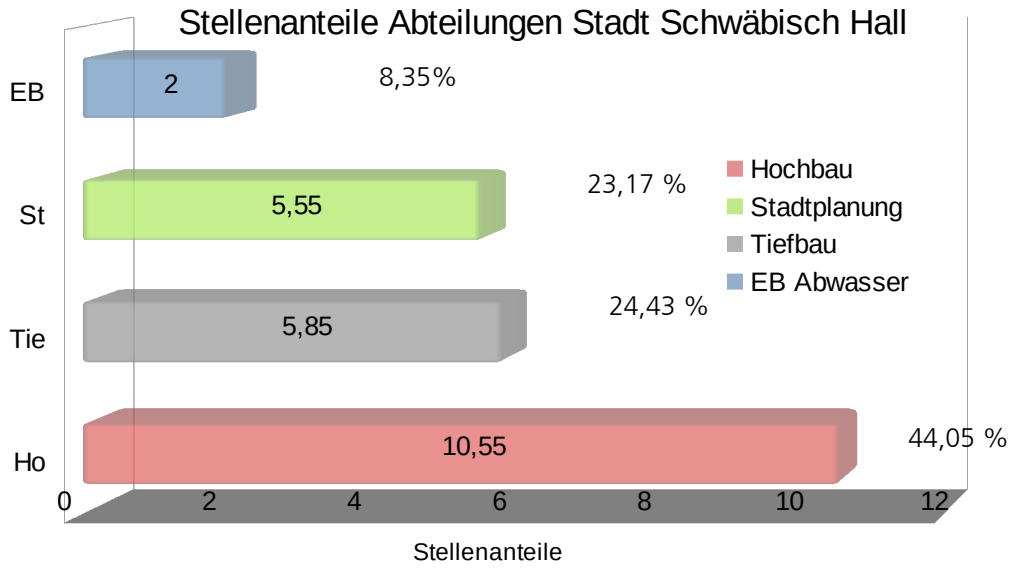

Die hohe Anzahl der beauftragten Büros hat zur Folge, dass diese Leistungen in den Abteilungen gesteuert und überwacht werden müssen, siehe hierzu auch den Punkt „Projektsteuerung“.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Der Revision war bekannt, dass ein Inhouse-Seminar zum Thema Projektleitung durchgeführt wird. Beim ersten Termin war aus zeitlichen Gründen keine Teilnahme möglich, bei dem zweiten wurde versäumt, die Revision dazu einzuladen. Das war 2019 und somit ist das auch kein Gegenstand der Prüfung eines Jahresabschluss 2018.
Damit der Fachbereich Planen und Bauen wieder das komplette Leistungsbild der HOAI abdecken kann, ist eine Aufstockung des Personals unumgänglich.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Revision war lediglich zu einer Schulung der GWG eingeladen, zu den Inhouse-Seminaren des Fachbereichs Planen und Bauen lagen keine Einladungen und Informationen vor. Eine gemeinsame Schulung war von der Revision als gemeinsame Chance für die Stadt Schwäbisch Hall gesehen worden. Dies war bereits im Schlussbericht 2017 Gegenstand der Feststellungen.

8.9. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (VISA-Kontrolle) und Rechnungsprüfung

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege erfolgt zu Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 112 GemO. Von der Baurevision wurden die Abrechnungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Planungsleistungen vor der Auszahlung stichprobenartig geprüft (VISA-Kontrolle).

Umfangreichere Schlussrechnungen werden von der Baurevision aufgrund des zeitlichen Aufwandes erst nach erfolgter Auszahlung geprüft, hier erfolgt jeweils ein eigener Prüfbericht.

Die Fehler im Rahmen der VISA-Kontrolle konzentrierten sich auf folgende Sachverhalte:

- Beauftragung und Prüfung der Qualifikation von Stundenlöhnen
- Schlussrechnungen ohne Schlussabnahme
- generelle Prüfung der Rechnungen, Aufmaße, Einheitspreise etc.
- Beauftragung und Prüfung von Nachträgen
- Positionen ohne Angebot und Auftrag
- die Kennzeichnung von Abrechnungen im Jahresauftrag
- Prüfung der Kassentexte

Die Baurevision weist regelmäßig auf formale und grundsätzliche Fehler hin. Eine konsequente Umsetzung ist nicht erkennbar.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Dass in der Vielzahl der Rechnungen immer wieder auch Fehler passieren ist ärgerlich aber sicher nicht zu vermeiden. Der Fachbereich Planen und Bauen arbeitet daran, diese Fehlerquote möglichst gering zu halten.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Fachbereich Revision begrüßt die Bestebungen des Fachbereichs.
Einfachheitshalber hier eine aktuelle Zahl: allein in den Monaten Januar 2020 bis April 2020 lag die Summe der falsch freigegebenen Beträge bei über 82.000 €. Die Rechnungen reichten von falsch angeordneten Summen, Vorauszahlungen der Leistungsphase 9 (lediglich 2,4 % von 82.000 €) bis hin zu ungeprüften Rechnungen mit Rechenfehlern (nicht beauftragte Stundenlohnarbeiten und nicht anerkannte Rapporte wurden nicht beanstandet). Durch die Visa-Kontrolle konnten die Rechnungen vom Fachbereich nochmals überprüft werden und der zu hohen Auszahlungen wurde rechtzeitig entgegen gewirkt. Die internen Prozessabläufe sind zu prüfen, strukturieren bzw. Aufzustellen

8.10. Weitere Prüfungen 2018

Prüfhinweise, Anfragen oder Beanstandungen der Baurevision werden teilweise nur schleppend bis gar nicht beantwortet oder bearbeitet.

8.10.1. Grundschule Steinbach – Umbau Untergeschoss zur Mensa und Aula

Durch die Umnutzung des Untergeschosses musste der 2. Rettungsweg gewährleistet werden. Es wurde ein Treppen- und Podestgerüst gestellt. Die Kosten von November 2016 bis November 2019 liegen bei 7.247,10 €. Die Standzeit beträgt 3 Jahre bis zum Abbau. Die Vergabe erfolgte als Direktvergaben ohne Wettbewerb. Im Mai 2019 wurde die erste Abschlagszahlung ausbezahlt. Eine Gegenüberstellung der Kosten für den Kauf bzw. die Miete wurde vor der Vergabe nicht aufgestellt. Die Fertigstellung der Treppe und Podest hat sich lt. Angabe des Fachbereichs Planen und Bauen durch den Förderverein und Krankheit des Architekten stark verzögert. Der Kauf des Gerüstes wäre aus Sicht der Revision günstiger gewesen und hätte darüber hinaus noch Nutzen für weitere Einsätze. Eine Projektsteuerung seitens des Fachbereichs Planen und Bauen ist für die Revision nicht erkennbar.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Die Gründe für die verlängerte Mietzeit für das Gerüst sind in der Rüge genannt. Da es nicht vorhersehbar war (Unfall des Architekten), war es unvermeidlich. Der Ausbau des Kellergeschosses erfolgte in Eigenregie des Fördervereins, der Fachbereich PuB begleitete die Maßnahmen. Eine mangelnde Projektsteuerung ist somit als Vorwurf hier nicht berechtigt. Der Prüfzeitraum geht hierbei bis November 2019.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Eine 3-jährige Gerüststandzeit mit einem "Unfall des Architekten" zu begründen ist nicht nachvollziehbar. Die internen Prozessabläufe sollten überprüft und strukturiert werden.

8.10.2. Feuerwachen Ost und West

Einer der beauftragen Architekten stellte seine Rechnungen mit Rechnungsdatum 21.05.18. Rechnungseingang bei der Stadt am 29.04.2019. Auftragsschreiben liegen der Revision nicht vor. Es wurden Gewerke einzeln und mit unterschiedlichen LPH beauftragt. Leistungsbereiche mit den LPH 5-7 wurden in den Jahren 2013 und 2014 erbracht. Somit sind diese Leistungen im Jahr 2018 verjährt. **Insgesamt wurde Jahr 2019 eine Summe über 7.993,22 €, trotz Verjährung des Anspruchs, ausbezahlt.** Die Leistungen wurden vom Planer lt. Fachbereich erbracht.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Nach der HOAI § 15 (1) beginnt die Fälligkeit von Honoraransprüchen mit der Stellung einer prüffähigen Schlussrechnung. Eine Verjährung ist somit hier nicht gegeben. Der Prüfzeitraum geht hierbei über 2018 hinaus (Rechnungseingang 29-04-2019).

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die prüffähige Rechnung wurde erst nach der Verjährung gestellt und der Zahlungsanspruch war somit verjährt. Die Beanstandung wurde mit der Stellungnahme nicht ausgeräumt.

8.10.3. Umgestaltung Bushaltestellen Altenzentrum Los 1 und Waldorfschule Los 2 (Prüfung bis Stichtag 31.05.2019)

Am 30.07.2019 wurde der Fachbereich Planen und Bauen gebeten, sämtliche Überzahlungen zu klären bzw. zurückzufordern. Rückantworten zu den beanstandeten Punkten liegen der Revision nicht vor.

a) Honorarabrechnung Los 1 und Los 2

Los 1 - Auftrag: 33.150,49 €, Abrechnung: bis 6. AZ 71.707,70 €
Los 2 - Auftrag: 36.335,57 €, Abrechnung: bis 6. AZ: 47.755,21 €
Die Aufträge wurden vor Gemeinderatsbeschluss unterzeichnet.
Gesamtauszahlung: 114.190,07 €.
Honorar für beide Bushaltestellen lt. HOAI insgesamt 56.794,49€. Die ungeklärten Überzahlungen der bisherigen Leistungsphasen beträgt 72.054,27 €.

b) Straßenbauarbeiten Los 1

Auftragssumme: 377.511,28 €, Abrechnungssumme: 352.143,36 €
Prüfung der Schlussrechnung: Die ungeklärte Überzahlung beträgt 37.372,68 €. Dazu kommen nicht beauftragte Stundenlohnarbeiten über 4.771,28 €.

c) Straßenbauarbeiten Los 2

Auftragssumme: 239.651,45 €, Abrechnungssumme: 216.472,60 €
Prüfung der Schlussrechnung: Die ungeklärte Überzahlung beträgt 19.487,88 €. Dazu kommen nicht beauftragte Stundenlohnarbeiten über 5.647,09 €.

Die beiden Maßnahmen 18051 und 18052 wurden nicht im Doppelhaushalt veranschlagt. Im Haushalt gab es nur die Maßnahme 18031 „Barrierefreier Zugang" mit 300 T€. Von dieser Maßnahme wurden dann auf die Maßnahme 18051 110T€ und auf die Maßnahme 18052 50 T€ übertragen. Die beiden Maßnahmen wurden dann mit Mitteln aus dem Tiefbauunterhalt mit 257 T€ und 189 T€ „aufgestockt". Nachdem diese Mittel nicht ausgereicht haben, wurden nochmals Mittel zur Verfügung gestellt. Diese waren dann überplanmäßig ohne Gegenfinanzierung. Die Voraussetzung „unabweisbar" bzw. „dringendes Bedürfnis „ für überplanmäßige Mittel wurde unter dem Punkt „Umbau Hafenmarkt – Kunst am Bau" näher erläutert. Ausschließlich Gründe der Finanzierung reichen nicht aus.
Es wurde außerdem festgestellt, dass nicht alle Planungs- und Ausschreibungskosten den Maßnahmen zugeordnet wurden. Alleine bei den Planungskosten wurden im Jahr 2018 für die Bushaltestelle Waldorfschule 22.824,13 € und bei der Bushaltestelle Altenzentrum 41.596,50 € nicht investiv, sondern im Ergebnishaushalt gebucht. Diese Vorgehensweise ist nicht zulässig. Aufwendungen und Investitionsauszahlungen sind streng voneinander zu trennen, die Aufteilung einer Maßnahme sowohl in einen investiven als auch konsumtiven Teil ist nicht möglich. Aufwendungen stellen einen Werteverbrauch in der laufenden Periode dar, Investitionsauszahlungen dagegen führen vor allem in künftigen Perioden zum Werteverbrauch.

Stellungnahme 1 Fachbereich Finanzen:
Alle Beschlüsse betreffend der überplanmäßigen Mittelbereitstellungen wurden im Gemeinderat herbeigeführt. Es ist schon eine sehr eigenartige Auffassung beim Fachbereich Revision festzustellen, wenn behauptet wird, dass für eine bereits laufende Maßnahme keine überplanmäßige Mittelbereitstellung möglich wäre. Die Folge wäre nämlich die halbfertigen Baustellen einzustellen.
Die Beanstandungen des Fachbereichs Revision im Hinblick auf der Verbuchung der Planungskosten im Ergebnishaushalt sind zutreffend. Diese Kosten hätten im investiven Finanzhaushalt auf die jeweilige Maßnahme gebucht werden müssen.
Diese Feststellung wurde nach eigenen Angaben des Fachbereichs Revision bereits vor dem 31.05.2019, also vor der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Finanzen am 28.06.2019, getroffen. Durch einen Hinweis des Fachbereichs Revision hätte dieser Fehler noch vor Aufstellung des Jahresabschlusses korrigiert werden können.
Die notwendigen Korrekturen könnten im Jahresabschluss 2018 noch vor der Feststellung veranlasst werden. Über die beabsichtigte Vorgehensweise wurde der Fachbereich Revision informiert. Vom Fachbereich Revision erhielten wir am 06.02.2020 die Rückmeldung, dass eine Korrektur im Jahresabschluss 2019 ausreichend wäre.

Stellungnahme 2 Fachbereich Planen und Bauen:
Bei diesen beiden Maßnahmen wurden über die beiden Bushaltestellen hinaus auch noch Unterhaltungsarbeiten an den anschließenden Straßenstücken vorgenommen; hierfür sind korrekterweise Haushaltsstellen aus dem Tiefbauunterhalt zur Finanzierung der Planung und der Maßnahmen herangezogen worden.
Die Überzahlungen bei der Baufirma werden noch geprüft.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

<u>Bushaltestelle Altenzentrum, Maßnahme 18051:</u>

BPA 07.05.2018, Gemeinderat 16.05.2018: Beschluss über insgesamt 367.000 € außerplanmäßige Mittel.

BPA 16.07.2018, Gemeinderat 25.07.2018: Beschluss über 50.000 € außerplanmäßige Mittel.

Bushaltestelle Waldorfschule, Maßnahme 18052:

BPA 07.05.2018, Gemeinderat 16.05.2018: Beschluss über insgesamt 239.000 € außerplanmäßige Mittel.

BPA 16.07.2018, Gemeinderat 25.07.2018: Beschluss über 24.000 € außerplanmäßige Mittel.

Am 25.01.2016 wurden ein Zuwendungsantrag nach dem Kommunalinvestitionsfördergesetz für pauschale Zuwendungen gestellt. Kurzbeschreibung der Maßnahme: „Infrastruktur – Städtebau. Barrierefreier Umbau einer Bushaltebucht. Bewilligung vom 03.06.2016 über 117.144,90 €.

Beide Maßnahmen waren im Doppelhaushalt 2018 / 19 nicht veranschlagt. Es handelt sich somit bei beiden Maßnahmen um zunächst um außerplanmäßige und nicht überplanmäßige Mittel. Als diese außerplanmäßigen Mittel nicht ausgereicht haben, wurden noch zusätzlich „überplanmäßige“ Mittel benötigt.

Lt. GemO § 84 sind überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht oder wenn sie unabweisbar sind. Der Bau zweier Bushaltestellen stellen eine planbare Maßnahme dar. Die Haushaltsgrundsätze der GemO und GemHVO sind für Kommunalverwaltungen einzuhalten. Dazu gehört die Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Die Stellungnahme des Fachbereiches Finanzen ist nicht nachvollziehbar und stellt in keinem Punkt eine Antwort auf die Feststellungen der Revision dar. Korrigiert muss werden dass es sich um außerplanmäßige Mittel handelt und nicht um überplanmäßige Mittel. Gerade der Fachbereich Finanzen müsste bei Maßnahmen ohne Haushaltsansatz und ohne Einhaltung der GemO und GemHVO entsprechende Maßnahmen ergreifen. Den ungeklärten Überzahlungen von insgesamt 139.333 € wird vom Fachbereich Finanzen keine Beachtung geschenkt. Es sollten strukturierte interne Prozessabläufe geschaffen werden.

Es stellt sich weiterhin die Frage, warum lediglich die Planungskosten zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt unterschieden wurden. Die genannten Unterhaltungarbeiten wurden einschließlich der Bushaltestellen im Finanzhaushalt gebucht. Hier fand keine Aufteilung statt. Zusätzlich ist festzustellen, dass die Aufteilung der Planungskosten zw. Finanzhaushalt und Ergebnishaushalt nicht prüfbar ist.

Die Beanstandungen konnten mit den Stellungnahmen nicht ausgeräumt werden.

8.10.4. Einbauküche Josenturm, Gelbinger Gasse 37

Im Mai 2016 wurde im Josenturm eine Küche eingebaut. Bestehend aus: Spüle mit Armatur, Unterbau-Kühlschrank, Einbauherd, 2 Unterschränke, Besteckschublade. Kosten für Lieferung und Montage betrugen 2.460 €.
Im Juli 2019 wird diese Küche, komplett neuwertig, für 1.230 € zum Selbstausbau und zur Selbstabholung angeboten. Nach Rückfrage der Revision an den Fachbereich Organisation wurden die Fragen von der Fachbereichsleitung wie folgt beantwortet: Es gab keine Interessenten, da die Küche im obersten Raum, „Turmstüble", des Josenturms eingebaut wurde und die Erschließung über eine schmale Treppe erfolgt. So wurde die Küche an eine soziale Einrichtung verschenkt.

Ursprünglich gab es wohl verschiedene Überlegungen zur geplanten Nutzung wie z.B. eine Mietanfrage zur Pilgernutzung oder ein Hochzeitszimmer. Nach Einbau der Küche erfolgte dann aber keine weitere Umsetzung. Der Raum ist unbeheizt und eine baurechtliche Grundlage hinsichtlich des Brandschutzes ist fraglich. Die Hochbauabteilung war beim Rückbau nicht involviert. Nach dem Ausbau funktionierte die Turmuhr, Glocke und WLAN nicht mehr. Ein Elektriker musste feststellen, dass sämtliche Sicherungen ausgeschaltet wurden. Somit kommen die Kosten für den Elektriker noch hinzu.

Stellungnahme 1 Fachbereich Hauptverwaltung:

Der geplante Verkauf der Küche war mit dem Leiter des Fachbereiches Planen und Bauen abgesprochen. Insoweit kann nicht unterstellt werden, dass die Hochbauabteilung beim Rückbau nicht involviert war.

Stellungnahme 2 Fachbereich Planen und Bauen:

2016 wurde die desolate Küche im Josenturm im Mai durch eine neue ersetzt. Im Oktober gab es dann die Auskunft der Baurechtsbehörde, dass eine Wohnnutzung nicht genehmigungsfähig sei.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Aufgrund der Stellungnahme muss festgestellt werden, dass die internen Prozessabläufe der Fachbereiche zu verbessern sind. Die Kommunikation zwischen Fachbereichsleitung und Mitarbeiter fand nicht statt. Es gab keine Informationen über den Ausbau und das fachgerechte Abklemmen des Starkstroms. Aufgrund von Nachfragen der Revision wurde vom Fachbereich Planen und Bauen geprüft ob die Demontage fachgerecht durchgeführt wurde.

Durch die fehlenden Informationen innerhalb des Fachbereichs, wurden die Probleme mit der Turmuhr, WLAN und Glocke nicht in Zusammenhang mit dem Rückbau gebracht. Um festzustellen, dass lediglich Sicherungen ausgeschaltet wurden ist eine Fachfirma beauftragt worden. Die Vorgehensweise entspricht nicht der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (GemO § 77).

Investitionen ohne Baugenehmigung zu tätigen, sind nicht nachvollziehbar. Die Defizte bei diesen internen Prozessabläufen innerhalb des Fachbereiches sind zu erkennen und zu beseitigen.

8.10.5. Gewerbespülmaschine Verwaltungsgebäude, Am Markt 9

Im Juni 2018 wurde im Gebäude Am Markt 9 eine Gewerbespülmaschine eingebaut. In der Verfügung vom Fachbereich Planen und Bauen wird der Sachverhalt wie folgt erklärt: „Im Erdgeschoss des Gebäudes soll eine Bar zur Bewirtschaftung der Freilichtspiele eingerichtet werden. Dazu wird eine Spülmaschine benötigt. Für die Lieferung der Spülmaschine wurde ein Angebot in Höhe von 4.962,30 € eingeholt."

Die Spülmaschine wurde lediglich während einer Spielzeit der Freilichtspiele im Jahr 2018 genutzt und dann wieder ausgebaut und im Werkhof eingelagert. Die Nutzung erfolgte lediglich durch die Freilichtspiele, die Kosten wurden komplett von der Stadt Schwäbisch Hall übernommen. Die komplette Summe ist somit als Zuschuss zu sehen. Der Einbau einer Bar erfolgte zu keiner Zeit. Im Gebäude befindet sich im 2. Obergeschoss eine Spülmaschine mit kurzer Spülzeit, die vom ganzen Haus genutzt wird. Die Freilichtspiele hätten mit Sicherheit die vorhandene Spülmaschine nutzen können.

Abgerechnet wurden insgesamt 6.643,10 € für die Spüle und Installation. Dazu kommen noch Kosten vom Bauhof für den Ausbau, Einlagerung, Transport und Deinstallation. Geschätzt: ½ Tag, 2 Mann → 500 € plus Fahrtkosten und Lagerung. Es ist davon auszugehen, das eine über Jahre eingelagerte Spülmaschine nicht mehr funktionsfähig sein wird. Bei einem vergleichbaren Fall konnte eine Haubenspülmaschine ebenfalls nicht mehr genutzt werden, da Gummidichtungen spröde, Zuleitungen verkalkt usw. waren.

In der Anlagenbuchhaltung wurde die Spülmaschine erfasst und ist noch nicht ausgebucht bzw. dem richtigen Standort zugeordnet. Ob der Fachbereich Planen und Bauen den Fachbereich Finanzen über den Ausbau Informationen zukommen ließ, ist der Revision nicht bekannt. Eine entsprechende Zuordnung oder Ausbuchung ist für die Abschreibung notwendig.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Ziel dieser Maßnahme war es, für alle auf dem Marktplatz stattfindenden Großveranstaltungen eine Spülmöglichkeiten zu schaffen, wenn es dort eine Bewirtschaftung gibt. Da Plastik-/Einweggeschirr und Gläser vermieden werden sollen, müssen die mehrfach zu verwendenden Gläser und Teller gespült werden können. Um unabhängig von einem Spülmobil /-Container zu sein, war angedacht, in dem freigewordenen ehemaligen Tourismusbüro eine solche Einrichtung zu schaffen. Ein Mietangebot für vier Monate mit Aufstellung und Abholung war nur unwesentlich günstiger als der Kauf eines Gerätes; und da hier langfristig diese Spülmöglichkeit angeboten werden soll, ist es auch nicht wirtschaftlich, das Gerät zu jeder einzelnen Veranstaltung zu mieten. Die langfristige Lösung konnte noch nicht umgesetzt werden, da noch an dem Konzept gearbeitet wird. Eine Spülmaschine kann auch nach mehreren Jahren wieder in Betrieb genommen werden. Eine Verkalkung entsteht nicht – wie dargestellt – durch eine Lagerung und Gummidichtungen sind Standardelemente, die ausgetauscht werden können. Der Vorwurf der

Steuerverschwendung ist nicht berechtigt.
Die Spülmaschine wurde ausgebaut, weil das Büro von einem Prüfer zwischengenutzt wurde und man deswegen die Spülmaschine nicht in dem Raum haben wollte.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Vorgehensweise verstößt allgemeinen Haushaltsgrundsätze, § 77 GemO und entspricht nicht der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Wenn es das Ziel war, für alle Großveranstaltungen auf dem Marktplatz eine Spülmöglichkeit zu schaffen, ist nicht nachvollziehbar, dass die Spülmaschine nach der Spielzeit der Freilichtspiele 2018 und der damaligen Bewirtung mittels einer Bar im Gebäude am Markt 9 wieder abgebaut wurde. Die erwähnten Räumlichkeiten wurden nie für Prüfer genutzt.

8.10.6. Straßeninstandsetzung Schweickerweg / Fritz-Franck-Weg; Kreuzäcker

Nach fast zwei Jahren wurden die Unterlagen am 10.01.2019 vorgelegt.

Planungsfreigabe und Auftragsvergabe § 23 Straßeninstandsetzung Schweickerweg / Fritz-Franck-Weg Gemeinderat 08.02.2017. Es wurde im Sachvortrag die Straßeninstandsetzung beide Straßen genannt. Umsetzung Schweickerweg im Jahr 2017 und Fritz-Franck-Weg 2018. Der Beschuss über die Gesamtkosten in Höhe von 700.000 € betrafen lediglich die „Sanierung Schweickerweg". Das Gesamthonorar nach HOAI wurde mit 75.000 € beziffert. (Maßnahme 17032)

Mittelbereitstellung Haushaltsplan 2017: 700.000 € für die **„Sanierung Schweickerweg"**. (Maßnahme 17033). Gesamtabrechnung für die Bauleistungen und Honorare liegt bisher bei 660.147,97 €. Eine Schlussrechnung für das Honorar liegt noch nicht vor. Aufgrund der vorliegenden Verträge, Angebote, Planungen und Ausschreibungen kann festgestellt werden, dass die Leistungserbringung des Ingenieurbüros bereits vor Vertragsabschluss und vor Gemeinderatsbeschluss erfolgte. Bisherige Überzahlung aufgrund geänderter anrechenbarer Kosten: 1.433,34 € plus besondere Leistungen 2.384,46 € = 3.817,80 € (ungeklärte Zahlungen). Die berechneten besonderen Leistungen sind zum Teil Bestandteile der Grundleistungen.

Gemeinderatssitzung 29.01.2018: Titel der Maßnahme **„Straßeninstandsetzung Fritz-Franck-Weg"**. (Maßnahme 17037). Mittels Eilentscheid, überplanmäßige Mittel, Doppelhaushalt 2018/2019 und Finanzierungsrest aus dem Ergebnishaushalt: Verfügbare Mittel gesamt: 935.000 €. Ein Ingenieurvertrag liegt nicht vor und wurde somit weder schriftlich beauftragt, noch durch Gemeinderatsbeschluss bestätigt. Eine schriftliche Beauftragung liegt lediglich für den Schweickerweg vor. Bisher abgerechnet 738.389,04 €. Schlussrechnungen für den Tiefbau und Honorare liegen noch nicht vor.

Die ursprüngliche Gesamtmaßnahme wurde unter der Nummer 17032 veranschlagt. Dann erfolgte die Aufteilung in zwei Maßnahmen mit den Nummern 17033 und 17037. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Die Überzahlungen bei der Baufirma werden noch geprüft.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Prüfung liegt dem Fachbereich seit Anfang Oktober 2019 vor, ohne Rückmeldung. Die Revision begrüßt die geplante Überprüfung.

8.10.7. Barrierefreier Umbau Hafenmarkt – Kunst am Bau

Im Haushalt 2018 standen für die Maßnahme 18022 eine Summe in Höhe von 200 T € zur Verfügung. In der Sitzung des BPA am 03.12.2018 und Gemeinderat am 12.12.2018 wurden mittels einer Kostenschätzung dargelegt, dass sich die Gesamtkosten auf 325 T € erhöhen und die Mittel überplanmäßig bereit gestellt werden müssen. Neu darin enthalten sind auch Mittel in Höhe von 25 T € für Kunst am Bau. Für überplanmäßige Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 GemO muss ein „dringendes Bedürfnis" vorliegen.
Der Fachbereich Revision hat vor der Sitzung des BPA darauf hingewiesen, dass ein „dringendes Bedürfnis" für ein Kunstwerk am Bau nicht erkennbar und damit auch nicht zulässig ist.

„Unabweisbarkeit oder dringendes Bedürfnis" § 84 Abs. 1 GemO:
„... Dringlichkeit muss in der Aufgabenerfüllung begründet sein; höhere Erträge oder Einzahlungen allein rechtfertigen keine Mehraufwendungen oder –auszahlungen."
„…...dringendes Bedürfnis…… Tatbestand ist erfüllt, wenn

- ohne die Mehraufwendungen oder -auszahlung die Aufgabenerfüllung nicht (mehr) befriedigend wahrgenommen werden könnte und

- die Mittelbewilligung nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder einer aus anderem Anlass anstehenden Nachtragshaushaltssatzung aufschiebbar ist….."
(Kommentar zur GemO Kunze/Bronner/Katz, Rd.Nr. 19-20)

Am 05.07.2018 hat die Stadtplanung ein Angebot für das Kunstobjekt über 22 T € und Installation 3 T € eingeholt. Am 07.01.2019 wurde von der Stadtplanung beantragt, den Auftrag zu vergeben. Bereits am 14.01.2019 wurde die erste Abschlagszahlung gestellt. Da für die Erstellung eines Kunstwerkes dieser Art mit Sicherheit keine vier Arbeitstage ausreichen, muss das Kunstwerk vor Beauftragung hergestellt worden sein.

Festzuhalten ist, dass bei der Gesamtmaßnahme „Barrierefreier Umbau Hafenmarkt – Kunst am Bau"nur der Teil „Kunst am Bau" mit überplanmäßigen Mitteln umgesetzt wurde. Eine weitere Umsetzung ist nicht erfolgt.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Die Gesamtmaßnahme hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert (Gesamtplanung gewünscht, archäologische Untersuchungen nicht eingeplant), deswegen ist die Maßnahme auch bis heute nicht umgesetzt. Die Kunst am Bau war ein Bestandteil der Gesamtmaßnahme, die unabhängig von der Baumaßnahme entwickelt und umgesetzt wurde; der Zeitplan hierfür wurde in Abstimmung mit dem Nutzer der Räume, dem Kunstverein, erstellt. Da man sich über das Projekt einig (auch im Gemeinderat gebilligt und gewünscht) war, hat der Künstler schon vor der schriftlichen Beauftragung das Werk begonnen. Der Formfehler in der Abwicklung der Maßnahme liegt vor, ein wirtschaftlicher Schaden ist aber nicht entstanden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Da für die Kunstinstallation keine Vergleichsangebote eingeholt wurden, kann nicht beurteilt werden ob der Stadt Schwäbisch Hall ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Die Stellungnahme konnte die Beanstandungen nicht ausräumen. Unabhängig davon lag kein dringendes Bedürfnis und damit kein Grund für eine überplanmäßige Mittelbereitstellung vor.

9. Baucontrolling

9.1. Allgemeines und Aufgabenstellung

Das Baucontrolling beschäftigt sich mit ausgewählten großen Einzelprojekten. Über die Auswahl der Projekte entscheidet die Verwaltungsspitze. Grundlage ist die „Dienstanweisung Baucontrolling“ vom 06.05.2004. Auf Antrag wird bei einzelnen Bauprojekten mit einer Investitionssumme über 250.000 € ein Baucontrolling-Verfahren durchgeführt.

Für das Baucontrolling ist die frühzeitige Einbindung spätestens beim Projektstart von ausschlaggebender Bedeutung. Insbesondere in den Anfangsstadien könnten gute Prüferfolge erzielt und Optimierungen vorgenommen werden, wenn dies von den entsprechenden Abteilungen bzw. der Fachbereiche gewünscht und unterstützt wird. Beim Planungs- und Projektablauf sind folgende Kriterien zu prüfen: Notwendigkeit, Bedarf, Quantität, Qualität, Termintreue, Folgekosten und Realisierung.

Investitionsentscheidungen sollten vom Baucontrolling über den gesamten Lebenszyklus des Objekts betrachtet werden. Die Kosten für Energie und Personal sind bei den Betriebskosten der Gebäude ein wesentlicher Faktor. **Folgekostenberechnungen liegen der Revision in keinem Fall vor und werden auch dem Gemeinderat entgegen § 12 Abs. 1 GemHVO nicht als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt.**

Für das Baucontrolling wurden im Prüfungszeitraum folgende Projekte angemeldet bzw. fortgeführt:
a) Hochbau

- Generalsanierung Schulzentrum West: Sanierung, seit 2007
- Neubau einer 7-gruppigen Kindertagesstätte in Hessental, Geschwister-Scholl-Straße, angemeldet 2016
- Sanierung Hagenbachhallen 2 und 3, angemeldet 2017
- Energetische Sanierung Gymnasium St. Michael, seit 2019
- Grundschule und Kita Breit-Eich (Schlussrechnung / Schlussabwicklung)

b) Tiefbau

- Anbindung / Neugestaltung Katharinenvorstadt im Zuge des Weilertunnels, seit 2018 (momentan keine Einbeziehung der Revision)
- Anbindung / Erschließung Bahnhofsareal, seit 2019
- Absenkung der Salinenstraße im Bereich Henkersbrücke, seit 2019 (momentan keine Einbeziehung der Revision)

c) Abwasser

- 4. Reinigungsstufe Kläranlage Vogelholz, seit 2019

Die Maßnahmen konnten von der Revision im Prüfungszeitraum nur im Bereich Hochbau bis Juni 2018, mit einer halben Stelle, begleitet werden. Von Juli bis Dezember 2018 war die Stelle unbesetzt. Seit Januar 2019 ist die Stelle der technischen Prüfung mit einem Stellenanteil besetzt. Das Baucontrolling wird von der bautechnischen Prüferin (1 Stelle) neben den Aufgaben Baurevision und Visa-Kontrolle bearbeitet. Eine Begleitung, wie sie dringend notwendig wäre, ist mit einer Stelle für die gesamten Aufgaben nicht zu leisten.

9.2. Schulzentrum West: Generalsanierung

Im Prüfungsjahr 2019 wurden der 13. Bauabschnitt (Umbau Lehrerzimmer zu Schulbibliothek und Multifunktionsraum) fertiggestellt. Mit dem 14. Bauabschnitt (Flachdachsanierungen) wurde im Prüfungsjahr 2019 begonnen.

Aufgrund der unbesetzten Stelle der technischen Prüfung wurde der 13. Bauabschnitt nicht begleitet. Für das Prüfungsjahr 2019 / 20 sind hierzu Einzelprüfungen geplant. Ab dem 14. Bauabschnitt wurde das Controlling Verfahren wieder aufgenommen. Vergabeunterlagen aus dem Jahr 2018 sind der Controlling-Stelle zur Verfügung gestellt worden.

Fragen zur Gesamtplanung, Zeitschienen, Kosten, Kostenfortschreibung, VgV Verfahren blieben bisher unbeantwortet. Es wurde ein Förderantrag für die Bauabschnitte 1-4 gestellt und bewilligt. Der Antrag liegt der Revision seit 06.02.2020 vor. Da die Bewilligungsabschnitte 1-4 nicht den tatsächlichen Bauabschnitten entsprechen und die Anträge für die einzelnen Abschnitte nicht vorliegen, kann vom Fachbereich Revision nicht beurteilt werden, ob alle geplanten Maßnahmen gefördert werden bzw. Förderungen beantragt wurden. Für den bewilligten Antrag können noch 73.900 € abgerufen werden. Lt. L-Bank fehlt noch das Schlussabnahmeprotokoll. Bei der L-Bank wurden keine weiteren Förderanträge gestellt. Anfragen seitens der Revision zu weiteren Antragstellungen blieben vom Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport unbeantwortet.

Eine Einbeziehung der Revision, um ein Baucontrolling durchzuführen, ist momentan nicht erkennbar. Die Abrechnungen werden in Stichproben für das Prüfungsjahr 2019 überprüft.

Für den Bauabschnitt 15 (Brandschutz, Baurecht) laufen momentan ausschließlich Voruntersuchungen. Der Revision liegt keine Beauftragung des Architekten vor. Die Kostenschätzung, Bauzeitenplanung etc. soll nach Fertigstellung der Voruntersuchungen erfolgen. Information zu den Vorarbeiten liegen der Revision nicht vor, Termine sind nicht bekannt.

Die Generalsanierung wird über mehrere Maßnahmen abgerechnet, so dass für den **Fachbereich Revision eine Zuordnung der Bauabschnitte und Förderanträge unmöglich ist.**

<u>bis Dezember 2011:</u>

Buchungsstelle 2810-940000.0601, Sanierung SZW, 2007 – 2011 insgesamt angeordnet: 6.705.591,50 €

Buchungsstelle 2810-940000.0601/01, Sanierung SZW (Ausstattung), 2010 angeordnet: 187.107,18 €

Maßnahme: 11006 Sanierung Fachräume, 2011 – 2016 insgesamt angeordnet: 1.441.780,50 €

Maßnahme: 12005 Sanierung neue Lüftungszentrale, 4. bis 6. Bauabschnitt 2012 - 2016 insgesamt angeordnet: 1.113.455,42 €

Maßnahme: 14004 Generalsanierung 6. bis 14. Bauabschnitt 2014 - 2019 insgesamt angeordnet (Abrechnungsstichtag 06.11.2019): 8.091.751,94 €

Insgesamt wurde demnach bisher abgerechnet: 17.539.686,54 €

Differenz zum letzten Prüfungsstichtag 20.06.2018: 1.999.461,24 €

Zur Information des Gemeinderates wurde vom Fachbereich Planen und Bauen ein **Projektzwischenbericht** bzw. Projektübersicht über die durchgeführten Maßnahmen bis zum 14. Bauabschnitt noch vor der Aufstellung des Haushaltsplanes 2020/21 zugesagt. Dies ist bisher **nicht erfolgt**.

Die lose Möblierung für den 13. Bauabschnitt Schulzentrum West wurde mit einer Abrechnungssumme von 10.186,40 € direkt, und ohne Wettbewerb vergeben.

Die Wertgrenze der Stadt Schwäbisch Hall für Direktvergaben lag zur Zeit der Beschaffung bei < 1.000 €. Die Vorgehensweise verstößt gegen geltende Dienstanweisungen, gegen das GWB und ist somit unzulässig.

Fazit: Baucontrolling bei der Generalsanierung Schulzentrum West nicht möglich

Stellungnahme 1 Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport:

Die Unterlagen zu den Förderanträgen wurden dem Fachbereich Revision am 6.2.2020 zur Verfügung gestellt.

Die lose Möblierung wurde nach Ausschreibung am 7.8.18 mit einer Auftragssumme von 80.829,98 EUR vergeben. Im Rahmen der Umsetzung wurden am 23.11.19 Veränderungen mit einer Auswirkung von 9.754,61 EUR sowie weitere Räume mit einer Auswirkung von 10.186,40 EUR auf die ursprüngliche Auftragssumme vergeben.

Stellungnahme 2 Fachbereich Planen und Bauen:

Ein Bericht über die bis jetzt gelaufenen Arbeiten und die noch ausstehenden Bauabschnitte wurde mittlerweile angefertigt. Die Beauftragung der Planung für den 15. Bauabschnitt wird im Moment geprüft; eventuell ist ein VgV-Verfahren durchzuführen. Nach den Tabellenwerten der HOAI wäre bei einer Beauftragung der im Doppelhaushalt zur Verfügung stehenden Mittel ein VgV-Verfahren nötig, da die HOAI als Preisrecht nicht mehr anzuwenden ist, wird dieser Umstand im Moment noch geprüft. Dieser Sachverhalt ist aber kein Prüfungsinhalt für den Schlussbericht 2018.

Stellungnahme 3 Fachbereich Planen und Bauen:

Für die Möblierung wurde ein öffentliche Ausschreibung durchgeführt; es gab nur einen Teilnehmer, der auch den Auftrag erhalten hat. Die Möblierung von weiteren in der Maßnahme betroffenen Räume wurde dann auf der Grundlage des ersten Angebots ein Nachtragsangebot derselben Firma beauftragt. Eine Umgehung des Wettbewerbs wird in diesem Vorgehen nicht gesehen.

Schlussbemerkungen Fachbereich Revision:

Der o.g. Bericht des Fachbereichs Planen und Bauen wurde der Revision trotz mehrfacher Rückfragen nicht zur Verfügung gestellt und liegt somit nicht vor. Die Feststellung, dass der Sachverhalt kein Prüfungsinhalt für den Schlussbericht 2018 darstellt kann nicht nachvollzogen werden. Ein Projekt in dieser Dimension muss in seiner Gesamtheit betrachtet werden, ansonsten kann der Gemeinderat zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Entschluss fassen. Es könnte ansonsten nicht beurteilt werden ob die Sanierung eine wirtschaftliche Entscheidung darstellt. Aus genannten Gründen ist das Baucontrolling nicht möglich.

Aufgrund geänderter und neuer Planungen sind Beschaffung neu auszuschreiben und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung einzuhalten. Missstände bei internen Prozessabläufen müssen erkannt werden. Es ist Abhilfe zu schaffen.

Die Beanstandungen konnten durch die Stellungnahmen nicht ausgeräumt werden. Der Fachbereich Revision empfiehlt, die Prozessabläufe zu überprüfen.

9.3. Neubau einer 7-gruppigen Kindertagesstätte in Hessental

Baubeginn war Oktober 2018 und die Fertigstellung wird im Juni 2020 mit der Baureinigung eingeplant.

Bauzeitenplan und Kostenfortschreibung sind nicht vollständig und dringend zu überarbeiten.

Rückfragen nach aktueller Kostenfortschreibung, Bauzeitenplan, Baustellenprotokollen blieben zum größten Teil unbeantwortet bzw. wurden keine aktuellen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Termine finden ohne Einbeziehung der Revision statt. Fixtermine wurden verschoben, ohne das Controlling in Kenntnis zu setzen.

Kostenentwicklung: Am 16.05.2018 wurde im Gemeinderatssitzung über die Erhöhung der Baukosten von 5.300.000 € auf 5.789.000 € abgestimmt. Momentan liegen die Kosten lt. Kostenverfolgung vom 15.10.2019 bei 6.062.432,62 €.

Beantragte **Fördermittel in Höhe von 540.000 €** konnten **nicht bewilligt** werden, da die Stadt den Anfragen und Nachforderungen des Regierungspräsidiums nicht nachgekommen ist. Inzwischen sind die verfügbaren Mittel für das „Investitionsprogramm des Bundes 2017 – 2020 zur Kinderbetreuungsfinanzierung" ausgeschöpft, siehe VFA 20.01.20.

Einsparungen konnten bisher lediglich durch die Änderung der Aluminiumbedachung in ein Bitumendachsystem und durch den Wegfall des Sonnenschutzes auf der Nordseite erzielt werden. Berücksichtigte Einsparung durch Änderung der Qualität und Weglassen: ca. 59.458 €. Beides war ursprünglich Bestandteil der Kostenberechnung.

Bereits entschiedene Einsparungen durch die Änderung einer Holzakustikdecke in eine entsprechende Gipskartonvariante wurde von den Architekten in der Kostenfortschreibung nicht übernommen. Die Einsparung beträgt ca. 57.000 €. Eine Information, ob die Entscheidung nochmals geändert wurde und die Holzakustikdecke nun doch ausgeführt werden soll, liegt der Revision nicht vor.

Beispielhaft ein paar Einsparvorschläge seitens der Revision:

	Einsparpotenzial ca.
Erschließungsflächen um ca. 241 m² größer als gefordert	949.898 €
Keine bzw. weniger Verglasung Essbereich	18.000 €
Innentüren mit kleinen anstatt großen Glasausschnitten, Alternative zu Stockzargen	5.000 €
Möblierungsplanung nicht extern vergeben, sondern von durch städtische InnenArchitektInnen	50.000 €
Betonpflaster grau anstatt beige	11.000 €
Reduzierung der Außenglasflächen	8.000 €

Reduzierung einzelner Glaselemente	5.000 €
Reduktion Außenspielflächen	43.800 €
Ladestationen E-Mobilität. Bereits getroffene Entscheidungen wurden nicht umgesetzt.	24.990 €
Außenbeleuchtung reduzieren	8.000 €
Entfall indirekter Beleuchtung in Gruppenräumen	4.500 €
Änderung aufwändiger Details – Regenfallrohre sichtbar anstatt verdeckt	8.000 €
Summe:	1.136.188 €

Bereits festgelegte Entscheidungen zu Einsparungen wurden immer wieder in Frage gestellt und letztendlich nicht umgesetzt.

Bei konsequenten Willen zur Kostenreduzierung muss bereits in sehr frühen Stadien der Werkplanung die Bereitschaft zum Ändern, Umplanen, Umdenken vorhanden sein. Hierzu gehören auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Folgekosten.

Die momentane **Kostenüberschreitung** unter Berücksichtigung von zusätzlich genehmigten Mitteln liegt bei min. **273.432,62 €.** Schlussrechnungen liegen für ca. zwei Gewerke vor, noch sind einzelne Leistungen nicht ausgeschrieben (z.B. Möblierung, Baureinigung, Telefonanlage, Schließanlage etc.). Weitere Mehrkosten durch Nachträge sind zu erwarten. Dazu kommt der **fehlende Zuschuss** (Siehe Seite 84).

„Eine verbindliche Zusage (Bewilligungsbescheid) … muss nach § 27 Abs. 2 GemHVO bei Beginn der Baumaßnahme vorliegen. " (Kommentar Notheis). Diese lag nicht vor und die Maßnahme wurde trotzdem begonnen.

Die Fertigstellung ist, nach der Aussage der Hochbauabteilung, im Mai 2020. Ursprünglich war es Dezember 2018.

Fazit: **Zielführendes Baucontrolling,** unter dem Aspekt der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, ist aus vorgenannten Gründen **nicht möglich**. Es ist festzustellen, dass das Baucontrolling bei dieser Maßnahme nicht wirksam war und die Kosten sich kontinuierlich erhöhten. Dem Fachbereich Revision entstand ein hoher zeitlicher Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen stand. Ebenso wurde die Dienstanweisung Baucontrolling nicht eingehalten.

Es wurden sieben ausführliche Baucontrollingberichte an den Fachbereich Planen und Bauen, Dezernate I und II, Fachbereich 50 gesandt. Es erfolgten keinerlei Rückmeldung an die Revision. Außerdem wurden unzählige Mails und Aktennotizen an den Fachbereich 60 geschickt, welche größtenteils unbeantwortet blieben. Diese Situation wurde der Verwaltungsspitze am 27.11.2019 mitgeteilt. Es soll nun eine Klausurtagung für alle Beteiligten stattfinden.

Stellungnahme 1 Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden aus Sicht des Fachbereichs Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport durchaus in die Bauplanung eingearbeitet. Beispielsweise wurde die Reduzierung der Außenanlagen verworfen, da die Einsparpotentiale eher rechnerischer Natur waren (Spielgeräte müssen trotzdem angeschafft werden, die nicht genutzte Fläche wird zur Pflege nur einem anderen Fachbereich zugeordnet).

Stellungnahme 2 Fachbereich Planen und Bauen:

Der Prüfbericht geht über das Jahr 2018 hinaus. Die Revision ist über die regelmäßigen Jour-fixe Termine informiert; eine gesonderte Einladung hierzu erfolgt nicht.
Einsparungen wurden in mehr als den aufgeführten Bereichen erreicht.
Die von der Revision angeführten Einsparvorschläge sind zum Teil irrelevant (z.B. Reduzierung der Erschließungsflächen: Die Spielflure waren ein wesentliches Element des Siegerentwurfs und auch in späteren Gesprächen hat man sich bei der Stadt für diese Ausführung entschieden), zum anderen wurden sie zum Teil erreicht.
Die aktuelle Hochrechnung für die Gesamtkosten belaufen sich auf 5,9 Mio € (die vom Gemeinderat genehmigte Kostenberechnung lag bei 5,7 Mio €).

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Revision betrachtet die gesamten Vorgänge und bildet diese im Bericht ab. Flächenbedarf für Container seitens des Fachbereiches EDV, standen zu Beginn der Maßnahme im Raum und wurden nicht in Erwägung gezogen. Von Empfehlungen und Vorgaben des KVJS kann abgewichen werden, wenn dadurch die Betriebserlaubnis, Fördermittel nicht gefährdet sind und die Stadt über die finanziellen Mittel verfügt. Darüber ist, je nach Höhe der Entscheidung, im Gemeinderat abzustimmen. Die internen Verwaltungsprozessen lassen Defizite erkennen.

Jour-fixe Termine wurde ohne Information an die Revision verlegt, dies wurde von der Projektabwicklung des Fachbereiches bestätigt. Aktuelle Kostenfortschreibungen, Bauzeitenpläne, Informationen zur Fertigstellung liegen der Revision nicht vor. Die Beanstandungen konnten durch die Stellungnahme nicht ausgeräumt werden. Defizite bei internen Prozessabläufen sind zu erkennen und auszuräumen. Aus genannten Gründen ist das Baucontrolling nicht möglich.

9.4. Sanierung Hagenbachhallen 2 + 3

Im Jahr 2015 beauftragte die Stadt ein Architekturbüro für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes mit Kostenschätzung. Die Leistungsphasen 1 – 4 nach HOAI wurden beauftragt. 2018 wurde ein Baugesuch für die Sanierung der Hallen und ein Anbau mit Duschen, Umkleiden, WC, Treppe und Aufzug eingereicht. Eine Genehmigung liegt lt. Fachbereich Planen und Bauen vor. Der Revision liegen diese Unterlagen nicht vor. Im September 2018 stimmte der Gemeinderat zu, die ursprünglich geschätzten Kosten von 4,3 Mio. € auf 7,3 Mio. € zu erhöhen. Aufgrund der aktuellen Zahlen wurde für die Auswahl eines Architekturbüros für die LPH 5-9 ein VgV Verfahren durchgeführt.

Das neue Architekturbüro wurden stufenweise für die LPH 5 – 7 plus besondere Leistungen beauftragt. Auftragssumme: 464.444,11 € brutto. Die besonderen Leistungen (Bedarfspositionen) lagen über 47.000 € höher als beim zweitplatzierten Büro.

Wie vom Fachbereich Planen & Bauen mitgeteilt, haben die Architekten aus Eigeninitiative angeregt, einen neuen Entwurf zu erarbeiten. Über diese Bearbeitung wurde das Baucontrolling bei einem Besprechungstermin mit den Architekten am 02.08.2019 in Kenntnis gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Fachbereich Planen und Bauen bereits eine zweite Überarbeitung des neuen Entwurfes vor, da lt. Angabe des Amtsleiters die erste Planung viel zu groß vorgelegt wurde. Die Leistung sollte auf Rückfrage der Revision als Akquisition betrachtet werden. Da dies ausdrücklich formuliert und kommuniziert wurde, ist aus Sicht der Revision zweifelsfrei von einer unentgeltlichen Leistung auszugehen. Folgende Urteile bestätigen die Einschätzung: „Abgrenzung von Akquise und Vertragsschluss?“ OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.06.2018 - 21 U 108/17. „Ohne Architektenvertrag kein Architektenhonorar!“ OLG Frankfurt, Urteil vom 17.04.2018 - 5 U 32/17; BGH, Beschluss vom 23.01.2019 - VII ZR 99/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen).

Im Oktober 2019 sollten diese Leistungen, entgegen der Absprache, beauftragt und bezahlt werden. Von Akquisition ist nicht mehr die Rede. **Die Verwaltungsspitze wurde von der Revision informiert und untersagte die Vertragsunterzeichnung.** Das ursprüngliche Architekturbüro erbrachte bereits die Leistungen der **LPH 1-4** und es liegt ein genehmigtes Baugesuch vor. Nun werden diese LPH **doppelt bezahlt.** Dazu kommen Leistungen für Fachingenieure und Tragwerksplanung etc. die ebenso doppelt bezahlt werden müssen. Lt. Auskunft der Fachingenieure wurden Leistungen für den ursprünglichen, genehmigten Entwurf bereits erbracht. Die Kostenschätzung vom 18.09.2019, welche die Hallen 2 + 3, sowie die als Akquisition bezeichneten Umplanung beinhaltet, lag bei ca. 10,3 Mio. €, also fast **3 Mio. über dem genehmigten Budget.**

Kenntnis, ob den Planern der Kostenrahmen als fester Rahmen kommuniziert wurde liegt der Revision nicht vor. Die vorgelegten Kostenschätzungen sind nicht nach DIN 276 und nicht nachvollziehbar. Dies wurde vom Fachbereich Planen & Bauen bestä-

tigt. Flächen- und Kubusberechnungen liegen nicht vor, lediglich Endsummen und diese sind nicht nachvollziehbar. Die Verwaltungsspitze wurde von der Revision informiert. Daraufhin wurde das Projekt gestoppt.

Die Beauftragung der LPH 5-7 plus besondere Leistungen liegt bei 464.444,11 € brutto Architektenhonorar. Abgerechnet wurden bereits 107.100 € brutto für Werkplanung und besondere Leistungen. Am 05.11.2019 teilte die Revision dem Fachbereich mit, dass von einer Überzahlung auszugehen ist, da keine Werkpläne vorliegen. Am 29.01.2020 wurden Pläne mit der Bezeichnung „Werkplanung" und Datum vom 29.11.2019 vorgelegt, welche nicht den Anforderungen einer Werkplanung entsprechen. Der Fachbereich Revision geht daher weiterhin von einer Überzahlung aus. Im Dezember 2019 wurden erneut 45.000 € ohne Berücksichtigung des Planungsstopps und ohne Beauftragung, ausbezahlt. Diese Rechnung wurde bewusst an der Visa Kontrolle direkt zur Kasse weitergereicht und erst nach erfolgter Auszahlung der Revision in Kopie vorgelegt. Für die vom Fachbereich Revision durchgeführte Visa Kontrolle wurde festgelegt, dass alle Anordnungen über 2 T €, vor Auszahlung durch die Kasse, zunächst an den Fachbereich Revision gehen.

Eine weitere Auszahlung am 19.12.2019 über 29.800 € für nochmals 300 Stunden besondere Leistungen, konnte durch die Revision vorerst gestoppt werden. Der Rechnung wurde ein Angebot vom 11.12.2019 und ein unterzeichnetes Auftragsschreiben vom 18.12.2019 beigefügt. Rechnungsdatum ist ebenfalls 18.12.2019.

Trotz ausdrücklicher Anweisung durch die Verwaltungsspitze, dass kein erneuter Auftrag erteilt wird, wurde ein Auftrag erteilt!

Hinzu kommt, dass bei der Auszahlung über 45.000 € bereits 300 Stunden für besondere Leistungen vergütet wurden. Der Fachbereich wollte somit insgesamt 181.900 € Honorar ausbezahlen. Tatsächlich wurden nun 152.000 € für eine, der Revision nicht vorliegende Werkplanung und eine nicht verwertbare Entwurfsplanung ausbezahlt. Eine Rückmeldung zu Fragen und Feststellungen der Revision, dass bereits von Überzahlungen ausgegangen werden muss, blieben vom Fachbereich unbeantwortet.

Fazit: Baucontrolling ist unter dem Aspekt der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, Planungsstopp, Kostenüberschreitungen und vorgenannten Gründen nicht möglich. Der Fachbereich Revision wird nicht ausreichend informiert. Fragen zu Überzahlungen werden nicht beantwortet.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Lediglich der Beschluss zur Erhöhung des Kostenrahmens von 4,3 auf 7,3 Mio € liegt im Berichtszeitraum 2018.
Bei einem VgV-Verfahren spielt die Höhe des Honorars eine Rolle, aber nicht die allein entscheidende; deswegen wurden von den zwei Büros, die sich beworben haben, aus Gründen der Qualität der zu erwartenden Leistung nicht das günstigere Angebot gewählt.
Der Vorschlag der beauftragten Architekten, den Anbau zu verbessern, wurde vom Fachbereich PuB angenommen, da man sich einer Verbesserung nicht verweigern wollte. Da die Kostenberechnung des Büros bei über 10 Millionen € lag, hat man im Einvernehmen mit der Revision die Architekten gebeten, eine Variante inklusive Kostenberechnung vorzulegen. Dies geht nach unserer Auffassung weit über eine Akquise hinaus und entspricht einer Beauftragung. Der im Bericht angesprochene Planungsstopp war erst, nachdem die Architekten um diese Leistungen gebeten wurden; das bedeutet, der Auftrag wurde vor der Anweisung der Verwaltungsspitze erteilt. Nach mehrmaligen Umplanungen ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass mit dem geplanten Bauprogramm die Kosten in Höhe von 7,3 Mio € nicht einzuhalten sind, so dass es zu einer radikalen Umplanung kam mit dem Verzicht auf den Anbau und der Integration der Barrierefreiheit in das bestehende Gebäude. Diese Planung wurde mittlerweile dem Gemeinderat vorgestellt und beschlossen.
Durch die Umplanung konnte der Finanzrahmen und die geplanten Inhalte bei der Sanierung berücksichtigt werden, wenn auch zum Teil in anderer Ausführung.
Eine Überzahlung,wie von der Revision dargestellt, kann im Moment nicht festgestellt werden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Neue Planungsleistungen (Aquise August bis September 2019, Auftrag von Fachbereich Planen und Bauen 12.12.2019) wurden ohne Auftragserteilung durch den Gemeinderat (BPA 19.02.2020, GR 04.03.2020) erteilt. Dies erfolgte trotz bereits vorliegender Baugenehmigung. Die gesamte Vorgehensweise bzgl. Planung und Auszahlung ist nicht nachvollziehbar.

Die Beanstandungen konnten durch die Stellungnahme nicht ausgeräumt werden. Defizite und Missstände bei internen Prozessabläufen sind zu erkennen und auszuräumen. Aus genannten Gründen ist das Baucontrolling nicht möglich.

9.5. Energetische Sanierung Gymnasium St. Michael

Im Juni 2018 wurde ein externes Büro für die Durchführung eines VgV Verfahrens beauftragt. Die Kosten für die Abwicklung des VgV Verfahrens liegen bei 30.000 €.

Im Verfahren wurde ein Planer ausgewählt, welcher in der Selbstauskunft falsche Angaben machte. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass zwischen dem Planer und anderen Kommunen bereits Rechtsstreitigkeiten ausgefochten werden. Der unrechtmäßige Planer wurde durch diese Täuschung von der Stadt beauftragt.

Aufgrund einer Anzeige eines Dritten, wurden Anfang 2019 diese unrechtmäßigen Auskünfte festgestellt. Das Büro musste somit ausgeschlossen und der Auftrag zurück genommen werden. Es folgten Rechtsstreitigkeiten. Das Baucontrolling wurde ab diesem Zeitpunkt in das Projekt eingebunden. Der Stadt wurde die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise durch das Regierungspräsidium bestätigt und es konnte auf ein neues VgV verzichtet werden. Im Austausch mit dem Regierungspräsidium wurde der Zweitplatzierte im August 2019 beauftragt. Durch diese Täuschung und das anschließende gerichtliche Verfahren hat die Stadt mindestens 8 Monate Zeit verloren. Im Förderbescheid mit bewilligten **Landeszuschuss über 5.447.000 €** wurde festgelegt, dass die Sanierungsmaßnahme bis **spätestens 31.12.2022 abgenommen** sein muss und bis **Ende 2023 abzurechnen** ist. Wenn die Maßnahme nicht in der gesetzten Frist abgewickelt wird, wird der Zuschuss zurück gefordert und die Bewilligung erlischt. Außerdem ist im Bewilligungsbescheid vermerkt, dass das Regierungspräsidium unverzüglich schriftlich zu informieren ist, wenn es absehbar ist, dass die Maßnahme nicht bis 31.12.2022 abgeschlossen werden kann. Im September 2019 beantragte die Stadt Schwäbisch Hall beim Regierungspräsidium eine Fristverlängerung. Eine schriftliche Bestätigung liegt der Revision nicht vor.

Die **Anwaltskosten** der Stadt Schwäbisch Hall liegen bei **14.464,45 €**.

Der Zweitplatzierte lag mit dem **Honorarangebot um 110.822,63 € brutto unter dem Erstbietenden.** Die Platzierung an zweiter Stelle entstand durch die Bewertungsmatrix, da sämtliche Referenzen lediglich für amerikanische Schulen vorgelegt wurden und die Präsentation des ersten Büros, lt. Fachbereich, beeindruckend war. Das Büro mit den falschen Angaben konnte sich somit durchsetzen.

Informationen darüber, ob die angefallen Anwaltskosten und der hohe Mehraufwand im Fachbereich Planen und Bauen beim beauftragten Büro für die Abwicklung der VgV Verfahrens oder beim Verursacher geltend gemacht werden können, liegen der Revision nicht vor.

Im Oktober 2019 wurde die Sanierung des Interimsgebäudes im Gemeinderat beschlossen und Mittel in Höhe von 1,1 Mio. € zur Verfügung gestellt. Das Interim ist notwendig, um die Klassenräume frei für die Sanierung zu haben. Momentan wird unter hohem Zeitdruck an der Umsetzung des Interims in den Herrenäckern geplant mit dem Ziel der Fertigstellung im Sommer / Herbst 2020. Die Geschwindigkeit dieser Umsetzung ist entscheidend für Fertigstellung und somit die Gewährung des Zuschusses über 5,45 Mio. €. Seit Dezember 2019 liegen aktuelle Kostenschätzungen für das Interim und St. Michael vor. Die Gesamtkosten wurden mit 22 Mio. € geschätzt (20 Mio. € St. Michael plus 2 Mio. € für das Interim). Im Gemeinderat wurden im Juni 2018 über 9,4 Mio. € entschieden. Im HH Entwurf 2020/21 wurden 11,8 Mio. € vorgesehen. (Über diese Erhöhung liegen der Revision keine Informationen vor).

Zuschussantrag und Bewilligungsbescheid:

Die erste Kostenschätzung vom 20.02.2018 lag bei 8.131.462,78 € für die Kostengruppen (KG) 300 - 700. Im Zuschussantrag vom 20.03.2018 wurden für die Gesamtausgaben 9.377.345 € angegeben. Die im Antrag angegebene Nettogrundfläche liegt bei 9.299,9 m² und es wurden 5.391.524 € Zuwendungen beantragt. Bewilligt hat das RP einen Festbetrag über 5.447.000 Mio. € und somit wurden 55.476 € mehr bewilligt als beantragt.

Aktuell wurde das Architekturbüro mit der Flächenberechnung nach DIN 277 beauftragt. Die gesamte Nettogrundfläche liegt bei 9.875,93 m², anstatt bei 9.299,9 m².
KG 300 (Bauwerk) + 400 (Technik):

850.000 € zu wenig Zuschuss beantragt

	20.02.2018 Architekt 1 Kosten-schätzung KG 300+400	10.12.2019 Architekt 2 Kosten-schätzung KG 300 +400	BKI 2019 Baukosten Gebäude Altbau (Sanierung Schulen) KG 300+400	Richtwert max. für beantragte Zuwend-ungen Regierungs-präsidium KG 300-700	Richtwert für den Antrag der Stadt KG 300-700
	7.070.837,20 €	15.227.384,74 €			
NGF	9.299,90 m²	9.875,93 m²			
€ / m²	760,31 €	1.541,87 €	i.M. 2.030 € 1.540 € bis 3.350 €	1.860,00 €	1.680,54 €

Ob die für die Antragstellung zugrunde gelegten Zahlen vom Fachbereich 60 überprüft wurden, kann vom Fachbereich Revision nicht beurteilt werden.

Aufgrund zu geringer Nettogrundfläche und zu niedriger Kostenschätzung wurden ca. 850.000 € zu wenig Zuschuss beantragt.

Eine nachträgliche Genehmigung aufgrund einer Korrektur bei der Flächenberechnung oder erneuter Kostenschätzung sieht das Förderprogramm nicht vor.

Stellungnahme 1 Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport:
Die mögliche Fördersumme wurde mit der Kostenschätzung des Architekturbüros X ausgeschöpft. Die Möglichkeit der veränderten Antragsstellungen aufgrund höherer Kosten wurde in den Fachbereichsleiterrunden Ende 2019 diskutiert und aufgrund der dann verschobenen Zeitachse des Baus verworfen.

Inzwischen bemüht sich der Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport um eine Antragsstellung für das Folgeprogramm, was zu nennenswerten weiteren Zuschüssen führen kann.

Stellungnahme 2 Fachbereich Planen und Bauen:

Der Bericht beinhaltet nur Vorgänge aus 2019 und 2020.
Die Aussage, dass der im VgV-Verfahren Erstplatzierte von der Stadt beauftragt wurde, ist falsch; es fanden lediglich erste Gespräche statt, die schriftliche Beauftragung war noch nicht erfolgt. In der Kenntnis der betrügerischen Täuschung kam es dann auch zu keiner Beauftragung. Mit einer Beauftragung wäre das VgV-Verfahren abgeschlossen gewesen; dass dem nicht so ist,und dass der Zweitplatzierte beauftragt werden kann, zeigt die Bestätigung und Zustimmung des Regierungspräsidiums. Es kam zu keinem gerichtlichen Verfahren, der Streit wurde in der Vergabekammer entschieden. Mit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts konnte erreicht werden, dass in dieser komplexen Rechtsmaterie kein Fehler gemacht wird, mit der Folge, dass der betrügerische Architekt den Auftrag bekommen muss oder ein neues VgV-Verfahern durchgeführt werden muss.
Nach Angaben des Rechtsanwalts ist dem für die Durchführung des VgV-Verfahrens beauftragten Büro kein Vorwurf zu machen, die betrügerischen Falschangaben nicht erkannt zu haben. Somit besteht hier kein Anspruch auf Schadensersatz der Anwaltskosten.
Da die Planermannschaft erst nach der Entscheidung der Vergabekammer beauftragt werden konnten, war es nicht möglich, bereits zur Haushaltsanmeldung die ersten konkreter ermittelten Kosten zu benennen. Die Interimsnutzung In den Herrenäckern 9 wurde ab August 2019 untersucht, in der Oktobersitzung wurde der Gemeinderat von diesen Absichten informiert; zu diesem Zeitpunkt gab es lediglich grobe Vorstellungen von einer möglichen Realisierung. Genauere Planungen und damit auch Zahle gab es erst im Dezember 2019.
Für die Haushaltsanmeldung 20/21 wurden die ursprüngliche Kostenschätzung um den Anteil Digitale Infrastruktur erhöht und dann mit dem Preisindex an das aktuelle Preisniveau angepasst (9,4 Mio € + 1,2 Mio € + 11% = 11,8 Mio €).

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Beanstandungen konnten durch die Stellungnahme nicht ausgräumt werden. Aktuelle Antragsstellungen zu Zuschüssen wurden dem Fachbereich Revision nicht vorgelegt.

Die Revision wurde vom Fachbereich informiert, dass das Büro zuerst mündlich beauftragt wurde und ein erster Ortstermin und Gespräche stattfanden. Die, in der Stellungnahme beschriebenen Vorgänge, zur Kostenschätzung und -berechnung stehen im Widerspruch zur GemHVO § 12. Das Projekt ist in der Gesamtheit zu betrachten und das frühe Erkennen von Missständen könnte künftig von Vorteil sein. Die Revision sieht die Prüfung einer Kostenschätzung und Flächenberechnungen (aus dem Jahr 2018) als Pflichtaufgabe der Projektsteuerung im Fachbereich. Die Beanstandungen konnten mit der Stellungnahme nicht ausgräumt werden. Defizite bei internen Prozessabläufen sind zu erkennen und auszuräumen.

Darüber hinaus wurde durch diese Vorgehensweise **gegen den Grundsatz der Einnahmebeschaffung verstoßen.** Nach § 78 Abs. 1 GemO wird verlangt, zuerst die Erträge und Einnahmen wie Zuschüsse und Zuwendungen auszuschöpfen, bevor die Bürger mit Entgelten und Steuern belastet werden.

9.6. Anbindung / Erschließung Bahnhofsareal

Im November 2015 folgte der Gemeinderat der Empfehlung des Preisgerichts und beauftragte für die Entwicklung des Areals, auf Grundlage des ersten Preises, ein Architekturbüro.

Die äußere Erschließung des Sanierungsgebietes Bahnhofsareal wurde in die nördliche und südliche Erschließung aufgeteilt. Der Bebauungsplan ist in drei Geltungsbereiche aufgeteilt: „Bahnhofsareal Teil Süd", „Bahnhofsareal Teil Nord" und „Bahnhofsareal Unterführung".

Die südliche Erschließung umfasst die Ring- und Ritterstraße, Kreisverkehr „Neue Reifensteige", Quartiersplatz, Grünflächen mit Spielplatz. Die Kosten für die südliche Erschließung liegen laut mündlicher Aussage des externen Ingenieurs bei 5,06 Mio. €. Laut Haushaltsplan wurden für die Jahre 2018 bis 2022 insgesamt 6,86 Mio. € eingeplant. Eine Kostenschätzung wurde der Revision nicht zur Verfügung gestellt.

Förderanträge, Kostenschätzungen und -fortschreibungen, Bauzeitenplanung, Besprechungsnotizen wurden der Revision nicht zur Verfügung gestellt. In die Planung für die nördliche Erschließung ist das Baucontrolling bisher nicht einbezogen.

Die Umsetzung ist kompromisslos an die Sperrung der Bahnstrecke gebunden. Nur in dieser Zeit kann die Unterführung gebaut werden. Das Zeitfenster beträgt 6 Wochen und ist für Sommer 2020 von der Bahn festgelegt. Eine Verschiebung würde eine Verzögerung von min. drei Jahren bedeuten.

Am 19.12.2019 wurde vom Fachbereich Planen und Bauen mitgeteilt, dass man sich vom Planungsbüro getrennt hat und ein neues Büro beauftragt wurde. Darauf folgte am 20.12.2019 vom Dezernat eine Richtigstellung. Der Auftrag wurde noch nicht erteilt. Es soll während der Gleissperrung nun kein Tunnel gebaut werden, sondern lediglich eine Behelfsbrücke, damit ohne Zeitdruck geplant und gebaut werden kann. Berechnungen zu daraus resultierenden Mehrkosten liegen der Revision nicht vor. Das Baucontrolling wurde in den gesamten Vorgang nicht einbezogen.

Fazit: Ein effizientes Baucontrolling ist unter vorgenannten Gründen nicht zu gewährleisten.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Diese Kapitel hat im Schlussbericht 2018 keine Berechtigung.
Der Sachverhalt stellt sich zudem mittlerweile komplett anders dar.
Eine Begleitung durch das Baucontrolling ist im aktuellen Stand nicht nötig und nicht sinnvoll.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Warum ein Projekt, welches im November 2015 vom Gemeinderat beauftragt wird, im Schlussbricht 2018 keine Berechtigung hat, ist nicht nachvollziehbar.

Ausführungen zum geänderten Sachverhalt, lt. Stellungnahme, liegen der Revision nicht vor. Dass die Revision aus der Stellungnahme des Fachbereiches erfährt, dass das vom Oberbürgermeister beauftragte Baucontrolling nicht nötig und sinnvoll ist, lässt Fragen offen.

9.7. Kläranlage Vogelholz, 4. Reinigungsstufe

Für die Durchführung eines VgV Verfahrens wurde im April 2019 ein externes Büro beauftragt. Nach Ablauf der Teilnahmefrist für die Planungsleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gab es sechs Bewerbungen. Davon konnten vier Bewerber zur persönlichen Vorstellung und Präsentation am 21.11.2019 eingeladen werden.

Investitionskosten, je nach Verfahren, 8 – 10 Mio. €. Die geplante Umsetzung des Vorhabens ist für das Jahr 2021 geplant.

Bevor mit der 4. Reinigungsstufe begonnen werden kann, müssen verschiedene Vorarbeiten erfolgen. Aufgrund des anfallenden Abwassers durch die wachsende Einwohnerzahl müssen zwei zusätzliche Klärbecken gebaut werden. Um eine 4. Reinigungsstufe in Betrieb nehmen zu können, muss die Qualität des Abwassers vorab verbessert werden. Diese Maßnahmen „Umbau Biologie“, „Optimierung Nachklärbecken“ und „Ausbaustufe bis 100.000 EW“ für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 eingeplant. Investitionskosten 4,8 Mio. €.

9.8. Umbau und Sanierung Grundschule Breit-Eich / Kita Gottwollshausen

Gesamtabrechnung:

Buchjahr	*Genehmigt*	*angeordnet*	*Zahlung*	*Offene Aufträge*
2014	7.867.000,00 €	13.679,72 €	1.099,56 €	
2015		2.825.799,43 €	2.500.590,73 €	
2016		3.942.111,85 €	4.131.082,82 €	
2017	200.000,00 €	1.104.995,22 €	1.255.472,89 €	
2018		105.341,27 €	101.242,10 €	
2019		19.162,41 €	19.162,41 €	46.972,98 €
Gesamt	**8.067.000,00 €**	**8.011.089,90 €**	**8.008.650,51 €**	**46.972,98 €**

→ 8.058.062,88 € (Zahlungen + offene Aufträge + Einbehalte)

Für die gesamte Maßnahme wurden im Doppelhaushalt der Stadt 2014 / 2015 insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 6,15 Mio. € eingestellt. Es folgten Beschlüsse zu Erhöhungen und überplanmäßigen Mitteln. Gesamtbudget liegt bei 8,06 Mio. €. Zum Prüfungszeitraum war das Budget damit eingehalten.

Baupreisindex BKI 7/2014 = 97,9; Baupreisindex 7/2017 = 106,3 Das bedeutet eine Indexanpassung von 6.150.000 € auf 6.677.681,31 €.

1.382.318,69 € beruhen somit nicht auf Kostensteigerungen.

Das ist eine Erhöhung der anfangs ermittelten Kosten um 1,91 Mio. €. Das bedeutet eine prozentuale Steigerung um 31%.

Nach jetzigen Auszahlungsstand sind einige Planungsleistungen noch nicht als Schlussabrechnung ausbezahlt worden. In der am 31.07.2019 vorgelegten Kostenkontrolle liegt die **aktuelle Hochrechnung bei 8.634.968,09 €**. Das würde eine Kostenüberschreitung der bereitgestellten Mittel von 574.968,09 € bedeuten.

Eine Rückmeldung auf die Nachfrage der Revision, ob sämtliche Leistungen abgerechnet wurden, wie sich Summen in der Kostenkontrolle zusammen setzen, erfolgte nicht. So kann nicht abschließend festgestellt werden, ob die Kosten im genehmigten Rahmen bleiben oder das Budget überschritten ist.
Baubeginn Mai 2015 (ursprünglich geplant Herbst 2014), geplante Fertigstellung mit Abschluss der Außenanlagen August 2016. Einweihung 28.10.2016. Kenntnis, warum Restarbeiten und Abrechnungen bis 2019 erfolgen, liegen der Revision nicht vor, da die Antwort noch weiterhin aussteht.

Außer den projektleitenden Architekten der Stadt Schwäbisch Hall waren zusätzlich vier externe Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros allein für die Leistungsphasen 1-9 beauftragt. Für jeden Vertrag wurden unterschiedliche anrechenbare Kosten für die jeweils beauftragten Gewerke vereinbart. Diese Vorgehensweise ist nicht nur fachlich an den Schnittstellen kritisch zu sehen, sondern auch hinsichtlich der sparsa-

men und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Von den vier externen Büros hat zum jetzigen Zeitpunkt lediglich ein Büro die Schlussrechnung gestellt. Insgesamt waren 16 Ingenieurbüros für die Planungen, Bauleitung, Gutachten, Geländeaufnahmen, Bauphysik etc. beauftragt.

10. Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren – Baubereich und Vergabe

Siehe auch Schlussbericht 2017.

10.1. Miet- und Wartungsverträge Kopierer

Zum Prüfbericht 2017 gab es keine Rückmeldung oder Umsetzung.

Die Argumentation und Begründung für die Vorgehensweise, dass mit der bisherigen Firma sehr gute Erfahrungen gemacht wurden, widerspricht dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Um dem Klimaschutz gerecht zu werden, wären Kombigeräte mit zusätzlichen Schubfächern sinnvoll um Recyclingpapier und reinweißes Papier für die gesamte Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Eine „digitale Verwaltung 2020" wird Papier nicht komplett ersetzen können. Unterschiedliche Laufzeiten für die Geräte stellen keinen Grund dar auf eine Neuausschreibung zu verzichten. Die Problematik ist seit Jahren bekannt und entsprechende Formulierungen sind bei einer Neuausschreibung sind möglich.

Gemäß § 97 Abs. 1 GWB sind Aufträge im Wettbewerb zu vergeben. Der Wettbewerbsgrundsatz gehört zu den tragenden vergaberechtlichen Grundsätzen. Daraus ergibt sich, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stets für größtmöglichen Wettbewerb zu sorgen hat.

Stellungnahme 1 Fachbereich Hauptverwaltung:

Das Thema ist sehr komplex und kann, wie von der Revision gewünscht, nicht ohne weiteres und schon gar nicht zusammen mit den Schulen umgesetzt werden. Die Beschaffung von Kopierern und Kombigeräten erfolgt an verschiedenen Stellen. Die Schulen beschaffen ihre Drucker, Kopierer, Büromaterialien, etc. eigenständig. Der Fachbereich Hauptverwaltung kann deshalb nur für seinen Zuständigkeitsbereich Stellung nehmen.

Der FB Hauptverwaltung verfolgt seit Jahren die Strategie, die zahlreichen Einzel- und Kleingeräte wie Drucker, Kopierer, Faxe etc. abzuschaffen und im Gegenzug hierfür leistungsfähige Großgeräte in den Abteilungen zu etablieren. Diese Strategie hat ökonomische und ökologische Hintergründe. Die Wartung, die Beschaffung, die An- und Einbindung von Zubehör etc. ist wesentlich einfacher und ökonomischer, wenn nicht eine große Anzahl von Kleingeräten, sondern eine kleinere Anzahl von Großgeräten betreut werden müssen. Im Zuge dieser Strategie wurden in der Vergangenheit zahlreiche Einzeldrucker, Kopierer und Faxe an Arbeitsplätzen entfernt und für ganze Abteilungen sogenannte Kombigeräte (Drucker, Scanner, Fax) beschafft. Dies hat den Vorteil, dass diese Kombigeräte leistungsstärker sind und zudem Dateien in PDF- und Bildformaten wesentlich schneller verarbeiten können.

Im Zuge dieser Strategie wurden im Fachbereich die Zuständigkeiten neu aufgeteilt. Die EDV-Abteilung installiert und betreut die Kombigeräte die am Netzwerk hängen, die Registratur betreut und installiert die Stand-Alone-Geräte, d.h. vorwiegend Kopierer. Die EDV-Abteilung ist derzeit für 16 vernetzte Kombigeräte und die Registratur für 13 Einzelgeräte zuständig.
Für die 13 einfacheren Geräte der Registratur fallen jährliche Kosten für die Wartung (incl. Toner schwarz) in Höhe von ca. 3.600 € (brutto) an. Für die komplexeren und mehr beanspruchten Kombigeräte der EDV fallen jährlichen Kosten in Höhe von insgesamt ca. 14.300 Euro (brutto) an (7.200 Euro für Wartung incl. Toner schwarz und ca. 7100 Euro für die Drucke). Die Wartungsverträge beinhalten eine Reaktionszeit von 4 Stunden, maximal 1 Arbeitstag.

Die Zufriedenheit mit dem Service ist nach unseren Rückmeldungen sehr gut. Aufgrund der Standortnähe der Firma X war ein schneller und zuverlässiger Service in der Vergangenheit immer gewährleistet. Zuverlässigkeit und schnelle Reaktionszeiten des Services werden zunehmend wichtiger, da wie o.a. in vielen Abteilungen nur noch wenige bzw. oftmals auch nur ein Gerät zur Verfügung steht. Da somit bei einem Geräteausfall kein Ersatzgerät mehr zur Verfügung steht, ist zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Abteilungen ein schneller und zuverlässiger Service unerlässlich. Die Firma X hat über viele Jahre hinweg ihre Zuverlässigkeit und schnelle Reaktion bewiesen. Wir halten, in Anbetracht eines jährlichen Gesamtvolumens von ca. 18.000 Euro und vor dem Hintergrund der bisherigen sehr guten Erfahrungen und der möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit von Teilen der Verwaltung bei einem unzureichenden Service, eine Ausschreibung für nicht angezeigt. Ein eventuell mehrtägiger Ausfall einzelner Geräte und ein damit verbundener Stillstand in einzelnen Abteilungen steht nach unserer Auffassung in keiner Relation zu den eventuell vorhandenen Einsparungsmöglichkeiten durch eine Ausschreibung.

Hinzu kommt, dass eine Ausschreibung aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten der Verträge (bei den Kombigeräten zwischen 2020 bis 2024) sehr komplex ist. Weiterhin ist fraglich, ob andere Firmen überhaupt bereit sind, eine Wartung für so vielfältige Geräte, die von unterschiedlichen Lieferanten stammen und zum Teil auch gebraucht erworben wurden, zu übernehmen. Im Bestand befinden sich Geräte (insbesondere Kopierer), die zum Teil schon in den Jahren 2004 und 2006 angeschafft wurden.
Die Hauptverwaltung sieht sich, aufgrund der Komplexität der Materie und mangelnder eigener Erfahrungen, nicht in der Lage, die Ausschreibung eigenständig durchzuführen. Wir müssten uns deshalb, falls eine Ausschreibung notwendig wäre, der Hilfe Dritter bedienen. Ob dieser zusätzliche Aufwand bei dem o.a. jährlichen Gesamtaufwand gerechtfertigt ist, erscheint der Hauptverwaltung zweifelhaft, zumal wir nicht davon ausgehen, dass Firmen bei einer derart komplexen und vielfältigen Gerätestruktur überhaupt ein Interesse an einem umfassenden Wartungsvertrag haben.

Stellungnahme 2 Fachbereich Planen und Bauen:

Es wurden alle laufenden Wartungsverträge zusammengefasst und sie werden zentral erfasst. Erstmalig erfolgte auch eine extra Anmeldung dieser Maßnahmen im Doppelhaushalt.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Für Kopierkosten, Service, Miete Kopiergeräte, Toner, Wartungen, Druckerpatronen, Reparaturen, Ersatzmöbel wurden im Jahr 2018, an eine Firma, ohne Wettbewerb, ca. 131.000 € (Mietkosten ca. 35.000€, Ersatzmöbel ca. 11.000€) ausbezahlt.

Lt. Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall vom 26. Januar 2011 hat der Gemeinderat die Bewirtschaftung von HH-Mitteln der laufenden Verwaltung wie Personal, Reinigung, Strom, Heizung, Telefon, EDV-Zubehör, Büro- und Verbrauchsmaterial, Wartungs- und Pflegearbeiten, in unbeschränkter Höhe dem Oberbürgermeister übertragen. Mieten, Möbel und Geräte wurden nicht berücksichtigt.

Die Schriftformerfordernis ergibt sich kommunalrechtlich aus § 54 Abs. 1 GemO, da diese eine schuldrechtliche Verpflichtungserklärung darstellen. Lt. § 54 Abs. 4 GemO könnten „Geschäfte der laufenden Verwaltung" formfrei abgeschlossen werden.

GPA- Mittelung Bau 1/2018, Az.:600.531 vom 24.01.2018: Ungeachtet dessen, empfiehlt die GPA, aus Gründen der Rechtssicherheit und aus Transparenz- und Beweissicherungsgründen, Verträge generell schriftlich abzufassen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Planen und Bauen befasst sich nicht mit den Beanstandungen und diese sind somit nicht ausgeräumt.

10.2. Geschwindigkeitsmessungen

Seit dem Prüfbericht 2017 gab es keine geänderte Vorgehensweise. Es wird weiterhin gegen den Wettbewerbsgrundsatz und gegen das GWB §103 verstoßen.

Ausgehend vom marktwirtschaftlichen Wettbewerbsprinzip ist die wettbewerbliche Vergabe das zentrale Element der öffentlichen Beschaffungstätigkeit. Der gesetzlich verankerte Wettbewerbsgrundsatz (§ 97 Abs. 1 GWB) öffnet allen interessierten Bieter den Wettbewerb und einschränkende Maßnahmen sind zu unterlassen. Das Ziel ist einen transparenten und gleichberechtigten Wettbewerbs zu fördern. Das Vergaberecht muss von öffentlichen Auftraggebern beachtet werden.

Stellungnahme Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung:

Die beauftragte Firma führt bereits seit 1993 Geschwindigkeitsmessungen für die Stadt Schwäbisch Hall durch. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und ist durch ein extremes Vertrauensverhältnis geprägt. Der noch gültige Vertrag sieht keine Anfahrtskosten vor, die Stundenpauschale beträgt 69,90 €. Dennoch beträgt das Jahresauftragsvolumen über 100.000 €. Der Fachbereich wird weitere Anbieter ermitteln und setzt sich für eine wettbewerbliche Vergabe zu gleichen Konditionen ein.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Revision begrüßt die Zusicherung zur künftigen Einhaltung der Wettbewerbsgrundsätze und des Vergaberechts.

10.3. Wartungsarbeiten

Die im Schlussbericht 2017 zusammen gefassten Ziele des erarbeiteten Konzeptes wurden nicht umgesetzt.

10.4. Jahresausschreibungen

Seit Schlussbericht 2017 konnten keine Veränderungen festgestellt werden. Die vom Fachbereich zugesagten Umsetzungen erfolgten nicht.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Eine Erneuerung der Ausschreibung ist möglich; es ist aber mit einer Erhöhung der Preise der angebotenen Leistungen zu rechnen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Beanstandung "Verträge / Laufzeiten / Ermächtigungen" aus 2018 und nicht auf die hier erwähnte Beanstandung aus dem Vorjahr 2017. Die Beanstandungen sind nicht somit nicht bearbeitet und ausgeräumt.

10.5. Stundenlohnarbeiten

Seit Schlussbericht 2017 konnten keine Veränderungen festgestellt werden. Die von der Verwaltung zugesagten Umsetzungen erfolgten bis Sommer 2019 nicht.

Die Baurevision hat diesbezüglich Vorschläge zur Beauftragung von Stundenlohnarbeiten gemacht. Entsprechende Vollmachten an die internen Projektleiter/-innen und externen Ingenieure sind momentan nicht vorhanden.

Der Fachbereich Planen und Bauen sieht in der Umsetzung keine rechtliche Grundlage und hat sich nach eigenen Angaben mit der GPA in Verbindung gesetzt, um auf die Notwendigkeit verzichten zu können. Eine Rückmeldung liegt der Revision nicht vor. Die **Umsetzung erfolgt seit Rechnungsrücklauf durch die Visa Kontrolle von einzelnen MitarbeiterInnen.** Es ist festzustellen, dass die vorgelegten Beauftragungen meist nach Ausführung erteilt werden. Solange die Bereitschaft nicht vorhanden ist und die Notwendigkeit nicht gesehen wird, ist mit einer konsequenten Umsetzung nicht zu rechnen.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Es wurde in einer Korrespondenz mit der GPA versucht herauszufinden, auf welcher Grundlage eine schriftliche Beauftragung der Stundenlohnarbeiten von Seiten der GPA gefordert wird. Die GPA schreibt selbst, dass die VOB ein solches Vorgehen nicht verlangt. Es wird deswegen auf die Gemeindeverordnung verwiesen, die eine Schriftform verlangt, Abweichungen aber zulässt bei „Geschäften der laufenden Verwaltung". Auf die Anfrage, warum eine Stundenlohnbeauftragung kein Geschäft der laufenden Verwaltung (sachlich, politisch und insbesondere finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung) sein soll, kam trotz mehrmaliger Nachfrage bis jetzt keine Antwort.
Es wird mittlerweile mit einem einfach zu handhabenden Vordruck die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten vorgenommen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Beanstandung wurde nicht ausgeräumt und die Beanstandungen seitens der GPA bestehen seit 2010. Die Revision begrüßt die Umsetzung mittels Vordruck. Eine konsequente Umsetzung ist jedoch nur bei einzelnen MitarbeiterInnen zu erkennen. Defizite bei internen Prozessabläufen sind festzustellen.

10.6. Bauaktenführung und Vergabevermerke

Siehe Schlussbericht 2017. Veränderungen sind nicht ersichtlich. Über die von der Verwaltung zugesagte VOB-Schulung liegt der Revision kein Information vor.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Im Rahmen des Seminars Projektsteuerung wurde auch auf die Regelungen der VOB eingegangen

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Fachbereich Revision begrüßt die Fortbildung der Mitarbeiter und wird die Umsetzung der Regelungen prüfen. Die geplanten Umsetzungen der entsprechenden Strukturen / Dienstanweisungen etc. zu den Prozessabläufen und Regelungen liegen der Revision nicht vor.

Die GPA-Mitteilung Bau 2/2013 in der die Bauaktenführung detailliert beschrieben ist, wurde dem Fachbereich Planen und Bauen bereits vor Jahren zur Verfügung gestellt.

10.7. Projektsteuerung, Projektleitung

Siehe Schlussbericht 2017. Die Aufgabenverteilung zwischen der Hochbauabteilung, externen Planern, späteren Nutzern und verschieden Fachbereichen ist weiterhin nicht konsequent umgesetzt und zum Teil ungeklärt. Es ist immer wieder nicht definiert, wer letztendlich Entscheidungen über Bauausführung, Gestaltung etc. trifft. Aus Sicht der Revision kann das nur der Fachbereich Planen und Bauen sein, da nur an dieser Stelle die Kostenkontrolle für das gesamte Vorhaben zu erfolgen hat. Die Umsetzung von Baumaßnahmen muss federführend von einer Stelle aus koordiniert werden.

Ein regelmäßiger Austausch, in Form eines Jour fixe Termins, zwischen dem Fachbereich Planen und Bauen und der Revision findet nicht statt. Es gibt über die Projektabwicklung keinen festgelegten Prozessablauf.

Eine Inhouse-Schulung mit dem Thema „Projetktmanagement“ fand nach Angabe des Fachbereichs Planen und Bauen inzwischen statt. Die Revision wurde dazu nicht informiert.

10.8. Umbau und Sanierung Grundschule Breit-Eich / Kita Gottwollshausen

Siehe Prüfungsfeststellungen 2017. Unterlagen wurden der Revision am 31.07.2019 weiterhin unvollständig und nicht überarbeitet zur Verfügung gestellt. Vollzugsmeldungen oder Rückmeldungen liegen der Revision nicht vor bzw. siehe unten.

Zimmer- und Holzbauarbeiten, Prüfungsfeststellung 2017 und nach der Überarbeitung August 2019:

Überzahlung bzw. ungeklärte Zahlungen 94.860,93 € brutto. **Verjährung** nach momentanem Kenntnisstand (Rechnungsdatum 24.10.2016) **31.12.2019.** Eine Rückmeldung des Fachbereichs Planen und Bauen erfolgte am 20.12.2019. Vom Fachbereich wurden keine fehlenden Belege, Nachweise etc. vorgelegt. Lt. vorgelegter Unterlagen der Fachbereiches Planen und Bauen wurden lediglich pauschal 30 % = 22.109,28 € der ungeklärten Positionen als Überzahlung geltend gemacht. Am 20.12.2019 und 23.12.2019 machte die Revision den Fachbereich 60 nochmals darauf aufmerksam, dass mit vor beschriebener Vorgehensweise von vornherein auf 72.751,65 € verzichtet wird, obwohl keine Klärung und Überarbeitung erfolgte. Daraufhin verfasste der Fachbereich Planen und Bauen am 30.12.2019 ein ergänzendes Schreiben, um für den gesamten ungeklärten Betrag verjährungshemmende Maßnahmen einzuleiten. Das Schreiben wurde der Revision am 28.01.2020 zur Verfügung gestellt.

Schreinerarbeiten, Prüfungsfeststellung 2017: Überzahlung 615,69 €.
Verjährung nach momentanem Kenntnisstand **31.12.2019**. Lt. Mail vom 17.01.2020 des Fachbereiches wurde der Betrag zurückgefordert. Ein Schreiben und Rückmeldung dazu liegt der Revision nicht vor.

Trockenestrich. Prüfungsfeststellung 2017: 397,78 €. **Verjährung** nach momentanem Kenntnisstand **31.12.2020.** Lt. Mail vom 17.01.2020 des Fachbereiches wurde der Betrag zurückgefordert. Ein Schreiben und Rückmeldung dazu liegt der Revision nicht vor.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Eine Überzahlung in der von 94.860,93 € ist nicht gegeben.
Es wurde vorsorglich einer Verjährung aber dieser Betrag gegenüber der Firma geltend gemacht. Es liegt im Moment ein anwaltliches Schreiben der Gegenseite vor; der Sachverhalt wird geklärt, aufgearbeitet und abgeschlossen.

Stellungnahme Fachbereich Revision:

Eine fachliche Bearbeitung der Feststellungen liegt der Revision vom Fachbereich nicht vor. Fehlende Unterlagen wurden nicht vorgelegt. Die Feststellung, dass keine Überzahlung vorliegt kann nicht nachvollzogen werden.

Die Prüfungsfeststellungen bestehen seit 2017 und wurden bis heute nicht ausgeräumt. Im Fachbereich sind massive Defizite interner Prozessabläufe festzustellen.

10.9. Feuerwache Ost

siehe Prüfungsfeststellungen 2017. Lt. Mail vom 17.01.2020 des Fachbereiches folgende Antworten:

Insgesamt Überzahlungen von 8.744,04 €

Im Einzelnen:

Wärmedämmverbundsystem **676,35 €**
Wurde bereits bei der Firma eingefordert, eine Rückmeldung steht noch aus; die Verjährung wurde hiermit gehemmt.
Rüttelfliesenboden **447,80 €**
Wurde bereits bei der Firma eingefordert, eine Rückmeldung steht noch aus; die Verjährung wurde hiermit gehemmt.
Estricharbeiten 3.623,55 €
Es wird eine Rückforderung über den Betrag von **1.205,07 €** an die Firma gestellt. Die Differenz ergibt sich aus nicht schriftlich beauftragten Stundenlohnarbeiten, die aber unstrittig erbracht wurden.

Schreiben des Fachbereiches an die Firmen und Rückmeldungen dazu liegen der Revision nicht vor. Weiterhin sind folgende Prüfungsfeststellungen 2017 **unbeantwortet:**

Zimmererarbeiten: **2.380,00 €** Mehrverschnitt, **1.092,00 €** Doppelzahlung, **837,00 €** Gullys in der Fassade
Estricharbeiten: **2.105,82 €**

Bei Überzahlungen, für die keine verjährungshemmenden Maßnahmen eingeleitet wurden, sind die Überzahlungen mittlerweile verjährt.

10.10. Feuerwache West

siehe Prüfungsfeststellung GPA, Schlussbesprechung 07.11.2017, Prüfbericht vom 04.04.2018.

Rückforderungen der Stadt Schwäbisch Hall wurden am 12.04.2019 gestellt. Rückantwort 07.05.2019 mit der Feststellung, dass die Überzahlungen verjährt sind und somit keine Rückzahlung erfolgen wird. Der Fall wurde als Eigenschaden der Versicherung gemeldet.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Der Sachverhalt wurde mittlerweile detailliert aufbereitet und der GPA zur nochmaligen Überprüfung vorgelegt. Nach unserer Ansicht konnten die Feststellungen geklärt werden; eine Antwort der GPA steht noch aus. Die Versicherung wurde über den Stand informiert.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Das Schreiben der GPA vom 16.04.2020 liegt inzwischen vor. Die Rdnr. 17 und Rdnr. 19 sind noch nicht abschließend geklärt. Die GPA bat um eine Stellungnahme und Vorlage von Nachweisen bis 01.09.2020.

10.11. Information des Gemeinderats

Siehe Prüfbericht 2017.

11. Fazit: Baurevision und Baucontrolling

Informationen, Termine und Unterlagen werden nicht rechtzeitig mitgeteilt und zur Verfügung gestellt. Die Zusendung angeforderter Unterlagen ist schleppend bzw. erfolgt gar nicht. Vorschläge zu Einsparungen finden meist keine Beachtung.

Eine effektive und somit zielführende Zusammenarbeit ist nicht immer erkennbar. Anfragen der Revision an Projektleiter gehen bei einzelnen Projektleitern1:1 an externe Planer und die Antwort wird dann 1:1 an die Revision geschickt. Somit werden in diesen Fällen ungeprüfte Unterlagen vorgelegt, welche auch nach weiteren Hinweisen der Revision nicht überarbeitet werden. Auf Baucontrollingberichte an die Fachbereiche, das Dezernat II und die Verwaltungsspitze erfolgte nur in Ausnahmefällen eine Rückmeldung.

Aus vorgenannten Gründen wird das Baucontrolling momentan von der Revision als schwer bis gar nicht durchführbar eingestuft und muss beim Projekt Kita Solpark als unwirksam bezeichnet werden. Es kann nicht als wirtschaftlich bezeichnet werden und steht in keinem Verhältnis zum Aufwand.

Mit Blick auf effektives und effizientes Bauen sind aus Sicht der Baurevision folgende Aspekte wichtig:

- Veranschlagung der Baukosten sowie der Folgekosten einer Maßnahme zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1 GemHVO, d.h. Ermittlung der für die Stadt wirtschaftlichsten Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten unter Éinbeziehung der Folgekosten.
- rechtzeitige und umfassende Beteiligung des Fachbereichs Revision und der späteren Nutzer und kollegialer Umgang auf allen Seiten.
- bei externen Planern sind vorab Vergabeverfahren oder Wettbewerbe zu empfehlen bzw. über den Schwellenwerten verpflichtend.
- ausreichende Zeit für eine fundierte Planung, Ausschreibung und Vergabe.
- bei extern vergebenen Planungen: stringente Projektsteuerung durch den Fachbereich Planen und Bauen im Hinblick auf Planungsqualität, Kosten und Termine.
- Umfassende Information des Fachbereichs Revision
- Beantwortung der Fragen
- Rückmeldung auf Baucontrollingberichte
- keine Verselbstständigung der externen Planer.
- Kompromissbereitschaft auf allen Seiten hinsichtlich sinnvoller Einsparungen.
- rechtzeitige und transparente Darstellung von Änderungen bei der Planung, den Kosten oder den Terminen bei den Entscheidungsträgern.
- Anerkennung der Schlussabrechnungen durch den Gemeinderat.
- Standards in Fragen zu Qualitäten, Ausführungen etc. sollten festgelegt werden.

- Mehr- und Minderkosten sollten zwingend vor Ausführung je nach Höhe von Führungskräften mit entsprechenden Befugnissen oder dem Gemeinderat entschieden werden. Der Vorschlag der Revision, dies mittels Planänderungstestaten zu dokumentieren, fand bisher kein Interesse. Die Vorgehensweise wäre transparent und die Entscheidungen würden nachvollziehbar vorliegen.
- Bewirtschaftungsbefugnisse und Zuständigkeiten (DA Bewirtschaftung und Anordnung von Haushaltsmitteln) beachten bzw. überarbeiten.

Fazit Fachbereich Planen und Bauen:

Im Baubereich ist es üblich, dass bis zuletzt an Planungen und Berechnungen gearbeitet wird; die Belastungen in der gesamten Branche sind in den letzten Jahren immer größer geworden, so dass eine Zurverfügungstellung von Unterlagen meist erst kurz vor den Besprechungen gegeben ist; da geht es keinem der Beteiligten besser.
Vorschläge zu Einsparungen werden sehr wohl alle geprüft, leider sind sie nicht immer umsetzbar. Es macht auch keinen Sinn, eine Verkleinerung der Erschließungsflächen noch ins Feld zu führen, wenn diese Entscheidungen schon lange getroffen wurden.
Antworten, die aus dem Fachbereich PuB gegeben werden, werden in der allergrößten Anzahl nicht akzeptiert: „Ja, aber..."
Warum das Baucontrolling bei dem Kindergarten im Solpark als unwirksam bezeichnet wird, ist unverständlich. Viele Ergebnisse aus den Diskussionen wurden umgesetzt; dass der Fachbereich Revision sich nicht mit allen seinen Vorstellungen durchsetzen konnte, weil das eine oder andere Argument dagegen stand, sollte nicht zu einer Verweigerungshaltung führen. In Planungsprozessen ist die Arbeit oft mühsam und nicht immer mit einer Nutzen/Kosten-Relation zu bewerten. Viele Formalitäten in den Vergabeverfahren sind zeitaufwändig, ohne dass ein wirtschaftlicher Vorteil dabei erzielt werden kann (Beispiel VgV-Verfahren).

Eine Veranschlagung der Baukosten sowie der Folgekosten nach §12 GemHVO erfordert eine Planung mit den LP 1-3; damit entstehen mindestens 30% der gesamten Planungskosten vor einer Entscheidung des Gemeinderats, ob diese Maßnahme durchgeführt wird. Die Veranschlagung im folgenden Doppelhaushalt bedeutet eine Unterbrechung und einen Zeitverlust von mindestens einem halben Jahr. Bei einem Wechsel der Planer durch ein vorgeschriebenes VgV-Verfahren haben sich in den letzten Maßnahmen erhebliche Schnittstellenprobleme gezeigt. Die Wirtschaftlichkeit der Folgekosten wird durch die Einbeziehung des Energiebeauftragten zum Großteil abgedeckt, bei den einzubauenden Materialien wird immer auf Aspekte wie Langlebigkeit und auf den Reinigungsaufwand Rücksicht genommen.
Bei allen größeren Maßnahmen war die Revision in den Prozess eingebunden. Mit den späteren Nutzern wird im Vorfeld und während der Planung ein enger und stetiger Austausch praktiziert.
Die Vergabeverfahren werden durchgeführt.
Ausreichende Zeit ist eine Grundvoraussetzung, ist aber leider nicht immer gegeben.
Dem Fachbereich Revision wurde wiederholt angeboten, dass sämtlich Unterlagen jederzeit im Fachbereich PuB eingesehen werden können.
Die Beantwortung der Fragen ist nicht immer kurzfristig möglich, da es oft längere Aktenrecherche erfordert; das Gleiche gilt für die Baucontrollingberichte.
Eine Kompromissbereitschaft auf allen Seiten bedeutet nicht, dass Einsparvorschläge der Revision von allen anderen Seiten 1 zu1 umgesetzt werden können und müssen. Daran kann man nicht den Erfolg eines Controllings messen.
Die „Rechtzeitigkeit" der Darstellung von Änderungen ist allein schon schwierig zu beurteilen. War es sinnvoll bei der Sanierung des Gymnasiums bei St. Michael mit der ersten

Zahl von 20,5 Mio € in den Gemeinderat zu gehen, wo sich alle Seiten klar waren, dass diese Zahl nicht in der Höhe das Ziel sein kann? Wäre die Information mit den jetzt realistischen 16 Mio € nicht besser gewesen?
Die Mehr- oder Minderkosten im Gemeinderat beschließen zu lassen, ist nicht zielführend. Es kostet unnötig Zeit und damit auch Geld, ohne dass es die Sachlage verbessert. Im Rahmen der verantwortlichen Aufgabenerfüllung der Fachbereiche sollte dies im Rahmen der Befugnisse bei den Fachbereichen verbleiben. Bei der aktuellen Situation in der Baubranche ist ein Beschluss meines Erachtens erst ab einer Überschreitung des Budgets über 5 % sinnvoll. Verwaltungsintern muss unabhängig davon eine stetige Information gegeben sein.
Eine Kostenberechnung, die bei der Ausführung (bei der Preisentwicklung der letzten Jahre) eingehalten oder gar unterschritten wird, ist unwirtschaftlich, weil sie zu hoch angesetzt ist; sie ist damit kein Anreiz zu einem sparsamen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Es ist abschließend festzustellen, dass in vielen Fällen keine oder lückenhafte Kommunikation stattfindet. Unterlagen werden der Revision teilweise oder gar nicht zur Verfügung gestellt. Anfragen bleiben zum größten Teil unbeantwortet. Standards für Qualitäten und Ausführungen sind nicht vorhanden und somit nicht definiert. Entscheidungsträger sind nicht benannt und Protokolle der städtischen Projektabwicklung werden in den seltensten Fällen erstellt.

Die Mehrkosten für St. Michael wurden zwischen dem Fachbereich und der Revision vor Information des Oberbürgermeisters kommuniziert und abgestimmt. Die Darstellungen der Stellungnahme entsprechen nicht dem Sachstand.

Die Begründung, dass nur zu niedrig angesetzte Kosten den Anreiz zum sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln gewährleistet ist nicht nachvollziehbar. Bei Betrachtung von umgesetzten Projekten, wie z.B. Globe, war die vom Fachbereich favorisierte Strategie erfolglos und keinesfalls zielführend. Es sind Defizite interner Prozessabläufe festzustellen.

12. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Schwäbisch Hall war nach § 110 Abs. 1 GemO vom Fachbereich Revision daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Schwäbisch Hall haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass zum Teil gravierende Mängel bestehen. Diese wurden im Einzelnen im Bericht beschrieben.

Schwäbisch Hall, 14.07.2020

Susanne Bauer

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Die Verweigerungshaltung des Fachbereichs Revision, eine Feststellungsempfehlung zum Jahresabschluss 2018 auszusprechen, kann vom Fachbereich Finanzen nicht nachvollzogen werden, da es keine Gründe dafür gibt.

Die Prüfungsinhalte sind im § 11 Abs. 2 GemPrV beschrieben. Diese sind im folgendem Umfang für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 relevant:

1. Ordnungsmäßigkeit der Bücher — keine Beanstandungen
2. Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte — keine Beanstandungen
3. Ordnungsmäßigkeit der gebuchten Erträge, Aufwendungen Ein- und Auszahlungen — keine Beanstandungen
4. Forderungen rechtzeitig eingezogen, Ordnungsmäßigkeit der Stundungen und Niederschlagungen — keine Beanstandungen
5. Ordnungsmäßigkeit des Inventars — keine Beanstandungen
6. Vorschriftsmäßige Ermittlung und Behandlung des Jahresergebnisses — keine Beanstandungen
   ob die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und im Jahresabschluss die tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dargestellt wird — keine Beanstandungen
7. Die erforderlichen Genehmigungen erteilt, Zustimmungen eingeholt sowie Vorlagepflichet beachtet worden — keine Beanstandungen
8. Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren — keine Beanstandungen
9. Ermächtigungsübertragungen ordnungsgemäß gebildet — nur die Höhe beanstandet
10. Beachtung der Vergabevorschriften — Beanstandungen vorhanden
11. Ordnungsmäßigkeit der Spenden — keine Beanstandungen
12. Vorhandensein der Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter Einbeziehung der Folgekosten — Beanstandungen vorhanden
13. Prüfungstestat Finanz+ — keine Beanstandungen
14. Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung — Beanstandung ausgeräumt
15. Erledigung Feststellungen früherer Prüfberichte — Beanstandungen vorhanden

Die Beanstandungen betreffen den Bereich der Vergabevorschriften, die Einhaltung des § 12 GemHVO sowie die Erledigung der Feststellungen aus früheren Prüfberichten. Zum überwiegenden Teil betreffen diese Beanstandungen den Fachbereich Planen und Bauen.
Der Fachbereich Planen und Bauen wird zu diesen Beanstandungen des Fachbereichs Revision eigene Stellungnahmen verfassen.
Ungeachtet der noch ausstehenden Stellungnahme des Fachbereichs Planen und Bauen kann der Fachbereich Finanzen keine Hinderungsgründe für die Feststellung des Jahresabschlusses erkennen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die festgestellten, zum Teil gravierenden Beanstandungen und Mängel, die in diesem Bericht beschrieben wurden, konnten durch die Stellungnahmen der Fachbereiche nicht ausgeräumt werden.

Eine Feststellungsempfehlung durch die Rechnungsprüfung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Fachbereich Revision

SchwäbischHall

Prüfbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018

des städtischen Eigenbetriebs

Touristik und Marketing Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage....2
1.1. Rechtliche Grundlagen....2
1.2. Prüfungsumfang....2
2. Wirtschaftsplan....3
3. Jahresabschluss....4
3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)....4
3.2. GuV-Rechnung....6
3.3. Bilanz....8
4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse....10
4.1. Kassengeschäfte....10
4.2. Finanzsystem Addison....10
4.3. Erfassung der Planansätze....11
4.4. Belegprüfung....11
4.5. Bußgeld....12
4.6. Verbuchung Markthütten....12
4.7. Gewährte Zuschüsse an Dritte....12
4.8. Änderung der Betriebssatzung....13
4.9. Standgebühren auf dem Jakobimarkt....14
5. Baurevision....15
5.1. Umzug Tourist-Info, Leerstand Am Markt 9....15
5.2. Festgestellte Überzahlungen, Umbau EG Hafenmarkt 3 zur Tourist-Info....15
6. Gesamtergebnis der Prüfung....16

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2007 wurde die Touristik- und Marketinggesellschaft mbH zum 01.01.2008 in einen Eigenbetrieb der Stadt Schwäbisch Hall überführt.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und doppelter kaufmännischer Buchführung geführt. Organe des Eigenbetriebs sind nach § 3 der Betriebssatzung der Gemeinderat, der beschließende Betriebsausschuss (Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie der Personal- und Organisationsausschuss im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten) und die Betriebsleitung.

Der Eigenbetrieb wird von einem Steuerbüro betreut. es übernimmt Beratungen, Jahresabschlussbuchungen und Steuerangelegenheiten für die TM. Auch das Buchungsprogramm Adisson wird über dieses Steuerbüro bezogen.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Die Prüfung wurde von Christine Preuninger und Karin Fischer durchgeführt. Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

2. Wirtschaftsplan

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt.

Der Wirtschaftsplan 2018/2019 wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 13.12.2017 vom Gemeinderat (§ Niederschrift § 262 ö) beschlossen. Damit sind die einschlägigen Vorschriften der §§ 3, 12 und 4 Abs.1 EigBG sowie die §§ 1 bis 4 EigBVO eingehalten worden.

Im vorliegenden Erfolgsplan belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 1.167.100 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 2.286.900 € veranschlagt.

Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 1.119.800 €.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 1.141.800 € und war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2018 betrug 0 €, ebenso der Höchstbetrag der Kassenkredite. Es gab keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 24.01.2018 für die Wirtschaftsjahre 2018 und 2019 bestätigt.

Trotz dieser Gesetzmäßigkeit (die Formvorschriften werden vom RP nicht geprüft) entspricht der Erfolgs- und Vermögensplan nicht der in der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Form. Im Erfolgsplan ist die Verlustübernahme aus dem städtischen Haushalt eingeplant. Zahlungen aus dem Trägerhaushalt zur Abdeckung von Betriebsverlusten sind nach Hinweis der GPA als Finanzierungsmittel (Einnahmen) des Vermögensplans darzustellen und nicht als Ertrag im Erfolgsplan zu veranschlagen. Somit sind sowohl Erfolgsplan als auch Vermögensplan des Wirtschaftsplans nicht richtig dargestellt. Dies wurde auch im Wirtschaftsplan 2020/21 nicht berücksichtigt.

Stellenübersicht § 3 EigBVO

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebs soll mit dem Stellenplan der Stadt nach § 57 GemO und § 5 GemHVO übereinstimmen. Im städtischen Stellenplan sind für das Jahr 2018 insgesamt 15,94 Stellen vorgesehen, in der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes 2018 lediglich 15,4 Stellen. Tatsächlich besetzt waren im Eigenbetrieb 14,9 Stellen zum 31.12.2018. Zum Jahresende 2018 gab es einen Wechsel in der Betriebsleitung. Durch Umstrukturierungen wurde eine Stelle dem FB 23 zugeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Planung der nächsten beiden Wirtschaftsjahre die beiden Angaben übereinstimmen sollten.

3. Jahresabschluss

Aufstellung des Jahresabschlusses 2018

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss 2018 wurde dem FB Revision am 01.07.2019 zur Prüfung übergeben. Am 22.07.2019 wurde der Jahresabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis eingebracht.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017

Nach § 16 Abs. 4 EigBG ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. In dieser Bekanntgabe ist dabei die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen, hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung der Betriebsleitung am 12.12.2018 (§ 277) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung ist erst am 28.05.2019 online auf der Homepage der Stadt erfolgt. Die amtliche Bekanntmachung sollte künftig früher erfolgen.

3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)

§ 7 EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für **große** Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

Laut vorgelegten Unterlagen (Seite 3) wurde der Jahresabschluss nach den für **kleine** Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften erstellt. Dies verstößt gegen § 7 EigBVO.

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Hierüber (EB TM wird wie große Kapitalgesellschaft behandelt) wurde der Wirtschaftsprüfer am 13. Februar 2020 in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Umsetzung ist veranlasst.

Als Teil des Jahresabschlusses ist ein Anhang nach § 284 ff. HGB zu erstellen. Hier ist unter anderem der Zahlenteil der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Im Zahlenteil wird das abgeschlossene Jahr mit dem Vorjahr verglichen. Sollten Beträge abweichen, ist dies im Anhang zu erläutern. **Diese Erläuterungen fehlen gänzlich**. Zur Feststellung des Jahresabschlusses sind die Abweichungen zu erläutern. Eine Plan-Ist-Abweichung der Gewinn- und Verlustrechnung trägt zur Transparenz bei.

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Soll-Ist-Vergleich etc.: Diese Hinweise werden im Jahresabschluss 2019 berücksichtigt. Der Wirtschaftsprüfer ist am 13. Februar 2020 entsprechend informiert worden. Entsprechend sollen die Plan-Ist-Abweichungen im Jahresabschluss 2019 berücksichtigt werden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Soll-Ist-Vergleich kann der Wirtschaftsprüfer nicht erstellen, da die Planansätze nicht im DV-System erfasst sind. Diese Informationen sind vom Eigenbetrieb selbst zu fertigen.

Der Anlagenachweis ist im Jahresabschluss enthalten.

Lagebericht nach § 11 EigBVO

Der Lagebericht soll detailliert über alle wichtigen Ereignisse des Eigenbetriebs unterrichten. Er soll die Gesamtverhältnisse des Eigenbetriebs darlegen. Es sind Pflichtangaben, die sich aus § 11 EigBVO und § 289 Abs. 2 HGB ergeben, zu machen.

Unter wichtige Ereignisse sind hier auch die Vorbereitung und Planung der Veranstaltungshalle im **Karl-Kurz-Areal** zu sehen. Es handelt sich hier um eine weitreichende, neue Aufgabe, die auch schon im Prüfjahr 2018 den EB TM beschäftigt und auch zu Aufwendungen geführt hat. Im Jahresabschluss bzw. Lagebericht wird nichts darüber erwähnt. Somit ist nach Auffassung des FB Revision **nicht** zu allen Pflichtangaben des Lageberichts Stellung genommen.

Ebenso sollte künftig auf die Ertragslage der einzelnen Betriebszweige genauer eingegangen werden. Zur Ertragslage gehören nicht nur der Umsatz, sondern auch die jeweiligen Aufwendungen. Beispielsweise wurde im Lagebericht hervorgehoben, dass sich der Umsatz über den Eventim-Vorverkauf verdoppelt hatte und 10.999,38 € verbucht wurden. Die Eventim Gebühr betrug 2018 aber 27.996 €, so dass sich in diesem Betriebszweig insgesamt ein negatives Ergebnis ergibt.
In den Jahresberichten vergangener Jahre wurde ausgiebig auf die Entwicklung der Bettenanzahl in Schwäbisch Hall eingegangen, welche Auswirkungen dadurch tatsächlich beim EB TM zu verzeichnen sind, wird nicht beschrieben.

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Karl-Kurz-Areal 44 / „Fassfabrik“: Im Jahresabschluss 2019 wird hierzu Stellung genommen und ab dem Lagebericht 2019 werden wir auf die einzelnen Betriebszweige detailliert eingehen.

3.2. GuV-Rechnung

Bezeichnung	Plan 2018	IST 2018	IST 2017
Umsatzerlöse	1.085.900,00	1.001.809,13	1.052.033,95
Sonstige betriebl. Erträge	81.200,00	70.723,90	28.027,20
Summe betriebliche Erträge	**1.167.100,00**	**1.072.533,03**	**1.080.061,15**
Materialaufwand	-614.500,00	-469.530,99	-553.042,87
Personalaufwand	-925.600,00	-898.776,12	-830.409,69
Abschreibungen	-106.800,00	-59.880,24	-30.646,55
Sonstige betriebl. Aufwendungen	-640.000,00	-663.881,08	-629.993,70
Summe betriebliche Aufwendungen	**-2.286.900,00**	**-2.092.068,43**	**-2.044.092,81**
Steuern Zinsen		-59,55	-7,18
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-1.119.800,00**	**-1.019.594,95**	**-964.038,84**
Sonstige Steuern			-5.051,79
Erträge aus Verlustübernahme	348.000,00	374.993,52	335.580,98
Jahresfehlbetrag	**-771.800,00**	**-644.601,43**	**-633.509,65**
Verlustvortrag aus Vorjahren		-19.090,63	0,00
Entnahmen aus der Kapitalrücklage		663.692,06	614.419,02
Bilanzverlust	-771.800,00	0,00	-19.090,63

Der Jahresverlust beträgt 1.019.594,95 €. Die Stadt gewährt einen Zuschuss von 1.150.000 €. Die Differenz ist bereits mit der Kapitalrücklage verrechnet worden.

Die Verwendung des Jahresverlustes wird erst im Feststellungsbeschluss des Gemeinderats festgelegt. **Die Verbuchung des Verlustes wurde dem Beschluss des Gemeinderats vorweggenommen.**

Die GPA hatte in ihrem Prüfbericht zur Zuschussverbuchung des EB Friedhöfe folgendes geschrieben: *„Künftig ist die Vorauszahlung der Defizitabdeckung bilanziell solange als Verbindlichkeit zu behandeln, bis der Gemeinderat über die Ergebnisbehandlung entschieden hat (s. Geschäftsbericht 2006, 26).*
Nach der Beschlussfassung über die Behandlung des tatsächlichen Jahresergebnisses sind diese Vorauszahlungen künftig im laufenden Wirtschaftsjahr entsprechend zu verrechnen."

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Der Wirtschaftsprüfer ist bezüglich der Verbuchung des Verlustes informiert worden. Ab dem Abschluss 2019 wird dies nicht mehr vorkommen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:
Der Jahresabschluss sollte nicht nur eine Darstellung der gebuchten Beträge beinhalten, sondern auch die Beträge, Planabweichungen zum Wirtschaftsplan, Besonderheiten im Jahr usw. erläutern. Warum zum Beispiel der Materialaufwand gegenüber dem Vorjahr und auch gegenüber dem Wirtschaftsplan deutlich abweicht, wird in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht erläutert.

Entwicklung des städtischen Zuschusses

Jahr	Höhe des Zuschusses
2012	900.000
2013	916.584
2014	950.000
2015	950.000
2016	950.000
2017	950.000
2018	1.150.000
2019	1.200.000
2020	1.800.000
2021	1.800.000

Im Lagebericht wird erwähnt, dass zusätzlich zum Verlust aus 2018, den Bilanzverlust aus 2017 und sogar noch eine Zuführung zur Kapitalrücklage möglich war.

Nur durch die deutliche Erhöhung des städtischen Zuschusses von 950 T€ um 200 T€ auf 1,15 Mio. € war diese Zuführung zur Kapitalrücklage möglich.

Die Erhöhung der Zuschüsse ab 2020 ist begründet durch die Übertragung der neuen Aufgabe: Bewirtschaftung / Vermietung der Fassfabrik

3.3. Bilanz

Bilanz 31.12.2018			
Aktivseite		**Passivseite**	
A. Anlagevermögen	648.868,47 €	A. Eigenkapital	582.069,22 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.259,00 €	I. Stammkapital	300.000,00 €
II. Sachanlagen		II. Rücklagen	
Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	0,00 €	Allgemeine Rücklagen	282.069,22 €
Grundstücke mit Wohnbauten	0,00 €	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
Bauten auf fremden Grundstücken	549.562,47 €	III. Gewinn/ Verlust	
Maschinen und technische Anlagen	863,00 €	Gewinn/ Verlust des Vorjahres	0,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	97.184,00 €	Jahresgewinn/ Jahresverlust	0,00 €
Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	0,00 €	B. Sonderposten mit Rücklagenanteil	576.594,22 €
III. Finanzanlagen		C. Empfangene Ertragszuschüsse	0,00 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	D. Rückstellungen	25.840,00 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
B. Umlaufvermögen	1.291.892,47 €	Steuerrückstellungen	0,00 €
I. Vorräte	92.559,11 €	Sonstige Rückstellungen	25.840,00 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		E. Verbindlichkeiten	726.578,00 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	68.387,12 €	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00 €
Forderungen an die Gemeinde	123.492,88 €	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92.880,83 €
Sonstige Vermögensgegenstände	19.172,81 €	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	133.122,88 €
III. Wertpapiere	0,00 €	Sonstige Verbindlichkeiten	500.574,29 €
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Banken	988.280,55 €	F. Rechnungsabgrenzungsposten	29.679,50 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €		
Summe Aktivseite	**1.940.760,94 €**	**Summe Passivseite**	**1.940.760,94 €**

Anlagevermögen

Die Umbaumaßnahme wurde 2017 abgeschlossen. 2018 erhielt der Eigenbetrieb einen Investitionszuschuss von 154.057,30 € von der Stadt. Damit hat die Stadtverwaltung die Baumaßnahme mit 629.531,81 € gefördert.

Analog der Abschreibung der Baumaßnahme werden diese Investititionszuschüsse aufgelöst.

Das Anlagevermögen ging von 709.829 € in 2017 auf 648.868,47 € in 2018 zurück.

Eigenkapital

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Das Stammkapital für den EB Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung auf 300.000 € festgesetzt.

Die Betriebsprüfung des Finanzamts hat in ihrem letzten Bericht vom 15.04.2016 festgestellt, dass hoheitliche Verluste von wirtschaftlichen Verlusten zu trennen sind. Der hoheitliche Anteil muss direkt vom städtischen Zuschuss abgedeckt werden, der wirtschaftliche Verlust kann in das nächste Jahr vorgetragen werden.
Der Gesamtverlust des Eigenbetriebs beträgt: - 1.019.594,95 €
- davon im hoheitlichen Bereich: - 374.993,52 €
- davon im gewerblichen Bereich: - 644.601,43 €

Die Stadt gewährte einen Zuschuss in Höhe von 1,15 Mio. €. Der hoheitliche Verlust in Höhe von 374.993,98 € wird komplett durch den städtischen Zuschuss gedeckt.

Damit verbleibt ein Restzuschuss von 775.006,02 € für die Deckung des gewerblichen Verlustes. Dieser beträgt 644.601,43 €. Der Verlust aus 2017 von 19.090,63 € kann somit dieses Jahr abgedeckt werden. Der Restbetrag von 113.313,96 € wurde bereits in die Kapitalrücklage verbucht.
Der Gemeinderat könnte aber auch eine Rückzahlung beschließen.

Verbindlichkeiten

Die Darstellung in der Bilanz und im Anhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Verbindlichkeiten betragen im Berichtsjahr 726.578,00 € und sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich um rund 143.700 € (870.309,73 €) gesunken.

Aufgrund von nicht eingelösten Gutscheinen sind hohe Verbindlichkeiten aus den letzten Jahren entstanden. Ausgestellte Gutscheine unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB. Nach Ablauf der Verjährungsfrist besteht keine Verpflichtung ältere Gutscheine anzunehmen. Die Annahme älterer Gutscheine unterstreicht die Kulanz der TM.

Um die hohen Verbindlichkeiten aus den Vorjahren aufzulösen, bucht die TM nach und nach die Verbindlichkeiten die älter als 10 Jahre sind, aus. Im Berichtsjahr wurden die Verbindlichkeiten aus 2008 ausgebucht. Zum 31.12.2018 bestanden noch offene Gutscheine für die Freilichtspiele und andere Veranstaltungen in Höhe von 435.912,97 €. Zusammen mit Citygutscheinen und anderen Gutschriften belaufen sich die sonstigen Verbindlichkeiten auf 488.807,09 € zum Bilanzstichtag.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind 5.000 € für die Rechts- und Beratungskosten eingestellt. Die Rechnung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 betrug 5.559,44 €, für 2018 bereits 5.892,64 €. Der Betrag für die Rückstellung ist anzupassen.
Hier sind auch zusätzlich Rückstellungen für die Prüfungskosten des FB Revision zu buchen. Diese wurden seither im Nachhinein ins laufende Jahr gebucht. Dies sollte künftig beachtet werden.

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Der Wirtschaftsprüfer wurde entsprechend informiert und die Rückstellungen werden für den Jahresabschluss 2019 entsprechend angepasst.

4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

4.1. Kassengeschäfte

Kassenbestand, Guthaben bei Banken

Das Guthaben bei Banken, also die Liquidität, betrug zum 31.12.2018 insgesamt 988.280,55€ (Vorjahr: 861.918,88 €). Anzumerken ist, dass die Bankguthaben zum Bilanzstichtag lediglich eine Momentaufnahme darstellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Liquidität vorwiegend aus den Verkäufen von Gutscheinen erzielt wird. Das bedeutet, dass der Geldeingang oftmals nicht mit der Leistungserbringung zusammenfällt. Es ist nicht bekannt, wann die Gutscheine eingelöst werden und wann der entsprechende Aufwand entsteht. Es kann passieren, dass in einem Jahr mehr Leistungen in Anspruch genommen werden, als durch neue Gutscheine gekauft werden. Der Aufwand verschiebt sich in die Zukunft.

4.2. Finanzsystem Addison

Seit mindestens vier Jahren weisen wir darauf hin, dass das verwendete Finanzsystem nicht für kommunale Eigenbetriebe konzipiert wurde. Es werden nicht alle Begrifflichkeiten, Muster und Vorgaben aus dem Eigenbetriebsgesetz umgesetzt (siehe Punkt 2 Wirtschaftsplan). Außerdem werden vergangene Geschäftsjahre systemtechnisch nicht geschlossen, ein Buchen in vergangene Jahre ist möglich.

Vom Fachbereich Revision wurde festgestellt, dass eine notwendige Programmprüfung nach § 114 a Abs. 1 GemO sowie die Anzeigepflicht gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt bisher nicht erfolgt ist. Der Eigenbetrieb ist dieser Anzeigepflicht im Mai 2019 umgehend nachgekommen.

Außerdem ist es notwendig, dass eine **Programmfreigabe** nach § 6 GemKVO, § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO erfolgt. Sie besteht aus den konkreten Freigabehandlungen und der darauf aufbauenden formalen Freigabeerklärung. Erst auf dieser Grundlage darf das Programm eingesetzt werden. Die bestehende Programmfreigabe wurde vom Eigenbetrieb vorgelegt, ist aber in der vorgelegten Form nicht ausreichend, da die oben genannten Probleme nicht aufgenommen und entsprechende Maßnahmen gegen missbräuchliche Verwendung festgelegt sind. Außerdem hat die Programmfreigabe beim Eigenbetrieb vom Betriebsleiter zu erfolgen.

Der FB Revision empfiehlt, die Programmfreigabe anzupassen.

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Die Programmfreigaben werden der Empfehlung entsprechend umgesetzt.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Eine aktualisierte Programmfreigabe wurde dem Fachbereich Revision noch nicht vorgelegt. Die Prüfungsfeststellung ist daher noch nicht ausgeräumt.

4.3. Erfassung der Planansätze

Bisher werden Planansätze des Wirtschaftsplanes nicht in das Buchhaltungssystem erfasst. Lediglich die tatsächlich zum Stichtag gebuchten Beträge sind ersichtlich. Dadurch können keine Soll-Ist-Abgleiche aus dem System generiert werden. Eine kontinuierliche Budgetkontrolle der eingeplanten und vorhandenen Mittel kann so nicht durchgängig gewährleistet werden. Der Eigenbetrieb TM wertet weiterhin monatlich manuell in einer Nebenrechnung die zur Verfügung stehenden Mittel aus.

Wir empfehlen dringend die Erfassung der Planansätze für eine wirksame Kostenkontrolle.

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Die Planansätze werden entsprechend im Programm Addison sukzessive integriert. Dies erfordert gewisse Zeit und soll bis zur zweiten Jahreshälfte 2020 abgeschlossen sein. Bis zur vollständigen Umsetzung werden die Planansätze gemäß den Vorjahren erfasst.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Diese Empfehlung der Revision stammt aus dem Prüfbericht 2017. Die Umsetzung wird begrüßt.

4.4. Belegprüfung

Während der Durchsicht der Belege sind einige Buchungsprobleme aufgefallen. Fehler/ Probleme entstehen bei der Zuordnung auf die einzelnen Sachkonten, wenn die Sachkonten zu sehr differenziert sind. Unter der Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen sind u.a. folgende Sachkonten:
4701 Allgemeine Sachkosten
4702 Allgemeine Bürokosten
4731 Büromaterial
4800 Sonstige Kosten
4820 Sonstige Kosten

Eine solche Differenzierung ist nicht notwendig und sinnvoll und erzeugt bei der Zuordnung nur Probleme. Außerdem sollten auf solchen allgemeinen Sachkonten keine höheren Aufwendungen stehen, da zuvor eine genaue Prüfung der Zuordnung erfolgen sollte.
In 2018 sind auf das Konto „4800 Sonstige Kosten“ für das Karl-Kurz Areal u.a. die 3D Visualisierung des Veranstaltungsraums mit 1.256,64 € und die Abschlagszahlung für die Imagebroschüre/Kommunikationsstrategie usw. mit 14.875 € verbucht worden. Dies sind zuordenbare Werbemaßnahmen, um die neuen Veranstaltungsräume bekannt zu machen.

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Ab 2019 werden die Kosten auf weniger Konten reduziert. Dies wird bereits mit dem Jahresabschluss 2019 praktiziert.

4.5. Bußgeld

Es wurde festgestellt, dass vom Eigenbetrieb TM für eine Mitarbeiterin ein Verwarnungsgeld der Bußgeldbehörde übernommen wurde.

Grundsätzlich sind bußgeldrechtliche Tatbestände individuelle Strafen, die nicht vom Eigenbetrieb übernommen werden dürfen. Ein Arbeitnehmer hat keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, wenn während der Arbeitszeit die Ordnungswidrigkeit entstanden ist. Diese Regelung ist bei der Stadtverwaltung so kommuniziert.
Das Bußgeld von 25 € ist zurückzufordern.

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Der Hinweis, verbunden mit der Aufforderung den Betrag zurückzuerstatten, ist an die betreffenden Mitarbeiter weitergegeben worden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Unterlagen über die Rückforderung wurden dem FB Revision noch nicht vorgelegt. Die Prüfungsfeststellung konnte mit der Stellungnahme nicht ausgeräumt werden.

4.6. Verbuchung Markthütten

In 2018 wurden zwei weitere Markthütten im Wert von 4.936 € netto angeschafft. Die Verbuchung erfolgte auf eine bereits bestehenden Anlage (Nr. 310105/0 fünf Markthütten aus 2016). Die in 2018 gekauften Markthütten müssen separat als Anlagegut geführt werden, da sonst die Abschreibungen nicht korrekt berechnet und verbucht werden.

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing

Verbuchung der zwei Markthütten: Der Wirtschaftsprüfer ist informiert worden, dass diese entsprechend dem Jahr 2018 als Anlagegut zu buchen sind.

4.7. Gewährte Zuschüsse an Dritte

Wie auch schon im letzten Prüfbericht erwähnt, gewährt der Eigenbetrieb Zuschüsse und Vergünstigungen, die aus dem Wirtschaftsplan und Jahresabschlussbericht nicht hervorgehen, insbesondere:

- Zuschuss an den Verein Alt Hall e.V.:

Der Verein Alt Hall e.V. ist Veranstalter des Kuchen- und Brunnenfestes und richtet das Fest für die Stadt aus. Der Zuschuss wurde im Jahr 2018 um 10.000 € auf 58.850 € brutto erhöht. Ausbezahlt wurde der Zuschuss am 10.01.2018. Die Beschlussfassung über die Erhöhung des Zuschusses erfolgte allerdings **erst** am 12.12.2018.

Somit wurde der Zuschuss **ohne Zustimmung des Gemeinderats erhöht und ausbezahlt**. Im Sachvortrag wurde besprochen, dass der Zuschuss künftig im Haushaltsplanentwurf aufgenommen werden soll.
Dies erfolgte zum neuen Wirtschaftsplan 2020/21 **nicht**.
Zu beachten ist auch, dass die Auszahlung bereits **vor Rechtskraft** des Wirtschaftsplans erfolgte. Auch ein Eigenbetrieb hat die Regelungen zur Interimszeit zu beachten.

- Sponsoring JazzArtFestival

Die Rechnung des Jazzclubs ging an den Eigenbetrieb, hatte aber den Verwendungszweck „Sponsoringbetrag Stadtwerke Schwäbisch Hall 1.000 €". Der Betrag wurde auf das Sachkonto Repräsentationskosten verbucht.
Nach Rücksprache mit der Buchhalterin wird dieser Betrag tatsächlich zunächst vom EB TM bezahlt, aber in einem zweiten Schritt mit weiteren Werbemaßnahmen den Stadtwerken in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke könnten diesen Betrag auch direkt dem JazzArtFestival zukommen lassen.

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Zuschuss an den Verein Alt Hall: Vor Auszahlung des Zuschusses soll dies zukünftig durch den Gemeinderat genehmigt werden. Die Zuschüsse werden ab 2019 auf einem Konto entsprechend ausgewiesen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Fachbereich Revision begrüßt die zukünftige notwendige Beschlussfassung während der Beratung für den Wirtschaftsplan durch den Gemeinderat.

4.8. Änderung der Betriebssatzung

Laut der Betriebssatzung sind folgende Organe für den Eigenbetrieb TM vorgesehen:
- der Gemeinderat
- der Betriebsausschuss
- der Betriebsleiter

Die Aufgaben des Betriebsausschusses wurden je nach Gebiet auf die Ausschüsse VFA, BPA und POA verteilt. Dieser Regelung widersprach das Regierungspräsidium bereits bei den Eigenbetrieben Abwasserbeseitigung und Friedhöfe, so dass dort 2010 die Betriebssatzungen geändert wurden. Lt. Auffassung des RPs dürfen die Aufgaben des Betriebsausschusses nicht auf mehrere andere Ausschüsse verteilt werden.
Die Satzungsänderung wurde am 04.03.2020 vom Gemeinderat beschlossen.

4.9. Standgebühren auf dem Jakobimarkt

Stellungnahme Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Betreffend des „Platzgeldes“ für den Wochenmarkt weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um keine „Gebührenordnung“ handelt, sondern um eine Auflistung privatrechtlicher Leistungsentgelte, die der Eigenbetrieb von den Marktbeschickern erhebt.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Dem FB Revision stellte bei der Belegprüfung fest, dass unterschiedliche Preise verlangt werden (bedingt durch die Größe und verschiedenen Anforderungen). Einen Gemeinderatsbeschluss für die Festlegung der privatrechtlichen Entgelte gibt es nicht. In der Rücksprache mit der Mitarbeiterin wurde auf die Betriebssatzung hingewiesen, nach der der Gemeinderat über Entgelte zu beschließen hat. Es wurde vereinbart, dass dies nachzuholen ist.

Die Wochenmarktgebühren sind in der Satzung rechtlich geregelt. Die öffentlich-rechtlichen Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Eine zügige Umsetzung wurde zugesichert.

5. Baurevision

5.1. Umzug Tourist-Info, Leerstand Am Markt 9

Die bisherigen barrierefrei zugänglichen Flächen Am Markt 9 stehen seit Dezember 2017 weiterhin leer. Die geplante Umnutzung für gastronomische Zwecke während der Freilichtspielsaison und für kleinere Veranstaltungen wurde bisher nicht umgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es auch keine konkreten Planungen.

5.2. Festgestellte Überzahlungen, Umbau EG Hafenmarkt 3 zur Tourist-Info

Die im Prüfbericht 2017 festgestellten Überzahlungen wurden wie folgt zurückgefordert:

Anstatt der überzahlten 1.111,16 € brutto wurden 933,75 € netto zurückbezahlt. Eine Klärung des Sachverhaltes und entsprechende Nachforderungen seitens des Eigenbetriebs liegen nicht vor.
Beim Überzahlbetrag von 12.156,64 € wurden lediglich 7.119,27 € zurück gefordert. Auf Rückfrage wie es zu den Änderungen kam, konnte keine Auskunft erteilt werden. Die angeforderten Überzahlungen wurden von den jeweiligen Firmen zurück erstattet. Warum die Beträge ohne Rücksprache reduziert wurden, konnte nicht aufgeklärt werden.
Einen vertraglich vereinbarte Gewährleistungsanspruch über 4.068,15 € wurde bereits vor Ablauf der Mängelfrist ausbezahlt. Die im Vertrag vereinbarte Gewährleistungsbürgschaft wurde nicht vorgelegt.

Es liegen noch Überzahlungen von insgesamt 1.446,63 € vor.

Stellungnahmen Eigenbetrieb Touristik und Marketing:

Nr. 1	Rg.-Nr.	12018328				
34056	Fa. X	Der gesamte Betrag wurde am 12.07.2018 zurückgezahlt. Der Betrag wurde nur auf 015 AV / 1541 VSt gesplittet.				
	angefordert	bezahlt				
	1.111,16	1.111,16	0			
20085	Elektro Y		Rg.-Nr. 12018361			
	angefordert	bezahlt				
	589,88	454,98		lt. Frau Leonberger am 13.08.2018 war dies „so in Ordnung“.		
21050 (3)	Stuckateur Z			lt. Revision		
	angefordert	bezahlt				
	7.119,27	7.119,27		12.156,64		
			lt. Baurevision	Differenz		
gesamt	8.820,31	8.690,41	12.156,64	3.336,33		

Stuckateur Z: Aus der betreffenden Korrespondenz zwischen der früheren technischen Prüferin des Fachbereich Revision, der Mitarbeiterin der Hochbauabteilung und der früheren Betriebsleiterin geht hervor, dass die Überzahlung auf 8.088,49 € reduziert wurde. Wie der Betrag in Höhe von 7.119,27 € zustande kommt, kann nicht nachvollzogen werden. Der angeforderte Betrag von 7.119,27 € ist in voller Höhe beglichen worden.
Wie es zu der Auszahlung des Betrages in Höhe von 4.068,63 € gekommen ist, kann nicht nachvollzogen werden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Beanstandungen konnten mit der Stellungnahme nicht ausgeräumt werden. Unterlagen und Belege wurden der Revision nicht vorgelegt.

6. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenden Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, 14.07.2020

Christine Preuninger

Christine Preuninger

Fachbereich Revision

SchwäbischHall

Prüfbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018

des städtischen Eigenbetriebs

Friedhöfe Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage....2
1.1. Rechtliche Grundlagen....2
1.2. Prüfungsumfang....2
2. Wirtschaftsplan....3
3. Jahresabschluss....3
3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)....4
3.2. GuV-Rechnung....4
3.3. Bilanz....6
4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse....7
4.1. Kassengeschäfte....7
4.2. Weitere Prüfungen....9
4.2.1. Pauschale der Werkhofleistungen....9
4.2.2. Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades....10
4.2.3. Pflegevertrag....11
4.2.4. Rückstellungen....11
4.2.5. Tierfriedhof....11
5. Gesamtergebnis der Prüfung....12

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.10.2005 wurde der Eigenbetrieb (EB) Friedhöfe zum 01.01.2006 gegründet.
Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Die Sonderkasse des EB wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet.
Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird. Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.
Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Leiter des Werkhofes delegiert.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsprüfung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Die Prüfung wurde von Christine Preuninger durchgeführt. Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2018/2019 als Anlage zum Haushaltsplan (§ 2 GemHVO) wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 13.12.2017 vom Gemeinderat beschlossen. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 EigBG, nach der die Aufstellung des Wirtschaftsplans vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat, ist damit eingehalten worden.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Friedhöfe Schwäbisch Hall" wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 24.01.2018 nach § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO für die beiden Wirtschaftsjahre 2018 und 2019 bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2018 betrug 0,-- €.
Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthielten weder der Festsetzungsbeschluss noch der Wirtschaftsplan.

Im vorliegenden Erfolgsplan als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2018 belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 545.000 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 905.000 € veranschlagt. Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 360.000 €.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 899.000 €.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt.
Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 79.444,98 € (entspricht 1,0 %) überfinanziert ist.

Die Stellenübersicht entspricht nicht dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO). Die im vorliegenden Stellenplan zum Haushaltsjahr 2018 sind nur 0,6 Stellenanteile enthalten, im Wirtschaftsplan waren 0,9 Stellen angegeben, die auch tatsächlich mit 2 Teilzeitkräften besetzt sind. Zur Planung der nächsten beiden Wirtschaftsjahre sollten die beiden Angaben übereinstimmen.

3. Jahresabschluss

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 am 12.12.2018 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung mit Auslegung ist am 28.05.2019 online auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt.

Jahresabschluss 2018

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 08.05.2018 aufgestellt. Damit wurde die zur Aufstellung vorgegebene Frist von 6 Monaten eingehalten. Die Vorlage zur Prüfung beim Fachbereich Revision mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgte bereits am 07.06.2019 per Mail. Die unterschriebene Fassung ging im Fachbereich Revision am 29.07.2019 ein.

3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)

Formales

Die EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Im Lagebericht sollten folgende Schwerpunkte enthalten sein:

- Darstellung des Geschäftsverlaufs
- Darstellung der Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der vorliegende Anhang sowie der Lagebericht erfüllen die Anforderungen der EigBVO.

3.2. GuV-Rechnung

In der GuV-Rechnung wird ein Verlust von 370.922,72 € ausgewiesen.

	2018	**Plan 18**	**Vorjahr**
Umsatzerlöse	294.491,22	284.000,00	278.455,16
Sonstige betriebliche Erträge	296.467,76	261.000,00	298.018,53
Summe Erträge	**590.958,98**	**545.000,00**	**576.473,69**
Materialaufwand	631.378,32	570.000,00	587.329,09
Personalaufwand	48.576,60	45.000,00	46.350,03
Abschreibungen	97.936,83	95.000,00	93.785,67
sonstige betriebliche Aufwendungen	97.168,05	100.000,00	131.611,53
Zinsen	86.821,90	95.000,00	94.444,73
Summe Aufwendungen	**961.881,70**	**905.000,00**	**953.521,05**
Betriebsergebnis: Verlust	**370.922,72**	**360.000,00**	**377.047,36**

Die Differenz zwischen dem Zuschuss der Stadt zur Verlustabdeckung (360.000 €) und dem tatsächlich gebuchten Verlust (370.922,72 €) kann aus den Zuschüssen, die nicht verbraucht wurden, gedeckt werden. Hierzu wurde in den Vorjahren eine Kapitalrücklage von 150.745,84 € gebildet.

Vergleich der Planansätze mit den tatsächlichen Ergebnissen

Die Erträge entwickelten sich wesentlich günstiger als im Plan 2018 angenommen. Hier konnte der Planansatz mit insgesamt 45.958,98 € verbessert werden. Auf der Aufwandsseite überschritten die Kosten den Planansatz im Bereich des „Materialaufwands" den Planansatz um 61.378,32 €. Hier sind hauptsächlich die Leistungen des EB Werkhofs mit 490.699,70 € gebucht. Größere Instandhaltungsmaßnahmen waren die Asphaltierung der Wege auf dem Friedhof Hessental mit 13.586,25 € und den Einbau eines Eingangselements an der Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof mit 18.358,03 €.
Diese Planüberschreitungen konnten durch die höheren Erträge teilweise kompensiert werden. Insgesamt gab es Mittelüberschreitungen von 56.881,70 €, der Jahresverlust war um 10.922,72 € höher als geplant.

Entwicklung

Das finanzielle Ergebnis hängt grundsätzlich von den Bestattungszahlen und den zusätzlichen Leistungen, die der Eigenbetrieb anbietet, ab.

2018 waren 164 Erdbestattungen und 438 Urnenbeisetzungen zu verzeichnen. Seit Oktober 2018 ist der Tierfriedhof eröffnet. Es fand bis zum Jahresende eine Beisetzung statt.

Die vom Standesamt beurkundeten Sterbefälle von Einwohnern, die ihren Wohnsitz in Schwäbisch Hall hatten, waren in den letzten Jahren relativ konstant (durchschnittlich rd. 330). In 2018 war auch hier eine Steigerung auf 360 Sterbefälle zu verzeichnen. Der Zuwachs der Bestattungen hängt wesentlich von der Zahl der Bestattungen von Auswärtigen ab. Diese können im Waldfriedhof, der verschiedene Grabarten, wie zum Beispiel Kolumbarium, Urnen-Baumgrab usw. anbietet, durchgeführt werden. Weitere Grabarten, wie Naturbestattungen unter Bäumen im Wald, sind in Planung/Bau.

Vorsorgeverträge

Bis vor kurzem hat der EB Friedhöfe auch Vorsorgeverträge angeboten. Kunden konnten einen Betrag für die Bestattung und Gebühren beim Eigenbetrieb hinterlegen. Für jeden Fall wurde ein Treuhandkonto bei der BW-Bank angelegt und im Sterbefall aufgelöst. Aufgrund der personellen Situation im Eigenbetrieb Friedhöfe werden seit 2019 keine Vorsorgeverträge mehr angeboten.

3.3. Bilanz

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

Aktiva		**Passiva**	
Anlagevermögen		**Eigenkapital**	
Software	68,00	Stammkapital	50.000,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	1.282.640,00	Kapitalrücklage	150.745,84
Grundstücke ohne Betriebsbauten	5.152.450,21	Allgemeine Rücklage	100.000,00
Außenanlagen	1.445.549,00	Gewinn / Verlust	-370.922,72
Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.251,00	Summe Eigenkapital	**-70.176,88**
Anlagen im Bau	7.711,32		
Summe Anlagevermögen	**7.914.669,53**	**Zuschüsse und Zuweisungen**	**15.930,00**
Umlaufvermögen		**Verbindlichkeiten**	
Forderungen aus Lief. u. Leistung	148.335,44	Trägerdarlehen Stadt	2.212.500,00
Kassenbestand, Guthaben	420.599,26	Verbindl. aus Lief. u. Leistung	111.406,82
Summe Umlaufvermögen	**568.934,70**	Verbindl. vorl. Verlustabdeckung	360.000,00
		sonstige Verbindlichkeiten	18.082,90
		Summe Verbindlichkeiten	**2.701.989,72**
		passive Rechnungsabgrenzungsposten	
		Grabnutzungsgebühren	**5.835.861,39**
Summe Aktiva	**8.483.604,23**	**Summe Passiva**	**8.483.604,23**

In diesem Jahresabschluss wurden die Grabnutzungsgebühren als passive Rechnungsabgrenzungsposten verbucht, somit wurde die Prüfungsbemerkung aus dem letzten Jahr erledigt.

Grundstückskauf

Für das Grundstück in Hessental (Kauf 2017) wurde die Grunderwerbsteuer erst in 2018 vom Finanzamt angefordert. Deshalb wurde in 2018 der Teilbetrag als Zugang gebucht.

4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

4.1. Kassengeschäfte

Schuldenstand

Bei der Gründung des Eigenbetriebs Werkhof 2003 betrug der Schuldenstand des Bereichs Friedhöfe 6.800.031 €.
Bei der Neugründung des EB Friedhöfe zum 1.1.2006 wurden gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung neben dem Anlagevermögen auch die Darlehen, die im Zusammenhang mit den Friedhöfen ursprünglich aufgenommen wurden, übertragen. Zum 31.12.2018 hatte der Eigenbetrieb Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Trägerdarlehen) von noch 2.212.500 €.
Die Entwicklung der Schulden stellt sich seit 2003 wie folgt dar:

Jahr	Stand zum 31.12.	Differenz zum VJ
2003	6.540.982,06 €	
2004	6.281.933,40 €	-259.048,66 €
2005	6.022.884,60 €	-259.048,80 €
2006	5.763.835,80 €	-259.048,80 €
2007	5.504.787,00 €	-259.048,80 €
2008	5.245.738,20 €	-259.048,80 €
2009	4.986.689,40 €	-259.048,80 €
2010	4.727.640,60 €	-259.048,80 €
2011	4.468.591,80 €	-259.048,80 €
2012	3.637.500,00 €	-831.091,80 €
2013	3.525.000,00 €	-112.500,00 €
2014	3.412.500,00 €	-112.500,00 €
2015	3.050.000,00 €	-362.500,00 €
2016	2.687.500,00 €	-362.500,00 €
2017	2.575.000,00 €	-112.500,00 €
2018	2.212.500,00 €	-362.500,00 €

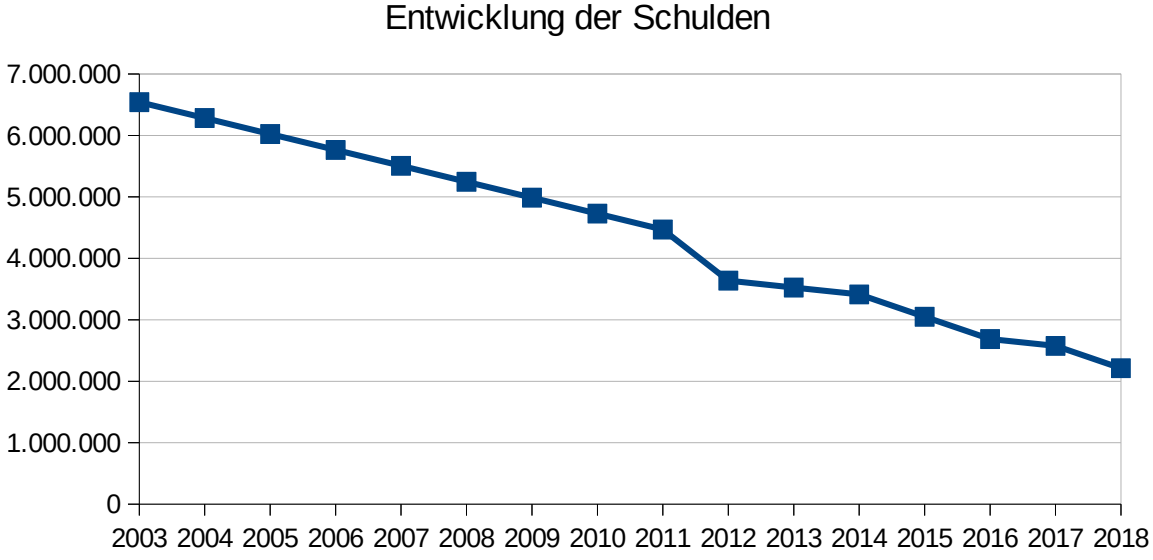

Die Kreditermächtigung aus 2017 mit 270.000 € wurde nicht ausgeschöpft. Es wurde kein neues Darlehen aufgenommen. Die Kreditermächtigung gilt weiter bis die Haushaltssatzung des übernächsten Haushaltsjahres erlassen ist. Da es sich um einen Wirtschaftsplan für 2018/19 handelt, tritt die Rechtskraft der Haushaltssatzung für 2019 zum 01.01.2019 ein und somit ist die Kreditermächtigung aus 2017 zum 01.01.2019 erloschen.

Zinssatz

Der Zinssatz des Trägerdarlehens wurde im April 2019 von 3,5 % auf 2,5 % über dem 6 Monate Euribor (also variabel und derzeit 2,25%) gesenkt. Das Darlehen hat noch eine Laufzeit von 16 Jahren. Es ist nicht zu erwarten, dass der Zinssatz auf diese Laufzeit gesehen bei 2,25 % bleiben wird.

Gemäß § 13 EigBVO sind längerfristige Darlehen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb zu verzinsen. Laut Kommentar von W. Hafner kann der Zinssatz nicht höher sein als die marktübliche Verzinsung. In der Regel ist ein Zins angemessen, der unter der Verzinsung liegt, den der Leistungspartner bei der Anlage der Gelder bei einem Geldinstitut erzielen könnte. Der variable Zinssatz müsste daher nochmals deutlich abgesenkt werden.

Stellungnahme Eigenbetrieb Friedhöfe:

Der vereinbarte Zinssatz bezüglich des Darlehens zwischen der Stadtverwaltung und dem Eigenbetrieb Friedhöfe wird als auskömmlich und durchaus angemessen für einen Stadtbetrieb angesehen.

Kassenkredite und Liquidität

Für 2018 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000 € festgesetzt. Der Kassenkreditrahmen wurde vom Regierungspräsidium mit Erlass vom 24.01.2018 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt. Seit März 2017 wurde kein Kassenkredit mehr benötigt.
Im Gegenzug waren zum Bilanzstichtag 420.599,26 € Guthaben auf dem Girokonto. Die Überweisung der Defizitabdeckung für das Jahr 2018, die wie geplant 360.000 € betragen hat, erfolgte vorab im September 2018. Das um 10.922,72 € höhere Defizit wird durch die Kapitalrücklage finanziert.

Niederschlagung von Forderungen

Die Stadtkasse ist mit der Beitreibung von Forderungen des Eigenbetriebs beauftragt. Dabei werden alle Maßnahmen der Beitreibung eingesetzt. Sollte es allerdings erfolglos sein, wird dem Eigenbetrieb vorgeschlagen, die Forderung niederzuschlagen.
Laut Betriebssatzung ist keine Betriebsleitung bestellt. Niederschlagungen können deshalb bis zu einer Höhe von 10.000 € nur durch den Oberbürgermeister erfolgen. Die Niederschlagungen wurden bisher vom Betriebsleiter der Stadtbetriebe unterschrieben.

4.2. Weitere Prüfungen

4.2.1. Pauschale der Werkhofleistungen

Der Werkhof hat bei der Gründung des EB Friedhöfe das Personal und auch die Fahrzeuge und Geräte behalten. Die Leistungen werden dem Eigenbetrieb Friedhöfe pauschal in Rechnung gestellt. Eine genaue Abrechnung erfolgte seither nicht, obwohl die Stunden der Mitarbeiter in SAP genau erfasst werden.

Die Pauschale wurde im Wirtschaftsplan 2018/19 um 10.000 € auf 490.000 € erhöht. Einzelne Leistungen („Grab abräumen" und Fahrzeugkosten) werden nun separat abgewickelt, da die Aufwendungen des Werkhofes die Erlöse des EB Friedhöfe deutlich übersteigen. Nach § 13 EigVO sind sämtliche Leistungen zwischen Eigenbetrieben und Gemeinde bzw. weiteren Eigenbetrieben und Gesellschaften angemessen zu vergüten. Der EB Werkhof wird daher künftig den Pauschalauftrag am Jahresende genau abrechnen, da der EB Werkhof sonst Teile des Defizits des EB Friedhöfe übernimmt.

Stellungnahme Eigenbetrieb Friedhöfe:

Die Aufwendungen des Werkhofes für Personal-, Geräte- und Maschineneinsätze werden dem Eigenbetrieb Friedhöfe gemäß der tatsächlichen Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Der Werkhof trägt somit keinerlei Defizite des Eigenbetriebes Friedhöfe.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die pauschale Abrechnung wurde bereits im GPA-Bericht vom 28.03.2012 bemängelt. Der Dauerauftrag wurde seither nur in 2014 genau abgerechnet. Eine Aufstellung des EB Friedhöfe aus dem Jahr 2017 zeigte, dass der Aufwand des EB Werkhof um 32.000 € höher war, als über die Pauschalsumme an Erträgen berechnet wurde. Durch eine genaue Abrechnung am Jahresende trägt jeder Eigenbetrieb die auf ihn entfallenen Kosten. Dies ist erst 2019 umgesetzt. Statt der Pauschale mit 490.000 € wurden in 2019 622.456 € verrechnet.

4.2.2. Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades

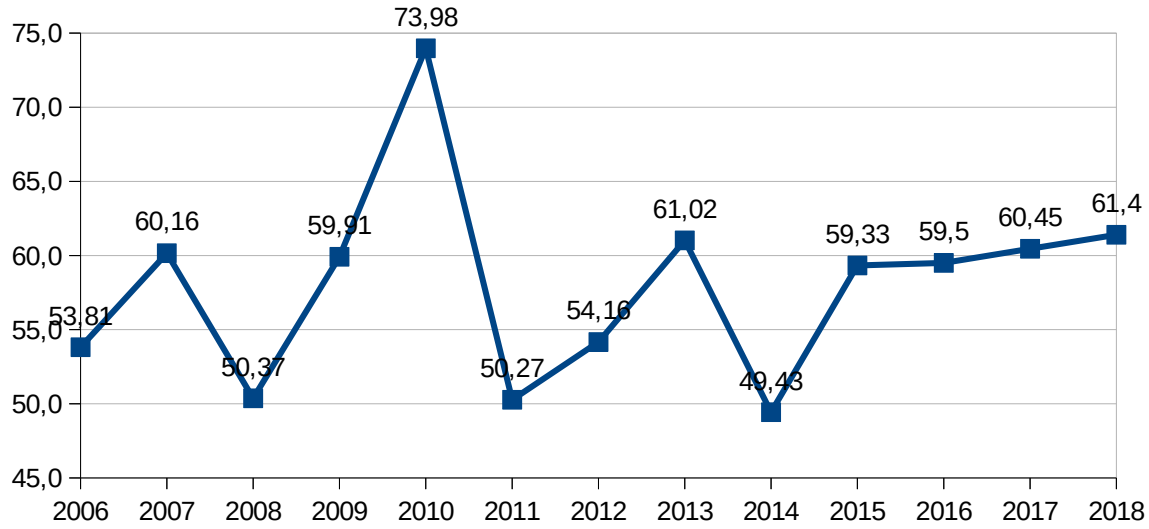

Gemäß dem GR-Beschlusses zur Gebührenkalkulation und Satzungsänderung zum 01.01.2014 wollte man eine **Kostendeckung von über 80 %** erreichen. Dieses Ziel wurde bislang nicht erreicht. Die Gebührenkalkulation stammt aus dem Jahr 2013. Der FB Revision empfiehlt eine Überprüfung der Gebührenhöhe und den Gebührentatbeständen.

Im Hinblick darauf, dass entgegen § 13 EigBVO nicht alle Leistungen zwischen den Eigenbetrieben abgerechnet wurden und in 2019 erhebliche Aufwendungen bei der Baumpflege notwendig waren, wird sich das Defizit im Jahr 2019 erhöhen und der Kostendeckungsgrad sinken. Allein für den Nikolaifriedhof (oberer und unterer Teil) wurden rd. 81.000 € für die Verkehrssicherung der Bäume fällig.

Das Ziel mit einem Defizit von 360.000 € 2019 abzuschließen, ist trotz Personalkosteneinsparungen und weiteren Sparmaßnahmen nicht zu erreichen. Es sind erheblich höhere Aufwendungen zu erwarten.

Stellungnahme Eigenbetrieb Friedhöfe:

Um eine höhere Kostendeckung zu erhalten, werden die Friedhofs- und Bestattungsgebühren überprüft und aktualisiert. Hierdurch soll der Kostendeckungsgrad erhöht und die Verschuldung planmäßig reduziert werden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Fachbereich Revision begrüßt die geplante Überprüfung.

4.2.3. Rückstellungen

In den übrigen Eigenbetrieben werden Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Mehrarbeit gebildet. Dies ist beim EB Friedhöfe seither nicht erfolgt.

Unter Sonstige Rückstellungen fallen u.a. die Jahresabschlussarbeiten. Hier sind Rückstellungen auch für die Prüfungskosten des Fachbereichs Revision zu buchen. Diese wurden seither im Nachhinein ins laufende Jahr gebucht. Dies sollte künftig beachtet werden.

4.2.4. Tierfriedhof

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 den Eigenbetrieb Friedhöfe mit der Errichtung und Betreibung des Tierfriedhofs beauftragt. Im Wirtschaftsplan wurden Ausgaben in Höhe von 25.000 € veranschlagt. Die Gebührenkalkulation, die extern erstellt wurde, wurde am 10.10.2018 durch den Gemeinderat rückwirkend zum 01.10.2018 beschlossen.

Investition insgesamt:

Planungsleistung	9.186,67 €
Bau	21.258,57 €
noch offene Restzahlung	1.500,00 €
Gebührenkalkulation, Veröffentlichungen	3.555,25 €
Sonstiges	721,25 €
Summe	36.221,74 €

In 2018 wurde eine Bestattung durchgeführt. In der Gebührenkalkulation wurde mit 20 Bestattungen pro Jahr gerechnet. Bis Ende 2019 erfolgte keine weitere Bestattung.

5. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Friedhöfe wurde vom FB Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 14.07.2020

Christine Preuninger

Christine Preuninger

Fachbereich Revision

SchwäbischHall

Prüfbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018

des städtischen Eigenbetriebs

Werkhof Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage....2
1.1. Rechtliche Grundlagen....2
1.2. Prüfungsumfang....2
2. Wirtschaftsplan....3
3. Jahresabschluss....3
3.1. Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO....4
3.2. GuV-Rechnung....4
3.3. Bilanz....7
4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse....9
4.1. Offene Beanstandungen und Hinweise aus Vorjahren....9
4.2. Kassengeschäfte....10
4.3. Baumaßnahme Neubau und Umbau Westflügels....10
4.4. Auftragsvergaben ohne Bewirtschaftsbefugnisse....13
4.5. Anpassung der Betriebssatzung....13
4.6. Anordnungsbefugnis....14
5. Gesamtergebnis der Prüfung....15

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.07.2002 wird der ehemalige Regiebetrieb der Bauhöfe seit dem 01.01.2003 in Form eines Eigenbetriebs geführt.

Der Eigenbetrieb (EB) ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Für den EB gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Sonderkasse des Eigenbetriebs und des Betriebs gewerblicher Art (BgA) wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet. Laut Betriebssatzung sind die Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und der Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss wurde nicht geschaffen, sondern die bestehenden beschließenden Ausschüsse übernehmen je nach Zuständigkeit diese Aufgabe des Betriebsausschusses. Nach dem Wechsel der Betriebsleitung in 2019 wurde die Betriebssatzung überprüft und festgestellt, dass sie nicht der Praxis entspricht. Eine Änderung wird vom FB Hauptverwaltung vorbereitet.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Die Prüfung wurde von Christine Preuninger durchgeführt. Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

2. Wirtschaftsplan

Die Wirtschaftspläne 2018/ 2019 des Eigenbetriebes Werkhof wurde durch den Gemeinderat am 13.12.2017 (Niederschrift § 262 ö) mehrheitlich beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 24.01.2018 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2018 betrug 959.000 €.
Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 3.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Darüber hinaus gab es keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im vorliegenden Erfolgsplan belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 7.752.700 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 7.708.000 € veranschlagt.
Der prognostizierte Gewinn belief sich demnach auf 44.700 €.
Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 1.583.700 € und war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt.
Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 1.053.172,24 € (entspricht 13,13 %) unterfinanziert ist.

Die Stellenübersicht soll dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) entsprechen. Hier stehen 1,5 Beamtenstellen, 92,2 Beschäftigten-Stellen und 4 Auszubildenden-Stellen zur Verfügung; laut Jahresabschluss waren insgesamt 93,46 Stellen besetzt. Es werden einige Stellen (z.B. Service-Team im Werkhof) auf andere Eigenbetriebe verrechnet. Diese Zuordnungen zu den jeweiligen Eigenbetrieben können bereits im Stellenplan festgelegt und auch verbucht werden, so dass am Jahresende eine Verteilung bzw. Verrechnung nicht mehr notwendig ist.

3. Jahresabschluss

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 am 12.12.2018 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung mit Auslegung ist am 28.05.2019 online auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt.

Aufstellung des Jahresabschlusses 2018

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde dem Fachbereich Revision vorab per Mail am 26.06.2018 geschickt. Eine unterschriebene Fassung hat der Fachbereich Revision am 29.07.2019 erhalten. Am 08.07.2019 wurde im Gemeinderat über den Jahresabschluss informiert.

3.1. Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO

Unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs schreibt die EigBVO grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

Der Anhang und Lagebericht enthalten alle Pflichtbestandteile.

3.2. GuV-Rechnung

Bezeichnung	Plan 2018	IST 2018	IST 2017
Umsatzerlöse	7.407.000,00	7.797.275,29	7.094.054,09
sonstige betriebliche Erträge	285.700,00	329.541,97	337.255,05
aktivierte Eigenleistung	60.000,00	82.751,76	225.732,00
Summe Erträge	**7.752.700,00**	**8.209.569,02**	**7.657.041,14**
Materialaufwand	1.773.000,00	2.108.929,39	1.691.207,33
Personalaufwand	4.980.000,00	5.387.774,95	4.989.070,23
Abschreibungen	580.000,00	614.999,85	520.734,11
sonstige betriebliche Aufwendungen	295.500,00	304.782,97	306.484,77
Zinsen	60.500,00	60.745,81	66.554,14
Sonstige Steuern	19.000,00	19.834,46	19.414,97
Summe der Aufwendungen	**7.708.000,00**	**8.497.067,43**	**7.593.465,55**
Jahresgewinn / Jahresverlust	**44.700,00**	**-287.498,41**	**63.575,59**

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2018 ergibt einen Defizit von 287.498,41 €. Das Rechnungsergebnis fällt damit deutlich schlechter aus als geplant. Im Wirtschaftsplan ging man von einem Gewinn in Höhe von 44.700 € aus.

Der Verlust aus 2018 kann durch die Gewinnvorträge aus den Vorjahren noch kompensiert werden.

Einige maßgebliche Gründe zu den Planabweichungen werden im folgenden erläutert

Personalkosten

Entwicklung der Personalkosten

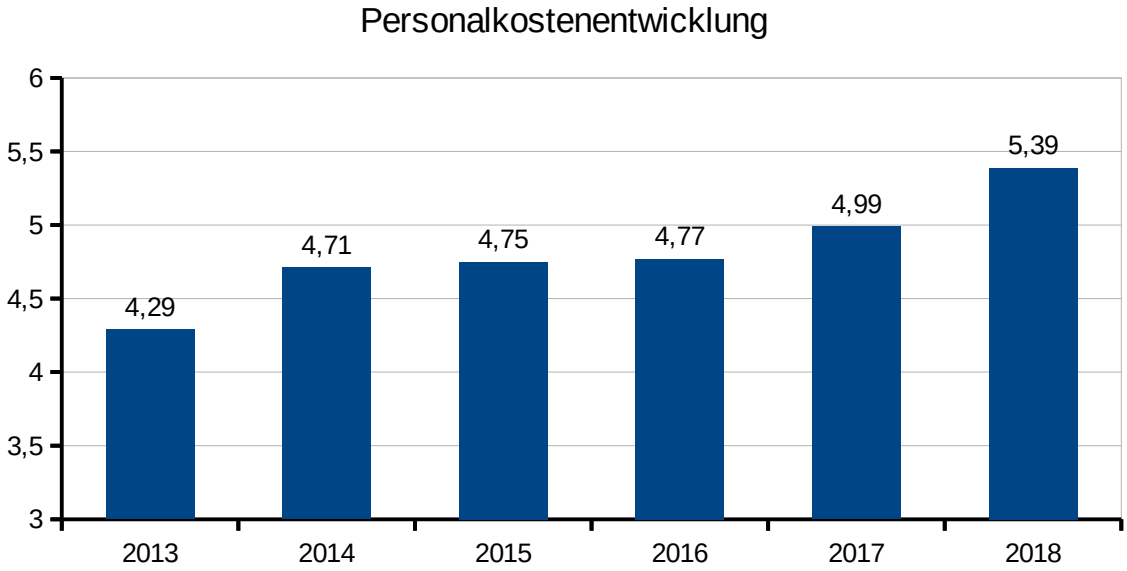

Der Anstieg der Personalkosten basiert auf die rasche Besetzung frei gewordener Stellen und der Bezahlung von Bereitschafts- und Überstunden.

In Zeiten niedriger Arbeitslosenquote, Fachkräftemangel, niedrigeres Lohnniveau im öffentlichen Dienst und im Hinblick auf die Altersstruktur (s.u.) muss ein Arbeitgeber froh sein, Stellen rasch besetzen zu können und dass die Bereitschaft der MitarbeiterInnen besteht, Überstunden zu machen.

Altersstruktur

Sachgebiet	Anzahl der Mitarbeiter	17 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60 - 65	Durchschnitt
1	7			1	2	4		50,29
2	14			2	6	6		48,29
3	18		3	1	4	6	4	48,33
4	18		3	2	5	4	4	46,89
5	13		2		3	6	2	48,31
6	10	1	1	1		4	3	48,30
7	7		1	1	1	2	2	48,00
8	7		1	1		4	1	49,57
Reinigung	2				1		1	51,50
Verwaltung	8		1	2		3	2	47,88
	104	1	12	11	22	39	19	
		0,96 %	11,54 %	10,58 %	21,15 %	37,50 %	18,27 %	

Die Tabelle zeigt das Alter der MitarbeiterInnen des Werkhofs unterteilt in die einzelnen Sachgebiete. Die Auszubildenden der Werkstatt sind hier nicht enthalten. In den nächsten 10 Jahren gehen 37 MitarbeiterInnen in Rente bzw. sind bereits 2019 schon in Rente gegangen.
Gravierender zeigt sich die Altersstruktur in der Aussage, dass in den **nächsten 15 Jahren mehr als die Hälfte der Belegschaft - 55,8% - in Rente geht.**

Rechnet man zu dieser Zahl noch Fluktuation bzw. Dauerkranke mit hinzu, müssen Themen wie Stellenwiederbesetzung, Personalfindung, Personalentwicklung, Ausbildung usw. einen hohen Stellenwert haben.
Aber auch Arbeitserleichterungen durch maschinellen Einsatz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsabläufe begutachten und verbessern, Prioritätenliste bei den Aufgabenplanung gehören zu den Aufgaben, um diesen massiven Personalabgang kompensieren zu können.

Ansonsten können in Zukunft nur noch die nötigsten Aufgabengebiete abgearbeitet werden.

Stellungnahme Eigenbetrieb Werkhof:

Das Rechnungsergebnis 2018 des Eigenbetriebes Werkhof wurde aufgrund gestiegener Material- und Personalkosten sowie Abschreibungen beeinträchtigt, dessen Ursache in der allgemeinen Auftragssituation mit Erweiterung von Zuständigkeiten liegt.

Der Überalterung von Mitarbeitern des Werkhofes wird durch Neubesetzungen in den nächsten Jahren entgegen gewirkt und durch die Einstellung von jüngeren Mitarbeitern/-innen kompensiert.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Fachbereich Revision begrüßt die geplante Entwicklung. Darüber hinaus sollten auch Überlegungen zum maschinellen Einsatz bzw. Arbeitsabläufe angestellt werden, damit der Werkhof die anstehenden bzw. gewachsenen Aufgaben erledigen kann.

Direktmaterialien

Der Planansatz des Materialaufwands von 1.773.000 € wurde um 18,95 % überschritten. Verbucht wurde Materialien in Höhe von 2.108.929,39 €. Ursache für diesen Anstieg ist die Planüberschreitung bei den Direktmaterialien von 343.651,03 €. Hier werden alle Materialien und Fremdleistungen verbucht. Beispiele hierfür sind neben den Materialien im Lager vor allem die Materialien, die der Werkhof für die städtischen Aufträge benötigt (Spielgeräte, Leuchten usw.). Für die Fremdleistungen wurden einige Kreditoren stichprobenartig ausgewertet:
Baumkontrollen 110.920 €, Entfernen des Eichenprozessionsspinners 45.607 €, Müllentsorgung – ohne Personalaufwand – rd. 140.000 €, Beleuchtungen aller Art 186.431 €.

Diese Mittelüberschreitung beim Werkhof hatte zur Folge, dass die eingeplanten Mittel im städtischen Haushalt nicht ausreichten und deshalb der Gemeinderat am 13.02.2019 weitere Mittel in Höhe von 400.000 € überplanmäßig bereitstellen musste.

3.3. Bilanz

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		**Eigenkapital**	
Immaterielle Vermögensgegenstände	**11.247,00**	Stammkapital	50.000,00
Sachanlagen		Rücklagen	3.000.000,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	4.821.637,00	Gewinn aus Vorjahren	369.883,01
Grundstücke ohne Bauten	318.729,90	Verlust lfd. Jahr	-287.498,41
Außenanlagen	491.294,00	**Summe Eigenkapital**	**3.132.384,60**
Technische Anlagen	236.829,00		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.129.133,00	**Zuschüsse und Zuweisungen**	**18.577,00**
Anlagen im Bau	29.893,64	**Rückstellungen**	**203.647,91**
Summe Sachanlagevermögen	**8.027.516,54**		
Umlaufvermögen		**Verbindlichkeiten**	
Vorräte	410.773,29	Verb. gegenüber Kreditinstituten	3.834.629,70
Forderungen	1.077.513,20	Verb. aus Lieferung und Leistung	332.150,93
Sonst. Vermögensgegenstände	240,17	Kassenkredit	2.880.000,00
Kassenbestand	874.366,38	Sonstige Verbindlichkeiten	266,44
Summe Umlaufvermögen	**2.362.893,04**	**Summe Verbindlichkeiten**	**7.047.047,07**
Summe Aktiva	**10.401.656,58**	**Summe Passiva**	**10.401.656,58**

Sachanlagen

Gegenüberstellung von geplanten und getätigten Investitionen 2018

	Wirtschaftsplan 2018	Investitionen 2018	Differenz
Grundstücke, Betriebsgebäude	495.000,00	1.518.376,92	-1.023.376,92
Technische Anlagen	0,00	1.544,83	-1.544,83
Büro- und Geschäftsausstattung	20.000,00	8.999,19	11.000,81
Maschinen und Geräte	270.000,00	54.417,64	215.582,36
Fahrzeuge	570.000,00	135.507,64	434.492,36
Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.000,00	20.288,99	-15.288,99
Anlagen im Bau	0,00	29.893,64	-29.893,64
Summe	**1.360.000,00**	**1.769.028,85**	**-409.028,85**

Die hohe Abweichung zwischen dem Planansatz und den tatsächlich getätigten Investitionen ergibt sich daraus, dass der Neubau des Werkhofs und des Westflügels gegenüber dem Wirtschaftsplan zeitlich nach hinten verschoben hatte. Einzelne Schlussabrechnungen des Neubaus gingen noch 2018 ein.

Die Ersatzbeschaffungen vor allem im Bereich der Fahrzeuge und Geräte konnten nicht wie geplant vollzogen werden. Auch gab es Verschiebungen in das Jahr 2019.

Forderungen

Der Bestand der gesamten Forderungen schwankt von Jahr zu Jahr.

2018	2017	2016	2015
1.077.513,20	1.678.397,55 €	982.321,92 €	1.009.919,04 €

Da Forderungen automatisch mit jeder Rechnungsstellung erfasst werden, erscheinen diese zum 31.12.2018 als offene Posten. Diese wurden stichprobenartig durch den FB Revision geprüft. Sie waren der Höhe nach nicht zu beanstanden. Offene Forderungen bestanden gegenüber der Stadt, den Eigenbetrieben, städtischen Gesellschaften, Vereinen und sonstige Dritte.

Die Stadt hatte zum 01.03.2019 die in Soll gestellten Rechnungen beglichen. Dazu waren überplanmäßige Mittel von 400.000 € bei der Stadt notwendig (GR vom 13.02.2019).

Eigenkapital

Der Jahresverlust 2018 beträgt 287.498,41 €. Der Gewinnvortrag aus den Vorjahren beträgt 369.883,01 €. Damit beginnt der Werkhof mit einem Nettogewinnvortrag von 82.384,60 € im Jahr 2019. Die Allgemeine Rücklage beträgt 3.000.000 €, das Stammkapital 50.000 €.

Rückstellungen

Eigenbetriebe haben nach § 249 HGB Rückstellungen zu bilden. Es wurden zwei Arten von Rückstellungen gebildet. Zum einen Rückstellung für Mehrarbeit: 102.995,21 €, zum anderen Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub: 88.740,53 €. Des Weiteren wurden Rückstellungen für Gewährleistungen in Höhe von 11.912,17 € gebildet.

Unter Sonstige Rückstellungen fallen u.a. die Jahresabschlussarbeiten. Hier sind Rückstellungen auch für die Prüfungskosten des FB Revision zu buchen. Diese wurden seither im Nachhinein ins laufende Jahr gebucht. Dies sollte künftig beachtet werden.

Verbindlichkeiten

Die Darstellung in der Bilanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Gesamtverbindlichkeiten belaufen sich im Berichtsjahr auf 7.047.047,07 €, im Vorjahr auf 6.049.650,55 €.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten ist durch die Investitionskosten des Neubaus beründet.

	2018	2017	2016	2015
gegenüber Kreditinstituten	3.834.629,70 €	4.047.892,82 €	2.799.396,94 €	1.534.588,06 €
gegenüber der Stadt (Kassenkredit)	2.880.000,00 €	1.570.000,00 €	400.000,00 €	350.000,00 €
aus Lieferung und Leistung	332.150,93 €	410.690,89 €	492.930,33 €	362.752,93 €
Sonstige Verbindlichkeiten	266,44 €	21.066,84 €	335,16 €	8.271,00 €
Summe	**7.049.065,07 €**	**6.051.667,55 €**	**3.694.678,43 €**	**2.257.626,99 €**

4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

4.1. Offene Beanstandungen und Hinweise aus Vorjahren

Art der Beanstandung	seit wann beanstandet
Kostendeckungsgrundsatz: - Dokumentation der Über- bzw. Unterdeckung aus den Stundenverrechnungssätzen; - Verrechnung nur mit tatsächlich entstandenen Kosten	GPA-Berichte 2012 und 2015
Kalkulation der Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Geräte	GPA-Berichte 2012 und 2015
Mindestinhalte von Rechnungen	Seit 2017
Leistungen mit den jeweiligen Fachbereichen der Stadt definieren, Festlegung von Art und Umfang der Leistung	Seit 2017
Konzept zum Straßenbegleitgrün	Seit 2012, erneut 2017
Mehrstunden der Beschäftigten	Seit 2017

Hinweise des FB Revision	
Planansätze erfassen	Seit 2017
Elektronische Archivierung von Belegen	Seit 2017
Anpassung der Geschäftsordnung	Seit 2017

Der genaue Wortlaut der Beanstandungen und Hinweise können in den jeweiligen Berichten nachgelesen werden.

4.2. Kassengeschäfte

Entwicklung des Schuldenstands

Jahr	Stand zum 31.12.
2015	1.534.588,06 €
2016	2.799.396,94 €
2017	4.047.892,82 €
2018	3.834.629,70 €

Bis 2018 hatte der Eigenbetrieb Werkhof keine städtischen Darlehen.

Im Februar wurden 900.000 € von der Stadt zur Verfügung gestellt, um ein anderes Darlehen abzulösen. Im Dezember kam noch einmal ein Darlehen mit 1.500.000 € dazu. Ende 2019 beträgt der Anteil der städtischen Darlehen 46,3 %.

Kassenkredite und Liquidität

Die Kassenkredite von der Stadt werden für zeitlich begrenzte Liquiditätsengpässe benötigt. Zinsen für den Kassenkredit wurden seit 2016 nicht mehr erhoben. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.000.000 € festgesetzt. Dieser Kassenkreditrahmen wurde in 2018 nicht überschritten.

Liquiditätsprobleme bzw. die Notwendigkeit zur Aufnahme von Kassenkrediten bestehen dann, wenn Leistungserbringung und Rechnungsstellung zeitlich stark auseinander fallen. Auf die rechtzeitige Rechnungsstellung durch den Werkhof wird nochmals hingewiesen.

4.3. Baumaßnahme Neubau und Umbau Westflügels

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Neubau Werkhof	850.000	2.850.000					3.700.000
Anbau Abstellhalle		~~410.000~~		~~410.000~~		450.000	450.000
Umbau Westflügel			1.100.000				1.100.000
Überdachung Tankstelle				50.000			50.000
Vordach				35.000			35.000

Finanzplanung:

Die Maßnahme „Überdachung Innenhof“ mit 540.000 €, die in der mittelfristigen Finanzplanung standen, wurde in den Wirtschaftsplan 2018/19 nicht übernommen.

In der Tabelle sind die verschiedenen Planansätze der Wirtschaftspläne der letzten drei Doppelhaushalte dargestellt.

Für den Neubau Werkhof waren 3,7 Mio. € eingeplant. Die Mittel wurden erst 2016 - 2018 abgerufen.

Die Planung Anbau Abstellhalle wurde noch nicht verwirklicht. Die Mittel wurden in den Jahren 2016 und 2018 jeweils neu eingestellt, dann aber erneut nicht benötigt. Mittlerweile wurden 450.000 € im Jahr 2020 neu eingeplant. Eine Kostenschätzung aus 2015 ergab eine Bausumme von rd. 413.000 €.

Planungsverfahren

Die Planungen für die beiden Maßnahmen (Anbau Abstellhalle und Überdachung Innenhof – ursprüngliche Planung insgesamt: 950.000 €) wurden **mündlich** und ohne weitere Angebote im Jahr 2015 erteilt. Dies entspricht nicht der Vergabe-Dienstanweisung. Die Schriftformerfordernis basiert auf § 54 Abs. 1 GemO (GPA-Mitteilung Bau 1/2018). Bei der Beauftragung eines Architekten handelt es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, sondern es muss ein Architektenvertrag gefertigt werden. Zudem muss auch das Honorar des Architekten schriftlich festgelegt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, darf zum Zeitpunkt der Vergabe nur der Mindestsatz ausbezahlt werden.

In Rechnung gestellt (in 2018) und bezahlt wurde allerdings der Mittelsatz. Dies stellt eine **Überzahlung** dar.

Für die Abstellhalle bedeutet dies eine Überzahlung von 273,64 € und für die Überdachung von 365,52 €. Die Beträge sind zurück zu fordern.

Stellungnahme Eigenbetrieb Werkhof:

Mit den Vorplanungen mit Kostenschätzung für den Neubau einer Überdachung und zusätzlichen Abstellhalle auf dem Betriebsgelände des Werkhofes wurden das Architekturbüro X vom Fachamt Hochbau fachgerecht beauftragt. Bereits die Umbau- und Neubauplanungen des Verwaltungsgebäudes (Honorarzone III mit durchschnittlichen Planungsanforderungen) wurde durch o.g. Hochbaubüro erfolgreich absolviert. Auf dieser Grundlage wurden die erweiterten Planungen der Leistungsphasen 1 und 2 auf Basis der Honorarzone I, Mittelsatz als Vergütungsvorschlag gemäß HOAI schriftlich fixiert und daraufhin beauftragt. Die Planungsanforderungen wurden mit der Honorarzone I als „sehr gering" eingestuft und haben sich maßgeblich auf die anrechenbaren Kosten ausgewirkt. Dieser Folgeauftrag widerspricht auch nicht der Dienstanweisung für die Vergabe von geringfügigen Planungsleistungen und ist für die Leistungsphasen 1 bis 2 (Grundlagenermittlung) als übliche gängige Praxis anzusehen.

Somit liegt gemäß HOAI keine „Überzahlung" vor, da ein rechtsverbindlicher Werkvertrag auf Grundlage der Gebührenordnung zwischen der Bauherrschaft und dem Planungsbüro durch eine einvernehmliche Absichtserklärung mit den daraus resultierenden Honoraren zustande gekommen ist.

Zwischenzeitlich wurde durch eine EuGH-Urteil den nationalen Regelungen der Honorarordnung für Architekten & Ingenieure für Höchst- und Mindestpreise in Hinblick der Unverhältnismäßigkeit auf EU-Rechtsbasis widersprochen und mit richterlichem Beschluss aufgehoben.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Dem Fachbereich Revision lagen die Unterlagen der kompletten Vergabe nicht vor, so dass das Vergabeverfahren nicht Gegenstand der Prüfung war. Auf der Rechnung des Architekten stand die Anmerkung „Mündliche Beauftragung" und daneben die Bemerkung von der Hochbauabteilung „nur für die Leistungsphasen 1+2". Eine schriftliche Honorarvereinbarung enthielt die Rechnung nicht.

Außerdem ist zu bemerken, dass der mündliche Vertrag mit dem Architekten weit vor dem EuGH Urteil vom 04.07.2019 zustande gekommen ist und deshalb die damalige Rechtslage anzuwenden ist.

Die Überzahlung von insgesamt 639,06 € ist zurückzufordern.

Abrechnungsverfahren

Bei Baumaßnahmen, die über mehrere Jahre hinweg gebaut und später abgerechnet werden, ist nach Auffassung des FB Revision eine Gesamtübersicht notwendig. In der Übersicht des Eigenbetriebs im Lagebericht werden die Kostenberechnung, Vergabesumme und die Abrechnung gegenüber gestellt. Es erschließt sich nicht, ob die Baumaßnahme komplett abgerechnet wurde, auch Überschreitungen von Kostenberechnung und endgültiger Abrechnung werden nicht erläutert.

Aus den Anlagenachweisen ergibt sich folgende Abrechnung:

Maßnahme	**Bis 2017**	**2018**	**2019**	**Summe**
Neubau Werkhof: Gebäude	2.157.574,48	524.700,66	3.936,96	2.686.212,10
Neubau Werkhof: Außenanlagen, Beleuchtung, Tor- und Zaunanlage	202.140,52	166.205,62		368.346,14
Büro- und Geschäftsausstattung	109.140,59	7.815,19	3.372,46	120.328,24
Kunst		30.000,00		30.000,00
Summe Neubau:				**3.204.886,48**
Umbau Westflügel: Gebäude	393.839,06	797.470,64	14.586,61	1.205.896,31
Anlagen im Bau:				
Schwerlastregal		21.629,40	270,00	21.899,40
Summe Umbau Westflügel				**1.227.795,71**
Anlagen im Bau:				
Neubau Abstellhalle		3.645,48 (Planung)		3.645,48
Überdachung Tankstelle		4.618,76 (Planung)		4.618,76
Gesamtsumme				**4.440.946,43**

Für den Neubau wurden bisher 3.204.886,48 € abgerechnet, dies liegt im Rahmen der Planung von 3,7 Mio. €. Welche Rechnungen noch ausstehen ist dem FB Revision nicht bekannt.
Für den Umbau des Westflügels wurden Rechnungen in Höhe von 1.227.795,71 € bezahlt. Dem stehen Mittel von 1,1 Mio. € gegenüber. Obwohl die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, sind Mittelüberschreitungen erkennbar. Diese können voraussichtlich durch Einsparungen beim Neubau kompensiert werden.

Der Neubau der Abstellhalle wurde auf 2020 verschoben, es wurde im Lagebericht nicht erläutert, was mit der ursprünglich geplanten Überdachung passiert.

4.4. Auftragsvergaben ohne Bewirtschaftsbefugnisse

Beim Umbau des Westflügels ist uns unter anderem eine Vergabe aufgefallen, die nicht über den BPA beschlossen wurde. Hierbei handelte es sich um Elektroinstallationsarbeiten in Höhe von rd. 118.000 €. Zur gleichen Zeit wurden die Arbeiten der Heizungsanlage mit 125.000 € im Ausschuss beschlossen und mittels einer Eilentscheidung die Verglasungsarbeiten von 123.000 € vergeben (Die Eilentscheidung wurde am 31.05.17 dem Gemeinderat bekannt gegeben).

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Betriebssatzung (vor der Änderung in 2020) sind Vergaben zwischen 50.000 € und 250.000 € vom Betriebsausschuss zu beschließen. Dies ist im Falle der Elektroinstallationen nicht geschehen.

Der Auftrag hätte ohne Beschluss des Ausschusses nicht vergeben werden dürfen.

Stellungnahme Eigenbetrieb Werkhof:

Beim Umbau des Westflügels des vorh. Betriebsgebäudes der Stadtbetriebe wurden Elektro-, Heizungsanlagen- und Verglasungsarbeiten fachgerecht beauftragt, ausgeführt und abgerechnet.

Gemäß der zugrundeliegenden Hauptsatzung (Festsetzung der Wertgrenzen für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln) unter Pkt. A.3 Bauleistungen sind bestimmte Wertgrenzen für die Vergabe gemäß VOB verbindlich festgelegt. Die Vergabesummen lagen bei den o.g. Bauleistungen im Hochbau alle unter 100 T€ (netto) und bedürfen daher keiner Beschlüsse von Ausschüssen des Gemeinderates. Die der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wurden im Einzelfall vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Die Vergabe von Bauleistungen ist erst ab einer Wertgrenze über 100 bis zu 500 T€ durch den Ausschuss (BPA) vorzunehmen.

Die Richtigkeit der Auftragsvergaben ist daher nachweislich gegeben, da die Wertgrenzen der Hauptsatzung nicht überschritten wurden.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Werkhof wird als Eigenbetrieb geführt. Folglich gelten Eigenbetriebsgesetz, Eigenbetriebsverordnung und die eigene Betriebssatzung. In dieser Betriebssatzung (vor der Änderung in 2020) waren andere Bewirtschaftungsgrenzen festgesetzt als in der Hauptsatzung. In der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Betriebssatzung beschließt der jeweilige Ausschuss bereits schon ab 50.000 € über die Vergabe.

4.5. Anpassung der Betriebssatzung

Laut der Betriebssatzung sind folgende Organe für den Eigenbetrieb Werkhof vorgesehen:
- der Gemeinderat
- der Betriebsausschuss
- der Betriebsleiter

Die Aufgaben des Betriebsausschusses wurden je nach Gebiet auf die Ausschüsse VFA, BPA und POA verteilt. Dieser Regelung widersprach das Regierungspräsidium bereits bei den Eigenbetrieben Abwasserbeseitigung und Friedhöfe, so dass dort 2010 die Betriebssatzungen geändert wurden. Lt. Auffassung des RPs dürfen die Aufgaben des Betriebsausschusses nicht auf mehrere andere Ausschüsse verteilt werden.
Die Satzungsänderung wurde am 04.03.2020 vom Gemeinderat beschlossen.

4.6. Anordnungsbefugnis

In 2019 wurden Anordnungsbefugnisse auf zwei Mitarbeiter übertragen, dies war aufgrund des Weggangs des Verwaltungsleiters und der Beginn der Freistellungsphase des Werkhofsleiters notwendig. Die **Anordnungsbefugnis** wurde in beiden Fällen durch den Ersten Bürgermeister unterschrieben. Die Deligierung der Anordnungsbefugnis obliegt dem Oberbürgermeister, da er, solange der Betriebsleiter nicht formal durch den Gemeinderat bestellt ist, die Betriebsleitung des Eigenbetriebes inne hat. Somit müssen die Anordnungsbefugnisse **korrigiert** werden.
Hierzu wurde der Erste Bürgermeister im August 2019 von der Revision angeschrieben. Es gab keine Rückmeldung.

Stellungnahme Eigenbetrieb Werkhof:

Die Delegation von Anordnungsbefugnissen der Stadtbetriebe wurde auf die stellvertretende Betriebsleitung 2019 übertragen und vom Ersten Bürgermeister als zuständigen Fachdezernenten und dem ehemaligen Betriebsleiter unterzeichnet.

Die ergänzende Unterzeichnung der Anordnungsbefugnis durch den zuständigen Oberbürgermeister wird nach Änderung der Eigenbetriebssatzung des Werkhofes unmittelbar nachgeholt.

Außerdem liegt o.g. Feststellung der Revision außerhalb des Prüfzeitraumes (2019) und ist daher aus dem Bericht 2018 zu entfernen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Anordnungsbefugnisse für den Abteilungsleiter Abwasserbeseitigung und den Leiter der Stadtbetriebe wurden am 17.03.2020 durch die Unterschrift des Oberbürgermeisters ergänzt. Der Fachbereich Revision betrachtet die Gesamtheit der Vorgänge, um rechtmäßiges Verwaltungshandeln herzustellen, positive Entwicklungen anzustoßen und zu begleiten. Nur mit dieser umfassenden Sichtweise kann negative Entwicklungen entgegen gewirkt werden.

5. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Werkhofs Schwäbisch Hall wurde vom FB Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenden Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 14.07.2020

Christine Preuninger

Christine Preuninger

Fachbereich Revision

SchwäbischHall

Prüfbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018

des städtischen Eigenbetriebs

Abwasserbeseitigung Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage....2
1.1. Rechtliche Grundlagen....2
1.2. Prüfungsumfang....2
2. Wirtschaftsplan....3
3. Jahresabschluss....4
3.1. Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO)....4
3.2. GuV-Rechnung....5
3.3. Bilanz....7
4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse....12
4.1. Kassengeschäfte....12
4.2. Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren....14
4.3. Abwassergebühren....15
4.4. Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckungen 2018....16
4.5. Kanalnetz....18
5. Baurevision....19
6. Gesamtergebnis der Prüfung....21

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2000 wurde der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 01.01.2001 gegründet.
Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht. Ausgenommen davon ist der Betrieb des Blockheizkraftwerks auf der Kläranlage Vogelholz.
Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird. Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.
Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Leiter des Werkhofes delegiert.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsprüfung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Die Prüfung wurde von Christine Preuninger und Karin Fischer durchgeführt. Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

Die Tiefbau-Prüfung 2018 konnte aufgrund der Nichtbesetzung der Stelle des/der techn. Prüfers/Prüferin nur sehr eingeschränkt erfolgen. Durch den zusätzlichen Weggang der Hochbauprüferin zum 30.06.2018 konnten im technischen Bereich keine Prüfungen mehr erfolgen. Die Stelle konnte zum 01.01.2019 wieder besetzt werden.

Überörtliche Prüfung

Im September/Oktober 2017 erfolgte die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Jahre 2013 bis 2016. Im Bereich EB Abwasserbeseitigung wurde der Bau des Hochwasserpumpwerks der Kläranlage Vogelholz und diverse Erschließungsmaßnahmen geprüft und beanstandet. Der Prüfungsbericht der GPA dazu ist vom 04.04.2018. Über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts wurde der Gemeinderat in der Sitzung vom 09.10.2019 unterrichtet (§ 114 Abs. 4 Satz 2 GemO).
Die Abschlussbestätigung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde noch nicht erteilt.

2. Wirtschaftsplan

Die Wirtschaftspläne 2018/ 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wurde durch den Gemeinderat am 13.12.2017 (Niederschrift § 262 ö) mehrheitlich beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 24.01.2018 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2018 betrug 3.729.200 €.
Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 3.500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Darüber hinaus gab es keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im vorliegenden Erfolgsplan belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 8.086.000 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 8.077.200 € veranschlagt.

Der prognostizierte Gewinn belief sich demnach auf 8.800 €.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 7.208.000 € und war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt. Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 4.257.831,66 € (entspricht 8,82 %) unterfinanziert ist.

Die Stellenübersicht soll dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) entsprechen. Hier stehen 12,6 Stellen (+ 3 Auszubildende) zur Verfügung; 12,20 Stellen (+ 2 Auszubildenden) sind tatsächlich besetzt.
Im Stellenplan ist eine Stelle zu 40% dem Eigenbetrieb Abwasser zugeordnet. Im DVV-Personal – also gebucht - ist die Stelle komplett beim Werkhof – Service-Team. Vom Werkhof werden Personalkosten mit insgesamt 95% Stellenanteile an den EB Abwasserbeseitigung verrechnet. Der Stellenplan ist damit um 45 % Stellenanteile überschritten.

3. Jahresabschluss

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 am 12.12.2018 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung mit Auslegung ist am 28.05.2019 online auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt.

Jahresabschluss 2018

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 06.06.2019 aufgestellt. Damit wurde die zur Aufstellung vorgegebene Frist von 6 Monaten eingehalten. Die Vorlage zur Prüfung beim FB Revision mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgte am 29.07.2019 und vorab per Mail am 14.06.2019.

3.1. Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO)

Formales

Die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Im Lagebericht sollten folgende Schwerpunkte enthalten sein:

- Darstellung des Geschäftsverlaufs
- Darstellung der Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der vorliegende Anhang sowie der Lagebericht erfüllen die Anforderungen der EigBVO. Die Investitionen aus 2018 wurden erläutert und mit dem Wirtschaftsplan verglichen.

3.2. GuV-Rechnung

	2018	Plan 18	Vorjahr
Umsatzerlöse	7.409.812,88	7.165.000,00	7.176.323,98
Sonstige betriebliche Erträge	1.375.811,58	920.000,00	913.869,26
Aktivierte Eigenleistungen	0,00	1.000,00	0,00
Summe Erträge	**8.785.624,46**	**8.086.000,00**	**8.090.193,24**
Materialaufwand	2.268.043,46	2.356.000,00	2.552.174,92
Personalaufwand	826.134,78	860.000,00	942.173,82
Abschreibungen	2.694.960,09	2.550.000,00	2.563.622,45
sonstige betriebliche Aufwendungen	871.940,71	930.000,00	1.308.264,41
Zinsen	1.099.149,46	1.380.000,00	1.297.760,49
sonstige Steuern	76,67	1.200,00	3.718,13
Summe Aufwendungen	**7.760.305,17**	**8.077.200,00**	**8.667.714,22**
Betriebsergebnis	**1.025.319,29**	**8.800,00**	**-577.520,98**

Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen

Nachdem 2017 ein Verlust in Höhe von 577.520,98 € entstand, setzt sich 2018 allerdings der Trend fort, dass Überschüsse erwirtschaftet werden. Auf der Ertragsseite war ausschlaggebend, dass wesentlich mehr Schmutzwasser gereinigt als zuvor kalkuliert wurde. Es wurden Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst und kurz vor Jahresende wurde die Erstattung der Abwasserabgabe aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 mit rd. 250.000 € vom Landratsamt Schwäbisch Hall an den Eigenbetrieb überwiesen.

Auf der Aufwandsseite blieben hingegen geplante Aufwendungen in der Unterhaltung des Kanalnetzes aus, da die Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben wurde. Hier wurde vom FB Revision die Empfehlung gegeben, die Ausschreibungen mit größeren zeitlichen Vorlauf zu planen. Wesentlich teurer als im Vorjahr war die Entsorgung des Klärschlammes. Hier wurden rd. 120.000 € mehr ausgegeben.

Die Ergebnisermittlung aus dem Gebührenkalkulationszeitraum 2017/18 wird insgesamt wieder eine Kostenüberdeckung ergeben, so dass die Rückstellungen nicht abgebaut, sondern erneut erhöht werden müssen.

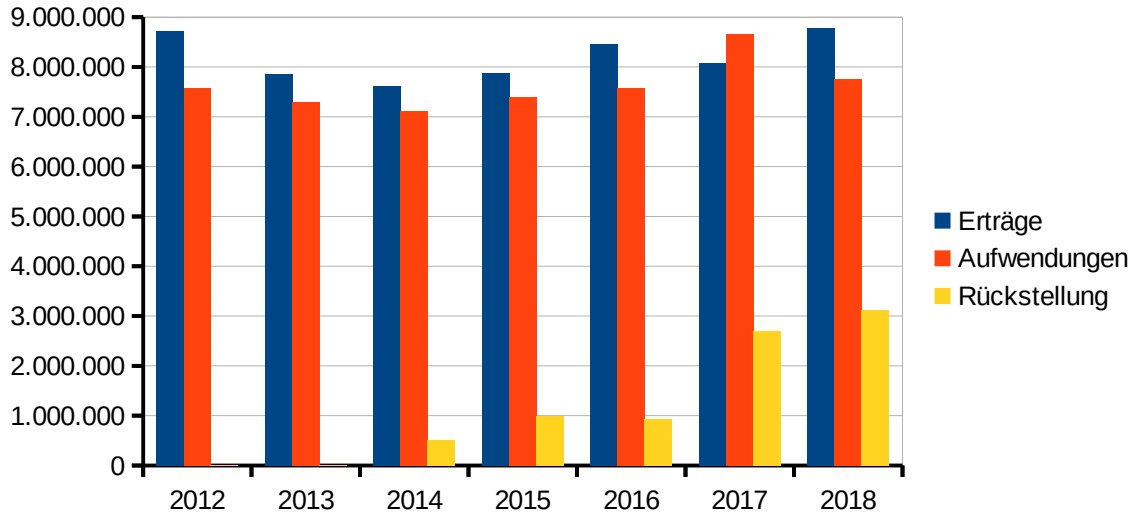

Abwassermengen

In den Kläranlagen Vogelholz, Tüngental, Sulzdorf und Biberstal wurden rund 2.440.000 cbm Schmutzwasser eingeleitet. In den letzten 5 Jahre ergibt sich ein durchschnittlicher Verbrauch von 59,1 cbm je Einwohner und Jahr. Die Schmutzwassermenge ist seit 2011 stetig gestiegen.

An Frischwasser wurden von den Stadtwerken Schwäbisch Hall rund 2.744.000 cbm (2017: 2.640.000 cbm) geliefert.

Abwasserabgabe

Im Dezember wurde die Abwasserabgabe der letzten 3 Jahre in Höhe von 249.568,80 € erstattet. Grundlage hierfür waren Investitionen, die gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz die Reduzierung der Schadstoffmenge um 20% zu erwarten lässt.

Einzelne Aufwendungen

Hebe- und Inkassodienst der Stadtwerke

Für den Hebe- und Inkassodienst hat die Stadtverwaltung die Stadtwerke beauftragt. Die Stadtwerke werden nach der Anzahl von Zählern bezahlt. Die Leistung der Stadtwerke umfasst die Erstellung der Bescheide für das Schmutzwasser und Niederschlagswasser, das Ablesen der Zählerstände und den Inkassodienst. Die Anzahl der Zähler der Kleinkunden betrug 10.018. Dafür wurden 12,18 € pro Jahr netto verrechnet. Für die 59 Großkunden wird dieser Betrag monatlich in Rechnung gestellt.
Nach Anregung durch den Fachbereich Revision wurde ein neuer, wirtschaftlicherer Vertrag mit den Stadtwerken abgeschlossen. Gegenüber dem Vorjahr wurde für diese Leistung 6.697,54 € eingespart.

Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen

Bei der Position „Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen" wurde der Planansatz im Vergleich zum Plan 2017 um 100.000 € auf 250.000 € erhöht. Dieser Ansatz konnte mit 244.878,71 € eingehalten werden.

Klärschlamm

Die Kosten zur Beseitigung des Klärschlammes haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. In der Ausschreibung 2014-16 war das günstigste Angebot rd. 496.000 €. Aufgrund der Gesetzesänderung muss der angefallene Klärschlamm thermisch verwertet werden. Das günstigste Angebot für die Jahre 2018 – 19 wurde mit rd. 890.000 € von derselben Firma wie in den Jahren zuvor abgegeben. Die Ausschreibung für die Jahre 2020 – 21 wird vorbereitet. Man rechnet mit jährlich 660.000 €.

3.3. Bilanz

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

Aktiva		**Passiva**	
Anlagevermögen		**Eigenkapital**	
Software	9.644,20	Stammkapital	0,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	1.389.062,00	Kapitalrücklage	0,00
Grundstücke ohne Betriebsbauten	1.691.825,50	Allgemeine Rücklage	0,00
Außenanlagen	498.032,00	Gewinn / Verlust	447.798,31
Kläranlagen	5.970.334,00	**Summe Eigenkapital**	**447.798,31**
Regenrückhaltebecken	7.729.718,00		
Sammler und Kanäle	38.930.058,00	**Beiträge und Ersätze**	**12.298.530,86**
Betriebs- und Geschäftsausstattung	104.840,00	**Zuschüsse und Zuweisungen**	**2.407.001,00**
Anlagen im Bau	4.840.489,42		
Summe Anlagevermögen	**61.164.003,12**	**Rückstellungen**	
		Pension, Urlaub, Mehrarbeit	781.854,94
Umlaufvermögen		Ausgleich Kostenüberdeckungen	2.372.591,97
Forderungen aus Lief. u. Leistung	1.206.456,34	**Summe Rückstellungen**	**3.154.446,91**
Kassenbestand, Guthaben	578.137,21		
Summe Umlaufvermögen	**1.784.593,55**	**Verbindlichkeiten**	
		Verbindl. aus Krediten	40.985.788,29
		Verbindl. aus Lief. u. Leistung	2.202.893,78
		Kassenkredit	1.450.000,00
		sonstige Verbindlichkeiten	2.137,52
		Summe Verbindlichkeiten	**44.640.819,59**
Summe Aktiva	**62.948.596,67**	**Summe Passiva**	**62.948.596,67**

Rückstellungen
Neben den Rückstellungen zum Ausgleich der Kostenüberdeckungen wurden Rückstellungen für Pensionen (767.053 €), Mehrarbeit (8.490,54 €) und für nicht genommenen Urlaub (6.311,40 €) gebucht.

Unter Sonstige Rückstellungen fallen u.a. die Jahresabschlussarbeiten. Hier sind Rückstellungen auch für die Prüfungskosten des FB Revision zu buchen. Diese wurden seither im Nachhinein ins laufende Jahr gebucht. Dies sollte künftig beachtet werden.

Übersicht und Entwicklung der Sachanlagen

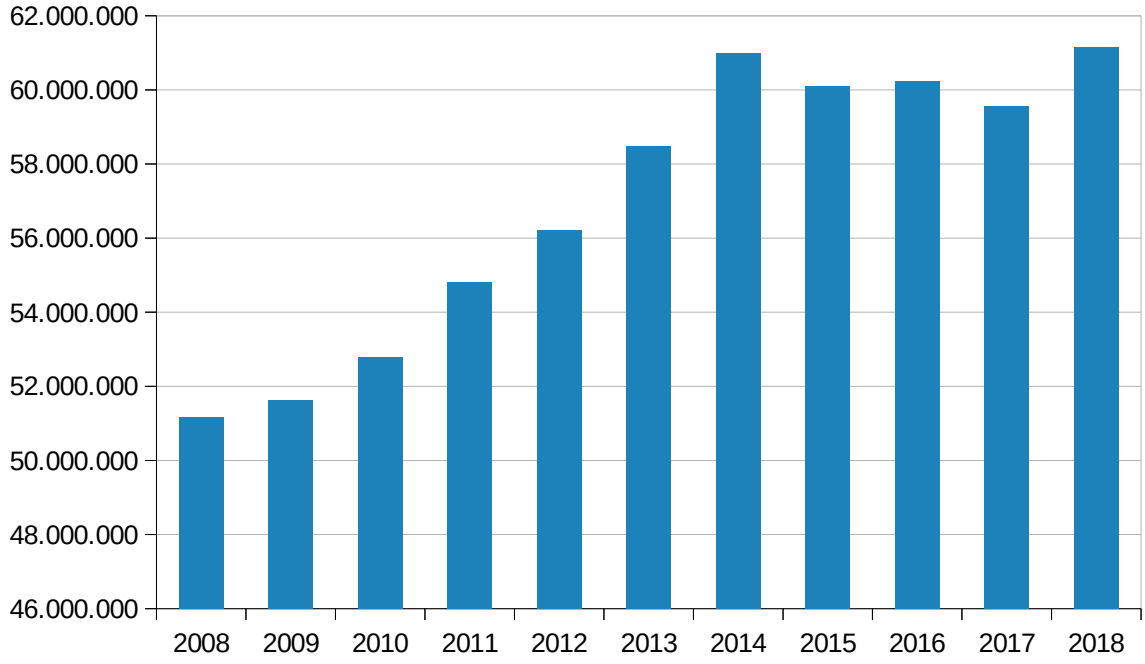

Der Zuwachs des Sachanlagevermögens liegt an den stetigen Erweiterungen des Kanalnetzes durch Neuerschließungen, dem Anschluss der Teilorte an das Kanalnetz und den Investitionen der Kläranlage Vogelholz. 2018 konnte wesentlich mehr investiert werden, so dass das Sachanlagevermögen einen Höchststand von 61.164.003,12 € hat. Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf 2.694.960,09 €.

Durch die eingeplanten Investitionen in den folgenden Jahren wird sich das Sachanlagevermögen weiterhin erhöhen.

Übersicht und Entwicklung der Investitionen

	Ausgaben 2016	Plan 2016	Ausgaben 2017	Plan 2017	Ausgaben 2018	Plan 2018	Erläuterung
Umsetzung Abwasserkonzeption							
Stilllegung von Kleinkläranlagen und Anschluss an die öff. Kanalisation						200.000	
Erschließung (Stadt und HGE)							
Erschließung Gewerbepark West (Stadtheide)	524.922,34	500.000	36.223,13	800.000	2.018.700,46	360.000	verschiedene Straßenabschnitte
Erschließung Sonnenrain Hessental	637.684,58	2.300.000	803.031,55	2.300.000	676.346,54	100.000	2016-2018
Erschließung Im Hardt Solpark						20.000	
Erschließung Kühläcker Bibersfeld							verschoben
Erschließung In den Mahdwiesen Gailenkirchen	1.096,32						Fertigstellung 2015
Erschließung Langäcker Bibersfeld	3.529,17	100.000	45.458,95	400.000	33.345,09	300.000	Vergabe in 2018
Erschließung Kastanienweg Tüngental	91.194,37	120.000	48.715,71	120.000			
Erschließung Wolfsbühl Kreuzäckersiedlung		200.000	69.116,63	200.000	137.927,86	200.000	
Erschließung Grundwiesensiedlung Hessental		150.000	19.291,58	300.000		150.000	Erschl.Nefflenallee
Erschließung Waschwiesen Steinbach		50.000	661,10	50.000	164.196,97	150.000	Fertigstellung 2018
Erschließung Bahnhofsareal						200.000	
Erschließung An der Breiteich I+I+III; Im Hardt, Alte Hessentaler Str.	167.718,46		112.779,34				SR Ingenieurleistungen
Erschließung Solpark, Maria-Göppert-Str.					189.387,80	214.000	
Summe	***1.426.145,24***	***3.420.000***	***1.135.277,99***	***4.170.000***	***3.219.904,72***	***1.694.000***	
Regenwasserbehandlung							
Nachrüstung Regenwasserbehandlungsanlagen	23.245,24	150.000		150.000		250.000	Zeitlich verschoben
Regenwasserbewirtschaftung – Studie							Konzeption
RÜB II Sulzdorf und Nachrüstung		15.000		20.000		25.000	verschoben
RRB Mittelhöhe, Breiteich, RRKB2 GP West	31.616,52		3.611,03				Restabrechnung
Geröllfang PW Wackershofen			68.278,16				
Fernwirksystem Kläranlagen, RÜBs und PW		250.000	30.388,17	300.000	292.272,48	250.000	Prozessleitsysten RW-Bewirtsch.
RRB/RKB Restzahlungen					407,91	50.000	
Summe	***54.861,76***	***415.000***	***102.277,36***	***470.000***	***292.680,39***	***575.000***	
Kanalnetz / Kanalsanierung							
Anschluss Hohenholz							
Neue / Erneuerung Hausanschlüsse	167.512,54	100.000	76.102,54	100.000	22.354,74	100.000	
Kanalergänzung / -erweiterungen	134.863,56	100.000	1.184,05	100.000	39.038,54	50.000	
Weilerwiese Neubau SW-Kanal	332.499,91				194.605,55		Restzahlung
Tieferlegung Salinenstraße		50.000		50.000			
Umverlegung RW-Kanal Sülz	111.978,34						
Erneuerung MW-KA Kirchäcker			4.464,74				
Erneuerung MW-KA Steigäcker GWH	28.541,03		24.837,89				
Summe	***775.395,38***	***250.000***	***106.589,22***	***250.000***	***255.998,83***	***150.000***	

Kanalsanierung							
Kanalsanierung: Erneuerung / Renovierung	321.331,68	300.000	85.791,74	300.000	16.784,37	300.000	
Optimierung von Pumpwerken	6.069,00	10.000		20.000		25.000	
Erneuerung von defekten Schächten	26.792,50	50.000	61.329,27	50.000		50.000	
Summe	***354.193,18***	***360.000***	***147.121,01***	***370.000***	***16.784,37***	***375.000***	
Kläranlagen							
KA Vogelholz, Hochwasserschutz	11.629,36	50.000					
KA Sulzdorf, Umbau SK 1-1/60 Drosselschacht					40,60		Zeitlich verschoben
KA Vogelholz, Gasspeicher	20.973,33	150.000	138.141,25				Fertigstellung 2017
KA Vogelholz, Zerkleinerer Primärschlamm		25.000					verschoben
KA Vogelholz, Mechanische Reinigung	2.644,18	150.000	167.886,47	630.000	429.033,28		Rechengebäude Sandfang
Studie zur Optimierung der Phosphatfällung						40.000	
KA Vogelholz, Phosphatfällung			35.919,89	30.000			
KA Vogelholz, Biologische Reinigung					19.163,67	480.000	
KA Vogelholz, Optimierung Schlammbehandlung/ -trocknung						120.000	
KA Vogelholz, Betriebsgelände	467,78	60.000				20.000	verschoben
KA Vogelholz, Fotovoltaikanlage		40.000		20.000		30.000	verschoben
KA Vogelholz, Anschluss KL Tüngental						500.000	
Summe	***35.714,65***	***475.000***	***341.947,61***	***680.000***	***448.237,55***	***1.190.000***	
Sonstiges							
Erwerb von bewegl. Sachen	28.605,70	5.000	14.616,06	25.000	54.211,86	35.000	
EDV-Ausstattung	863,94	42.000		10.000	2.787,52	5.000	Sidoun-Lizenz
Betriebsfahrzeug für Kläranlagen			18.445,00	50.000			
Erwerb von Grundstücken	98.280,00						
Honorar SR für Projekte aus Vorjahren					12.224,85		
Summe	***127.749,64***	***47.000***	***33.061,06***	***85.000***	***69.224,23***	***40.000***	
Gesamtsumme	**2.774.059,85**	**4.967.000**	**1.866.274,25**	**6.025.000**	**4.302.830,09**	**4.224.000**	
Planunter-/Planüberschreitung in Prozent		**44,15%**		**69,02%**		**-1,87%**	
Planunter-/Planüberschreitung in €		**2.192.940**		**4.158.726**		**-78.830**	

Im Lagebericht werden die Investitionen beschrieben, Planansätze und das tatsächliche Ergebnis aus 2018 gegenübergestellt. Viele geplante Maßnahmen mussten in das nächste Jahr verschoben werden. Trotzdem wurde die Summe der geplanten Maßnahmen tatsächlich um rd. 79.000 € überschritten. Dies basiert hauptsächlich auf verschobene Maßnahmen aus den Vorjahren.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde die oben abgebildete Tabelle vom Fachbereich Revision weitergeführt. Im Eigenbetriebsrecht sind alle Investitionsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Daher ist es wichtig, dass bei der Vielzahl der Maßnahmen die Planansätze auch aus den Vorjahren und die tatsächlichen Gesamtinvestitionen gegenüber gestellt werden.

Wir empfehlen, diese Tabelle für den nächsten Jahresabschluss weiterzuführen. Der Eigenbetrieb beabsichtigte, die Tabelle künftig noch um die vergebenen Aufträge zu ergänzen. Dies ist allerdings aufgrund der personellen Situation zur Zeit nicht leistbar.

Nachdem aus 2017 69% der geplanten Investitionsausgaben noch vorhanden waren, konnten in 2018 einige Maßnahmen, insbesondere Erschließungsmaßnahmen weitergeführt und beendet werden.
Dies zeigt sich auch in der Bilanzposition „Anlagen im Bau", hier sind zum Jahresende 4.840.489,42 € gebucht (Vorjahr: 2.120.657,05 €).
Inwieweit Mittel durch Aufträge bereits gebunden sind, kann nicht beurteilt werden, da diese Informationen dem Fachbereich Revision nicht vorliegen bzw. im SAP-System nicht erfasst werden.

Viele Maßnahmen erstrecken sich über mehrere Jahre hinweg. Zur Beurteilung der Einhaltung der Planansätze und besseren Information des Gemeinderats ist nach Ansicht des Fachbereich Revision eine Übersicht der abgeschlossenen Maßnahmen mit Planansatz und Gesamtkosten nach Ansicht des Fachbereichs Revision **dringend** erforderlich.

Stellungnahme Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung:

Aufgrund konjunktureller Beeinflussung sowie anderen Prioritäten, die der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung nicht zu verantworten hatte, mussten geplante Maßnahmen in den vergangenen Jahren verschoben werden bzw. haben sich daraus Verzögerung bei der Projektabwicklung ergeben.

Zur Einhaltung von Planansätzen in Abgleich mit den Investitionen wird zukünftig eine Ausgabenübersicht mit Gesamtkostenberechnung von abgeschlossenen Maßnahmen zur Baukostenkontrolle durchgeführt und kann zur Information des Gemeinderates dienen, wie es der Fachbereich Revision dringend empfiehlt.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Der Fachbereich begrüßt die geplante Umsetzung.

4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

4.1. Kassengeschäfte

Darlehen

Der Darlehensstand des Eigenbetriebs hat zum Jahresende 40.985.788,29 € betragen. Es wurden insgesamt 2.158.443,84 € getilgt.

Im Dezember war ein Darlehen in Höhe von 5,135 Mio. € zur Zahlung fällig. Der Eigenbetrieb erhielt diese Summe zunächst als Zwischenfinanzierung von der Stadt. Der Beschluss über die Darlehensaufnahme erfolgte erst nachträglich zum 13.02.2019. Dieser Beschluss umfasst weitere städtische Darlehen.

Die Entwicklung der Darlehen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Darlehen	Differenz zum VJ
2001	**24.804.132,33 €**	
2002	25.644.410,77 €	840.278,44 €
2003	26.202.083,84 €	557.673,07 €
2004	24.209.050,13 €	-1.993.033,71 €
2005	28.403.800,30 €	4.194.750,17 €
2006	28.821.400,50 €	417.600,20 €
2007	28.771.328,91 €	-50.071,59 €
2008	31.781.231,39 €	3.009.902,48 €
2009	33.427.380,96 €	1.646.149,57 €
2010	35.662.748,74 €	2.235.367,78 €
2011	37.557.397,09 €	1.894.648,35 €
2012	39.947.602,39 €	2.390.205,30 €
2013	40.750.360,98 €	802.758,59 €
2014	42.136.297,07 €	1.385.936,09 €
2015	42.216.683,21 €	80.386,14 €
2016	40.118.428,02 €	-2.098.255,19 €
2017	43.144.232,13 €	3.025.804,11 €
2018	**40.985.788,29 €**	-2.158.443,84 €

Aus der Kreditermächtigung 2018 mit 3.729.200 € steht nach der Darlehensaufnahme von 3 Mio. € noch 729.200 € zur Verfügung. Ein Darlehen mit 1.195.575 € wurde im Jahr 2018 umgeschuldet.

Grundsätzlich sollen die jährlichen Abschreibungen die Tilgungsraten abdecken, dies ist rein rechnerisch gegeben. In 2018 werden Darlehen von 13,912 Mio. € allerdings **nicht getilgt**. Dies sind die Darlehen, die bei der Hospitalstiftung mit 5,142 Mio. € und bei der Stadt mit 8,77 Mio. € aufgenommen wurden.
Bis Ende 2019 wird mit Verbindlichkeiten aus Darlehen in Höhe von 46.448.332 € gerechnet, da weitere Darlehen von der Stadt aufgenommen sind. Die Darlehen, die von der Hospitalstiftung und der Stadt an den Eigenbetrieb gegeben werden, sind endfällig, d.h. sie werden während der Laufzeit nicht getilgt. Ende 2019 werden also

51,7% der Darlehen **nicht regelmäßig getilgt**. Sollte nun die Liquidität der Stadt bzw. Stiftung rückläufig sein, kann dies zu finanziellen Schwierigkeiten beim Eigenbetrieb führen und der Grundsatz Abschreibung > Tilgungsrate ist dann nicht mehr gegeben.

Stellungnahme Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung:

Zukünftig wird zur Vorbeugung von finanziellen Schwierigkeiten in Abhängigkeit der Liquidität des städt. Haushaltes eine regelmäßige Tilgung der Darlehen beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung des Grundsatzes Abschreibung > Tilgungsrate angestrebt.

Zinssatz

Zum Stand 07/2019 hat der Eigenbetrieb Darlehen bei der Stadt von insgesamt 13,77 Mio. € aufgenommen. Die zwei Darlehen aus 2014/2015 haben einen Zinssatz von 2%, die neu aufgenommenen Darlehen dagegen einen variablen Zinssatz von 2,5% über dem 6 Monate Euribor, also derzeit 2,25%. Obwohl das Zinsniveau jetzt deutlich niedriger ist als 2014/15, werden für die neuen Darlehen höhere Zinsen von der Stadt verlangt.
Gemäß § 13 EigBVO sind längerfristige Darlehen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb zu verzinsen. Laut Kommentar von W. Hafner kann der Zinssatz nicht höher sein als die marktübliche Verzinsung. In der Regel ist ein Zins angemessen, der unter der Verzinsung liegt, den der Leistungspartner bei der Anlage der Gelder bei einem Geldinstitut erzielen könnte.
Der variable Zinssatz müsste daher deutlich abgesenkt werden.

Stellungnahme Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung:
Der vereinbarte Zinssatz bezügl. des Darlehens zwischen der Stadtverwaltung und dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird als auskömmlich und durchaus angemessen für einen Stadtbetrieb angesehen.

Kassenkredit und Liquidität

Zum 01.01.2018 betrug der Kassenkredit 0 €. Die Kassenkreditermächtigung beträgt lt. Wirtschaftsplan 3.500.000 €. Im Laufe des Jahres wurde der Kassenkreditrahmen immer eingehalten. Der Höchstbetrag betrug 2 Mio. €.

Kassenprüfung

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.
Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 09.05.2018 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten. Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Die Prüfung ergab, dass die Kasse einwandfrei geführt wird, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

4.2. Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Mietfreie Nutzung des Klärwärterhauses

Die Freilichtspiele nutzen für ihre Techniker die Wohnung im Klärwärterhaus auf der Kläranlage Vogelholz. Hierfür hat der Eigenbetrieb keine Miete von den Freilichtspielen verlangt. Die Freilichtspiele wiederum nehmen für diese Wohnung Miete ein. Diese Vorgehensweise entspricht einer Vereinsförderung, die eine kostenrechnende Einrichtung nicht leisten darf.
Dies wurde bereits im Schlussbericht 2017 festgestellt. Die Nutzung der Räume durch die Freilichtspiele besteht weiterhin. 2018 wurde noch keine Miete in Rechnung gestellt. Mittlerweile wird über die Höhe der Miete verhandelt.

Planabweichungen

„Ein Plan – Ist-Vergleich ist im Eigenbetrieb ohne Aufwand nicht möglich, da die **Planansätze nicht in SAP erfasst werden**. Der Fachbereich Revision empfiehlt die Erfassung der Planansätze im System. Dazu gehört auch die Erfassung der Mittelbindungen, um eine bessere Kontrolle über die bewirtschafteten Mittel bzw. ausstehenden Aufwendungen und Investitionen zu haben."
Diese Empfehlung gab der Fachbereich Revision bereits im Bericht zum **Jahresabschluss 2016**. Umgesetzt wurde unsere Handlungsempfehlung leider noch nicht. Aufgrund der erheblichen Schwankungen zwischen Plan und tatsächlichem Ist in den letzten Jahren ist eine Umsetzung unserer Ansicht **dringend** geboten.

Stellungnahme Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung:

Der Handlungsempfehlung des Fachbereich Revision Soll- / Ist-Vergleiche von Planungen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Controlling über bewirtschaftete Finanzmittel und Aufwendungen sowie Investitionen zu implementieren, wird nachgekommen und vollständig Rechnung getragen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Entgegen der Stellungnahme des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird dies in SAP bisher nicht umgesetzt. Die Prüfungsfeststellung bleibt daher bestehen.

4.3. Abwassergebühren

Der Vorschlag des FB Revision, dass die Gebührenkalkulation den Zeiträumen des Wirtschaftsplans angepasst wird, wurde umgesetzt und für 2019 eine Gebührenkalkulation für nur ein Wirtschaftsjahr erstellt. Somit können die Zahlen der Wirtschaftspläne 2020/21 eins zu eins in der Gebührenkalkulation 2020/21 eingesetzt werden. Da in der Gebührenkalkulation 2020/21 sehr hohe Kostenüberdeckungen abgebaut werden müssen, die zwangsläufig zur Gebührensenkung führen, sollte dazu übergegangen werden, dass die Kostenüber- bzw. unterdeckungen gleichmäßig auf den 5-Jahres-Zeitraum verteilt werden.

Die hohen Erträge aus den Schmutzwassergebühren basieren unter anderem aus zu niedrig kalkulieren Schmutzwassermengen. In der Gebührenkalkulation 2017/2018 ging man von einer Schmutzwassermenge von 2.232.800 m³ aus, tatsächlich angefallen sind in 2018 rund 2,44 Mio. m³. Bei einem Gebührensatz von 1,87 €/m³ ergeben sich dadurch zusätzliche Erträge von 387 T€.
Bei der Ermittlung der zu erwartenden Schmutzwassermenge bildete man den Mittelwert der Jahre 2012 – 2015. Die Tendenz, dass sich die Schmutzwassermenge über die Jahre erhöht, wurde nicht berücksichtigt. In der Gebührenkalkulation 2019 geht man von einer Schmutzwassermenge von 2,4 Mio. m³ aus.

Eine genauere Kalkulationsgrundlage wäre eine Hochrechnung anhand der Einwohnerzahlen. Jeder Einwohner verbraucht Schmutzwasser von rd. 59,1 m³/Jahr (im Durchschnitt der letzten 5 Jahre). Bei einer Einwohnerzahl von 40.621 (Stand 2018) ergibt sich bereits eine Schmutzwassermenge von rd. 2,4 Mio. m³.

In der Gebührenkalkulation 2020/21 werden erneut nur 2,4 Mio. m³ zu Grunde gelegt, obwohl die Einwohnerzahl weiterhin steigt. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Schmutzwassermenge weiter steigen wird.

4.4. Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckungen 2018

Folgende Kostenüberdeckungen müssen abgebaut werden bis spätestens:

Schmutzwasser		
aus 2013	326.460,34 €	wurde 2018 abgebaut
aus 2014	434.611,00 €	bis spätestens 2019
aus 2015/16	1.077.204,00 €	bis spätestens 2021
aus 2017/18	455.423,79 €	bis spätestens 2023
Summe noch offen	**1.967.238,79 €**	
Niederschlagswasser (inkl. Straßenentwässerungsanteil)		
aus 2015/16	227.852,00 €	bis spätestens 2021
aus 2017/18	292.045,60 €	bis spätestens 2023
Summe noch offen	**519.897,60 €**	

Durch den Wechsel der Firma, die die Gebührenkalkulation für den EB fertigt, wurde festgestellt, dass für 2015/16 zu hohe Rückstellungen gebildet wurden. Für das Schmutzwasser waren es 1.591.504 € statt 1.077.204 € und für das Niederschlagswasser 346.477 € statt 227.852 €. Die Differenzen sind noch 2019 aufzulösen, da der Rechtsgrund für diese Rückstellungen entfällt. Auswirkungen auf die gebührenrechtliche Ergebnisermittlungen in 2019 hat diese Auflösung der Rückstellungen nicht.

Die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung wurde nach Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragt. In Summe ergeben sich für den kompletten Gebührenkalkulationszeitraum 2017/18 folgende Ergebnisse:
Für den Schmutzwasserbereich ergibt sich eine **Kostenüberdeckung** von insgesamt **455.423,79 €**. Auch im Niederschlagswasserbereich (inklusive des Straßenentwässerungsanteils, der separat ermittelt wird) ergab sich eine **Kostenüberdeckung** von **292.045,60 €**.

Das Ziel, Kostenüberdeckungen abzubauen und keine weiteren Kostenüberdeckungen zu erzielen, konnte aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten werden. Zum einen wurden deutlich höhere Aufwendungen einkalkuliert, die im Laufe der Zeit aber so nicht realisiert bzw. angefallen sind und zum anderen haben sich die Mengen an Schmutzwasser deutlich erhöht als zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation (2016) erwartet wurden.

Stellungnahme Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung:

Die benannten Kostenüberdeckungen in den Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbereichen kamen durch veranschlagte Planansätze der Vorjahre zustande. Die zur Realisierung benötigten Finanzmittel sind im Entwurf kosten- und mengenmäßig schwer abzuschätzen. Die Realisierung ist von vielen Kriterien außerhalb der Verantwortung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung abhängig und liegen nur bedingt in dessen Zuständigkeit.

In den kommenden Jahren stehen Investitionen an, die als Auswirkung die erwähnte Kostenüberdeckungen aufzehren und gebührenrechtliche Wirksamkeit erzielen.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Kostenüberdeckungen können nur durch höhere Aufwendungen bzw. geringere Erträge abgebaut werden. Investitionen können nur über Abschreibungen bzw. Zinsen durch die Fremdfinanzierung den „Abbau" der Kostenüberdeckungen beeinflussen. Vorschläge des Fachbereich Revision zur Verbuchung der bisher starken Abweichungen zwischen Kalkulation und tatsächlichen Ergebnis sind unter Punkt 4.3 beschrieben.

Verteilung der Kostenüberdeckungen

Nach der Ansicht des Fachbereich Revision sollten Kostenüberdeckungen nicht auf den letztmöglichen Ausgleichszeitpunkt verschoben, sondern auf mehrere Jahre verteilt werden, um mehr Kontinuität zu haben. In der nächsten Gebührenkalkulation 2020/2021 sind beim Schmutzwasser 1.077.204 € und Niederschlagswasser 227.852 € auszugleichen, d.h. sie sind ertragswirksam in die Gebührenkalkulation 2020/21 einzuplanen.

4.5. Kanalnetz

Erst nach der Besetzung der Stelle unserer technischen Prüferin, Frau Fischer, konnten die Abrechnungen des Jahresauftrags Kanalsanierung mittels Robotertechnik genauer geprüft werden. Die Unterlagen umfassten mehrere Ordner, die genau geprüft wurden. Es stellte sich heraus, dass sich verschiedene Abrechnungsfehler eingeschlichen haben. Für einen Teil unserer Beanstandungen konnte der damalige Sachbearbeiter Unterlagen noch vor seinem Weggang nachreichen. Trotzdem blieben einige Beanstandungen bezüglich nicht erbrachte bzw. nicht nachgewiesene Leistungen noch offen bzw. ungeklärt. Es handelt sich um Leistungen von insgesamt **30.744,92 €**. Die Überzahlungen müssen nun zurückgefordert werden. Durch längere Ausfallzeiten konnte der Eigenbetrieb die Unterlagen nicht zeitnah nachprüfen und ist aber mittlerweile damit beschäftigt.

Die Ausschreibung Kanalsanierung 2018/19 musste mehrmals wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden, so dass die Aufwendungen im Bereich Instandhaltung Kanalnetz von nur 238.437,71 € entstanden sind. Geplant waren hier 350.000 €. Werden die Aufwendungen nicht so geleistet, wie sie auch in der Gebührenkalkulation eingeplant sind, entstehen zum einen weitere Kostenüberdeckungen und zum anderen wird der Instandhaltungsstau nicht abgebaut.

Stellungnahme Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung:

Bei der Schlussrechnung des Jahresauftrages Kanalsanierungen 2017/2018 handelt es sich um keinen Abrechnungsfehler!
Es wurden alle Nachweise und Erläuterungen gegenüber dem Fachbereich Revision erbracht um den Vorwurf einer „Überzahlung von 30.744,92 € durch einen Abrechnungsfehler“ auszuräumen. Ledig liegt ein Übertragungsfehler mit Verwechselung einer Leistungsposition mit gleichem Einheitspreis vor. Aus diesem Versehen des Sachbearbeiters heraus resultiert überhaupt keine Auswirkung auf das Gesamtergebnis der Schlusszahlung. Eine unterstellte Erhöhung der Rechnungssumme liegt somit auch nicht vor.
Zu unserer Entlastung liegt aus o. g. Gründen keinerlei Überzahlung vor und kann daher auch nicht vom beauftragten Tiefbauunternehmen zurück gefordert werden. Der Vorwurf ist aufgrund Unrichtigkeit aus dem Prüfbericht zu entfernen!

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Die Stellungnahme des Eigenbetriebs Abwasser entspricht nicht dem Sachstand. Im März 2019 wurden nach intensivem Austausch zw. Eigenbetrieb und Revision die Prüfbemerkung übermittelt. Die Massenermittlungen wurden unerklärlicherweise nicht durch den Rechnungssteller, sondern durch den Mitarbeiter des Eigenbetriebs erstellt. Bei den Beanstandungen handelt es u. a. um Positionen, die im Aufmaß enthalten sind, aber nicht ausgeführt wurden, falsch eingetragene Mengen usw. Dies wurde durch alle vorgelegten Unterlagen, Dokumentationen und Filme sowie durch den Mitarbeiter Eigenbetrieb selbst bestätigt.

Die Beanstandungen und Überzahlung konnten mit der Stellungnahme nicht ausgeräumt werden.

5. Baurevision

Investive Maßnahmen

2017 waren 69 % des Planansatzes für die Investitionen nicht verbraucht worden. Gründe hierfür waren oftmals zeitliche Verschiebungen oder andere Prioritäten.

2018 wurden viele Maßnahmen aus den Vorjahren weitergeführt bzw. begonnen. In Summe wurde sogar 78.000 € mehr ausgegeben als geplant war. Aber bei genauer Betrachtung der Investitionsmaßnahmen wird deutlich, dass wieder einige geplanten Maßnahmen auf die nächsten Jahre verschoben werden.

Der FB Revision empfiehlt, dass der EB Abwasser, der Fachbereich Planen und Bauen und die HGE die in der Zukunft durchzuführenden Maßnahmen und ihre Umsetzung besser miteinander abstimmen.

Bemerkungen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung
Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird die Koordination zur Abstimmung und Umsetzung von Maßnahmen in seinem Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich mit den Fachämtern und externen Partnern optimieren, damit die Finanzmittelplanung einer verbesserten Bewirtschaftung unterliegen.

Umverlegung Hauptsammler Weilerwiese

Beim Bau der Tiefgarage Weilerwiese musste ein bestehender, gut erhaltener Kanal aufgrund der Baumaßnahme verlegt werden. Die Baumaßnahme wurde von den Stadtwerken durchgeführt. Der EB Abwasser sollte 500.000 € gemäß der ursprünglicher Kostenschätzung an der Baumaßnahme übernehmen. Dies wurde zwischen der Betriebsleitung und der Stadtwerke so mündlich vereinbart. Einen GR-Beschluss gab es zu jener Zeit (2014) nicht.

Im Oktober 2014 wurde über die Anhaltewerte nachverhandelt. In dieser Verhandlung zwischen den Stadtwerken und dem damaligen Leiter des FB Revision wurde festgelegt, dass der EB Abwasser für den alten Kanal einen Ersatz von 167.535,47 € bekommt und die Kosten des neuen Kanals abzüglich 12,5% des Regenwasserkanals und 9 % des Mischwasserkanals trägt. Einen Vertrag über diese Vereinbarungen gibt es nicht.

Während der Baumaßnahme wurden mehrere Nachträge zum Leistungsverzeichnis, z.B. Bau einer Bohrpfahlwand notwendig. Über die Entwicklung der Baukosten wurde der EB Abwasser nicht informiert.

Die erste Rechnung der Stadtwerke vom 24.04.2017 enthielt eine Pauschalsumme von 1.014.399,65 €. Die Kostenaufstellung zeigte allerdings, dass nahezu alle Positionen an den EB Abwasser weitergegeben wurden. So sollte der Eigenbetrieb auch die Kosten der Bohrpfahlwand (285.285 €) tragen. Der technische Abteilungsleiter prüfte die Kostenaufstellung, veranlasste eine Zahlung von 332.464,53 € und bat um Aufklärung der Mehrkosten. Die Kostenaufstellung wurde von einem externen Ingenieurbüro nochmals geprüft und abgeändert. Die Bohrpfahlwand war allerdings weiterhin auf der Rechnung.

Nach weiteren Verhandlungen wurde im Dezember 2018 eine neue Rechnung erstellt, in der die Kosten für die Bohrpfahlwand nicht mehr enthalten waren, aber nun „**Erdaushubdifferenzen**" von 104.596,92 € in Rechnung gestellt wurden.

In der GR-Sitzung vom 13.03.2019 wurden die Gesamtkosten von 527.070,80 € beschlossen und im April wurde schließlich die Restforderung von 194.605,55 € an die Stadtwerke bezahlt. In diesem Betrag sind die Erdaushubdifferenzen enthalten. Die Erdaushubdifferenzen wurden fiktiv berechnet, es gibt hierzu keinerlei Pläne, Planungsunterlagen oder Aufmaße. Eine Prüfung durch das externe Ingenieurbüro erfolgte nicht.

Da es keinerlei Vereinbarungen bezüglich der zusätzlichen Erdaushubdifferenzen und auch keine begründende Unterlagen dazu geliefert wurden, besteht nach der Ansicht des Fachbereich Revision keine Zahlungsverpflichtung.

Stellungnahme Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung:

Eine Umverlegung des Hauptsammlers als Teilstück der öffentlichen Kanalisation wurde aufgrund der Neuanlage einer Tiefgarage im Bereich „Weilerwiese" notwendig. Der Abwasserkanal wurde in diesem Zusammenhang aus Aspekten der hydraulischen Leistungsverbesserung heraus aufdimensioniert (Rohrinnendurchmesser DN 900 zu DN 1200 mm) und musste erneuert werden.

Aus diesen Gründen wurde eine Kostenbeteiligung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung mit den Stadtwerken SHA als Bauherrschaft vereinbart. Der Restbuchwert des noch nicht ganz abgeschriebenen Abwasserkanals wurde durch den Verursacher getragen.

Durch schwierige Untergrundverhältnisse mit damit verbundenen aufwändigen Verbaumaßnahmen aufgrund der angrenzenden Bundesstraße musste die ursprünglich vorgesehene Bauausführung während der Ausführungszeit den unvorhergesehenen Gegebenheiten angepasst werden. Eine ursprüngliche Mehrkostenbeteiligung an der modifizierten Gründungsart mittels Bohrpfahlwand in Höhe von 285.285,00 € wurde gegen eine niedrigere Erdaushubdifferenz in Höhe von 104.596,92 € (Besprechnungsprotokoll 01 vom 5.2.2019: Pkt. 2 Mehrkosten Verbaumaßnahmen) ausdrücklich vereinbart.

In der Sitzungsvorlage des BPA vom 25.2.2019 und der Gemeinderatssitzung vom 13.3.2019 wurde bereits auf die schwierigen Untergrundverhältnisse mit Baukosten von 694.605,75 € abzügl. des Restbuchwertes von 167.535,67 € hingewiesen. Der Kostenanteil des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung beläuft sich somit auf 527.070,08 €, wobei die Mehraufwendungen zur Sicherung des Ingenieurbauwerkes nachweislich enthalten sind.

Der Vorwurf einer nicht unerheblichen Überzahlung ist aus o.g. Gründen unzutreffend und daher aus dem Prüfbericht zu entfernen!

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

Zunächst verständigte sich der Eigenbetrieb und die Stadtwerke darauf, dass der Eigenbetrieb aufgrund geprüfter Rechnungen den Anteil der Baukosten übernimmt, der der Abwasserbeseitigung zuzurechnen ist. Eine schriftliche Vereinbarung wurde nicht getroffen. Die Aufteilung der Kosten ist weder nachvollziehbar noch prüfbar. Der Eigenbetrieb selbst hatte bei der ersten Abrechnung die Kosten für die Bohrpfahlwand gestrichen.

Im Besprechungsprotokoll werden die Mehrkosten durch „die sehr aufwändige Verbaumaßnahmen im **Bereich der Bundesstraße**" begründet. Eine Zuordnung dieser Mehrkosten zum EB Abwasserbeseitigung ist weiterhin nicht ersichtlich.

Zukünftig sollte ein Prozess festgelegt werden, welcher die Aufteilung von Projektkosten auf mehreren Beteiligten festlegt.

6. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde vom FB Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 14.07.2020

Christine Preuninger

Christine Preuninger